

ANKE STEIN

Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Wetzlar (1693–1806)

als Rechtslehrer und Schriftsteller

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 2



TENEA

Die vorliegende Arbeit will einen Beitrag leisten zur Erforschung der Rolle der Anwaltschaft am Reichskammergericht.

Erstmals werden hier die Lehrveranstaltungen der Reichskammergerichtsanwälte für die nach Wetzlar zum Reichskammergericht kommenden Praktikanten näher untersucht. Desweiteren findet eine Analyse der von den Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren verfaßten juristischen Schriften statt.

Die Arbeit gewährt einen detaillierten Einblick in Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltungen und stellt – zum Teil unterrichtsbegleitend verwendete – Lehrschriften vor.

In einem zweiten Teil werden rund 70 juristische Schriften, nach ihren verschiedenen Themengebieten geordnet, dargestellt. Etliche dieser Schriften sind in der Forschungsliteratur bisher nicht in Erscheinung getreten. In ihrer Zusammenschau bilden sie einen Spiegel dessen, was die Anwälte des Reichskammergerichts im 18. Jahrhundert aus beruflichen Gründen bewegte.

Das im Anhang befindliche Verzeichnis der am Reichskammergericht in Wetzlar tätigen Advokaten und Prokuratoren ermöglicht bei der Lektüre der Arbeit die lebenszeitliche Einordnung der behandelten Anwälte.

Anke Stein, geboren 1972 in Emmerich. 1991–1996 Studium der Rechtswissenschaften an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg. 1996 Erstes Juristisches Staatsexamen. 1996–1998 Referendariat in Würzburg. 1998 Zweites Juristisches Staatsexamen. 2001 Promotion an der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Seit 2001 beschäftigt bei der Landesbank Sachsen Girozentrale in Leipzig.

TENEAE

TENEA

Juristische Reihe TENE A / www.jurawelt.com Bd. 2



Tenea (ἡ Τενέα), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit [...]
Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

ANKE STEIN

Advokaten und Prokuratoren
am Reichskammergericht
in Wetzlar (1693–1806)
als Rechtslehrer und Schriftsteller

TENEA



Anke Stein:

Advokaten und Prokuratoren
am Reichskammergericht in Wetzlar (1693–1806)
als Rechtslehrer und Schriftsteller

(Juristische Reihe TENEA / www.jurawelt.com; Bd. 2)

Zugleich Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Dissertation 2001

© TENEA Verlag für Medien
Berlin 2002

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.

Digitaldruck und Bindung:

docupoint GmbH · 39112 Magdeburg

Umschlaggestaltung: nach Roland Angst, München

TENEA-Graphik: Walter Raabe, Berlin

Printed in Germany 2002

ISBN 3-932274-86-5

Inhalt

Quellenverzeichnis (untersuchte und ausgewertete Literatur)	IV
Literaturverzeichnis	XVII
Einleitung	1
I. Kurze Vorbemerkung zur Situation der Wetzlarer Anwaltschaft	1
II. Die schriftstellerische und Lehr-Tätigkeit der Reichskammergerichtsanwälte	6
III. Ziel der folgenden Untersuchung	8
1. Teil: Advokaten und Prokuratoren als Rechtslehrer	10
I. Allgemeines zur Lehrtätigkeit	10
II. Der Lehrbetrieb einzelner Advokaten und Prokuratoren	12
1. Die Vorlesungen des Damian Ferdinand Haas	14
2. Die Vorlesungen Friedrich Jacob Dietrich von Bostells	21
III. Von den Advokaten und Prokuratoren verfaßte Lehrschriften	32
1. Die Lehrschriften Friedrich Jacob Dietrich von Bostells	35
2. Andere Lehrschriften	71
a) Johann Loskants des Jüngeren	71
b) Johann Baptist Obrists	87
c) Angelus Conrad Sipmanns	90
d) Johann Wilhelm Heinrich Ludolffs	93
2. Teil: Die schriftstellerische Tätigkeit der Advokaten und Prokuratoren im übrigen	99
I. Das Reichskammergericht und den Kameronalprozeß betreffende Schriften	104
1. Schriften über Entscheidungspraxis und Prozeß des Reichskammergerichts im allgemeinen	105
a) Darstellung des gesamten Reichskammergerichtsprozesses	105
b) Entscheidungssammlungen	107
c) Darstellungen der neuen Kammergerichtsordnung	110
d) Vermischte Bemerkungen zu Gerichtsverfassung und Prozeß des Reichskammergerichts	112

II

2. Vorschläge zur Verbesserung des reichskammergerichtlichen Justizwesens	119
3. Schriften zu Gerichtsverfassung und innerer Ordnung des Reichskammergerichts	145
a) Die Kanzlei und die Rechte der Kameralpersonen betreffende Schriften	145
b) Schriften zum Verhalten des Reichskammergerichts in Kriegszeiten	150
4. Schriften zu einzelnen Fragen des Reichskammergerichtsprozesses	156
a) Zum Austrägalprozeß	156
b) Zu armen Parteien	160
c) Zur Streitverkündung bei Besitzklagen	161
d) Zum gerichtlichen Vergleich	162
e) Zum Votum decisivum des Kammerrichters	165
f) Zum Appellationsprozeß	168
g) Zur Wiedereinsetzung	173
h) Zu Partitionsurteilen	176
II. Schriften zu den beiden höchsten Reichsgerichten	177
1. Über die Gerichtsbarkeit der beiden höchsten Reichsgerichte	178
2. Über die Wahl eines Gerichtsstandes unter den beiden höchsten Reichsgerichten	179
3. Über die Ablehnung von Richtern wegen Befangenheit	181
4. Über die Pflicht zur Bekämpfung der Anmaßung der Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten durch päpstliche Gesandte	182
5. Über die Kabinettsinstanz	183
III. Schriften zu anderen Themen	187
1. Zu Fragen des Lehn- und Bodenrechts	187
2. Zum Prozeßrecht	199
3. Zum Erbrecht	203
4. Zum Reichsstaatsrecht und öffentlichen Recht	207
5. Zum Handelsrecht	210
6. Zum Strafrecht	212
7. Miscellanea	212
8. Kommentierungen aktueller Rechtsfälle	213
a) Zum Anwaltsrecht	215

III

b) Zur Strafrechtspflege	219
c) Zur Entfremdung von Lehen	223
d) Zu Deichbaukosten	225
Schlußbemerkung, Fazit	228
Anhang	233

Quellenverzeichnis (untersuchte und ausgewertete Literatur)

Jacob Abel: „Untersuchung der Frage: In wie weit ist die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden ein Gesetzlicher Untersuchungsgegenstand des Extrajudicialvortrags über die Erkennung der Processe? Einer hochansehnlichen Reichsversammlung bey Gelegenheit der bevorstehenden Berathschlagungen über Reichskammergerichtliche Materien zur gnädigen Aufmerksamkeit vorgelegt“, Wetzlar 1784

Jacob Abel: „Dissertatio inauguralis iuridica de extraiudiciali remedii restitutionis in integrum in supremo camerae imperialis iudicio introductione, per conclusum visitationis novissimae de 6.5.1768 generatim non sublata, neque adeo tanquam informi reiicienda; pro licentia summos in utroque iure honores consequendi“, Giessen 14.4.1781

Jacob Abel: „Disquisitio de iure et officio summorum imperii tribunalium circa usurpatoriam nuntiorum pontificiorum in caussis Germaniae ecclesiasticis iurisdictionem“, Wetzlar 1787

Jacob Adami: „Disputatio juridica inauguralis de feriis divinis et illarum effectibus; pro licentia summos in utroque iure honores ac privilegia doctoralia rite obtinendi“, Marburg 11.8.1730

Anonymos: „Ein Wort über Besoldung der Staatsbeamten, insbesondere der Kanzleypersonen“, o.O. 1801

Heinrich Wilhelm Bergsträsser: „Briefe über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar“, Frankfurt / Main 1788

Jacob Blum: „Processus cameralis summi in Imperio Dicasterii, ex O. C. recessibus Imperii et Visitat., nec non Scriptoribus cameralibus propositus“, Frankfurt a.M. 1665

Andreas von Bostell: „Dissertatio juridica inauguralis de legato ad pias causas jure Hamburgensium irrevocabili ad artic. 20. Tit. I. P. 3. Stat. Hamb. ; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia rite ac legitime obtinendi“, Leiden 14.4.1698

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Kurzer Abriß der neuesten kammergerichtlichen Verfassung“, Lemgo 1787

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Praktische Abhandlung von den präokkupatorischen Vorstellungen bey dem Kammergericht“, Lemgo 1779

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Von der Methode, die kammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren (Nebst einer Anzeige der diesjährigen theoretisch-praktischen Wintervorlesungen)“, Wetzlar 1776 (inhaltsgleich: „Neue Methode, die kammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren“, Wetzlar 1776)

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Praktische Anleitung, den kammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten (nebst beigefügter Anzeige eines neuen Grundrisses der Cammergerichtlichen Jurisprudenz zur Ankündigung seiner Sommervorlesungen)“, Lemgo 1774

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Grundsätze der gemeinen juristischen Praxis zum Gebrauch seiner Vorlesungen“, Lemgo 1775

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Beyträge zur kammergerichtlichen Literatur und Praxi, Theil 1 - 3.2“ (alle in einem Buch), Lemgo 1780-1787 (1. Theil: Lemgo 1780; 2. Theil, 1. Stück: Lemgo 1781; 2. Theil, 2. Stück: Lemgo 1786; 3. Theil, 1. Stück: Lemgo 1787; 3. Theil, 2. Stück: Lemgo 1787)

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Kurze Darstellung des Interesse der Stadt- und Butjadinger, bey Ausmittlung eines Aequivalents für den Elsflether Weserzoll“, Regensburg 1802

VI

Lucas Andreas von Bostell: „Dissertatio inauguralis juridica de contributione propter jactum marinum, vulgo havaria; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia doctoralia rite capessendi“, Straßburg 6.5.1735

Johann Ferdinand Wilhelm Brandt: „Disquisitio de continentia causae, quatenus praetermissis austraeis fundet iurisdictionem Camerae Imperii et speciatim: Utrum actione adversus duo pluresve reos aequali modo austraeis praeditos suscepta eius ratio habeatur?“, Wetzlar 1754

Johann Ferdinand Wilhelm Brandt: „De amicae inter litigantes compositiones tentatione“, Wetzlar 1756

Johann Ferdinand Wilhelm Brandt: „Rechtliches Bedenken über die Frage: Ob und inwieweit Clericatus Secularis mit dem Officio der Advocatur und Procuratur an dem Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte bestehen könne?“, Wetzlar 1763

Johann Ferdinand Wilhelm Brandt: „Rechtliches Bedenken über die allgemeine Befreyung aller Cammer-Gerichts-Personen in Ansehung der Nachsteuer oder des Zehnten Pfennigs, wenn denselben Erbschafften im Reiche zufallen“, Wetzlar 1764

Johann Philipp Franz von Bürgel (Fleckenbühl): „Der Wetzlarische Praktikant oder Anweisung wie und auf was Art ein auswärtiger Jurist und Practicus sich den Reichs-Cammer-Gerichtlichen Process am leichtesten vorstellen könne“, Frankfurt und Leipzig 1757

Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt a.M., Bestand Rep. 2a, Misc. Nr. IV a/8 (Verzeichnis des Reichskammergerichtspersonals von 1686 bis 1790)

Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt a.M., Bestand AR 1 Misc. 34a (Straßenliste und Anzahl sämtlicher des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts Personen vom Jahre 1803)

VII

Joachim Christoph Clauder: „Dissertatio inauguralis juridica de sententiis paritorii in Camera Imperiali usitatis; pro summo doctoratus gradu ac privilegiis rite capessendis“, Giessen Mai 1731

Johann Deckherr: „Rerum in Supremo Camerae Imperialis Judiciii Senatu Judicatarum Duodecennalis Periodus“, Frankfurt und Speyer 1688

Johann Deckherr: „Disputatio inauguralis juridica de dubio; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia doctoralia legitime consequendi“, Straßburg 11.10.1669

Johann Deckherr: „Relationum, votorum et decisionum Augustiss. Imp. Camerae Judiciii. Liber singularis, in quo relationes et vota XXI. à supremi judicii assessoribus et assessoratus candidatis elaborata ab anno 1654. In quibus nova juris et Processus Cameralis ratio ab Imperatore et Imperii Statibus lege publica praescripta repraesentatur“, s.l. 1681

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Calender, Frankfurt a.M. (1693, 1699, 1703, 1714, 1715, 1717, 1719, 1723, 1725, 1726, 1727, 1731, 1732, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1775, 1778, 1779, 1781, 1786, 1787, 1788, 1793, 1794, 1796, 1799, 1806)

Johann Jacob Duill: „Dissertatio juridica inauguralis de jure emtoris praedii, expellendiejus conductorem; pro licentia summos in utroque jure honores, ac privilegia doctoralia rite obtinendi“, Marburg 2.5.1730

Johann Justus Faber: „Dissertatio inauguralis de emtione venditione per aversione; pro consequendis honoribus ac privilegiis doctoralibus“, Genf Sept. 1683

Egidius Joseph Carl von Fahnenberg: „Literatur des kayserlichen Reichskammergerichts“, Wetzlar 1792, Nachdruck Glashütten 1972

VIII

Egidius Joseph Karl von Fahnenberg: „Schicksale des kaiserlichen Reichskammergerichts vorzüglich in Kriegszeiten“, Wetzlar 1793

Ernst Carl Christian Fischer: „Dissertatio juridica inauguralis de actione spolii; pro gradu doctoratus sumisque in utroque jure honoribus ac privilegiis rite obtinendis“, Marburg 19.12.1740

Johann Georg Flender: „Dissertatio inauguralis de jurisdictione imperatoris Romano-Germanici et supremorum Imperii tribunalium; pro licentia summos in utroque jure honoribus et privilegiis doctoralibus rite consequendis“, Marburg 8.10.1726

Johann Sebastian Frech: „Periculum quaestionis utrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligetur; pro summis in utroque iure honoribus rite capessendis“, Giessen 27.5.1779

Johann Valentin Gerster: „Dissertatio iuridica inauguralis de perduellione; pro licentia summos in utroque iure honores et privilegia doctoralia rite obtinendi“, Marburg 26.10.1752

Johann Eberhard Greineisen: „Dissertatio inauguralis iuridica de canone emphyteuticario; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia doctoralia legitime consequendi“, Straßburg 11.9.1732

Damian Ferdinand Haas: „Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle“, 2 Teile, s.l. 1786

Damian Ferdinand Haas: „Freymüthige Gedanken über die dermaligen Taxirungen zwischen der Kanzley und den Kammergerichtsprokuratoren, besonders über die Gesetzmäßigkeit der einstweiligen Taxerhöhung auf ein Drittel“, Wetzlar 1783

IX

Damian Ferdinand Haas: „Wahrer Geist der Gesetze und fernere Freymüthige Gedanken über die dermalige Taxirungen zwischen der Kanzley und den Kammergerichtsprokuratoren, besonders
I. über die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Kollationsgebühren von den gerichtlichen Producten und Beylagen,
II. der gleich zu bezahlenden Komplierung der Protokolle,
III. der auszulösenden Dekrete, und
IV. über die justizbeförderliche weitere Taxverbesserungen“, Wetzlar 1783

Damian Ferdinand Haas: „Patriotische Gedanken von des Herrn Cammer-Richters Voto decisivo, wie weit solches in der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem Herkommen gegründet seye“, Wetzlar 1767

Damian Ferdinand Haas: „Wahrer Geist des Jüngern Reichsabschieds § 64 über die Frage: Ob alle Appellationsprozesse, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, zu erkennen seyen? Zur Widerlegung des II. Stücks der Erläuterung verschiedener in das Reichs-Justizwesen einschlagender Fragen“, Wetzlar 1785

Damian Ferdinand Haas: „Etwas über die Fragen: I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaltes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie zu dienen? II. Dürfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? Bei Gelegenheit des in der Gräflich-Spaurischen Ehesache, der Gräfin Karoline von Spaur an die Reichsversammlung ergriffenen Rekurses und der von dem Hofrath und Kammergerichts Agenten Damian Ferdinand Haas darin verfertigten Rekurschriften“, Wetzlar 1784

Damian Ferdinand Haas: „Noch etwas über die Fragen: ... und weitere Verteidigung gegen die dem Verfasser einiger Rekurschriften in der Spaurischen Ehesache gemachten Vorwürfe“, Wetzlar 1784

Damian Ferdinand Haas: „De Monarchia S.R.I. limitata contra Hipolitum a Lapide, Severinum Monzambanum, aliosque recentiores ex historia, legibus Imperii, earumque analogia asserta“, Giessen 1750

Damian Ferdinand Haas: „Commentatio iuris publici de paritate iudicantium utriusque religionis“, Giessen 1756

Damian Ferdinand Haas: „Anmerkungen über die Antwort des jüngeren Hrn. K. G. Beisitzers v. Albini an einen Freund die Haasische neuere Untersuchung betreffend“, Wetzlar 1784

Damian Ferdinand Haas: „Noch einige Anmerckungen über die von Albinische Antwort“, s.l. (Wetzlar) 1785

Carl Friedrich Häberlin: „Ausführliche Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften“, Erlangen 1784

Johann Daniel Hamm: „Dissertatio inauguralis iuridica de recusatione iudicis suspecti in genere et in specie de illicita recusatione Supremorum Sac. Rom. Imperii Tribunalium; pro summis in utroque iure rite et legitime consequendis honoribus et privilegiis doctoralibus“, Marburg 9.8.1727

Johann Bernhard Christian Hase: „Dissertatio de restitutione in integrum adversus sententias summorum imperii dicasteriorum remedio ordinario; pro licentia ad summos in iure honores aspirandis“, Giessen 5.12.1743

Sigismund Paul Hiepe: „Dissertatio iuridica inauguralis de electione fori inter summa Imperii tribunalia pacto inter status S.R.I. litigantes in perpetuum non definienda; pro summis in utroque iure honoribus rite capessendis“, Göttingen 15.10.1792

Sigismund Paul Hiepe: „Actenmäßige Sach- und Proceßgeschichte in Sachen Adam Hermann Heinrich von Thüngen, jetzt der gesamten Freiherrlichen Familie von Thüngen, Kläger, wider weyland Herrn Johann Philipp Bischoffen und Fürsten zu Würzburg, die Universität und das Julius-Hospital daselbst, Beklagte. Mit Beylagen unter Ziffer 1 – 38 einschließlich. Die v. Thüngenschen Stamm- und Geschlechtsgüter, Gotenberg, Windheim, Wolfsmünster, Ochsenthal, Mörlesau, Völkersleyer, Eckersbrunn etc. mit ihren Zubehörungen betreffend.“, s.l. 1804

Historisches Archiv der Stadt Wetzlar, Bestand 30 ff. 929.21 (Genealogische Stammtafeln von Siegfried Rösch)

Historisches Archiv der Stadt Wetzlar, Bestand Praetorius-Liste (Personal des Reichskammergerichts, hand- und maschinenschriftlich)

Caspar Friedrich Hofmann: „Von der Neutralität des Wohnortes des Kaiserlichen und Reichs- Kammergerichts in Kriegszeiten“, Wetzlar 1796-1798

Caspar Friedrich Hofmann: „De ordinum provinciae Leodiensis iure in legislatoria potestate cum principe concurrenti in negotio regiminis et iustitiae aequae ac politiae“, Wetzlar 1788

Friedrich Wilhelm Hofmann: „Von den Vorkehrungen des Kayserlichen Reichskammergerichts für seine Sicherheit im gegenwärtigen Kriege, besonders von den französischen Sicherheitsbriefen“, s.l. November 1792

Friedrich Wilhelm von Hoffmann: „Beytrag zur Kenntniß der teutschen Rechtspflege in peinlichen Sachen“, Aus dem Kurfürstenthum Trier 1794

Friedrich Wilhelm Hofmann: „Observationes Quaedam Iuris et Processus Camerae Imperialis“, Wetzlar 1786

Johann Friedrich Hofmann: „Praxis Juris et Processus Cameralis Novissima, ad praecipuas Sacri Romani Imperii Constitutiones, aliasque Primae, nec non Secundae Instantiae Causas accomodata“, Wetzlar 1721

Johann Friedrich Hofmann: „Modus et norma instituendi et prosequendi processum austregarum. Pro illustranda materia illa apprimè conducens, Cum annexis antea solis decretis: Nunc autem pluribus quoque sententiis cameralibus, antiquis et novis, praevio legitimo processu publicatis. Ex quibus liquidò apparet, quam strictè tali casu sanctiones imperii pragmaticè observentur. Editio secunda, priori longè auctior et emendatior. Cum infertis fatis cameralibus ab anno 1495 usque ad annum 1693“, Wetzlar 1720

Johann Friedrich Hofmann: „Dissertatio inauguralis de commorientibus; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia doctoralia rite consequendi“, Straßburg 30.6.1683

Johann Friedrich Hofmann: „Relationes Camerales Novissimae ab Augustissimi Camerae Imperialis Judicii D. D. Assessoribus et Assessoratus Candidatis elaboratae, in quibus Moderna Juris et Processus Cameralis Ratio ab Imperatore et Imperii Statibus in Ordinatione Camerali, Recessibus Imperii, aliisque Constitutionibus et Legibus Pragmaticis praescripta, selectissimae dispositione continentur“, Wetzlar 1691

Friedrich Philipp Knoch: „Dissertatio inauguralis iuridica de laudatione et nominatione authoris ad praxin in specie iudicii camerae imperialis accomodata; pro licentia, summos in utroque iure honores et privilegia doctoralia rite obtinendi“, Giessen 27.3.1749

Johann Friedrich Lang: „Brevis et succincta dissertatio de origine, progressu et postea perleges imperii facta restrictione remedii restitutionis in integrum, in augustissimo camerae imperialis iudicio“, Wetzlar 1753

XIII

Cornelius Lindheimer: „Dissertatio inauguralis exhibens positiones, pro explicatione jurisprudentiae universalis; pro supremis in utroque jure titulis, immunitatibus atque privilegiis doctoralibus solenniter ac consueto ritu capessendis“, Giessen Oktober 1696

Johann Loskant: „Praktische Anleitung zur Verfassung der an dem kayserlichen Reichskammergerichte üblichen Schriftsätzen mit mehreren beigefügten Schriften aus den verschiedenen alsda vorkommenden Prozesgattungen“, Lemgo 1795

Georg Melchior von Ludolf: „De Jure Camerali Commentatio Systematica; Editio novissima; cura Joannis Jacobi Zwirlein“, Wetzlar 1741

Georg Melchior von Ludolff: „Corpus Juris Cameralis, das ist des kayserlichen Cammer-Gerichts Gesetz-Buch“, Frankfurt 1724

Johann Wilhelm Ludolf: „Tractatus de differentiis processus judicarii camerae Imperii a processu judiciorum Saxoniae, caput primum, quod speciminis inauguralis loco; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia rite adipiscendi“, Erfurt 30.5.1714

Johann Wilhelm Heinrich Ludolff: „Schematische Entwicklung der Lehre von der Intestat-Erbfolge, nach Römischen und heutigen Rechten“, Halle 1794

Heinrich Philipp Moritz: „Dissertatio inauguralis de privilegio austregali S.R.I. liberae civitatis Wormatiensis; pro licentia summos in utroque iure honores rite consequendis“, Straßburg 16.1.1738

Georg Friedrich Mueg: „Dissertatio inauguralis juridica de pertinentiis vulgo Zugehörungen; pro consequendis summos in utroque jure honoribus et privilegiis doctoralibus“, Straßburg Febr. 1671

Johann Baptist Obrist: „Breviculum theoretico-practicum Processus Camerae Imperialis“, Freiburg i. Breisgau 1725

Georg Friedrich Edler von Ploennies: „De transactionibus jura praecipua et controversiae maxime arduae“, Wetzlar 1754

Johann Stephan Pütter: „Nova Epitome processus Imperii amborum Tribunalium supremorum“, Göttingen 1757

Johann August Reuss: „Teutsche Staats-Canzley“, VIII. Theil, Ulm 1784

Theodor Christian Rothberg: „De successione lineali in aevo iurisprudentiae Romanizantis non praesumenda in aliquot theses redactum; pro summis in utroque iure honoribus rite consequendis“, Gießen 12.4.1758

Matthäus Joseph Schick: „Dissertatio inauguralis iuridica de illicita instantiarum multiplicatione et in specie: Von der Kabinetts-Instanz; pro gradu doctoris summisque in utroque iure honoribus“, Giessen August 1788

Matthäus Joseph Schick: „Über das Reichsständische Instanzen-Recht, deren unerlaubte Vervielfältigung, und insbesondere von der sogenannten Cabinetts-Instanz“, Giessen und Darmstadt 1802

Johann Jacob Schmauß: „Corpus juris publici academicae“, Leipzig 1774

Samuel Schultz: „Disputatio inauguralis iuridica de pauperibus in camera litigantibus; pro gradu doctoris et summis in utroque iure honoribus ac Privilegiis Doctoralibus rite consequendis“, Giessen Oct. 1730

Angelus Conrad Daniel Sipmann: „Commentatio iuris naturalis de testamento in statu naturali valido“, Wetzlar 1754

Angelus Conrad Daniel Sipmann: „Systema Jurisdictionis Supremae in Imperio Romano Germanico, praecipue illius, quae ab Illustrissimo Camerae Imperialis Iudicio exercetur: in quo universa Jurisprudentia Cameralis“, Frankfurt 1758

Friedrich Wilhelm Tafinger: „Institutiones Jurisprudentiae Camera-
lis“, Tübingen 1754

Johann Wolfgang Textor: „Dissertatio inauguralis de feudis Imperii
propriis non oblatis annumerandis; pro licentia summos in utroque
iure honores et privilegia doctoralia rite ac legitime consequendi“,
Frankfurt a. M. 17. 6. 1717

Immanuel Weber: „Commentatio theoretico-practica de eo, quod jus-
tum est circa cognationes in nuptiis, qua casus dubii et controversi
omnes solide resolvuntur“, Giessen 1716 (darin als Anhang angefügt:
„Immanuel Weber eröffnet der studierenden Jugend ein Collegium
theoretico-practicum über die nothwendige und nützliche Lehre von
zugelassenen und verbotenen Graden im Heyrathen“, Giessen, den
22.10.1714)

Immanuel Weber: „Dissertatio inauguralis de jure S.R.I. publico non
scripto, vulgo Des H.R.R. Herkommen; pro summis honoribus atque
privilegiis in utroque iure capessendis“, Giessen 7.1.1723

Ludwig August Würfel: „Anleitung zu des Reichs-Kammergerichts
Extrajudicial Proceß“, Frankfurt 1751

Christian Jacob von Zwierlein: „Pflichtgemäßiges Gutachten über
die an dem Reichstage in Berathschlagung stehende Materien von der
Reichscammergerichtlichen Justizverbesserung“, Wetzlar 1788 (in:
Caspar Friedrich Hofmann: „Gedanken über die Einrichtung der Se-
nate“)

Christian Jacob von Zwierlein: „Nebenstunden, 1. Teil“ (mit Band 1
Erscheinen eingestellt), Giessen 1788

Christian Jacob von Zwierlein: „Vermischte Briefe und Abhand-
lungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte,
mit patriotischer Freimütigkeit entworfen“, Teil I – Teil III (alle im
selben Buch), Berlin 1767

Christian Jacob von Zwierlein: „Vermehrte Beiträge zur Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht“, Frankfurt und Leipzig 1768

Christian Jacob von Zwierlein: „Dissertatio de litteris requisitorialis ex usu Romanorum antiquiori et recentiori; pro summis in utroque iure honoribus obtinendis“, Göttingen April 1758

Christian Jacob von Zwierlein: „Zwei Fragen aus dem Lehen-Recht“, s.l. ca. 1780

Christian Jacob von Zwierlein: „Rechtfertigung des Landesfürstlichen Verfahrens beim Kirchheimer Tumult“, Wetzlar 1778

Christian Jacob von Zwierlein: „Beleuchtung der Bemerkungen, welche über die Amnestie vom 20ten Oktober 1791 gedruckt worden sind“, Wetzlar 1791

Johann Jacob Zwirlein: „Concept der auf kayserlichen und des Reichs befehl im Jahr 1613 verbesserten Cammergerichtsordnung, auf das sorgfältigste übersehen und mit anmerckungen vermehrt“, Giessen 1744

Literaturverzeichnis

Annette Baumann: „Das Reichskammergericht in Wetzlar (1693 – 1806) und seine Prokuratoren“, in: ZRG GA 115 (1998), S. 474 ff.

Hans-Jürgen Becker: Art. Visitation, in: HRG V, Sp. 927 f.

H. L. Berger: „Die Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen und ihrer denktechnisch-methodischen Argumentationsformen“, Diss. iur. Frankfurt a.M. 1975

Gerhard Buchda: Art. Anwalt, in: HRG I, Sp. 182-191

Gerhard Buchda: Art. Appellation, in: HRG I, Sp. 196-200

Gerhard Buchda: Art. Contumacia, in: HRG I, Sp. 636 f.

Gerhard Buchda: Art. Gerichtsverfassung, in: HRG I, Sp. 1563-1576

Karl Heinz Burmeister: „Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich“, Wiesbaden 1974

Bettina Dick: „Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555“, Köln 1981

Bernhard Diestelkamp (Hrsg.): „Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts“, Köln / Wien 1984 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 14)

Bernhard Diestelkamp: „Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts“, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, Festschrift für Adalbert Erler, hrsg. v. H. J. Becker, G. Dilcher, G. Gudian, E. Kaufmann, W. Sellert, Aalen 1976, S. 435-480

XVIII

Bernhard Diestelkamp: „Rechtsfälle aus dem Alten Reich – denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht“, München 1995

Bernhard Diestelkamp: „Reichskammergericht und Rechtsstaatsgedanke. Die Kameraljudikatur gegen die Kabinettsjustiz“, Karlsruhe 1994

Bernhard Diestelkamp: „Ungenutzte Quellen zur Geschichte des Reichskammergerichts, Unbearbeitete Forschungsfelder“, in: Een Rijk Gerecht, Opstellen aangeboden aan prof. mr. P. L. Nève, Ondder redactie van B. C. M. Jacobs, E. C. Coppens, Nijmegen 1998, S. 115-130

Bernhard Diestelkamp: „Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung – Forschungsperspektiven“, Köln / Wien 1990 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21)

Bernhard Diestelkamp: „Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung“, in: Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, hrsg. v. Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, S. 110-117

Erich Döhring: „Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500“, Berlin 1953

Friedrich Ebel: „Berichtigung, transactio und Vergleich“, 1978

Adalbert Erler: Art. Konstitution, constitutio, in: HRG II, Sp. 1119-1122

Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann (Hrsg.): „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“, 5 Bände, Band I: Berlin 1971, Band II: Berlin 1978, Band III: Berlin 1984, Band IV: Berlin 1990, Band V: Berlin 1998

Heinrich Gloël: „Goethes Wetzlarer Zeit. Bilder aus der Reichskammergerichts- und Wertherstadt“, Berlin 1911

Karl Härter: „Neue Literatur zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“, in: *Ius Commune* 21 (1994), S. 215-240

Jost Hausmann: „Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals. Ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich“, Köln 1989

Jost Hausmann (Bearb.): „Prozeßakten des preußischen Kreises und der Stadt Wetzlar“, in: *Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Wiesbaden*, Abt. I: RKG, Teil 3, 3 Bände, Wiesbaden 1984-86

Jost Hausmann: „Prozesse des Reichskammergerichtspersonals beim Reichskammergericht im 18. Jahrhundert“, in: *Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts*, hrsg. v. Bernhard Diestelkamp, Köln / Wien 1984, S. 97-113

Almut Hesse: „Rechtshilfe am Reichskammergericht – Rechtshilfe im Beweisverfahren“, in: *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis*, hrsg. v. W. Sellert, Köln 1999, S. 155-187

Manfred Hinz: Art. Mandatsprozeß, in: *HRG III*, Sp. 232-240

Jessica Jacobi: „Besitzschutz vor dem Reichskammergericht“, Frankfurt a.M. 1998

Sigrid Jahns: „Juristen im Alten Reich. Das richterliche Personal des Reichskammergerichts 1648-1806“, in: *Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts*, hrsg. v. Bernhard Diestelkamp, Köln / Wien 1984, S. 1-39

Sigrid Jahns: „Die Universität Gießen und das Reichskammergericht“, in: *Academica Gissensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte*, hrsg. von Peter Moraw und Volker Press, Marburg 1982, S. 189 - 219

K.-H. Kästner: Art. Parität, in: HRG III, Sp. 1512-1516

Andreas Klass: „Standes- oder Leistungselite? Eine Untersuchung der Karrieren der Wetzlarer Anwälte des Reichskammergerichts (1693-1806) anhand ihrer juristischen Ausbildung und sonstiger Amtszugangsvoraussetzungen“, Diss. jur. Würzburg im Erscheinen

Gernot Kocher: Art. Prozeßvertretung, in: HRG IV, Sp. 71-74

Gerhard Köbler: Art. Juristenausbildung, in: HRG II, Sp. 484-488

Adolf Laufs: Art. Reichskammergericht, in: HRG IV, Sp. 655-662

Adolf Laufs (Hrsg.): „Der Jüngste Reichsabschied von 1654“, Bern / Frankfurt a.M. 1975

Christoph Link: „Johann Stephan Pütter“, in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, hrsg. v. Michael Stolleis, Frankfurt a.M. 1987, S. 310-331

Klaus Luig: „Christian Thomasius“, in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, hrsg. v. Michael Stolleis, Frankfurt a.M. 1987, S. 227-256

Klaus Mencke: „Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung des Rechtsmittels der Revision“, Köln / Wien 1984 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 13)

Friedrich Merzbacher: Art. Austrägalinstanz, in: HRG I, Sp. 273 f.

Peter Moraw: Art. Reichshofrat, in: HRG IV, Sp. 630-638

Monika Neugebauer-Wölk: „Reichskammergericht, Reichsstadt und Aufklärung. Wetzlar im späten 18. Jahrhundert“, in: Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Recht- und Ideengeschichte, Festschrift für Ralf Lieberwirth, Köln 2000, S. 89-114

W. Ogris: Art. Kabinettsjustiz, in: HRG II, Sp. 515-518

Otfried Praetorius: „Juristen-Sippen am alten Reichskammergericht“, in: Familiengeschichtliche Blätter 1937, S. 67-78

Luigi Raggi: „La restitutio in integrum nella cognitio extra ordinem“, Milano 1965

Filippo Ranieri: „Das Reichskammergericht und der gemeinrechtliche Ursprung der deutschen zivilrechtlichen Argumentationstechnik“, in: ZEuP (Zeitschrift für Europäisches Privatrecht) 1997, S. 718-734

Filippo Ranieri: „Entscheidungsfindung und Technik der Urteilsredaktion in der Tradition des deutschen usus modernus: das Beispiel der Aktenrelationen am Reichskammergericht“, in: Case Law in the Making, I, hrsg. v. A. Wijffels, Berlin 1997, S. 277-297

Filippo Ranieri / Karl Härter (Hrsg.): „Biographisches Repertorium der Juristen im Alten Reich; 16. – 18. Jahrhundert, A – E“, Jus Commune CD-Rom, Informationssysteme zur Rechtsgeschichte 1, Vittorio Klostermann GmbH, Frankfurt/M. 1997

F. W. E. Roth: „Die Rechtsgelehrten Hans Jacob und Christian Jacob von Zwierlein (1699 – 1793)“, in: ZRG RA 16 (1895), S. 105 ff.

F. W. E. Roth: „Zur Genealogie der Herren von Zwierlein zu Wetzlar-Geisenheim 1699-1900“, in: Archiv für Familien-, Wappen- und Siegelkunde 1 (1914), S. 11-14

St. Chr. Saar: Art. Vergleich, in: HRG V, Sp. 723-725

Ingrid Scheurmann (Hrsg.): „Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806“, Mainz 1994

Ingrid Scheurmann: „Organisation des Reichskammergerichts und Verfahrensgang – Einleitung“, in: Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, hrsg. v. Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, S. 175-177

Ingrid Scheurmann: „Die Wissenschaft vom Kameralprozeß – Einleitung“, in: Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, hrsg. v. Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, S. 159 f.

Ingrid Scheurmann: „Äußere Geschichte des Reichskammergerichts bis zum Ausgang des 18. Jahrhundert – Einleitung“, in: Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, hrsg. v. Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, S. 193-195

Ingrid Scheurmann: „Wetzlarische Beiträge zu einer pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit. Die Geschichte der kameralen Bibliothek von der Gelehrtenstube zur Universität“, in: Staat, Gesellschaft, Wissenschaft. Beiträge zur modernen hessischen Geschichte, hrsg. v. Winfried Speitkamp, Marburg 1994, S. 229-247

A. Schindling: Art. Westfälischer Friede, in: HRG V, Sp. 1302-1308

Roman Schnur (Hrsg.): „Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates“, Berlin 1986

Klaus-Peter Schroeder: „Das Reichskammergericht“, in: JuS 1978, S. 368 ff.

Wolfgang Sellert: „Die Akzessorietät von Kostentragung und Prozeßerfolg. Ein historisches Problem von aktueller Bedeutung“, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, Festschrift für Adalbert Erler, hrsg. v. H. J. Becker, G. Dilcher, G. Gudian, E. Kaufmann, W. Sellert, Aalen 1976, S. 509 ff.

Wolfgang Sellert: Art. Ladung, in: HRG II, Sp. 1336-1350

Wolfgang Sellert: Art. Prozeß des Reichskammergerichts, in: HRG IV, Sp. 29-36

Wolfgang Sellert: Art. Prozeß, sächsischer, in: HRG IV, Sp. 36-39

XXIII

Wolfgang Sellert: „Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht“, Aalen 1965 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F. 4)

Wolfgang Sellert (Hrsg.): „Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis“, Köln 1999 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 34)

Rudolf Smend: „Das Reichskammergericht“, Weimar 1911

Winfried Speitkamp (Hrsg.): „Staat, Gesellschaft, Wissenschaft. Beiträge zur modernen hessischen Geschichte“, Marburg 1994

Michael Stolleis (Hrsg.): „Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik – Politik – Naturrecht“, Frankfurt a.M. 1987

Manfred Uhlhorn: „Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats“, Köln 1990

Friedrich Wilhelm von Ulmenstein: „Geschichte und topographische Beschreibung der Kayserl. Freyen Reichsstadt Wetzlar“, Bd. I: Hadamar 1802, Bd. II und III: Wetzlar 1806 und 1810

Adolf Weißler: „Geschichte der Rechtsanwaltschaft“, Leipzig 1905

Jürgen Weitzel: „Damian Ferdinand Haas (1723 – 1805) – ein Wetzlarer Prokuratorenleben“, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichts-Forschung, Heft 18, Wetzlar 1996

Jürgen Weitzel: „Ius publicum in den Prozessen vor dem Reichskammergericht“, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 131 (1995), S. 171-187

Jürgen Weitzel: „Anwälte am Reichskammergericht“, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hrsg. von Friedrich Battenberg und Filippo Ranieri, Weimar u.a. 1994, S. 253 – 269

Jürgen Weitzel: „Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland“, Köln / Wien 1976 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4)

Jürgen Weitzel: „Zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsgericht“, in: ZRG GA 90 (1973), S. 213-245

Jürgen Weitzel: „Die Anwaltschaft an Reichshofrat und Reichskammergericht“, in: L'assistance dans la resolution des conflits, Teil 4. Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire Comparative des Institutions, LXV, Brüssel 1998, S. 197-214

Dieter Werkmüller: Art. Wiedereinsetzung, in: HRG V, Sp. 1366-1368

Heinrich Wiggenhorn: „Der Reichskammergerichts-Prozeß am Ende des Alten Reiches“, Diss. iur. Münster 1966

Einleitung

I. Kurze Vorbemerkung zur Situation der Wetzlarer Anwaltschaft

Das Reichskammergericht hatte seinen Sitz in Wetzlar von 1693 – 1806. In diesem gesamten Zeitraum waren dort mehr als 200 Advokaten und Prokuratoren zugelassen. Dabei vertrat der Prokurator die Partei als deren Bevollmächtigter vor Gericht und war dort zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen und Schriftstücken zugelassen¹. Der nicht zur gerichtlichen Vertretung bevollmächtigte Advokat beriet die Partei vor- und außergerichtlich, nahm von ihr den Streitstoff entgegen und setzte ihn in Schriftsätze um. Die Advokatur war in der Regel eine Vorstufe zur einträglicheren Prokurator, zu der der Übergang meist nach drei bis sieben, im späten 18. Jahrhundert oft auch erst nach zehn bis zwölf Jahren Advokantentätigkeit erfolgte. Die am Reichskammergericht zugelassenen Advokaten waren wie die Prokuratoren Kameralpersonen und Anwärter auf demnächst frei werdende Prokuratorenstellen².

Das Verhältnis der Advokaten und Prokuratoren zueinander war dabei sehr angespannt. Prokuratoren konnten in den ihnen zur Prozeßvertretung übertragenen Sachen selbst advozieren. Oft entschieden sie eigenständig, ob zusätzlich ein Advokat mit der Sache befaßt wurde oder nicht. Der Reichskammergerichts-Advokat und Prokurator Damian Ferdinand Haas sprach davon, daß die Advokaten „*von der Gnade der Prokuratoren abhingen, ob sie ihnen Arbeit geben wollten oder nicht*“³. Die Advokaten litten dadurch nicht selten Not

¹ Kocher, Art. Prozeßvertretung, HRG IV, Sp. 71-74; Sellert, Art. Prokurator, HRG III, Sp. 2032-2034

² Weitzel, Anwälte, S. 257; Schroeder, Das Reichskammergericht, JuS 1978, 368, 371; Buchda, Art. Anwalt, HRG I, Sp. 182-191

³ Anonymus (Damian Ferdinand Haas): Etwas über den Kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie

und versuchten, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, Prokuratorengeschäfte an sich zu ziehen, was ihnen natürlich den Haß der Prokuratoren einbrachte. Diese beschäftigten nicht selten lieber am Reichskammergericht nicht zugelassene sogenannte „Winkeladvokaten“, die aufgrund der fehlenden Zulassung auch keine Prokuratorenstellung erlangen konnten, als die zukünftigen Konkurrenten⁴. Die Advokaten neideten den Prokuratoren ihren guten Verdienst.

Aber obwohl die Prokuratoren im allgemeinen recht gut verdienten, kam es auch zu Querelen untereinander, wobei einer dem anderen die Mandate abzujagen suchte. Schuld hieran war auch die Minderung der Prozesse im Laufe des 18. Jahrhunderts, so daß immer mehr Anwälte um immer weniger Mandanten warben⁵.

Zudem hatten sich regelrechte „Prokuratordynastien“ herausgebildet, die meist eine sehr gute Reputation besaßen und schon seit mehreren Generationen sehr angesehene und wohlhabende Mandanten vertraten. Die Bildung dieser Prokuratorenfamilien wurde begünstigt durch den Visitationsabschied von 1713, der vorsah, daß die Kinder von Kameralen bei der Zulassung zur Advokatur bevorzugt werden sollten. Haas billigte diese Bevorzugung, da die Kinder der Kameralen sonst wenig Aussicht hätten, „*mißten sich doch ihre Väter Pflichten halber zuweilen an manchem Hofe unbeliebt machen*“⁶.

Eine der bedeutendsten Prokuratorenfamilien war wohl die Familie Zwierlein, die über drei Generationen hinweg als Prokuratoren am Reichskammergericht tätig war. Johann Jacob von Zwierlein, der Großvater, wurde 1723 Advokat und 1730 Prokurator am Reichskammergericht. Er genoß hohes Ansehen, vertrat mehr als ein Dutzend fürstliche Höfe am Reichskammergericht und erzielte daraus großartige Einkünfte. 1752 erhob Kaiser Franz I. ihn in den Adelsstand. Sein Sohn Christian Jacob von Zwierlein, geboren 1737 in

selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden sey, wenn er einen justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben soll, o.O. (Wetzlar) 1786

⁴ Weitzel, Anwälte am Reichskammergericht, S. 257

⁵ Baumann, ZRG GA 115, 474, 483 mit Verweis auf Haas (wie Anmerkung 3), S. 871 f.

⁶ Anonymus (Haas; wie Anmerkung 3), S. 246 f., 863

Wetzlar war ebenfalls als Prokurator am Reichskammergericht tätig und Vertreter zahlreicher Fürstenhöfe. Er hatte große Bedeutung als juristischer Schriftsteller und verfaßte zahlreiche Schriften, die sich teils sehr kritisch mit dem Reichskammergerichtsprozeß und seinen Unzulänglichkeiten befaßten.

Christian Jacob von Zwierleins Sohn Hans Carl von Zwierlein setzte die Familientradition fort und wurde Advokat und später Prokurator am Reichskammergericht in Wetzlar⁷. Er heiratete Maria Magdalena von Gülich und stellte damit eine Verbindung zur Prokuratorenfamilie Gülich her⁸.

Eine ebenfalls recht bedeutende Prokuratorenfamilie war die Familie von Bostell. Auch sie war über drei Generationen hinweg als Prokuratoren am Reichskammergericht tätig und in weiterer Verwandtschaft mit den Prokuratorenfamilien Dietz, Lindheimer, Lange, Gombel und Buchholtz verwandt⁹. Am bekanntesten war hier wohl Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, der einen Lehrbetrieb für junge Juristen unterhielt und zahlreiche (Lehr-) Schriften verfaßt hat.

Eine dritte große Prokuratorenfamilie war die Familie von Hofmann, die über vier Generationen die Prokuratorentätigkeit am Reichskammergericht ausübte. Auch hier gab es wieder zahlreiche Verbindungen zu anderen Prokuratorenfamilien. So heirateten zwei Töchter in die Prokuratorenfamilien Besserer und Frech ein und eine Tochter Georg Melchior von Hofmanns heiratete den Prokurator Johann Gottlob Fürstenau. Rosina Elisabeth von Gülich heiratete 1739 den Prokurator Lukas Andreas von Bostell¹⁰.

Auch zahlreiche andere Familien waren über mehrere Generationen als Prokuratoren am Reichskammergericht tätig, so etwa die Familien Heeser, Loskant, Ludolf und Duill, und Ehen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Prokuratorenfamilien waren weit verbreitet¹¹,

⁷ F. W. E. Roth, ZRG RA 16, S. 105 ff.; ders., Archiv für Familien-, Wappen- und Siegelkunde 1, S. 11 ff.

⁸ Stammtafeln Zwierlein und Gülich, Wetzlarer Stadtarchiv, angelegt von Siegfried Rösch (StAW RöSt)

⁹ Stammtafel Bostell, Wetzlarer Stadtarchiv (StAW RöSt)

¹⁰ Stammtafel Hofmann, Wetzlarer Stadtarchiv (StAW RöSt)

¹¹ Baumann, ZRG GA 115, 474, 491 f.; Praetorius, Familiengeschichtliche Blätter 1937, S. 67 ff.

wobei das Hauptmotiv hierfür wohl der Wunsch gewesen sein wird, die Macht der Familien zu stärken.

Am begehrtesten überhaupt war unter den Prokuratoren die feste Besoldung durch einen Reichsstand als dessen „ständiger Vertreter“ am Sitz des Reichskammergerichts. Haas spricht in „*Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785*“ von einem geradezu unvorstellbaren, rücksichtslosen Ringen um solche „Agenturen“¹². Wer ohne Besoldung durch einen oder mehrere Reichsstände blieb, konnte in der luxuriösen, gesellschaftlich exponierten Lebensführung der bestallten Kollegen und Assessoren des Gerichts nicht mehr mithalten und stand auch im gesellschaftlichen Ansehen unter diesen.

Ein Prokurator, der von einem Reichsstand in den ständigen Dienst berufen war, erhielt regelmäßig den Ratstitel und trat in eine beamtenähnliche Stellung ein¹³. Er besorgte am Reichskammergericht nicht nur dessen Prozesse, sondern berichtete Wissenswertes an den Hof und übermittelte dem Gericht die Kammerzieler wie auch politische Stellungnahmen seines Dienstherrn. So waren die in Wetzlar bestallten Prokuratoren in starkem Maße auch politische Agenten, dies um so mehr als sich Mitte des 17. Jahrhunderts der Schwerpunkt fürstlicher Prozeßführung zunehmend nach Wien verlagerte¹⁴.

Die Prokuratoren blickten neidvoll auf die Richter des Reichskammergerichts. Denn obwohl ein erfolgreicher Prokurator, der einen oder mehrere Fürstenhöfe vertrat, durchaus ebensoviel oder sogar weit mehr verdienen konnte als ein Assessor – das jährliche Einkommen des Prokurators Haas wird mit 4.000 Gulden im Jahr angegeben und damit etwa so hoch wie das eines Assessors¹⁵, Christian

¹² Anonymus (Damian Ferdinand Haas): *Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle*, s.l. (Wetzlar) 1786, S. 872 f.

¹³ Zur Tätigkeit von Prokuratoren in fürstlichen Diensten vgl. Haas (s.o. Anm. 12), S. 652; 860.

¹⁴ Weitzel, *Damian Ferdinand Haas*, S. 15

¹⁵ Smend, *Das Reichskammergericht*, S. 345, 348, 354 ff.

Jacob von Zwierlein soll sogar ein Jahreseinkommen von 12.000 Gulden gehabt haben¹⁶, im Vergleich verdiente der Kanzleiverwalter 1.100 Gulden und der Notar 600 Gulden, der Basisunterhalt einer vierköpfigen Familie betrug im Jahr 1801 etwa 900 Gulden¹⁷ - standen die Mitglieder des Gerichts im gesellschaftlichen Ansehen höher und waren darüber hinaus auch die „Obrigkeit“ der Prokuratoren und Advokaten. Das Gericht, d.h. das Direktorium und bei gravierenden Entscheidungen das Kollegium (Plenum) der Richter, ernannte, überwachte, ermahnte und strafte die Anwälte. Es kontrollierte ihre Berufsausübung, die Dauer ihres Urlaubs, den Inhalt ihrer Veröffentlichungen. In ihrem Eid schworen die Advokaten und Prokuratoren, daß sie Gericht und Gerichtspersonen ehren und fördern und vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen und Lästerung sich enthalten wollten¹⁸. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts bemühte sich das richterliche Personal um soziale Abgrenzung von den Anwälten. So war den Advokaten und Prokuratoren das Tragen des Zierdegens in der Audienz und ohne Mantel auf der Straße vom Gericht schon in der Zeit untersagt worden, da das Reichskammergericht seinen Sitz in Speyer hatte. In Wetzlar durften sie im Gegensatz zu den Richtern auch nicht mehr mit eigener Kutsche fahren. Bis zum Jahr 1769 mußten die Prokuratoren bei Androhung härtester Strafen bis hin zur Suspension zur Einlegung der Revision gegen Urteile des Reichskammergerichts gerichtsfremde Notare heranziehen, da dies mit der dienenden Stellung der Prokuratoren gegenüber dem Gericht als unvereinbar angesehen wurde¹⁹. Mit dem Visitationsabschied von 1713, der bestimmte, daß nur solche Prokuratoren als künftige Assessoren präsentiert werden dürften, die zuvor mehrere Jahre von Wetzlar abwesend gewesen seien, wurde den Prokuratoren der Aufstieg zum Richteramt praktisch unmöglich gemacht²⁰. Die Prokuratoren litten unter diesem Versagen

¹⁶ Gloël, Goethes Wetzlarer Zeit, S. 36

¹⁷ Anonymus, Ein Wort über Besoldung der Staatsbeamten, insbesondere der Kanzleypersonen, o. O. 1801, S. 22 ff.

¹⁸ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 9

¹⁹ Weitzel, Anwälte, S. 266 m.w.N. und ders., Die Anwaltschaft an Reichshofrat und Reichskammergericht, in: L'assistance dans la resolution des conflits, Teil 4, Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire Comparative des Institutions, LXV, Brüssel 1998, S. 197-214

²⁰ § 23 des Visitationabschieds von 1713

der Aufstiegsmöglichkeit und ihrem geringeren gesellschaftlichen und „hierarchischen“ Stand gegenüber den Assessoren, versuchten nichtsdestotrotz oder gerade deshalb aber auch eine ausgeprägte Zurücksetzung der Advokaten gegenüber den Prokuratoren zu erreichen²¹.

Trotz vielen Klagens ging es den Prokuratoren insgesamt gesehen nicht schlecht, sie genossen durchaus einiges gesellschaftliches Ansehen und die meisten konnten sich ein recht angenehmes Leben leisten, wenn auch Spitzenverdienste wie die oben erwähnten des Herrn von Zwierlein freilich die Ausnahme bildeten. Deutlich schlechter ging es, wie bereits erwähnt, den Advokaten, die von ihren Einkünften oft kaum den Lebensunterhalt bestreiten konnten und sich zuweilen sogar verschulden mußten. Sie aber hatten letztlich zum Trost die Aussicht auf den Aufstieg in die einträglichere Prokuratur.

II. Die schriftstellerische und Lehr-Tätigkeit der Reichskammergerichtsanwälte

Ihren großen juristischen Sachverstand stellten die Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren als Verfasser mannigfaltiger Fachliteratur unter Beweis. Einige besonders eifrige publizierten mehr als 10 Schriften zu juristischen Themen.

Einige Advokaten und Prokuratoren hielten ferner einen Lehrbetrieb für Studenten ab, der in etwa vergleichbar ist mit den heutigen Repetitorien, sich jedoch rein auf die Vermittlung von Wissen zum Reichskammergerichtsprozeß bezog. Von ihnen wurden mündliche Lehrveranstaltungen abgehalten, die zum Teil auch die Anfertigung schriftlicher Übungsarbeiten beinhalteten und auch spezielle Lehrschriften verfaßt.

²¹ Vgl. etwa Christian Jacob von Zwierlein, Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Reichskammergericht mit patriotischer Freimütigkeit entworfen, Berlin 1767, S. 245-252. Zur sozialen Situation in Wetzlar gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch: Monika Neugebauer-Wölk, Reichskammergericht, Reichsstadt und Aufklärung, Wetzlar im späten 18. Jahrhundert, in: FS für Ralph Lieberwirth, Köln 2000, S. 89-114.

Beidem wurde bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Lehrveranstaltungen der Reichskammergerichtsanwälte fanden lediglich Erwähnung in zeitgenössischen Schriften zum studentischen Praktikum in Wetzlar, aus denen sich ihr genauer Ablauf und ihre inhaltliche Gestaltung jedoch nicht erschließen. So erwähnt Heinrich Wilhelm Bergsträsser die „*Vorlesungen über den Kameralproceß bei den Herren von Bostell, Haas, Loskant und Abel in Wetzlar*“ in seinen 1788 in Frankfurt am Main erschienenen „*Briefen über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar*“, in denen er eine Empfehlung für die effektive Gestaltung dieser praktischen Studienzeit gibt, beschränkt sich hier jedoch auf einzelne Hinweise und Werurteile, wie den, daß Haas über Pütter „*Epitome processus imperii*“²² lese und von jedem Zuhörer zweiundzwanzig Gulden Ehrengeld nehme, daß von Bostell seit Jahren nur noch im Winter Vorlesungen halte und diese mit praktischen Übungen verbinde und daß er den Vortrag Haas' für „*fließend und an Ideen ... reichhaltig*“ halte²³.

Die von den Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren verfaßten Schriften fanden Erwähnung in mehreren älteren Werken. Adolf Weissler widmet sich in seiner „*Geschichte der Rechtsanwaltschaft*“ aus dem Jahr 1905 den Schriften der Reichskammergerichtsanwälte nur sehr kurz auf insgesamt vier Seiten, auf denen er zwangsläufig nur wenige Werke nennen und deren Inhalt auch nur oberflächlich darstellen kann²⁴. Egidius Josef Karl von Fahnenberg erwähnt eine Reihe von Schriften der Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren in seinem 1792 erschienenen Werk „*Literatur des Kaiserlichen Reichskammergerichts*“²⁵. Er rezensiert hier jedoch allgemein die im Zusammenhang mit dem Reichskammergericht erschienene Literatur, ohne Einschränkungen hinsichtlich der Person der Verfasser vorzu-

²² Johann Stephan Pütter, *Nova Epitome Processus Imperii amborum tribunalium supremorum*, Göttingen 1757. Zur Person des Professors der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen schreibt Link in: *Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht*, Frankfurt a.M. 1987, S. 310-331.

²³ Bergsträsser, *Briefe*, S. 9 ff.

²⁴ Weißler, *Geschichte*, S. 155 ff.

²⁵ Fahnenberg, *Literatur*, S. 103 ff.

nehmen, die neben Advokaten und Prokuratoren auch Reichskammergerichtsassessoren, Professoren oder andere Rechtsgelehrte waren. Den Inhalt der Schriften stellt auch er nur kurz dar. Er nimmt zudem nur die Werke der bedeutenderen Vertreter der Wetzlarer Reichskammergerichtsanwälte auf.

Eine Untersuchung, die sich speziell mit den von den Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren verfaßten Schriften befaßt, existiert bisher nicht²⁶.

III. Ziel der folgenden Untersuchung

Im folgenden soll in einem ersten Teil zunächst die Lehrtätigkeit der Prokuratoren genauer untersucht und dabei sowohl auf den abgehaltenen Unterricht, seinen genauen Ablauf, seine Inhalte, die zeitliche Dauer der Unterrichtsveranstaltungen und Zielsetzung, als auch auf einzelne, von den Advokaten und Prokuratoren verfaßte und vielfach unterrichtsbegleitend verwendete Lehrschriften näher eingegangen werden.

In einem zweiten Teil sollen sodann die schriftstellerische Tätigkeit der Advokaten und Prokuratoren näher untersucht und die von den einzelnen Personen verfaßten Schriften dargestellt werden. Dabei soll das Augenmerk nicht nur auf einzelne, bekanntere Personen und Werke, sondern auf die Schriften der Wetzlarer Reichskammergerichtsanwälte in ihrer Gesamtheit gerichtet werden. Es sollen die Motive der regen Autorentätigkeit erforscht und in einem Überblick über alle begutachteten Schriften die verschiedenen inhaltlichen Thematiken und ihre Häufigkeit dargelegt werden. Aber auch der

²⁶ Klass befaßt sich in seiner Dissertation „Standes- oder Leistungselite? Eine Untersuchung der Karrieren der Wetzlarer Anwälte des Reichskammergerichts (1693-1806) anhand ihrer juristischen Ausbildung und sonstiger Amtszugangsvoraussetzungen“, Würzburg im Erscheinen, zwar im Rahmen der Untersuchung der Ausbildung der Wetzlarer Reichskammergerichtsanwälte auch mit den Themen ihrer Dissertationen und untersucht, mit welcher Häufigkeit die Dissertationen verschiedene juristische Themen zum Gegenstand hatten, er beschränkt sich jedoch auf die Dissertationen und geht dort auch auf den Inhalt nicht im einzelnen ein.

Inhalt der einzelnen Werke wird dargestellt. Die Dissertationen der Advokaten und Prokuratoren werden dabei mitberücksichtigt.

1. Teil: Advokaten und Prokuratoren als Rechtslehrer

I. Allgemeines zur Lehrtätigkeit

Außeruniversitäre Lehrveranstaltungen haben auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften eine lange Tradition. Private Rechtslehrer gab es schon im 14./15. Jahrhundert zur Vorbereitung auf die Promotion. Sie hatten den Vorteil, daß sie weniger arbeitsüberlastet waren und nur wenige Schüler hatten, so daß eine intensivere Betreuung möglich war. Für den Anfänger war ihr Unterricht oft verständlicher, als der der Ordinarien. Auch diese Privatlehrer standen in einem Näheverhältnis zum Ordinarius und unterlagen der Autorität des Lehrstuhlinhabers²⁷. Dadurch wurde die Qualität des Unterrichts sichergestellt und auch gewährleistet, daß der Privatlehrer wirklich die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelte. Daneben gab es auch Privatvorlesungen, „praeceptores“ und Unterrichtsveranstaltungen der Burgen²⁸.

Zu den Zeiten des Reichskammergerichts in Wetzlar hatten einige Advokaten und Prokuratoren es sich zur Aufgabe gemacht, die jungen Praktikanten am Reichskammergericht in privaten Lehrveranstaltungen mit dem Kammergerichtsprozeß, insbesondere auch im Hinblick auf die Praxis des Agierens im Prozeß, vertraut zu machen.

Es war damals üblich und durch den Gemeinen Bescheid vom 30. September 1672 als Zulassungsvoraussetzung zur Reichskammergerichtsadvokatur vorgeschrieben, daß Studenten, die den Beruf des Advokaten am Reichskammergericht anstrebten, sich während ihrer Ausbildung für mehrere Monate an den Sitz des Reichskammergerichts nach Wetzlar begaben, um dort durch Besuche des Gerichts,

²⁷ Burmeister, Studium der Rechte, S. 175

²⁸ Burmeister, Studium der Rechte, S. 225

Praktika in den Schreibstuben der Advokaten und Prokuratoren oder Assessoren und eben den Besuch von Vorlesungen zum Kameralprozeß Gerichtsverfassung und Prozeß des Reichskammergerichts und insbesondere auch die praktischen Erfordernisse der anwaltlichen Tätigkeit dort zu erlernen²⁹. Durch den Besuch der universitären Lehrveranstaltungen konnten die Studenten sich offenbar nicht ausreichend auf die Rechtswirklichkeit am Reichskammergericht vorbereiten. Zwischen der an der Universität gelehrteten Theorie und der tatsächlichen Praxis des Reichskammergerichts scheint es einige Unterschiede gegeben haben. So gab ein Herr Johann Josef Günther in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einem ausführlichen Ratschlag für einen unbekanntem Adressaten dem nach Wetzlar kommenden Praktikanten auf, das an der Universität Gehörte mit der reichskammergerichtlichen Praxis zu vergleichen und zu prüfen, was hiervon übereinstimme und was anders sei³⁰. Den Unterschied zwischen der theoretischen Ausbildung der Universität und der Rechtswirklichkeit am Reichskammergericht und den daraus resultierenden Nutzen eines praktischen Studiums in Wetzlar am Sitz des Reichskammergerichts betont Ende des 18. Jahrhunderts auch Heinrich Wilhelm Bergsträsser in seinen *„Briefen über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar“*³¹. Zur Dauer dieser Aufenthalte der Praktikanten in Wetzlar existieren unterschiedliche Angaben. Der Gemeine Bescheid vom 30. September 1672 schrieb einen zweijährigen Aufenthalt am Reichskammergericht vor³², in der Praxis scheint man sich hieran jedoch nicht gehalten zu haben und die tatsächliche Dauer der Praktika in Wetzlar war wesentlich kürzer. Der Wetzlarer Reichskammergerichtsadvokat und Prokurator, außerdem der wohl bekannteste Rechtslehrer unter seinen Kollegen, Friedrich Jacob Dietrich von Bostell nennt in seiner *„Ausführlichen Nachricht von Dr. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Her-*

²⁹ Vgl. dazu Bergsträsser, Briefe, S. 1 ff., 15 f.; Jahns, Universität, S. 191 f.; Döhring, Geschichte, S. 21; Köbler, Art. Juristenausbildung, HRG II, Sp. 484-488.

³⁰ Auf diese, auf die Zeit vor 1728 datierte Aufzeichnung, die sich im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, Abt. E 9, Konv. 3 Fasc. 15, befindet, verweist Diestelkamp, Ungenutzte Quellen, S. 126 ff..

³¹ Bergsträsser, Briefe, S. 1 ff.

³² Jahns, Universität, S. 191 f.

zoglich-Sachsen-Meiningischen Hofraths, und des Kayserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichts-Praxis“³³ eine Aufenthaltsdauer zwischen drei bis vier Monaten und einem Jahr. In seiner „Praktischen Anleitung, den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten“³⁴ spricht er von einem Aufenthalt von durchschnittlich fünf oder sechs Monaten.

Besonders hervorgetan haben sich durch ihre Lehrveranstaltungen für die nach Wetzlar kommenden Praktikanten unter den Wetzlarer Reichskammergerichtsanwälten neben Friedrich Jacob Dietrich von Bostell Damian Ferdinand Haas, Jacob Abel und Johann Joseph Benedikt Maria Loskant, genannt Johann Loskant der Jüngere³⁵.

Vorlesungen über den Kameralprozeß hielten außerdem Johann Christoph von Brand, Georg Wilhelm von Ludolff und Johann Jacob Trunk. Auf die Lehrtätigkeit dieser Herren verweist Friedrich Jacob Dietrich von Bostell in seinen „Beyträgen zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi“³⁶.

Insbesondere Friedrich Jacob Dietrich von Bostell und Johann Loskant verfaßten auch spezielle Lehrschriften zum Reichskammergerichtsprozeß als Begleitmaterial für ihren Unterricht.

II. Der Lehrbetrieb einzelner Advokaten und Prokuratoren

Über den Lehrbetrieb des 1718 in Schaumburg an der Lahn geborenen³⁷, seit 1745 als Advokat und seit 1752 als Prokurator am Reichskammergericht tätigen³⁸ Johann Christoph von Brand und des am

³³ Wetzlar 1781, § 1

³⁴ Lemgo 1774, S. 15

³⁵ Bergsträsser, Briefe, S. 9 ff.

³⁶ Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Erster Theil, Lemgo 1780, S. 277 bzw. zur Lehrtätigkeit Trunks: Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Zweiter Theil, Zweites Stück, Lemgo 1786, S. 408

³⁷ Ranieri / Härter: Biographisches Repertorium

³⁸ Kameralkalender (Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Calender)

5.4.1721 geborenen, seit 1748 als Advokat, seit 1763 als Reichskammergerichts-Prokurator tätigen³⁹ Georg Wilhelm von Ludolff waren Einzelheiten heute nicht mehr herauszufinden. Lediglich daß sie Vorlesungen über den Kameralprozeß hielten steht fest aufgrund der diesbezüglichen Aussagen Friedrich Jacob Dietrich von Bostells in seinen erwähnten „*Beyträgen*“.

Über die theoretisch - praktischen Vorlesungen des am 11.7.1745 geborenen Johann Jacob Trunk, der seit 1785 Advokat am Reichskammergericht war⁴⁰, ist nur bekannt, daß er sie um 1786 über das Püttersche „*Epitome*“⁴¹ hielt⁴².

Detailliertere Kenntnisse liegen hingegen vor über den Lehrbetrieb der Herren Friedrich Jacob Dietrich von Bostell und Damian Ferdinand Haas.

Von ihren Vorlesungen über den Kameralprozeß handelt Heinrich Wilhelm Bergsträsser im zweiten Brief seiner 1788 verlegten „*Briefe über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar*“⁴³.

Über den Unterricht des am 3.6.1754 in Wetzlar geborenen, seit 1783 als Advokat und ab 1790 als Prokurator am Reichskammergericht tätigen⁴⁴ Jacob Abel und des am 26.9.1761 ebenfalls in Wetzlar geborenen und seit 1783 am dortigen Reichskammergericht als Advokat, ab 1791 als Prokurator beschäftigten⁴⁵ Johann Joseph Benedikt Maria Loskant, genannt Johann Loskant der Jüngere, schreibt Bergsträsser nur soviel, als daß sie ihre praktischen Vorlesungen gewöhnlich im Sommer hielten⁴⁶.

³⁹Stammtafeln im Stadtarchiv Wetzlar, angelegt von Siegfried Rösch (StAW RöSt); Kameralkalender

⁴⁰ StAW RöSt; Kameralkalender

⁴¹ Johann Stephan Pütter: *Nova Epitome Processus Imperii amborum tribunalium supremorum*, Göttingen 1757

⁴² Friedrich Jacob Dietrich von Bostell (s.o. Anm. 36), 2.Th. 2.St., S. 408

⁴³ Bergsträsser, *Briefe*, S. 9 ff.

⁴⁴ Fahnenberg, *Literatur*, S. 189

⁴⁵ StAW RöSt; Kameralkalender

⁴⁶ Bergsträsser, *Briefe*, S. 14

1. Die Vorlesungen des Damian Ferdinand Haas

Von den Vorlesungen des Wetzlarer Reichskammergerichtsadvokaten und Prokurators Damian Ferdinand Haas sagt Bergsträsser, daß er täglich, doch ohne praktische Übungen damit zu verbinden, über den Kameralprozeß lese. Bergsträsser hält ihn für einen vorzüglichen Kenner der Verfassung des Gerichts und mutmaßt, die Gerichtsverfassung müsse auch sein Lieblingsstudium sein, da er in seinen Vorlesungen ein paar Monate Zeit darauf verwende und auch sein Buch *„Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle“* (s.l. 1786) fast durchaus damit angefüllt sei. Bergsträsser hält viel von Haas, seinen Vortrag nennt er fließend und an Ideen sehr reichhaltig. Dadurch könne es allerdings manchmal schwer sein, ihm zu folgen, so daß eine genaue Vorbereitung auf die jeweilige Stunde absolut notwendig sei. Bergsträsser empfiehlt, das Handbuch, worüber Haas lese, vorher wenigstens einmal durchzulesen.

Haas las über Pütters *„Epitome processus imperii“*⁴⁷ und nahm von seinen Zuhörern für die Vorlesungen 22 Gulden *„Ehrengeld“*⁴⁸. Dies wird wohl der Preis für den ganzen mehrmonatigen Kurs gewesen sein, da im Vergleich dazu ein Mittagessen ohne Wein die Praktikanten um 1781 zweieinhalb bis drei Gulden pro Woche kostete und ein Zimmer für zweieinhalb bis sechs Gulden monatlich zu bekommen war⁴⁹.

⁴⁷ Johann Stephan Pütter: *Nova Epitome Processus Imperii amborum tribunalium supremorum*, Göttingen 1757

⁴⁸ Bergsträsser, Briefe, S. 13 f.

⁴⁹ So Friedrich Jacob Dietrich von Bostell in seiner *„Ausführlichen Nachricht von Dr. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Hofraths und des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats, theoretisch-practischen Vorlesungen über die Kammergerichts-Praxis“*, Wetzlar 1781, § 11.

Bergsträsser ist nicht bekannt, ob Haas, wie Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, nur im Winter lese, seine „größere Muße“ läßt ihn jedoch daran zweifeln⁵⁰.

Haas war wegen seiner oben erwähnten Schrift „*Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785*“, weil sich das Gericht durch bestimmte Stellen dieser Schrift beleidigt fühlte, zunächst von seinem Amt suspendiert und schließlich gänzlich aus dem Prokuratorenamt entfernt worden.

Er hatte daraufhin geschworen, nie mehr schriftstellerisch tätig sein zu wollen, was Bergsträsser außerordentlich bedauerte⁵¹. Bergsträsser spielt hier auf die 1787 in Regensburg unter dem Titel „*Ein Spiegel für alle moderne Reformatoren, nebst dem Abschied des Herrn Haas ans Publikum und dessen Verzicht auf alle Schriftstellerei, zur Nachahmung für jeden Geniepublicisten, alles zusammen ein elendes Bild des Geistes unsers Zeitalters*“ erschienene Schrift an, mit der Haas das kammergerichtliche Remotionsurteil publizierte und auf sein Schicksal aufmerksam machte.

Dies deutet schon an, daß Haas eine sehr streitbare Persönlichkeit war. Dank Jürgen Weitzels Schrift „*Damian Ferdinand Haas (1723 – 1805) – Ein Wetzlarer Prokuratorenleben*“ aus der Schriftenreihe für Reichskammergerichtsforschung läßt sich sein Leben inzwischen im einzelnen nachvollziehen.

Haas wurde um 1726 in Wittlich im Kurstift Trier geboren⁵² und praktizierte nach dem Jurastudium in Trier und Göttingen zwei Jahre in Köln und Koblenz und vier Jahre am Reichskammergericht. Den Grad eines Lizentiaten erwarb er an der Universität Gießen. Am 21.3.1755 schwor er am Reichskammergericht als Advokat auf.

1760 heiratete Haas in zweiter Ehe Maria Johanna Spinola, Tochter einer in Wetzlar zugewanderten, inzwischen wohlhabend gewordenen Kaufmanns- und Prokuratorenfamilie⁵³. Sein Schwager Joseph

⁵⁰ Bergsträsser, Briefe, S. 14

⁵¹ Bergsträsser, Briefe, S. 11 f.

⁵² Weißler, Geschichte, S. 157; StAW RÖSt

⁵³ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 18

Ambrosius Spinola (1733-1766) war damals ebenfalls Advokat und später Prokurator am Reichskammergericht⁵⁴.

Am 21.7.1762 schwor Haas als Prokurator auf⁵⁵. Seitdem war er als Prozeßvertreter zunächst von Privatparteien in Erbschafts-, Familien- und Vermögensstreitigkeiten tätig. Lukrativer war die Vertretung von Ständen und kirchlichen Körperschaften, sowie Adels- und Fürstenhäusern, mit der Haas bereits nach relativ kurzer Praxis als Prokurator betraut wurde. So vertrat er beispielsweise seit 1765 das Wetzlarer Liebfrauenstift⁵⁶, war Agent des Augsburger Bischofs und des Bamberger Erzbischofs, Prokurator der Städte Köln und Dinkelsbühl und des Fürstbischofs von Salzburg, Vertreter des Bischofs von Eichstätt und des Landgrafen zu Hessen-Rheinfels, der Stadt Lüttich und der Bischöfe von Münster und Trient, sowie der Stifte und Landstände zu Trier⁵⁷.

Allmählich gelangte Haas zu Wohlstand. 1766 ließ er sich ein Haus in der Wetzlarer Engelsingasse Nr. 3 bauen und erwarb später ein weiteres Hausgrundstück in der Stadt.

Aus seiner Ehe mit Maria Johanna Spinola hatte Haas drei Töchter und zwei Söhne⁵⁸.

Mehrmals während seiner Tätigkeit am Reichskammergericht geriet Haas mit diesem oder mit einzelnen seiner Mitglieder in Konflikt.

Im Juli 1776 wurde Haas vorsorglich von seinem Amt suspendiert, weil er in Verdacht geraten war, dem Reichsgrafen Maria Joseph Fugger zu Dietenheim und Brandenburg die Proberelation verfaßt zu haben. Die Suspension wurde jedoch rund drei Monate später wegen Mangels an Beweisen wieder aufgehoben⁵⁹.

1778/79 kam es zu einer Untersuchung gegen Haas, weil der mit ihm nicht verwandte Reichskammergerichts-Notar Johann Daniel Haas behauptete, Haas habe einen an ihn, Johann Daniel Haas, gerichteten

⁵⁴ Kameralkalender

⁵⁵ Kameralkalender

⁵⁶ Kameralkalender v. 1765 ff.

⁵⁷ Kameralkalender v. 1785

⁵⁸ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 20

⁵⁹ Ulmenstein, Geschichte II, S. 800-804; Hausmann, Kameralfreiheiten, S. 66; 162f.

Brief erbrochen und gebe ihn nun nicht heraus. Damian Ferdinand Haas verteidigte sich am 22.3.1779 dahingehend, daß der Notar Haas sich seit etwa zehn Jahren unter Ausnutzung der Namensgleichheit immer wieder sollizitierend in die von ihm geführten Prozesse gemischt habe. Jüngst hätten der Notar und die von ihm, dem Prokurator Haas, vertretene Partei hinter seinem Rücken und zu seinem Schaden zusammengearbeitet. Den nicht eindeutig adressierten Brief habe er geöffnet und einbehalten, um diese Machenschaften zu beweisen und dem Notar Haas endgültig das Handwerk zu legen. Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt, offenbar blieb Haas aber ohne gravierende Strafe⁶⁰.

1784 wurde Haas nach dem Vorfall von 1776 zum zweiten Mal von seinem Amt suspendiert und zwar wegen *„Pflichts- und Respectvergessenheit gegen das Gericht und dessen Glieder, und wegen einiger der evangelischen Religion zu nahe gehender Bemerkungen“*⁶¹.

Dies hing zusammen mit der Prozeßvertretung der Salzburger Kirche durch Haas in einer Mandatssache, wie auch der Vertretung der Gräfin Karoline von Spaur in einer hiermit in Zusammenhang stehenden Ehesache.

1781 hatte der junge Graf Johann Spaur, Sohn des Kammerrichters Franz Graf Spaur, heimlich die Gräfin Karoline Leopoldine von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein geheiratet. Die Familie Spaur erkannte diese Heirat nicht an, trennte das Paar und verbannte den jungen Grafen Spaur nach Brixen, wo ein Onkel Bischof war. Die Ehe wurde später von den Erzbischöfen zu Trier und Köln für ungültig erklärt. Bis zu seiner Eheschließung bezog der junge Graf Spaur von der Salzburger Kirche Präbende oder Pfründe. Nach der Eheschließung erklärte der Fürstbischof von Salzburg umgehend Domherrenstelle und Präbende für vakant und vergab diese neu, trotz eines drohenden Schreibens des Vaters Franz Graf Spaur. Der Kammerrichter Franz Graf Spaur erhob daraufhin namens seines Sohnes Klage⁶².

⁶⁰ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 21 f. m.w.N.

⁶¹ Reuss, Teutsche Staats-Canzley, VIII. Theil, S. 1-104: „Von dem Spaurischen Ehe- und Präbendenstreit, auch der damit verbundenen Haasischen Untersuchungs- und Suspensionssache“

⁶² Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 23 f.

Haas fungierte als Prozeßvertreter Salzburgs und verfaßte außerdem für die Gräfin, die die Ungültigerklärung ihrer Ehe nicht anerkennen wollte, eine Rekurschrift an den Reichstag in ihrer Ehesache⁶³. Im November 1783 erhob daraufhin der Advokat Johann Wilhelm Lorschach eine Iniurienklage gegen Haas, weil dieser in der Rekurschrift seinen Vater, den evangelischen Pfarrer Martin Lorschach wegen seines Verhaltens in der Spaurischen Ehesache angegriffen und auch zu einer Verteidigungsschrift des Sohnes im Nachtrag zu besagter Rekurschrift kritisch Stellung genommen habe.

Bei dieser Gelegenheit wurden in den Schriften auch „*grobe Iniurien*“ gegen den Kammerrichter Franz Graf Spaur, „*eine sehr ausgelassene Schreibart*“ und „*verschiedene Anzüglichkeiten*“ sowie „*harte Stellen*“ gegen das Kollegium des Kammergerichts entdeckt.

Am 10.12.1783 wurde die Untersuchung gegen Haas eröffnet. Am 13. Februar erging Suspensionsurteil gegen Haas, weil er mit „*Etwas über die Fragen...*“ und „*Noch etwas über die Fragen ...*“⁶⁴ eine „*ebenso anzügliche Defensionsschrift habe drucken lassen und diese hinter dem Rücken des Gerichts zu dessen weiterer Verächtlichmachung verteilt habe*“⁶⁵. Nach erfolgreicher Verteidigung Haas', der Entrichtung einer Geldstrafe und dem Versprechen, dem Gericht und seinen Mitgliedern künftig mehr Respekt und Gehorsam zu erweisen, wurde die Suspension rund einen Monat später wieder aufgehoben. Im Ur-

⁶³ Vgl. Damian Ferdinand Haas: *Etwas über die Fragen*: I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaltes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie zu dienen? II. Dürfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Real-mängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? Bei Gelegenheit des in der Gräfllich-Spaurischen Ehesache, von der Gräfin Karoline von Spaur an die Reichsversammlung ergriffenen Rekurses und der von dem Hofrath und Kammergerichts Agenten Damian Ferdinand Haas darin verfertigten Rekurschriften, Wetzlar 1784, S. 1 ff..

⁶⁴ Damian Ferdinand Haas: *Etwas über die Fragen* (wie Anm. 63) und Ders.: *Noch etwas über die Fragen*: ... und weitere Vertheidigung gegen die dem Verfasser einiger Rekurschriften in der Spaurischen Ehesache gemachten Vorwürfe, Wetzlar, 1784. Diese Schriften werden im zweiten Teil unter Punkt III. 8. a) noch genauer untersucht werden.

⁶⁵ Dies geht hervor aus Haas: *Etwas über die Fragen* (s. Anm. 63), S. 1 ff..

teil wurde Haas die „*unrücksichtliche*“ Entfernung für den Wiederholungsfall angedroht⁶⁶.

Im Dezember 1786 kam es dann zu der erneuten kammergerichtlichen Untersuchung gegen Haas wegen seiner von Bergsträsser erwähnten⁶⁷ Schrift „*Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben soll*“ (s.l. 1786). Obwohl die Schrift anonym herausgegeben wurde, war Haas als Verfasser schnell ermittelt. Ihm wurden wieder einmal Respektlosigkeit und Verunglimpfung des Gerichts vorgeworfen. Haas wurde von seinem Amt suspendiert und schließlich mit Urteil vom 22.10.1787 endgültig aus seinem Prokuratorenamt entfernt. Die Stellung als Advokat wurde ihm dagegen ausdrücklich belassen und außerdem im Urteil festgestellt, daß die Remotion „*dessen Ehre ohnbeschadet*“ erfolge⁶⁸.

Bereits am 7.2.1787 hatte der Reichskammergerichtsadvokat Caspar Tilman Tils, der Schwiegersohn von Damian Ferdinand Haas, eine Supplik an das Reichskammergericht gerichtet, mit der Bitte, im Falle der Entlassung von Haas ihm die frei werdende Prokuratorenstelle zu geben. Haas habe vier unversorgte Kinder. Die Haas'sche Kanzlei sei „*eine der stärksten*“ und für Haas und seine Familie bisher eine ergiebige Nahrungsquelle gewesen. Damit die Familie Haas nicht wirtschaftlich ruiniert werde, bitte er, das Prokuratorenamt auf ihn zu übertragen.

Dieser Bitte kam das Reichskammergericht tatsächlich auch nach. Dr. Tils schwor am 26.10.1787 als Prokurator auf und führte die wesentlichen Mandate des Damian Ferdinand Haas bis zur Auflösung des Reichskammergerichts im Jahr 1806 fort⁶⁹.

⁶⁶ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 25. Zu Prozessen des Reichskammergerichtspersonals am Reichskammergericht: Hausmann, Prozesse, in: Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, Köln / Wien 1984, S. 97-113.

⁶⁷ Bergsträsser, Briefe, S. 11

⁶⁸ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 6 m.w.N.

⁶⁹ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 26 m.w.N.

Haas selbst war weiterhin als Advokat am Reichskammergericht tätig. So war die Familie Haas versorgt. Das Urteil des Reichskammergerichts mag damit zwar hart gewesen sein, es sollte Haas jedoch keinesfalls zerstören

In den Jahren 1791 bis 1795 trat Haas sogar in verschiedenen Prozessen wieder als Parteivertreter auf, offenbar ohne daß seiner Entfernung von der Prokuratur gedacht worden wäre⁷⁰.

In den Jahren 1800/01 gab es noch einmal eine kammergerichtliche Untersuchung gegen Haas.

Die hochbetagte, nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehende Maria Anna Franziska von Monschau hatte den Reichskammergerichts-Prokurator Dr. Franz Philipp Felix Gress und den Reichskammergerichts-Assessor von Martini zu Generalbevollmächtigten über ihr Vermögen bestellt. Diese und andere Personen, darunter auch weitere Reichskammergerichtspersonen hatten sich am Monschaischen Privatvermögen ungerechtfertigt bereichert.

Damian Ferdinand Haas fungierte in der Sache als Advokat für die Familie Monschau. Dabei wurde vom Reichskammergericht eine Untersuchung eingeleitet, „*inwieweit sich Licensiat Haas im Verlauf seiner Advokatur in diesem Fall beleidigender Schriften bedient hat*“⁷¹. Offenbar hatte Haas auch hier wieder einmal unliebsame Kritik an den beschuldigten Kameralpersonen geäußert.

Am 5.4.1805 starb Damian Ferdinand Haas⁷². Er war offensichtlich ein Mensch, der sich nicht scheute, offen Kritik zu äußern und damit mehr als einmal aneckte. Hinter seinen deutlichen Worten standen aber das ehrliche Interesse, bestehende Mißstände zu beheben und das Kammergerichtswesen zu verbessern, sowie ein ausgeprägter Gerechtigkeitssinn. Dies zeigt sich in seinen Schriften, die im zweiten Teil noch genauer untersucht werden und in denen sich die Bestäti-

⁷⁰ Kameralkalender; Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 29

⁷¹ Hausmann, Prozeßakten in: Repertorien, Abt. I, Teil 3, Nr. 3221-3223, S. 39 f.

⁷² Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 30

gung von Bergsträssers Worten findet, der ihn für einen großen Kenner und Liebhaber der Reichskammergerichts-Verfassung hält⁷³.

Haas war ein sehr engagierter Mensch, der für seine Ideale einstand, auch wenn ihm dies manchmal Unannehmlichkeiten bereitete.

2. Die Vorlesungen Friedrich Jacob Dietrich von Bostells

Der beliebteste Rechtslehrer seiner Zeit war offenbar der Reichskammergerichts-Advokat und Prokurator Friedrich Jacob Dietrich von Bostell. Laut Bergsträsser waren seine Vorlesungen am besten besucht und er genoß über die Stadtgrenzen Wetzlars hinaus einen sehr guten Ruf wegen „*seiner Geschicklichkeit und großen Gefälligkeit gegen seine Zuhörer*“⁷⁴. Die von ihm verfaßten Lehrschriften⁷⁵ lobt Bergsträsser als äußerst lehrreich, kurz und genau geschrieben. Daß das Lob von beidem, der Vorlesungen und der Lehrschriften Friedrich Jacob Dietrich von Bostells gerechtfertigt ist, wird sich im folgenden zeigen. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell war wirklich ein außergewöhnlicher Rechtslehrer, der sich große Mühe gab, seine Vorlesungen möglichst gewinnbringend für die Studenten zu gestalten und auch in seinen Lehrbüchern viel Sorgfalt auf die Vermittlung der besten Lern- und Arbeitsmethode legte.

Bergsträsser schreibt im Jahr 1788, von Bostell halte seine Vorlesungen über den Kameralprozess seit Jahren nur noch im Winter. Sein Hauptaugenmerk richte er dabei auf die praktischen Ausarbeitungen, die er seinen Zuhörern zur Übung aufgabe. Tatsächlich hatte von Bostell, der bis dahin seine Vorlesungen zweimal jährlich hielt, im Jahre 1886 begonnen, diese nur noch im Winter zu halten, und zwar vom 10. November bis Ende Februar, da ihm offensichtlich durch die

⁷³ Bergsträsser, Briefe, S. 13

⁷⁴ Bergsträsser, Briefe, S. 10

⁷⁵ Diese werden im folgenden unter Punkt III. noch genauer untersucht werden.

zunehmende Beschäftigung seit seinem Aufstieg zum Prokurator die Zeit für zweimal jährlich abgehaltene Vorlesungen fehlte⁷⁶.

Laut Bergsträsser nahm Friedrich Jacob Dietrich von Bostell für die Verbesserung der schriftlichen Aufsätze von seinen Zuhörern drei- und dreißig Gulden⁷⁷. Dieser Preis muß sich für den gesamten mehrmonatigen Kurs verstanden haben, wenn man bedenkt, daß ein Zimmer für die Praktikanten im Jahr 1781 zweieinhalb bis sechs Gulden monatlich und ein Mittagessen ohne Wein wöchentlich zweieinhalb oder drei Gulden kosteten⁷⁸.

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell wurde am 4.10.1743 in Wetzlar geboren, studierte von 1763 bis 1766 Rechtswissenschaften in Tübingen, Göttingen und Giessen⁷⁹, schwor am 7.9.1767 als Advokat und am 7.4.1783 als Prokurator am Reichskammergericht auf⁸⁰. Er starb 1810⁸¹.

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell hielt Vorlesungen über den Kameralprozeß schon seit er 1767 zum Advokaten aufgeschworen hatte⁸² und behielt diese Lehrtätigkeit auch als Prokurator bei.

Die von ihm verfaßten Schriften enthalten mehrere Vorlesungsankündigungen anhand derer sich Inhalt und organisatorischer Ablauf seiner Vorlesungen sehr gut nachvollziehen lassen. So stellt er seiner *„Praktischen Anleitung den cammergerichtlichen Proceß zu erlernen*

⁷⁶ Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Nachricht von meinen theoretisch-praktischen Vorlesungen, Achter Abschnitt, S. 408, in: ders., Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Zweyter Theil, Zweytes Stück, Lemgo 1786

⁷⁷ Bergsträsser, Briefe, S. 14

⁷⁸ Diese Information gibt F. J. D. von Bostell den Praktikanten am Ende (§ 11) seiner „Ausführlichen Nachricht von Dr. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Herzoglich-Sachsen-Meiningischer Hofrath und des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats, theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichts-Praxin“, gedruckt in Lemgo 1781.

⁷⁹ Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium der Juristen im Alten Reich

⁸⁰ Fahnenberg, Literatur, S. 176

⁸¹ Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium

⁸² Vorerinnerung, S. 1, in F. J. D. von Bostell, Praktische Anleitung den cammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andere darinnen zu unterrichten, Lemgo 1774

und andre darinnen zu unterrichten“ (Lemgo 1774) eine Vorerinnerung mit der Ankündigung seiner Sommervorlesungen voran mit dem Wunsch, daß *„diese Einrichtung eines Collegii theoretici practici Cameralis auch bei andern Rechtslehrern auf Academien Beyfall findet, um darnach eigene Vorlesungen anzustellen“* und damit seine *„Herren Auditoren den ganzen Umfang des Collegii vorhero übersehen können“*. Daraus geht hervor, daß von Bostell seine Sommervorlesungen 1774 am 9. May begann und am 20. Oktober beendete. Als Neuerung ließ er seine Grundsätze der juristischen Praxis völlig und von denen der Kameraljurisprudenz wenigstens die Hauptsätze abdrucken und verteilte sie in der Vorlesung an seine Zuhörer, mitsamt einer Anzeige *„wo man zur Präparation und Repetition das nöthige finden kann“* so daß diese künftig nicht mehr alles mitschreiben mußten.

In den ersten fünf bis sechs Wochen trug von Bostell in zwei Unterrichtsstunden täglich die Grundsätze der allgemeinen juristischen Praxis und der zwei ersten Teile der kammergerichtlichen Jurisprudenz vor, die letzten dreieinhalb Monate beschäftigte er sich mit dem Reichskammergerichts-Prozeß. In diesen letzten dreieinhalb Monaten hielt er seine Vorlesungen nur noch drei- oder viermal wöchentlich, an den vorlesungsfreien Tagen sollten seine Hörer die praktischen Aufgaben und Relationen ausarbeiten, die er ihnen aufgab oder die Schreibstuben der Prokuratoren oder Assessoren, bei denen sie *„in die Lehre gingen“*, besuchen.

Die praktischen Ausarbeitungen hatten die Zuhörer ihm am Abend vor der nächsten Stunde zuzuschicken, er korrigierte sie dann sofort und gab sie in der Stunde zurück.

Von Bostell wollte mit den praktischen Übungen anhand kurzer Aktenstücke in erster Linie die korrekte äußere Form lehren, er ging dabei auf den individuellen Kenntnisstand seiner Hörer ein, indem er jedem Zuhörer eine Sache zur Ausarbeitung zuteilte, deren Schwierigkeitsgrad er dessen Fertigkeiten gemäß wählte. Die Hörer hatten auch die Möglichkeit, auf praktische Ausarbeitungen ganz zu verzichten, wenn sie beispielsweise die Praxis lieber in der Schreibstube eines Prokurators oder Assessors erlernen wollten, und nur die Vorlesungen des Herrn von Bostell hören wollten.

Seine Wintervorlesungen hielt Friedrich Jacob von Bostell zunächst⁸³ vom 12. November bis März. Im Winter 1776/77 wollte er die Vorlesung zwar weiterhin nach der in seiner oben erwähnten *„Praktischen Anleitung den cammergerichtlichen Proceß zu erlernen ...“*⁸⁴ dargestellten Ordnung abhalten, bis zu Niederschrift und Abdruck seiner eigenen Grundsätze aber Tafingers *„Institutiones Jurisprudentialiae Cameralis“*⁸⁵ zugrunde legen und zu jedem Kapitel seiner *„Praktischen Anleitung ...“* die Stellen aus diesem von ihm wegen seiner Vollständigkeit geschätzten Lehrbuch zuvor anzeigen, damit die Zuhörer sich anhand dessen auf die Vorlesung vorbereiten wie auch das Gehörte nochmals nachlesen könnten.

Neben seinen Vorlesungen bot von Bostell im Winter 1776 *„für diejenigen Herren Praktikanten, welche die theoretischen Grundsätze dieser Wissenschaft schon erlernt haben, oder sich neben der Theorie auch noch besonders der Praxis befleißigen und hiezu noch einige wöchentliche Stunden verwenden wollten“* auch ein *„Collegio practico disputatorio, examinatorio et relatorio camerali“* an, in dem er keinerlei theoretische Vorlesungen halten und sich stattdessen ausschließlich der Behandlung der Akten und Fertigung der Schriftsätze widmen, sowie Gutachten über die wichtigsten Fragen der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit und des Kameralprozesses fertigen lassen und darüber disputieren wollte. Ferner wollte er hier zum Reichskammergerichtsprozeß selbst nur das Referieren und Votieren aus wirklichen Kameralakten und die kollegiale Behandlung und Abschließung der Fälle lehren, für ihn *„das sicherste Mittel, einem*

⁸³ So zumindest im Winter 1776/77 laut seiner *„Vorläufigen Nachricht von meinen diesen Winter zu haltenden theoretisch praktischen Vorlesungen über die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit“* in: Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, *Von der Methode die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studieren*, Wetzlar 1776.

⁸⁴ Diese Schrift, aus der sich Ablauf und Inhalte der von Bostellschen Vorlesungen bis ins Detail erschließen, wird nachfolgend unter Punkt III. 1. a) noch genauer untersucht.

⁸⁵ Friedrich Wilhelm Tafinger, *Institutiones Jurisprudentialiae Cameralis*, 8. Aufl. Tübingen 1754

*Fremden lebhaftige Begriffe vom cammergerichtlichen Proceß beyzubringen*⁸⁶.

1781 hielt Friedrich Jacob Dietrich von Bostell seine Wintervorlesungen vom 3. November bis zum 15. Februar und die Sommervorlesungen vom 15. April bis 31. Juli. Er las jeden Morgen zwei Stunden von 10 bis 11 Uhr und von 11 bis 12 Uhr. Dabei nutzte er die zweite Stunde meist zur Lehre des Referierens und zur Vermittlung der praktischen Handhabung wirklicher Akten⁸⁷.

In seiner *„Ausführlichen Nachricht von Dr. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Hofraths, und des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats, theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichts-Praxin“* von 1781⁸⁸ gibt er eine detaillierte Übersicht über den Inhalt seiner Vorlesungen.

Danach ließ er in den ersten vier Wochen *„da es bei der Lehre von der kammergerichtlichen innern Verfassung und Gerichtsbarkeit keine Ausarbeitungen aus dem Kameralproceß geben kann und zur Vorbereitung der mit der juristischen Schreibart noch ganz unbekanntten Herrn Praktikanten auf die schweren Kammergerichtsarbeiten“* nach seinen *„Grundsätzen zur gemeinen juristischen Praxi“*⁸⁹ 19 kleinere Ausarbeitungen fertigen, nämlich vier Geschichtserzählungen und Stammtafeln, zwei künstliche Auszüge aus Rescripten und Kapitalbriefen, drei rechtliche Ausführungen und zwei Widerlegungen und

⁸⁶ Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Vorläufige Nachricht von meinen diesen Winter zu haltenden theoretisch praktischen Vorlesungen über die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit in: ders., Von der Methode die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren, Wetzlar 1776

⁸⁷ Ausführliche Nachricht von Dr. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Hofraths und des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichts-Praxin, Wetzlar 1781, S. 204 ff. in ders., Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Zweyter Theil, Erstes Stück, Lemgo 1781, § 2

⁸⁸ s.o. Anm. 87

⁸⁹ F. J. D. von Bostell, Grundsätze zur gemeinen juristischen Praxi, Lemgo 1775

sodann nach den dabei erlernten Regeln ein untergerichtlicher Prozeß mit Libell, Exzeptions-, Replik- und Dupliktschrift, samt der aus Geschichtserzählung, Aktenextrakt, Votum und Sentenz bestehenden Relation⁹⁰.

In seinen Vorlesungen legte er seine bereits erwähnte „*Praktische Anleitung, den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten*“ (Lemgo 1774) zugrunde und las die ersten vier Wochen über die kammergerichtliche innere Verfassung und Gerichtsbarkeit und sodann die verbleibenden Monate über den Kammergerichtsprozeß⁹¹.

Hierbei begann er mit dem kammergerichtlichen Extrajudizialverfahren im Zitations-, Mandats- und Appellationsprozeß⁹² und behandelte nachfolgend das gerichtliche Verfahren in diesen Prozessen. Hierzu waren begleitend insgesamt siebenundzwanzig Übungsarbeiten anzufertigen. Danach machte er die Zuhörer mit einigen besonderen kammergerichtlichen Verfahrensarten (hier war die letzte Übungsarbeit, eine „Supplik pro Citatione ex lege diffamari“, anzufertigen) und mit der kammergerichtlichen Visitation vertraut⁹³.

Von Bostell erläutert, daß bei achtundzwanzig innerhalb von elf Wochen zu fertigenden Ausarbeitungen in sechs Wochen je drei und in fünf Wochen je zwei Arbeiten zu fertigen seien. Er gebe die Materialien zu jeder Ausarbeitung an die Hand, wähle für die Relationen die kleinsten Aktenstücke und lasse an einigen Stellen in seinen

⁹⁰ Libell und Exceptionsschrift bezeichneten die Klageschrift und die Klageerwiderung. Mit der Relation befassen sich Ranieri, Entscheidungsfindung und Technik der Urteilsredaktion in: Wijffels (Hrsg.), *Case Law in the Making*, I, Berlin 1997, S. 277-297 und Berger, *Die Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen und ihrer denktechnisch-methodischen Argumentationsformen*, Frankfurt a.M. 1975.

⁹¹ Vgl. hierzu Buchda, Art. Gerichtsverfassung, HRG I, Sp. 1563-1576; Sellert, Art. Prozeß des Reichskammergerichts, HRG IV, Sp. 29-36. Ausführlich zum Reichskammergerichtsprozeß Wiggenhorn, *Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des Alten Reiches*, Münster 1966.

⁹² Hierzu Sellert, Art. Ladung, HRG II, Sp. 1336-1350; Hinz, Art. Mandatsprozeß, HRG III, Sp. 232-240; Buchda, Art. Appellation, HRG I, Sp. 196-200.

⁹³ Zur Visitation Becker, Art. Visitation, HRG V, Sp. 927 f. und ausführlich Mencke, *Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert*, Köln, Wien 1984.

„Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi“⁹⁴ Muster abdrucken, so daß noch genug Zeit übrig bleibe, um besonders in der zweiten täglichen Lehrstunde hier und da Lücken auszufüllen und zuweilen Extrajudizialrelationen über Spezial-Konstitutionsfälle, Nullitätsklagen⁹⁵ und „Actus voluntariae jurisdictionis“ einzuschieben. Die Hauptarbeiten könnten hierbei durch kleinere Suppliken, Dekrete, Expeditionen, Rezesse, Protokolle und Bescheide aneinandergekettet und den Zuhörern solche Aktenstücke zum besseren Verständnis in der zusammenhängenden Gestalt wirklicher Kammergerichtsprozesse vorgelegt werden⁹⁶.

In seiner Vorlesungsankündigung von 1786⁹⁷ betont Friedrich Jacob Dietrich von Bostell den Wert des praktischen Studiums in Form des Arbeitens mit ausgesuchten Kameralakten in einer Studier- oder Schreibstube und bietet hierzu interessierten Praktikanten auch eine Beschäftigung in seiner eigenen Schreibstube an. Dieses praktische Studium in der Schreibstube eines Prokurators oder in seinen Augen besser noch eines Assessors, der „*sie nach Möglichkeit nicht nur Akten lesen ließe, sondern ihnen Arbeiten aufgabe und nach einem gewissen Plan mit ihnen verfare*“ legte auch Bergsträsser den Praktikanten in seinen „*Briefen*“⁹⁸ besonders ans Herz und hielt dies für noch wichtiger als die theoretischen Vorlesungen über den Kameralprozeß.

⁹⁴ F. J. D. von Bostell, *Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi*, 3 Teile, Lemgo 1780, 1781, 1786, 1787

⁹⁵ Hierzu Sellert, Art. Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde, HRG III, Sp. 974-978.

⁹⁶ F. J. D. v. Bostell, *Ausführliche Nachricht von Dr. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Herzoglich-Sachsen-Meinigischen Hofraths, und des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats, theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichts-Praxin*, Wetzlar 1781, § 10

⁹⁷ F. J. D. v. Bostell, *Nachricht von meinen theoretisch-praktischen Vorlesungen über die kammergerichtliche Praxin* in: ders., *Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi*, Zweyter Theil, Zweytes Stück, Lemgo 1786, Achter Abschnitt, S. 403-408

⁹⁸ Bergsträsser, *Briefe*, S. 15

An zu den Vorlesungen mitzubringenden Büchern nennt von Bostell den Praktikanten außer den „*Compendiis über die vorzüglichsten Theile der Rechtsgelahrtheit*“ und dem „*Corpus juris*“⁹⁹ Pütters „*Nova epitome processus imperii*“¹⁰⁰, Tafingers „*Institutiones jurisprudentiae cameralis*“¹⁰¹, seine eigenen „*Grundsätze der gemeinen juristischen Praxis*“, Lemgo 1775 und seine „*Grundsätze der kammergerichtlichen Praxis*“, Lemgo 1784, sowie Johann Jacob Schmaußens „*Corpus juris publici academicae*“ (Leipzig 1774), den neuesten Reichsschluß von 1775, Göttingen 1776, Würfels „*Extrajudicialproceß*“¹⁰² und von Bürgels „*Wetzlarischen Praktikanten*“¹⁰³. Diese Bücher scheinen regelrechte Standard-Lehrschriften zum Kameralprozeß gewesen sein, zumindest aus der „*Epitome*“ des Göttin-

⁹⁹ Von dem Prokurator Georg Friedrich Vergenius gesammeltes, mit einer Vorrede des Prokurators Johann Wilhelm Ludolf versehenes und 1717 in Wetzlar gedrucktes Werk „*Corpus juris cameralis*“, das 1724 von dem Assessor Georg Melchior von Ludolf vermehrt und in Frankfurt/M. gedruckt wurde. Fahnenberg erwähnt ein Werk dieses Titels als von Georg Melchior von Ludolff stammend in „*Literatur des kayserlichen Reichskammergerichts*“, S. 117, nimmt auf S. 123 allerdings an, daß der Prokurator Johann Wilhelm von Ludolff die Vorrede zu Vergenius' Ursprungswerk geschrieben habe, was ein Blick in die Originalschrift, deren Vorwort mit Georg Melchior von Ludolff unterschrieben ist, eindeutig widerlegt. Fahnenberg geht offenbar irrig von zwei Werken dieses Titels aus, einem allein von Georg Melchior von Ludolff stammenden und einem ursprünglich von Vergenius stammenden, von Johann Wilhelm von Ludolff vermehrten.

¹⁰⁰ Johann Stephan Pütter, *Nova Epitome processus Imperii amborum Tribunalium supremorum*, Göttingen 1757

¹⁰¹ Friedrich Wilhelm Tafinger, *Institutiones Jurisprudentiae Cameralis*, Tübingen 1754. Dieses Buch hält Egidius Joseph Carl von Fahnenberg, *Literatur des kayserlichen Reichskammergerichts*, Wetzlar 1792, S. 173 für „*unentbehrlich für jeden, der die kammergerichtliche Praxis näher kennen zu lernen wünscht*“.

¹⁰² Ludwig August Würfel, *Anleitung zu des Reichs-Kammergerichts Extrajudicial Proceß*, Frankfurt 1751. Fahnenberg, s.o. Anm. 101, S. 136 hält dieses Werk für „*ungemein gründlich und brauchbar*“ und wünscht sich, „*daß auch zum Judicialproceß eine eben so kurze und deutliche Anleitung vorhanden wäre*“.

¹⁰³ Johann Philipp Franz von Bürgel (Fleckenbühl), *Der Wetzlarische Praktikant oder Anweisung wie und auf was Art ein auswärtiger Jurist und Practicus sich den Reichs-Cammer-Gerichtlichen Process am leichtesten vorstellen könne*, Frankfurt und Leipzig 1757

ger Rechtsprofessors Johann Stephan Pütter¹⁰⁴ lasen auch Damian Ferdinand Haas¹⁰⁵ und der Reichskammergerichts-Advokat Dr. Johann Jacob Trunk¹⁰⁶ in ihren Vorlesungen.

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell bietet den Praktikanten in seiner Vorlesungsankündigung von 1786 auf Anfrage nähere Auskünfte über Kost und Logis an und ist gegebenenfalls auch bereit, Bestellungen für sie zu tätigen¹⁰⁷, wie er sich auch schon 1781 in seiner „*Ausführlichen Nachricht von seinen theoretisch-praktischen Vorlesungen*“¹⁰⁸ zur Erteilung näherer Auskünfte hierzu bereit erklärte. Auch hierin kommt sein außergewöhnliches Engagement für seine Schüler zum Ausdruck.

Im Jahre 1786 beschränkte von Bostell seine Vorlesungen erstmals auf den Winter, wobei er am 10. November zu lesen begann und die Vorlesungen bis Ende Februar fortsetzte¹⁰⁹. Seine übrige stark zunehmende Beschäftigung, insbesondere aus seiner Tätigkeit als Prokurator, ließ ihm nicht mehr die Zeit, wie zuvor zweimal jährlich zu lesen. Für den Sommer verwies er die Praktikanten auf die Vorlesungen des Reichskammergerichts-Advokaten Dr. Trunk über Pütters „*Epitome*“¹¹⁰.

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell war ganz offensichtlich „Rechtslehrer“ aus Begeisterung, wie die zahlreichen von ihm verfaßten

¹⁰⁴ S.o. Anm. 100. Nähere Angaben zur Person Pütters macht Fahnenberg, Literatur des kaiserlichen und Reichskammergerichts, S. 132 f.. Eingehend befaßt sich mit Pütter Link in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht, hrsg. v. Michael Stolleis, Frankfurt a.M. 1987, S. 310-331.

¹⁰⁵ So Bergsträsser, Briefe, S. 14.

¹⁰⁶ F. J. D. v. Bostell, Nachricht von meinen theoretisch-praktischen Vorlesungen über die kammergerichtliche Praxin in: ders., Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Zweyter Theil, Zweytes Stück, Lemgo 1786, Achter Abschnitt, S. 403, 408

¹⁰⁷ s.o. Anm. 106, S. 407, 408

¹⁰⁸ s.o. Anm. 96, § 11

¹⁰⁹ s.o. Anm. 106, S. 408

¹¹⁰ s.o. Anm. 100

Lehrschriften und sein stetes Bemühen seinen Unterricht zu verbessern und möglichst noch effektiver für die Praktikanten zu gestalten, indem er sie etwa vom ablenkenden Mitschreiben durch die Verteilung schriftlichen Materials befreite und sich auch über eine Zusammenstellung möglichst lehrreicher Übungsarbeiten in seinen Vorlesungsankündigungen immer wieder Gedanken machte, zeigen.

In seiner ersten Vorlesungsankündigung wünscht er sich, daß seine *„Einrichtung eines Collegii theoretici practici Cameralis auch bei den andern Rechtslehrern auf Academien Beyfall finde, um darnach eigene Vorlesungen anzustellen“*¹¹¹.

Schon 1774 verkündet er: *„Mir soll es endlich ein großes Vergnügen sein, diese theoretisch praktische Vorlesungen, und meine Bemühungen solche immer zweckmäßiger und nützlicher einzurichten, zum Nutzen meiner Nebenmenschen noch so lange fortzusetzen, als mir der Allerhöchste die Kräfte darzu verleihen wird, und meine übrige Berufsgeschäfte, mir nur einige tägliche Stunden zu dieser beschwerlichen Arbeit noch übrig lassen werden“*¹¹².

Des Geldes wegen hielt Friedrich Jacob Dietrich von Bostell seine Vorlesungen also mit Sicherheit nicht, dafür stand schon zu seinen Advokatenzeiten der Aufwand, den er betrieb, um die Vorlesungen immer wieder zu verbessern, schriftliches Lehrmaterial zu verfassen, die Übungsarbeiten, teilweise innerhalb kürzester Zeit von der Abgabe am Abend bis zur am nächsten Morgen stattfindenden Vorlesung¹¹³, zu korrigieren etc. in keinem Verhältnis zu den Einkünften, die er aus seinen Vorlesungen bezog. Später als gut beschäftigter Prokurator hätte er in der Zeit, die er auf seine Lehrtätigkeit verwendete mit der Übernahme einiger weiterer Prozeßvertretungen am Reichskammergericht sicher mehr verdienen können.

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell war geradezu „beseelt“ von dem Gedanken, den jungen Praktikanten den Kameralprozeß nahezubringen, ihnen durch die beste Lehrmethode fundierte Kenntnisse zu

¹¹¹ Vorerinnerung in F. J. D. v. Bostell, Praktische Anleitung den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten nebst beigefügter Anzeige eines neuen Grundrisses der Cammergerichtlichen Jurisprudenz zur Ankündigung seiner Sommervorlesungen, Lemgo 1774

¹¹² s.o. Anm. 111

¹¹³ s.o. Anm. 111

vermitteln und in ihnen die gleiche Liebe zum Kameralprozeß und zur anwaltlichen Tätigkeit am Reichskammergericht zu wecken, wie er sie besaß.

Obwohl er nicht als Advokat oder Prokurator des Wetzlarer Reichskammergerichts als Rechtslehrer tätig war, soll hier doch noch kurz genannt werden Immanuel Weber, der geboren 1699 nach dem Studium der Rechtswissenschaften Professor der Rechte an der Universität Gießen wurde. Dort hielt er sogenannte „Collegien“, die offensichtlich neben den eigentlichen Vorlesungen an der Universität stattfanden und in denen er den Studenten gezielt Wissen zu bestimmten Themen vermittelte. So hielt er 1722 ein „*Collegium iuris publicum, worinnen viele nöthige, zu diesem studio diensame Erinnerungen praemittiert werden*“ und bereits 1714 ein „*Collegium theoretico-practicum über die nothwendige und nützliche Lehre von zugelassenen und verbotenen Graden im Heyrathen*“. In der Ankündigung dieses letztgenannten Collegiums vom 22. Oktober 1714¹¹⁴ sagt er, er wolle über diese „*nothwendige und nützliche Lehre von zugelassenen und verbotenen Graden im Heyrathen*“ ein Collegium halten und darin Verwandtschaft und Schwägerschaft nach Linien und Graden und Zulassung oder Verbot der Heirat je nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft „*ordentlich fürtragen*“, sowie die Hintergründe aller strittigen Fälle untersuchen. Dies hält er deshalb für besonders gewinnbringend für die Studenten „*da sonst in den Lectionibus, wo man diese Sache zu handeln hat, nicht wohl möglich ist, daß alles so umständlich und ausführlich als in einem besonderen Collegio könne fürgetragen werden*“.

Immanuel Webers Angebot zeigt, daß sich auch einige Professoren bemühten, neben den eigentlichen Vorlesungen den Studenten in zusätzlichen Lehrveranstaltungen gezielt detaillierteres Wissen zu bestimmten Themen zu vermitteln.

¹¹⁴ Als Anhang angefügt in: Immanuel Weber, *Commentatio theoretico-practico de eo, quod justum est circa cognationes in nuptiis; quae casus dubii et controversi omnes solide resolvuntur*, Giessen 1716.

III. Von den Advokaten und Prokuratoren verfaßte Lehrschriften

Auch bei der Abfassung spezieller Lehrschriften für die nach Wetzlar kommenden Praktikanten hat sich ganz besonders Friedrich Jacob Dietrich von Bostell hervorgetan. Er hat eine Reihe von Lehrschriften zum Reichskammergerichtsprozeß verfaßt, die größtenteils zum unterrichtsbegleitenden Gebrauch bestimmt waren. Vor allem seine Lehrschriften werden also im folgenden näher untersucht werden.

Daneben ist hier eine Schrift von Johann Joseph Benedikt Maria Loskant (Johann Loskant dem Jüngeren) *„Praktische Anleitung zur Verfassung der an dem kaiserlichen Reichskammergericht üblichen Schriftsätzen mit mehreren beigefügten Schriften aus den verschiedenen alda vorkommenden Prozeßgattungen“*, erschienen in Lemgo 1795, zu nennen. Loskant der Jüngere hielt, wie bereits angesprochen, ebenfalls Vorlesungen zum Kameralprozeß und wird diese Schrift wohl auch begleitend zu seinen Vorlesungen gebraucht haben. Diese Lehrschriften, die in erster Linie praktisches Wissen zum Agieren des Advokaten und Prokuratoren im Reichskammergerichtsprozeß, besonders im Hinblick auf die Formulierung der verschiedenen Schriftsätze vermitteln wollten, standen damit in direktem Zusammenhang zur diesbezüglichen Unterrichtstätigkeit der Advokaten und Prokuratoren und sind insoweit besonders interessant.

Aus der im folgenden an erster Stelle untersuchten Schrift Friedrich Jacob Dietrichs von Bostells *„Praktische Anleitung, den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten“* (Lemgo 1774), erschließen sich unmittelbar vor allem die thematischen Inhalte der Vorlesungen von Bostells im Detail, so daß sich hier nun die bereits gewonnenen Erkenntnisse über Gestaltung, Ablauf, Dauer und Kosten der von Bostellschen Lehrveranstaltungen entsprechend ergänzen lassen.

Johann Baptist Obrists *„Breviculum theoretico-practicum Processus Camerae Imperialis“* (Freiburg i. Breisgau 1725), erläutert ebenfalls sehr eingehend den Reichskammergerichtsprozeß und enthält dabei

zahlreiche praktische Beispiele der verschiedenen Schriftsätze. Eine Tatsache, die darauf hindeuten könnte, daß auch Obrist Vorlesungen über den Kameralprozeß hielt und dieses Werk ebenfalls zum unterrichtsbegleitenden Gebrauch schrieb. Für eine solche Unterrichtstätigkeit fanden sich jedoch keine Nachweise.

Darüber hinaus gibt es noch andere Lehrschriften, die einem unwissenden Leser genaue Kenntnisse zu einem bestimmten Thema vermitteln, teilweise sogar zum Kameralprozeß, die sich jedoch auf die Vermittlung rein theoretischen Wissens beschränken und keinerlei Hinweise zur praktischen Arbeit enthalten.

Solche Lehrschriften sind Angelus Conrad Sipmanns „*Systema jurisdictionis supremæ in Imperio Romano Germanico, præcipue illius, quæ ab illustrissimo Camerae Imperialis Judicio exercetur: in quo universa jurisprudentia cameralis methodo scientifica delineatur*“ (Frankfurt 1758) und Johann Wilhelm Heinrich Ludolffs „*Schematische Entwicklung der Lehre von der Intestat-Erbfolge, nach Römischen und heutigen Rechten*“ (Halle 1794).

Als Nachschlagewerk und Lehrschrift sehr wertvoll waren auch zwei Schriften des 1667 in Erfurt geborenen, seit 11.7.1711 als Reichskammergerichts-Assessors tätigen¹¹⁵ Georg Melchior von Ludolff, die hier daher, obwohl dieser kein Advokat oder Prokurator war, zumindest kurz erwähnt werden sollen.

Es handelt sich zum einen um das von Georg Melchior von Ludolff 1724 neu herausgegebenen „*Corpus Juris Cameralis*“¹¹⁶, ein ausführliches Verzeichnis aller Reichskammergerichtsordnungen einschließlich des Konzepts einer neuen Reichskammergerichtsordnung von 1613, der Visitationsabschiede und Memorialien, der Gemeinen Bescheide und Ratsschlüsse, sowie der den Kurfürsten, Fürsten und

¹¹⁵ Fahnenberg, Literatur, S. 114 f.

¹¹⁶ Georg Melchior von Ludolff: *Corpus Juris Cameralis*, das ist des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gesetz-Buch, darinnen alle Cammer-Gerichts-Ordnungen samt dem Anno 1613 gefertigten Concept einer neuen Ordnung, ... , allen denen, so an bemeldtem Höchsten Gericht zuthun haben oder dessen gründlicher Wissenschaft begierig sind, zum besten samt einer ausführlichen Vorrede herausgegeben, Frankfurt am Main 1724

Ständen erteilten kaiserlichen Appellationsprivilegien. Diese Sammlung war bereits 1717 vom Prokurator Georg Friedrich Vergenius in Wetzlar herausgegeben worden, übrigens mit einer Vorrede des Prokurators Johann Wilhelm Ludolf, eines Verwandten Georg Melchior von Ludolfs¹¹⁷.

Georg Melchior von Ludolf vermehrt das Werk entscheidend, versieht insbesondere die Visitationsabschiede und Gemeinen Bescheide mit Randverweisen auf früher oder später zum selben Thema ergangene Verordnungen und ordnet sie in einem übersichtlichen Register.

In seinem zweiten Werk „*De Jure Camerali Commentatio systematico*“¹¹⁸ stellt Georg Melchior von Ludolff das Recht des Reichskammergerichts auf der Grundlage des Staatsrechts und des Neuen Visitationsabschieds dar. Er behandelt hier insbesondere die Rechtsprechung des Reichskammergerichts im allgemeinen, seine Zuständigkeit und die Fälle der konkurrierenden Zuständigkeit des Reichshofrats¹¹⁹. Weiter bespricht er die Fälle, die vor dem Reichskammergericht in erster Instanz verhandelt werden und Ausnahmen von der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichskammergerichts durch Austrägalprivileg¹²⁰ und untersucht im folgenden genauer die einzelnen Fälle, die ihrer Natur nach erstinstanzlich vor das Reichskammergericht gehören, wie zum Beispiel alle den Religionsfrieden betreffenden Sachen, fiskalische (im Reichsstaatsrecht begründete) Sachen, Arrestsachen und Mandatsachen¹²¹. Nachfolgend beschreibt er genau die Fälle, in denen die zweitinstanzliche Zuständigkeit des

¹¹⁷ Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 157

¹¹⁸ Georg Melchior von Ludolff: *De Jure Camerali Commentatio systematico*, editio novissima, Wetzlar 1722

¹¹⁹ Georg Melchior von Ludolff (s.o. Anm. 118) S. 1 ff.. Hierzu auch Laufs, Art. Reichskammergericht, HRG IV, Sp. 655-662; Moraw, Art. Reichshofrat, HRG IV, Sp. 630-638; Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, Aalen 1965 und ders. (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln 1999.

¹²⁰ Georg Melchior von Ludolff (s.o. Anm. 118) S. 24 ff.. Hierzu auch Merzbacher, Art. Austrägalinstanz, in HRG I, Sp. 273 f..

¹²¹ Georg Melchior von Ludolff (s.o. Anm. 118) S. 33 ff.. Vgl. auch Hinz, Art. Mandatsprozeß, HRG III, Sp. 232-240-

Reichskammergerichts begründet ist¹²² und behandelt im zweiten Teil des Buches das Verfahren des Reichskammergerichtsprozesses mit öffentlicher Verhandlung, Verfahren, Terminierung, Rezessen der Prokuratoren und Gerichtsferien¹²³. Er kommt schließlich zum Ausgang des Reichskammergerichtsprozesses, zur Relation des berichterstattenden Assessoren und zum Urteil¹²⁴ und behandelt zum Abschluß Rechtsmittel gegen Urteile des Reichskammergerichts und die Wiedereinsetzung¹²⁵. Im Anhang findet sich unter anderem ein Verzeichnis der Appellationsprivilegien, eine Übersicht der Gerichtsferien und eine Liste der von 1654 bis 1740 am Reichskammergericht tätigen Richter.

Dieses Buch, das detaillierte Kenntnisse vermittelt über Zuständigkeit und Verfahren des Reichskammergerichts, muß gerade zu Studienzwecken von großem Wert gewesen sein.

1. Die Lehrschriften Friedrich Jacob Dietrich von Bostells

a) Von Bostells *„Praktische Anleitung, den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten“*, Lemgo 1774

Das 62 Seiten umfassende Werk unterteilt Friedrich Jacob Dietrich von Bostell in vier *„Abtheilungen“*, d.h. Teile, von denen die erste heißt: *„Von denen Vorübungen aus der gemeinen juristischen Praxi“*. Es folgen die *„Zweite Abtheilung: Vom Vortrag derer die innere cammergerichtliche Verfassung und Gerichtsbarkeit betreffenden*

¹²² Georg Melchior von Ludolff (s.o. Anm. 118) S. 121 ff.

¹²³ Georg Melchior von Ludolff (s.o. Anm. 118) S. 167 ff.. Hierzu auch Sellert, Art. Prozeß des Reichskammergerichts, HRG IV, Sp. 29-36 und Wiggenhorn, Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des Alten Reiches, Münster 1966.

¹²⁴ Georg Melchior von Ludolff (s.o. Anm. 118) S. 201 ff.

¹²⁵ Georg Melchior von Ludolff (s.o. Anm. 118) S. 204 ff.. Mit der Wiedereinsetzung wurden nach Abschluß eines Gerichtsverfahrens neue, die Rechtslage nachträglich verändernde Tatsachen vorgebracht. Hierzu Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung, HRG V, Sp. 1366-1368 und Raggi, La Restitutio in integrum nella cognitio extra ordinem, Milano 1965.

Materien“, die *„Dritte Abtheilung: „Vom cammergerichtlichen Proceß insonderheit, und denen dabey anzustellenden praktischen Uebungen“* und schließlich die *„Vierte Abtheilung: Von der cammergerichtlichen Visitation“*.

Das Buch gibt einen detaillierten Überblick über den Verlauf der Vorlesungen Friedrich Jacob Dietrich von Bostells und den genauen Inhalt jeder einzelnen Unterrichtsstunde und diente wohl in erster Linie seinen Zuhörern als eine wichtige Informationshilfe anhand derer sie sich auf die folgenden Unterrichtsstunden vorbereiten konnten.

Für uns ist das Buch heute von großem Wert, weil sich mit seiner Hilfe neben den bereits aus den Vorlesungsankündigungen von Bostells gewonnenen Erkenntnissen über die Organisation seines Unterrichts nun auch die Unterrichtsinhalte der von Bostellschen Vorlesungen genau nachvollziehen lassen.

Nach diesem Werk hielt von Bostell über Jahrzehnte seine gesamten Vorlesungen¹²⁶. Es soll hier daher entsprechend seiner Bedeutung für von Bostells Lehrbetrieb besonders eingehend untersucht werden.

aa) „Erste Abtheilung: Von denen Vorübungen aus der gemeinen juristischen Praxi“, Seiten 11 bis 16

Hier erläutert von Bostell zunächst die Notwendigkeit der zu Beginn seiner Vorlesungen stattfindenden Vorübungen aus der allgemeinen juristischen Praxis und dem gemeinen Prozeß, da *„es Anfängern, welche noch niemals die Feder geführt haben, überhaupt sehr schwer fallen würde, sogleich Cameralaufsätze auszuarbeiten“*¹²⁷. Außerdem gewöhne er durch die Vorübungen die Zuhörer überhaupt an

¹²⁶ Er verweist hierauf ausdrücklich in seiner „Vorläufigen Nachricht von meinen diesen Winter zu haltenden theoretisch praktischen Vorlesungen über die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit“ aus dem Jahr 1776 in seinem Werk „Von der Methode die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren“, Wetzlar 1776 und später im Jahr 1781 in seiner „Ausführlichen Nachricht von Dr. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Hofraths und des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats, theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichts-Praxin“, Wetzlar 1781, S. 204 ff. in seinem Buch „Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Zweyter Teil, Erstes Stück“, Lemgo 1781, § 4.

¹²⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 11

seine Methode zu arbeiten und könne sich bei der folgenden praktischen Anleitung zur Fertigung der Kameralsschriften auf diese allgemeinen Grundsätze beziehen und dort nur die besonderen Abweichungen und Zusätze des kammergerichtlichen Prozesses genauer erläutern.

Im übrigen sei Gegenstand des kammergerichtlichen Prozesses ja in aller Regel ein Rechtsspruch und die dazugehörigen Akten erster Instanz, die die Zuhörer daher in den Vorübungen kennenlernen sollten. Die Anleitung zu diesen Vorarbeiten will von Bostell in fünf Kapiteln vortragen, wobei sich aus einer Zusammenschau mit der „*Vorerinerung*“, nach der diese Vorübungen zu den Grundsätzen der juristischen Praxis zusammen mit dem Vortrag der in der folgenden „*zweiten Abtheilung*“ näher beschriebenen ersten zwei Teile der kammergerichtlichen Jurisprudenz fünf bis sechs Wochen der gesamten Vorlesungsdauer in Anspruch nahmen, ergibt, daß die Behandlung eines jeden „Kapitels“ eine zweistündige Vorlesung umfaßte.

Im ersten Kapitel lehre er den Begriff und Umfang der allgemeinen juristischen Praxis, so von Bostell, im zweiten erkläre er die allgemeinen Regeln, nach denen die Ausarbeitungen zu fertigen seien, und zwar sowohl was die äußere Form der Schriften angehe, als auch bezüglich der Ausdrucksweise und „*Angriffs einer jeden Arbeit überhaupt*“¹²⁸.

Im dritten Kapitel will er die Regeln besonderer rechtlicher Schreibarten behandeln, nämlich „*wie man Geschichten erzählen, weitläufige Aufsätze extrahieren, Gerechtsame ausführen und gegenseitige rechtliche Ausführungen widerlegen soll*“¹²⁹. Hierzu lasse er auch kleinere praktische Übungen fertigen.

Im vierten Kapitel trage er die Grundsätze des allgemeinen Prozeßlaufes vor und lasse danach über einen Beispielsfall Schriftsätze zu den verschiedenen Prozeßstadien ausarbeiten.

Im fünften Kapitel erkläre er abschließend die untergerichtliche Relation¹³⁰ und lasse auch hierzu einige Übungsarbeiten anfertigen.

¹²⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 12

¹²⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 13

¹³⁰ Vgl. hierzu Berger, Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen, Frankfurt a.M. 1975 und Ranieri, Entscheidungsfindung und Technik der Urteilsredakti-

Dies hält von Bostell an Vorarbeit für ausreichend, da seine Hörer zum einen ja alle schon an der Universität die Grundregeln des Prozesses gelernt hätten, zum anderen kämen die Grundsätze des gemeinen Reichsprozesses bei der Bearbeitung des kammergerichtlichen Prozesses wieder vor¹³¹. Denn der kammergerichtliche Prozeß sei allen deutschen Territorialgerichten in Ermangelung einheimischer Landesgesetze zur Norm vorgeschrieben worden, so daß man bei Erlernung des kammergerichtlichen Prozesses zugleich auch die Grundregeln des gemeinen Reichsprozesses erlerne. Schließlich sei der meist sechsmonatige Aufenthalt der Praktikanten in Wetzlar zu einer umfassenderen Beschäftigung mit dem gemeinen Reichsprozeß auch zu kurz, da hier doch in erster Linie der umfangreiche und schwierige Kammergerichtsprozeß erlernt werden solle.

bb) „Zweite Abteilung: Vom Vortrag derer die innere kammergerichtliche Verfassung und Gerichtsbarkeit betreffenden Materien“, Seiten 17 bis 31

Bostell erklärt hier das weitere Vorgehen in seinen Vorlesungen: er will nun in einem ersten Teil zunächst die kammergerichtliche innere Verfassung, in einem zweiten danach dessen Gerichtszwang behandeln. Dabei sei der erste Teil unterteilt in acht Kapitel, das heißt Vorlesungen, der zweite in sechzehn.

Im ersten Teil solle nach einer Tabelle die Geschichte der älteren deutschen Gerichtsverfassung und der Ursprung des kaiserlichen Reichshofrats, des kaiserlichen Reichskammergerichts und der kaiserlichen Hof- und Landgerichte und der Territorialgerichte gelehrt werden, danach würden die Entwicklungsgeschichte des Reichskammergerichts von seiner Einrichtung bis in die Gegenwart¹³² und

on in der Tradition des dt. Usus Modernus, in: Wijffels (Hrsg.), Case Law in the Making, I, Berlin 1997, S. 277-297.

¹³¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 14 f.

¹³² Dazu ausführlich, Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994; Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: FS für A. Erlar, Aalen 1976, S. 435-480.

die Vorteile und Mängel der derzeitigen Kammergerichtsverfassung dargestellt¹³³.

Von Bostell will weiterhin alle zum Kammergericht gehörenden Personen, Richter, Prokuratoren, Archivare usw., und die kammergerichtliche innere Einrichtung und Verfassung beschreiben¹³⁴. Dabei sollen das Direktorialamt, die Vornahme der kammergerichtlichen Geschäfte und die kammergerichtlichen Gerichts- und Feiertage, die eigentlichen Versammlungsstunden und der Urlaub behandelt werden.

Ferner würden die Verhältnisse des deutschen Reichs – im allgemeinen, des Kaisers, der Reichsstände oder einzelner besonderer Stände – zum Reichskammergericht aufgezeigt¹³⁵.

Das siebte Kapitel schließlich soll von den Kameralgesetzen handeln und sowohl diejenigen Gesetze, die die kammergerichtliche innere Verfassung und Gerichtsbarkeit und den Prozeß bestimmen, als auch die, welche die Entscheidung der Rechtssachen regeln, darstellen.

Im achten und letzten Kapitel dieses ersten Teils will von Bostell „*das kammergerichtliche Unterhaltungswesen*“ zum Unterhalt des Kammergerichts selbst, der Kanzlei und Leser und der Advokaten und Prokuratoren und „*die sonstigen bei diesem Gericht vorkommenden Kassen und deren Berechnungen*“, wie die fiskalischen, Depositen-, Kameralhausbau- und Armengeldkassen, beschreiben¹³⁶.

Im zweiten Teil soll dann wie gesagt die Kammergerichtsbarkeit in fünfzehn Kapiteln näher erläutert werden, wobei zu Anfang das Verhältnis zu anderen Gerichten, insbesondere auch die Konkurrenz mit dem Reichshofrat behandelt¹³⁷ und anhand einer Tabelle die gesamte kammergerichtliche Jurisdiktionsmaterie dargestellt werden.

Nachfolgend will von Bostell sich ausführlich mit den einzelnen am Reichskammergericht vorkommenden Klagen befassen¹³⁸. Es werden behandelt die Zitationsklage und die Personen, die mit ihr belangt

¹³³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 18

¹³⁴ Dazu auch Buchda, Gerichtsverfassung, HRG I, Sp. 1563-1576.

¹³⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 20

¹³⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 21

¹³⁷ Hierzu Sellert (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, Ein Konkurrenzverhältnis, Köln 1999 und ders. Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, Aalen 1965.

¹³⁸ Hierzu Sellert, Art. Prozeß des Reichskammergerichts, HRG IV, Sp. 29-36.

werden können und die kammergerichtlichen außerordentlichen summarischen Klagen und Prozeßarten: die Mandata sine und cum Clausula, der Ordinariats- und Monitorische Prozeß¹³⁹. Ferner sollen die kammergerichtlichen besonderen Konstitutionsklagen erster Instanz, Klagen wegen Land- oder Religionsfriedensbruchs, wegen Verletzung kaiserlicher Privilegien, fiskalische Klagen und bestimmte Klagen von oder gegen Reichsunmittelbare, und die kammergerichtlichen Klagen unmittelbare Reichsgüter betreffend beschrieben werden¹⁴⁰.

Von Bostell will sich danach den kammergerichtlichen Klagen zweiter Instanz und hier besonders den Appellationsklagen, aber auch den Nullitätsklagen und den übrigen Klagen zweiter Instanz widmen¹⁴¹.

Weiter sollen die Klagen wegen verzögerter oder versagter Justiz erläutert und darauf die Begründung der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit aus „*der Unzertrennlichkeit und dem Zusammenhang eines Prozesses*“¹⁴² dargestellt werden. (Hier geht es um Klagen, die eng mit vor das Reichskammergericht gehörenden und dort bereits verhandelten Klagen zusammenhängen oder die aus solchen Prozessen vor dem Reichskammergericht neu entsprangen und die deshalb ebenfalls vor dem Reichskammergericht zu verhandeln waren.)

Darauf will von Bostell die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Reichskammergericht behandeln, wie zum Beispiel Adoptionen Reichsunmittelbarer, die Fertigung gerichtlicher Testamente, die gerichtliche Bestätigung eines Vertrages, Vergleichs, Testaments etc., die Annahme fremder Depositengelder und anderes¹⁴³.

Im dreizehnten Kapitel sollen die Sachen aufgezeigt werden, die nicht unter die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts fallen, wie

¹³⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 23. Vgl. hierzu auch Sellert, Art. Ladung, HRG II, Sp. 1336-1350; Weitzel, Ius publicum in den Prozessen vor dem Reichskammergericht, Blätter f. deutsche Landesgeschichte 131, S. 171-187 und Hinz, Art. Mandatsprozeß, HRG III, Sp. 232-240.

¹⁴⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 24 f.

¹⁴¹ Einführend zu diesen Klagen Buchda, Art. Appellation, HRG I, Sp. 196-200 und Sellert, Art. Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde, HRG III, Sp. 974-978. Zur Appellation auch Weitzel, Zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsgericht, ZRG GA 90 (1973), S. 213-245.

¹⁴² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 27.

¹⁴³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 28

Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und den Reichsständen oder den Reichsständen untereinander, die zumindest in gewissem Maße vom Reichstag entschieden werden mußten und die in die ausschließliche Kompetenz des Reichshofrats fallenden Sachen, wie insbesondere die Reichsunmittelbare betreffenden Strafsachen¹⁴⁴.

Von Bostell will weiter erklären, daß in streitigen Sachen sich die Parteien auch willkürlich der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts unterwerfen konnten und abschließend im fünfzehnten und letzten Kapitel dieses zweiten Teils die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts „*als besondrer Magistrat und Obrigkeit*“¹⁴⁵ über die Kammergerichtspersonen und deren Sachen bei Zivilklagen, in Strafsachen und in Kirchensachen darstellen¹⁴⁶.

cc) „Dritte Abtheilung: Vom kammergerichtlichen Proceß insonderheit, und denen dabey anzustellenden praktischen Uebungen“, Seiten 32 bis 57

Entsprechend der Zeit und Bedeutung, die von Bostell der Behandlung des kammergerichtlichen Prozesses in seinen Vorlesungen beimaß¹⁴⁷, ist dieser hiervon handelnde Teil des Buches der weitaus umfangreichste.

Während die in den vorherigen „*Abtheilungen*“ vorgetragenen Themen seiner Ansicht nach wohl auch noch anhand guter Lehrbücher selbst erlernt werden könnten, ist in von Bostells Augen eine praktische Anleitung zur Anwendung des erlernten theoretischen Wissens

¹⁴⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 29. Hierzu auch Moraw, Art. Reichshofrat, HRG IV, Sp. 630-638.

¹⁴⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 31

¹⁴⁶ Zur Rechtsstellung der Kammergerichtspersonen auch Hausmann, Kammerfreiheiten, S. 66, 162 f.. Prozesse des Reichskammergerichtspersonals beim Reichskammergericht behandelt Hausmann, Prozesse des Reichskammergerichtspersonals beim Reichskammergericht im 18. Jahrhundert, in: Diestelkamp (Hrsg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, Köln / Wien 1984, S. 97-113.

¹⁴⁷ In der Vorerinnerung, S. 6, des hier untersuchten Werkes schreibt von Bostell, daß er wenigstens dreieinhalb Monate seines fünfmonatigen Kurses auf die Behandlung des reichskammergerichtlichen Prozesses verwenden wolle.

auf verschiedene Rechtsfälle unerlässlich¹⁴⁸. Anhand von Beispielen müsse dem Anfänger die Vorgehensweise im kammergerichtlichen Prozeß gezeigt und diese dann in wiederholten Übungen einstudiert werden, so daß sie später auf jeden Fall angewandt werden könne. Von Bostell sagt, daß er daher auf diesen Teil des „*Collegii*“ den Schwerpunkt legen und sooft wie möglich die einzelnen Aktionen anhand reeller Fälle des Reichskammergerichts und der dazugehörigen Akten erläutern wolle¹⁴⁹.

Nach einer kurzen Einleitung zu den verschiedenen in Deutschland vorkommenden Prozeßarten will von Bostell den dritten Teil seiner Vorlesungen in zwei „*Hauptabtheilungen*“ vom Extrajudizial- und vom Judizialprozeß unterteilen.

In der ersten „*Abtheilung*“ über den Extrajudizialprozeß versuche er zunächst die Gründe für die Einführung dieses Verfahrens bei allen kammergerichtlichen Prozeßarten zu erläutern und kurz die Grenzen des Extrajudizial- und Judizialprozesses aufzuzeigen.

Er beschreibe dann die Einleitung des Extrajudicialverfahrens, insbesondere was das Verfertigen der Suppliken und die Beweisführung angehe und handle nachfolgend vom Supplizieren um die Annahme einer Zitationsklage, wozu er eine Übungsarbeit anfertigen lasse¹⁵⁰. Nach derselben Methode werde auch das Supplizieren um ein Mandatum behandelt.

Darauf lehre er die Einleitung des Appellationsprozesses und die präokkupatorischen Vorstellungen¹⁵¹ bei Prozessen erster Instanz und auch bei Appellationsprozessen, wozu wiederum eine Übungsarbeit zu fertigen sei. Es folgten die Vermittlung des richterlichen Verfahrens im Extrajudizialprozeß von der Austeilung der Extrajudizialvorstellungen bis zur richterlichen Behandlung dieser Geschäfte

¹⁴⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 32

¹⁴⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 33

¹⁵⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O. S. 34

¹⁵¹ Schriftsatz, mit dem der Beklagte oder in zweiter Instanz der Appellat im Rahmen der extrajudiziellen Entscheidung über die Annahme der Klage bzw. Zulassung der Appellation am Reichskammergericht deren Abschlagung begehren konnte. F. J. D. v. Bostell hat sich in einer gesonderten Schrift speziell mit den präokkupatorischen Vorstellungen befaßt. Diese wird im folgenden unter Punkt III. 1. d) vorgestellt.

selbst und die Lehre der Grundsätze der Extrajudizialrelation in Zitationssachen. Hierzu sei eine Übungsrelation zu fertigen¹⁵².

Von Bostell will dann die Grundsätze einer Extrajudizialrelation in Mandatssachen behandeln und hierzu, da diese Prozeßart beim Kammergericht sehr häufig sei, mehrere Übungsfälle ausgeben.

Genauso soll dann anhand mehrerer Beispielsfälle die Extrajudizialrelation in Appellationssachen erlernt und schließlich das Verfahren bezüglich des Vorbescheids- und Berichtsprozesses behandelt werden¹⁵³.

Im zwölften Kapitel will von Bostell das außergerichtliche Verfahren bezüglich der Ordinationen und Monitorien erläutern¹⁵⁴ und auch hierzu eine Übungsarbeit fertigen lassen.

Danach werden die Einleitung sämtlicher Konstitutionsklagen erster Instanz und der Nullitätsklagen und Klagen „wegen verzögerter oder versagter Justiz“ in bezug auf die Fertigung der Suppliken und Relationen dargestellt, wobei von Bostell auch hierzu jeweils Übungsarbeiten anfertigen lassen will¹⁵⁵.

Von Bostell will weiter die außergerichtliche Einleitung der aus dem unzertrennlichen Zusammenhang mit einer vor das Reichskammergericht gehörenden und dort verhandelten Sache entspringenden Klagen und der Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandeln und darauf „die Expedition und Insinuation“ der verschiedenen Prozeßsachen anhand von praktischen Ausarbeitungen vermitteln¹⁵⁶.

Im neunzehnten Kapitel sollen die Rechtsmittel gegen Extrajudizialdekrete und im abschließenden zwanzigsten Kapitel dieser ersten „Hauptabtheilung“ über den Extrajudizialprozeß das außergerichtliche Verfahren in bezug auf die Armensachen mit praktischen Übungen erklärt werden¹⁵⁷.

¹⁵² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 37

¹⁵³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O. S. 39

¹⁵⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 40

¹⁵⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 42. Vgl. zu den Konstitutionsklagen Erler, Art. Konstitution, constitutio, HRG II, Sp. 1119-1122.

¹⁵⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 42 ff.

¹⁵⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 45

Die in fünfundzwanzig Kapitel unterteilte zweite „*Hauptabtheilung*“ über den Judizialprozeß will von Bostell wiederum mit einer kurzen Einleitung zu dieser Prozeßart beginnen und dort vor allem die Hauptunterschiede zum Extrajudizialprozeß aufzeigen.

In der darauffolgenden Vorlesung sollen die Audienz und die Methode, nach der die Parteien ihr Vorbringen in schriftlichen oder mündlichen Rezessen oder Produkten vortragen und diese Vorträge in der Leserei registriert und daraus die Protokolle gefertigt werden beschrieben und zur Übung von den Hörern einige solche Arbeiten angefertigt werden.

Im dritten Kapitel will von Bostell die einzelnen gerichtlichen Termine erläutern und im vierten das Reproduzieren im Zitations-, Mandats- und Appellationsprozeß mit hierzu zu fertigenden Arbeiten vermitteln¹⁵⁸.

Er führt aus, daß er dann die verschiedenen Prozeßvollmachten und das Erscheinen und Exzipieren der beklagten Partei in der Hauptsache beschreibe, um im siebten und achten Kapitel das Replizieren und Duplizieren bei Zitations-, Mandats- und Appellationssachen zu erklären und auch hierzu verschiedene Ausarbeitungen fertigen zu lassen¹⁵⁹.

Er werde nachfolgend den Vortrag verschiedener „Inzidentpunkte“ durch die Parteien lehren und hierbei besonders das kammergerichtliche Kommissionsverfahren behandeln. Im elften Kapitel handle er vom kammergerichtlichen Kontumazialverfahren, im zwölften von den dilatorischen und forideklinatorischen Einreden und lasse auch hierzu praktische Arbeiten folgen¹⁶⁰.

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell will in seinen Vorlesungen weiter das Beweisverfahren erläutern und im sechzehnten Kapitel die supernumerarischen Handlungen in den drei Hauptprozeßarten darstellen. Im siebzehnten Kapitel soll das Submissionsgeschäft und die hierbei gewöhnlich erfolgende Übergabe der Aktenauszüge und rechtlichen Ausführungen, im achtzehnten Kapitel die Austeilung der

¹⁵⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 46 f.

¹⁵⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 47 f.

¹⁶⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 50. Zum Kontumazialverfahren siehe Buchda, Art. Contumacia, HRG I, Sp. 636 f..

Judizialakten an die Referenten und Koreferenten beschrieben werden¹⁶¹.

Im neunzehnten Kapitel, so von Bostell, werde dann die Fertigung der Judizialrelation behandelt, wozu die Hörer wiederum eine Übungsarbeit zu erstellen hätten. Hierauf will von Bostell den Vortrag dieser Judizialrelationen und die folgende Fertigung des Endurteils näher erläutern und das Judizialverfahren bei allen übrigen kammergerichtlichen außerordentlichen Klagen darlegen.

Im zweiundzwanzigsten Kapitel will von Bostell das Vergleichs- und Exekutions- (Zwangsvollstreckungs-) verfahren beim Kammergericht lehren und im dreiundzwanzigsten Kapitel die beim Kammergericht selbst einzulegenden Rechtsmittel gegen dessen Urteile ausführlich untersuchen¹⁶². Danach sollen diejenigen Rechtsmittel gegen Urteile des Reichskammergerichts behandelt werden, die nicht dort, sondern an anderer Stelle eingelegt werden können. Auch zu diesen Themen sollen die Hörer wieder schriftliche Ausarbeitungen fertigen.

Im fünfundzwanzigsten und letzten Kapitel zum Judizialprozeß soll nach von Bostells Worten schließlich der gewöhnliche Prozeßverlauf in Kameralpersonen betreffenden Sachen erläutert und bei genügend Zeit auch eine praktische Übung zu einem zwischen Kameralen geführten Prozeß angeboten werden¹⁶³.

dd) „Vierte Abtheilung: Von der kammergerichtlichen Visitation“, Seiten 58 bis 62

In diesem letzten Teil seines Werks skizziert von Bostell abschließend den Vorlesungsvortrag zur Visitation. Wie der geringe Umfang zeigt, war auch die auf die kammergerichtliche Visitation in der Vorlesung verwandte Zeit nur mehr recht kurz.

¹⁶¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 53

¹⁶² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 55

¹⁶³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 57. Zu den besonderen Regeln unterliegenden Prozessen von Kameralpersonen am Reichskammergericht auch Hausmann, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals, Köln, Wien 1989 und ders., Prozesse des Reichskammergerichtspersonals beim Reichskammergericht im 18. Jahrhundert, in: Diestelkamp (Hrsg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, Köln, Wien 1984, S. 97-113.

Von Bostell erläutert, daß er die Visitation nicht anfangs bei der Behandlung der kammergerichtlichen inneren Verfassung habe darstellen können, da es hierzu der Kenntnis aller Teile der kammergerichtlichen Jurisprudenz bedürfe, so daß die Visitation erst ganz zum Schluß nach vollständiger Erörterung des kammergerichtlichen Prozesses beschrieben werden könne¹⁶⁴.

Er will hier zunächst Ursprung und Geschichte der kammergerichtlichen Visitation behandeln, um dann alle zur Visitation gehörigen Personen und die Verfassung der Visitationen mit der Einteilung in ordentliche und außerordentliche Visitationen darzustellen¹⁶⁵.

Im vierten Kapitel widme er sich dann der Eröffnung der Visitation, im fünften ihren Hauptgeschäften, insbesondere der Überprüfung der kammergerichtlichen Gesetze wie des Konzepts der Kammergerichtsordnung und der gemeinen Bescheide und Fertigung neuer oder Wiedereinführung außer Kraft getretener Vorschriften und der Überprüfung der inneren kammergerichtlichen Verfassung, der Gerichtsbarkeit und des Prozesses.

Im sechsten Kapitel will von Bostell die Untersuchung und Bestrafung der Personaldefekte und im siebten die Behandlung von in einzelnen Justizsachen vorgebrachten Beschwerden erläutern¹⁶⁶.

Im abschließenden achten Kapitel sollen die Eingabe von Vorstellungen bei den Visitationen und die Art der Bekanntmachung der verschiedenen Visitationsverfügungen gezeigt werden. Soweit die Zeit es noch zulasse, solle auch hierzu eine praktische Übung stattfinden¹⁶⁷.

Das Werk zeigt, wie genau Friedrich Jacob Dietrich von Bostell seine „Collegien“ vorbereitete und wieviel Zeit er darauf verwendete, eine möglichst sinnvolle Ordnung der Themen, eine der praktischen Bedeutung angemessene Zeitdauer der Behandlung eines jeden Punktes

¹⁶⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 58

¹⁶⁵ Zur Visitation vgl. Becker, Art. Visitation, HRG V, Sp. 927 f. und ausführlich Mencke, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, Köln, Wien 1984.

¹⁶⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 59 f.

¹⁶⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 61

zu finden, um möglichst umfassend und effizient zum Reichskammergerichtsprozess zu unterrichten und dabei an allen wichtigen Punkten praktische Übungen zur besseren Erlernung derselben mit den theoretischen Vorlesungen zu verbinden.

Ihren von Bergsträsser¹⁶⁸ gepriesenen guten Ruf werden seine Vorlesungen nicht zuletzt wegen dieser Gründlichkeit der Vorbereitung und des umfassenden schriftlichen Überblicks, den er seinen Hörern mit diesem Werk an die Hand gab, gehabt haben.

b) Von Bostells „Grundsätze der gemeinen juristischen Praxis zum Gebrauch seiner Vorlesungen“, Lemgo 1775

Mit diesem vierundachtzig Seiten umfassenden Werk wollte Friedrich Jacob Dietrich von Bostell seinen Hörern einen kurzen Grundriß der allgemeinen juristischen Praxis an die Hand geben, um sie auf seine Vorlesungen zum Kameralprozeß vorzubereiten, wie er selbst das Motiv für die Abfassung dieses Buches im Vorwort beschreibt.

Wie bereits erwähnt schickte von Bostell in seinen Vorlesungen der Behandlung des eigentlichen Kameralprozesses eine kurze Einführung in die allgemeinen Grundsätze der juristischen Praxis vorweg. Als schriftliches Begleitmaterial hierzu, so schreibt er in der Vorbemerkung zu diesem Buch, sei aber keines der vorhandenen Lehrbücher geeignet, da diese alle viel zu ausführlich seien. Er habe sich deshalb in diesem Werk wirklich nur auf die Hauptgrundsätze der allgemeinen juristische Praxis beschränkt und nur das behandelt, was später beim Kameralprozeß von unmittelbarem Nutzen sein könne.

Das Buch ist in fünf Kapitel unterteilt mit den folgenden Titeln: 1. „*Von der juristischen Praxi überhaupt*“, 2. „*Von den allgemeinen Regeln der juristischen Praxis*“, 3. „*Von den verschiedenen einzelnen Gattungen der juristischen Schreibart*“, 4. „*Von einigen Beispielen einzelner juristischen Aufsätze aus dem Proceß*“, 5. „*Von der Relation*“.

¹⁶⁸ Bergsträsser, Briefe, S. 10

**aa) Erstes Kapitel: „Von der juristischen Praxi überhaupt“,
Seiten 1 bis 3**

Hier gibt von Bostell als Einleitung lediglich eine kurze Definition des Begriffs der juristischen Praxis, die er beschreibt als *„die Fertigkeit, auf einen jeden im Leben vorkommenden Fall die mit dem intendirten Endzweck übereinkommende Rechtssätze anzuwenden, die erfundenen Schlüsse aber auf eine geschikte Art schrift- oder mündlich vorzutragen“*¹⁶⁹. Um diese Fertigkeit zu erlangen, so von Bostell weiter, müsse man gewisse Regeln der *„juristischen Erfindung, Ausarbeitung und Art des Vortrags“*¹⁷⁰ erlernen, von denen die folgenden Kapitel handeln sollen.

**bb) Zweites Kapitel: „Von den allgemeinen Regeln der juristischen Praxis“,
Seiten 4 bis 10**

Dieses Kapitel befaßt sich mit der Abfassung juristischer Schriftsätze und ist in drei Abschnitte unterteilt, von denen der erste heißt: *„Von der äußerlichen Form der juristischen Aufsätze“*. Es folgen der zweite Abschnitt: *„Von der Behandlung der juristischen Ausarbeitungen überhaupt“* und der dritte Abschnitt: *„Von der juristischen Schreibart“*.

Bostell gibt hier Hinweise zur Form juristischer Schriftsätze, wie zum Beispiel den, daß Schriften von größerem Umfang zur besseren Übersichtlichkeit Summarien enthielten oder daß vom Haupttext zu unterscheidende Stellen, wie Gesetzeszitate oder Zitate aus anderen Dokumenten eingerückt würden¹⁷¹.

Im zweiten Abschnitt beschreibt er die Arbeitsweise zur Vorbereitung eines juristischen Schriftsatzes und sagt dazu, man solle zunächst den betreffenden Akt einmal cursorisch durchlesen und dann bei einem zweiten, genaueren Lesen die Hauptumstände mit genauem

¹⁶⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 2

¹⁷⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 2

¹⁷¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 5

Datum auf einem gesonderten Blatt notieren. Danach solle man die anwendbaren Rechtssätze sammeln und zuletzt einen Plan, eine kurze Gliederung, der eigentlichen Ausarbeitung entwerfen¹⁷². Ferner war es zu von Bostells Zeiten nach seinen Worten offensichtlich üblich, Schriftsätze um der besseren Übersichtlichkeit willen in Paragraphen zu fassen.

Im dritten Abschnitt geht von Bostell noch kurz auf die richtige Sprache und juristische Ausdrucksweise ein, derer man sich bei Abfassung der Schriftsätze bedienen solle. Hier sollen in gut verständlichen, gebräuchlichen Worten die entworfenen Gedanken genau wiedergegeben werden, die Sätze sollen dabei nicht zu lang und der Gedankengang gut zu verfolgen sein¹⁷³.

cc) Drittes Kapitel: „Von den verschiedenen einzelnen Gattungen der juristischen Schreibart“, Seiten 11 bis 49

In diesem in vier Abschnitte unterteilten Kapitel stellt Friedrich Jacob von Bostell die verschiedenen juristischen Schreibstile vor, die sich je nach dem Zweck des Schriftsatzes ergeben.

Im ersten Abschnitt: „*Von der erzählenden Schreibart*“ behandelt von Bostell auf den Seiten 11 bis 15 den erzählenden Vortrag, wie er in fast jedem juristischen Schriftsatz vorkomme.

Von Bostell ermahnt den Leser, der Geschichtserzählung, dem Sachbericht, viel Aufmerksamkeit zu schenken und bei seiner Abfassung mit großer Genauigkeit zu arbeiten, da sich hier oft der gesamte Rechtsstreit letztlich entscheide. Solle eine rechtliche Ausführung mit der Geschichtserzählung verknüpft werden, müsse man zuerst stets die Rechtslage erörtern und hierzu die einschlägigen Rechtsnormen herausuchen, um dann zu wissen, was die Geschichtserzählung enthalten müsse, um die rechtlichen Ausführungen entsprechend zu stützen¹⁷⁴. Nur diejenigen Umstände seien hier darzulegen, die dem beabsichtigten Endzweck der rechtlichen Ausführung dienlich seien.

¹⁷² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 6 f.

¹⁷³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 9 f.

¹⁷⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 12

Desweiteren lehrt von Bostell seine Leser, daß der Vortrag möglichst kurz sein und keine rechtlichen Schlüsse enthalten solle, die der folgenden rechtlichen Ausführung vorbehalten seien.

Zur besseren Übersichtlichkeit sicher recht nützlich waren der von Bostell erwähnte, damals übliche Vermerk des genauen Datums eines Geschehnisses am Rand der chronologisch aufgebauten Geschichtserzählung¹⁷⁵ und die Beifügung von Stammtafeln zur Verdeutlichung der Verwandtschaftsverhältnisse der betroffenen Personen¹⁷⁶.

Im zweiten Abschnitt: „*Vom extrahirenden Vortrag*“ beschreibt von Bostell auf den Seiten 15 bis 18 die Art und Weise, andere Schriften kurz und das Wichtigste zusammenfassend wiederzugeben.

Von Bostell unterscheidet hier eine „*natürliche*“ und eine „*künstliche*“ Art, zu extrahieren. Als „*natürliche Art*“ bezeichnet er dabei die nach seinen Worten besonders beim mündlichen Vortrag gebrauchte Vorgehensweise, den Inhalt einer Schrift einfach in kürzeren, präziseren Worten ohne die dort verwandten Ausschmückungen und Umschreibungen wiederzugeben und dabei im Text vorkommende Wiederholungen wegzulassen und sich diesbezüglich nur auf das zuvor bereits Vorgetragene zu beziehen¹⁷⁷.

Ein „*künstlicher Auszug*“ extrahiere eine Schrift dagegen nach einer systematischen Ordnung und konzentriere sie praktisch in einer Tabelle, fertige also eine Art Übersicht der behandelten Themen. Hierzu werde der Text gelesen und in verschiedene Haupt- und Unterthemen eingeteilt, die dann in eine systematische Ordnung zu bringen seien¹⁷⁸.

Der dritte Abschnitt dieses Kapitels: „*Von der Gerechtsame ausführenden Schreibart*“ handelt auf den Seiten 19 bis 33 von der Art und Weise, ein tatsächliches Geschehen so darzustellen, daß die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsnorm verdeutlicht wird, es also unter den Tatbestand dieser Norm zu subsumieren. Auf Seiten 21 bis 31

¹⁷⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 12

¹⁷⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 15

¹⁷⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 16

¹⁷⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 17 f.

gibt von Bostell hier eine Empfehlung, wie die rechtliche Ausführung vorzubereiten sei.

Dabei sollen beim Aktenstudium auf einem Blatt nach der bereits im zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels vorgestellten Methode die wichtigsten Punkte des Sachverhalts und gleichzeitig auf einem gesonderten Blatt Gedanken, rechtliche Schlüsse hierzu und insbesondere zwischen den Parteien streitige Punkte notiert werden. Auf einem dritten Blatt seien die einschlägigen Rechtsnormen zu notieren und anschließend schon mit Blick auf die folgenden rechtlichen Ausführungen die Geschichtserzählung zu fertigen wie im ersten Abschnitt beschrieben¹⁷⁹.

Sodann müßten mit Hilfe des „*Gedankenzettels*“ die zwischen den Parteien streitigen Punkte herausgefunden und sorgfältig die diesbezügliche Rechtslage geprüft werden¹⁸⁰.

Danach sei ein Grundriß der eigentlichen rechtlichen Ausführung und hierbei alle streitigen Punkte auf einem gesonderten Blatt zu notieren und diese in eine zweckmäßige Ordnung zu bringen etwa danach, daß ein Punkt sich aus dem anderen herleite oder die Stärke seines Beweises sich teilweise aus dem Beweis eines anderen Punktes ergebe¹⁸¹.

Die zu den einzelnen Streitfragen zuvor bereits auf dem „*Gedankenzettel*“ gesammelten Gedanken, Begründungen und Rechtssätze seien auf diesem Blatt unter der jeweils „passenden“ Streitfrage zu notieren und nach sorgfältiger Prüfung auf ihren Nutzen für die rechtlichen Ausführungen ebenfalls nach ihrem natürlichen und systematischen Zusammenhang zu ordnen¹⁸².

Von Bostell erläutert, daß üblicherweise zunächst eine rechtliche These aufgestellt, dann der entsprechende tatsächliche Sachverhalt vorgetragen und dieser schließlich unter die entsprechende Rechtsnorm subsumiert werde¹⁸³.

¹⁷⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 21 ff.

¹⁸⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 23 ff.

¹⁸¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 26 f.

¹⁸² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 28 ff.

¹⁸³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 30. Hier zeigt sich deutlich, daß die heutige zivilrechtliche Argumentationstechnik quasi ein direkter „Nachfolger“ der am Reichskammergericht gebräuchlichen ist und auf den selben Prinzipien fußt. Hierzu auch Filippo Ranieri, Reichskammergericht und gemeinrechtlicher Ur-

Nach der so vorbereiteten Gliederung sei endlich die rechtliche Ausarbeitung zu fertigen, wobei besonders auf gute Verständlichkeit und Deutlichkeit des rechtlichen Beweises zu achten sei, was sowohl durch eine übersichtliche Anordnung des Textes in verschiedene Paragraphen und Abschnitte, als auch durch eine treffende Ausdrucksweise zu erreichen sei¹⁸⁴.

Im vierten und letzten Abschnitt dieses dritten Kapitels: „*Von der widerlegenden Schreibart*“ beschreibt Friedrich Jacob Dietrich von Bostell auf den Seiten 33 bis 49 die Art und Weise, eine von der gegnerischen Partei vermeintlich bewiesene rechtliche Schlußfolgerung durch Gegenargumente zu entkräften.

Anhand eines Beispiels und unter Zuhilfenahme verschiedener geometrischer Figuren veranschaulicht von Bostell, wie mit Gründen dargelegt werden müsse, daß ein tatsächliches Geschehen gerade nicht unter die von der Gegenseite angewandte Rechtsnorm zu subsumieren und das vom Gegner angestrebte Ergebnis daher auch nicht rechtens sei¹⁸⁵.

Er empfiehlt hier ein ähnliches Vorgehen, wie bei der „*Gerechtsame ausführenden Schreibart*“. So solle man nach dem cursorischen Lesen der gesamten gegnerischen Ausführungen bei einem zweiten genaueren Lesen die von der Gegenseite vorgebrachten Geschichtsumstände auf einem besonderen Blatt vermerken und auf einem zweiten Zettel alle zur Gegendarstellung tauglichen Gedanken auflisten¹⁸⁶.

Nach derselben Methode seien die von der gegnerischen Partei aufgestellten streitigen Punkte, die hierzu angeführten Rechtssätze und die daraus gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und auch hierzu ein „*Gedankenzettel*“ zu fertigen mit allem, was zur Entkräftung oder Widerlegung dieser Sätze dienen könne¹⁸⁷.

sprung der deutschen zivilrechtlichen Argumentationstechnik, ZEuP 1997, S. 718 ff..

¹⁸⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 31 ff.

¹⁸⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 33 ff.

¹⁸⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 36 f.

¹⁸⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 37

Nun müßten auf dem „*Gedankenzettel*“ alle die Gegenargumente besonders hervorgehoben werden, die sowohl zur Entkräftung der von der Gegenseite vorgetragene Geschichtsumstände, als auch der eigentlichen rechtlichen Ausführungen dienen könnten und die auf den Fall anwendbaren Rechtsnormen sowie die Kommentierungen hierzu nachgeschlagen und daraus die zur Widerlegung nützlichen Sätze auf ein gesondertes Blatt exzerpiert, wie auch die von der Gegenseite angeführten Gesetze und Kommentierungen nachgeschlagen und auf dem „*Gedankenzettel*“ die von der Gegenseite gebrauchten „*Verdrehungen oder Verstümmelungen*“¹⁸⁸ vermerkt werden.

Danach sei der Grundriß der rechtlichen Widerlegung zu entwerfen, wozu die gesammelten Gegenargumente wiederum wie im vorherigen Abschnitt beschrieben auf den besonderen Blättern mit der gegnerischen Geschichtserzählung und den rechtlichen Ausführungen der Gegenseite neben dem jeweiligen gegnerischen Vorbringen, auf das sie sich konkret beziehen zu notieren und dann in eine zweckmäßige Ordnung zu bringen seien.

Dabei könne die von der Gegenseite gewählte Ordnung auch beibehalten werden, sofern diese sinnvoll erdacht sei und es seien nur diejenigen Ausführungen der Gegenseite aufzugreifen, die für die eigene Partei schädlich seien und daher widerlegt werden müßten¹⁸⁹.

Bostell macht hier im einzelnen einige Vorschläge wie die gegnerische Geschichtserzählung, die von der Gegenseite zitierten Rechtsnormen samt Kommentierung und die Schlußfolgerung hieraus entkräftet werden könnten.

So könne man zur Geschichtserzählung etwa anführen, daß der von der Gegenseite vorgetragene Sachverhalt nicht bewiesen sei oder daß die Umstände verzerrt wiedergegeben würden¹⁹⁰, zu den von der Gegenseite aufgeführten rechtlichen Grundsätzen könne man anführen, daß dies nur die Meinung eines Rechtsgelehrten sei oder daß die betreffende Stelle verdreht oder aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben werde¹⁹¹.

¹⁸⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 38

¹⁸⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 38 ff.

¹⁹⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 40

¹⁹¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 43 f.

Die gegnerischen rechtlichen Schlußfolgerungen könnten nun leicht widerlegt werden, wenn schon Geschichtserzählung oder rechtliche Grundsätze, auf denen sie aufbauten, im Vorhergehenden widerlegt worden seien. Ansonsten müsse man die gegnerische Argumentation nach den Regeln der Vernunft auf eventuelle Widersprüche, Verdrehungen u.ä. untersuchen oder aber sie durch Darlegung besonderer Umstände, die sie im vorliegenden Fall unanwendbar werden lassen, zu entkräften suchen¹⁹².

Das auf diese Weise erstellte „Gerüst“ der rechtlichen Widerlegung sei nun nach den im dritten Abschnitt angeführten Regeln in einen zusammenhängenden Vortrag zu fassen¹⁹³.

Diese von Bostell gelehrte Vorgehensweise war ohne Zweifel sehr zeitaufwendig, garantierte aber, daß kein Punkt übersehen wurde und die juristischen Ausführungen durch die genaue Vorbereitung sicherlich eine hohe Qualität erreichten. Zumindest für den Anfänger war die exakte Befolgung dieser Anleitung zur Erlernung der richtigen Arbeitsweise und Vermeidung von Fehlern bestimmt empfehlenswert, mit zunehmender Praxis konnten dann einige Zwischenschritte nur noch gedanklich ausgeführt und damit verkürzt werden.

dd) Viertes Kapitel: „Von einigen Beispielen einzelner juristischen Aufsätze aus dem Proceß“, Seiten 50 bis 65

In diesem Kapitel behandelt von Bostell die bei den vier Hauptschriftsätzen des ordentlichen Prozesses zu beachtenden besonderen Erfordernisse.

Im ersten Abschnitt: „*Vom Libell*“ (Seiten 50 bis 53) definiert er zunächst das Libell, das der heutigen Klageschrift entsprach und aus Geschichtserzählung, Mittelsatz und der Schlußbitte, dem heutigen Klageantrag entsprechend, bestand¹⁹⁴.

Bostell sagt zur Geschichtserzählung, daß diese kurz und prägnant die die Klage begründenden Umstände in chronologischer Reihenfolge wiedergebe, worauf der Mittelsatz kurz, zusammenhängend und

¹⁹² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 44 ff.

¹⁹³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 48 f.

¹⁹⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 50 f.

deutlich den rechtlichen Grund der Klage darstelle und endlich die Schlußbitte das Gesuch vortrage, das nach der Anwendung der zuvor angeführten Rechtssätze auf den vorgetragenen Sachverhalt rechtmäßig sei¹⁹⁵. Diese sei genau und bestimmt vorzutragen, so wie der Richter den Urteilsspruch fällen solle.

Bezüglich der äußeren Form des Libells wie Benennung des Gerichts, Bezeichnung der Schrift, dann Benennung der Parteien und des Streitgegenstandes zeigen von Bostells Ausführungen eine weitgehende Übereinstimmung mit der äußeren Form der heutigen Klageschrift.

Im Unterschied zu heute gab es damals noch eine Art Grußformel, die „*causula salutaris*“ mit der am Ende des Libells die Ehrerbietung gegenüber dem angerufenen Gericht ausgedrückt wurde¹⁹⁶.

Der zweite Abschnitt handelt „*Von der Exceptionsschrift*“ (Seiten 54 bis 60), die der heutigen Klageerwiderung entspricht. Von Bostell legt die Unterscheidung zwischen die Zulässigkeit und die Begründetheit der Klage betreffenden Einreden und Einwendungen dar, wobei man letztere nach der im dritten Kapitel beschriebenen Methode auszuarbeiten habe¹⁹⁷.

Nachfolgend benennt er beispielhaft einige mögliche Einreden und Einwendungen, etwa den Gerichtsstand oder andere Zulässigkeitsfragen betreffend oder den Angriff des gegnerischen Sachvortrags oder allein des rechtlichen Begehrens, dessen Unstatthaftigkeit durch den Vortrag von Einreden oder Einwendungen dargetan werden könne.

Bostell sagt zur äußeren Form der Exceptionsschrift, daß, wie auch heute üblich, dem Vortrag selbst ein kurzer, auf die Klage sich beziehender „*Betreff*“ vorangeschickt werde. Die einzelnen Einreden sollen jeweils mit Großbuchstaben angeführt und mit untergeordneten Ziffern oder kleinen Buchstaben die Anwendung der Einrede auf den zuvor ausgeführten Fakt gekennzeichnet werden¹⁹⁸.

¹⁹⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 52 f.

¹⁹⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 53

¹⁹⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 54

¹⁹⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 55

Bostell erläutert, daß bei die Begründetheit der Klage betreffenden Einwänden das Hauptaugenmerk auf die Schilderung des Sachverhalts zu richten sei. Hier sei jeder vom Kläger vorgebrachte Punkt zu prüfen und soweit er der Wahrheit entspreche zuzugestehen, andernfalls aber zu leugnen und der richtige Sachverhalt darzustellen oder der klägerische Vortrag um solche Punkte zu ergänzen, aus denen sich eigene, nachfolgend vorzubringende Einreden ergäben¹⁹⁹.

Abschließend sollte nach von Bostell das Resultat der vorgebrachten Einwände in Form eines sogenannten „*medii concludendi*“ nochmals zusammengefaßt, dem Richter also abermals verdeutlicht werden, daß die Klage aus allen diesen vorgebrachten Gründen keinen Erfolg haben könne und daran anschließend das rechtliche „*Gesuch*“, der Klageabweisungsantrag, formuliert werden²⁰⁰.

Im dritten Abschnitt: „*Von der Replikschrift*“ erläutert von Bostell auf den Seiten 60 bis 63 ganz kurz, wie in der Replik den in der Exceptionsschrift vorgebrachten Einreden und Einwendungen der Gegenseite zu begegnen ist.

Hier sollen die gegnerischen Einreden aus der Exceptionsschrift Punkt für Punkt aufgegriffen und ihr Nichteingreifen dargelegt werden²⁰¹. Bezüglich der tatsächlichen Umstände sollen die vom Gegner bestrittenen Fakten bewiesen und die von der Gegenseite vorgetragene Abänderungen eines Sachverhalts widerlegt werden²⁰². Desweiteren werde unter Anführung der einschlägigen Rechtsnormen und Darlegung der Anwendbarkeit derselben auf den vorliegenden Sachverhalt nochmals kurz die Begründetheit des Klagebegehrens verdeutlicht.

Zur äußeren Form der Replikschrift sagt von Bostell, daß die detaillierten Ausführungen abschließend nochmals in einem „*kurzen Mittelsatz*“ zusammenzufassen seien und sich daran dann das *Gesuch*, dem Libell zu entsprechen, anschließen²⁰³.

¹⁹⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 56 ff.

²⁰⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 59 f.

²⁰¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 60 f.

²⁰² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 61 f.

²⁰³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 62 f.

Der vierte Abschnitt „*Vom Duplicieren*“ behandelt abschließend auf Seiten 63 bis 65 die Erwiderung auf die Replik, die „Duplik“.

Bostell legt dar, daß nach denselben Regeln, nach denen in der Replik das gegnerische Vorbringen aus der Exceptionsschrift zu widerlegen gesucht wird, hier nun das in der Repliksschrift von der Gegenseite Vorgebrachte entkräftet wird²⁰⁴. Auch diese Rechtfertigung der in der Exceptionsschrift gegen die Klage vorgebrachten Einwände enthält nach von Bostell einen die vorherigen Ausführungen nochmals kurz zusammenfassenden „*Mittelsatz*“ und daran anschließend das Gesuch, der Exceptionsschrift gemäß zu entscheiden, die Klage also abzuweisen²⁰⁵.

ee) Fünftes Kapitel: „*Von der Relation*“, Seiten 66 bis 84

Zu Beginn dieses letzten Kapitels definiert von Bostell zunächst die Relation als den Vortrag des unter den Mitgliedern des zur Entscheidung berufenen Gerichts erwählten Referenten an die übrigen Mitglieder des Kollegiums, der diesen die zu entscheidende Rechtssache und die seiner Meinung nach zu fällende Entscheidung darlegt²⁰⁶.

Er erläutert, daß die Relation aus vier Hauptteilen bestehe, der Geschichtserzählung, dem Extrakt aus den Akten, dem Voto, in dem alle streitigen Punkte untersucht und entschieden würden und schließlich dem Urteil, das das Resultat aus den zuvor entschiedenen einzelnen Streitpunkten bilde. Diesen vier Hauptteilen voranzustellen seien kurze „*Praeliminaria*“, die in wenigen Sätzen den eigentlichen Streitgegenstand, die streitenden Parteien und den Streitstand aufzeigten, um die übrigen Mitglieder des Gerichts vorab kurz zu informieren, worum es im folgenden gehe²⁰⁷.

Diese kurze Einleitung werde nach der Ausarbeitung der ganzen Relation entworfen; bei der Ausarbeitung sei mit dem Aktenextrakt zu

²⁰⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 64 f.

²⁰⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 65

²⁰⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 66 f.

²⁰⁷ Ausführlich zur Relation Berger, Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen, Diss. iur. Frankfurt a.M. 1975, und Ranieri, Entscheidungsfindung und Technik der Urteilsredaktion in der Tradition des deutschen Usus Modernus: das Beispiel der Aktenrelationen am Reichskammergericht, in: Wijffels (Hrsg.), Case Law in the Making, Bd. 1, Berlin 1997, S. 277-297.

beginnen, obwohl später beim Vortrag der Relation dieser erst nach der Geschichtserzählung folge²⁰⁸.

Im ersten Abschnitt des Kapitels: „*Vom Extract aus den Akten*“ erläutert von Bostell auf den Seiten 69 bis 72, wie dieser zu fertigen ist. Er vermittelt dem Leser allgemeine, die äußere Form betreffende Regeln, wie die des chronologischen Vorgehens nach der Reihenfolge der Aktenstücke und des dabei vorzunehmenden Randvermerks der jeweiligen Nummer der erwähnten Schrift und des genauen Datums des vorgetragenen Geschehens²⁰⁹.

Als besondere Regel, den Extrakt betreffend, nennt von Bostell die, daß hier sowohl bezüglich des tatsächlichen Geschehens, als auch bezüglich der von den Parteien vorgetragenen Rechtsnormen und Rechtsmeinungen nur das wirklich Entscheidungserhebliche vorzutragen sei. Die zur Entscheidung beitragenden Urkundsbeweise seien hingegen ohne jede Kürzung genau zu nennen, die Wiedergabe der Zeugenaussagen könne sich aber auf das für die Entscheidung Wesentliche beschränken²¹⁰.

Auch hier rät von Bostell zur Anfertigung eines „*Gedankenzettels*“, auf dem während der Ausarbeitung des Aktenextrakts alle für die später beabsichtigte Entscheidung wichtigen Punkte notiert werden sollen. Wer sich die Fertigung der Geschichtserzählung aus den am Rand des Extrakts notierten Daten nicht zutraue, könne zusätzlich auch ein zweites Blatt mit den hauptsächlichen Fakten anlegen²¹¹.

Der zweite Abschnitt: „*Von der Geschichtserzählung*“ (Seiten 73 bis 75) stellt die Formalien derselben vor. Hier wird dargelegt, daß die Geschichtserzählung aus zwei Teilen bestehe, dem ersten zum zur Klage führenden tatsächlichen Geschehen außerhalb des Gerichts und dem zweiten, der die Umstände vorträgt, die sich von der Klageerhebung bis zur Fertigung der Relation innerhalb des Gerichts ereigneten²¹².

²⁰⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 67 ff.

²⁰⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 69 f.

²¹⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 70 ff.

²¹¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 72

²¹² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 73

Bostell erläutert, daß im ersten Teil allein der tatsächliche Sachverhalt, wie er sich aus den Akten zweifelsfrei ergebe, vorzutragen und jegliche nicht erwiesene, bestrittene Behauptungen der Parteien wegzulassen seien. Man könne dabei begründen, warum man einen bestimmten Sachverhalt für erwiesen halte bzw. das Vorbringen einer Partei nicht in den Sachverhalt aufnehme, da es nicht hinreichend bewiesen sei²¹³.

Im zweiten Teil seien die von den Parteien eingereichten Hauptschriftsätze unter kurzer Zusammenfassung ihres wesentlichen Inhalts und die richterlichen Verfügungen zu nennen²¹⁴.

Der dritte Abschnitt handelt auf Seiten 75 bis 79 „*Vom Voto*“. Bostell beschreibt, daß hier die Meinung des Referenten zur Entscheidung der in der Rechtssache streitigen Punkte ausgeführt und begründet werde, wobei zunächst alle die von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeit betreffenden Punkte behandelt und danach die unter den Parteien streitigen Fragen entschieden würden²¹⁵.

Zur Vorbereitung der Entscheidung empfiehlt von Bostell wiederum die Anfertigung zweier getrennter Blätter, auf deren erstem zu jedem streitigen Punkt die für diesen sprechenden Gründe und auf dem zweiten die gegen diesen sprechenden Gründe anhand des zuvor gefertigten Gedankenzettels und auch des Aktenextrakts notiert werden sollen. Danach seien diese für jeden Streitpunkt abzuwägen und insbesondere auch darauf zu achten, ob die vorgetragenen Fakten bewiesen seien und die Argumentation dem Recht entspreche. Das Ergebnis dieser Prüfung sei kurz und zum mündlichen Vortrag geeignet zu Papier zu bringen²¹⁶.

Im vierten und letzten Abschnitt des Kapitels: „*Vom Urteil*“ beschreibt von Bostell auf den Seiten 80 bis 84 wie im Urteil alle im Voto entschiedenen Fragen „*in ein den Parteien bekannt zu machendes Formular gebracht*“ würden²¹⁷. Dieses Formular ist nach seinen

²¹³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 74

²¹⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 75

²¹⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 76 f.

²¹⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 78 f.

²¹⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 80 f.

Worten folgendermaßen aufgebaut: es enthalte zu Beginn die Eingangsformel des Urteils, dann die Bezeichnung der Sache und der Parteien, die Bezeichnung des erkennenden Gerichts, den Streitpunkt und schließlich die „*Clausul*“, den Tenor, und nachfolgend die hauptsächlichen Entscheidungsgründe²¹⁸.

Das Urteil und insbesondere das Rubrum war damals also ganz ähnlich aufgebaut wie heute.

Die sogenannten „*Zweifelsgründe*“ waren laut von Bostell grundsätzlich nicht ins Urteil aufzunehmen, lediglich bei der „*Provokation an den oberen Richter*“ seien diese auf Antrag der „*provozierenden*“ Partei besonders zu verfassen. Die Ausführung der „*Zweifelsgründe*“ wurde dabei eingeleitet mit der Formel: „*Obgleich scheinen möge, daß ...*“ und darauf die Entscheidungsgründe angeführt mit den Worten: „*Dennoch aber und dieweilen ...*“. Als Abschlußformel seien die Worte zu verwenden: „*So ist man wie in dem Urteil enthalten zu sprechen bewogen.*“²¹⁹.

In seinen „*Grundsätzen der gemeinen juristischen Praxis*“ stellt Friedrich Jacob Dietrich von Bostell wie gesehen mit besonderem Blick auf die Praxis und unter Beschränkung auf das Wesentliche die bei der Abfassung juristischer Schriftsätze zu beachtenden Regeln vor. Er behandelt dabei alle wichtigen, im ordentlichen Prozeß üblicherweise vorkommenden Schriftsätze, erläutert jeweils ganz kurz ihre Funktion und beschreibt dann die Vorgehensweise zur Erstellung dieser Schriften. In dieser Form wird sicherlich kein umfassenderes Lehrbuch sich nur auf die Vermittlung der praktischen Arbeitsweise zur Abfassung der im Prozeß üblichen Schriftsätze beschränkt haben. Daher war dieses Werk von Bostells für seine Hörer zum angestrebten Zweck der schnellen Erlernung der allgemeinen prozessualen Praxis vor der angestrebten ausführlichen Befassung mit den Besonderheiten des Reichskammergerichts-Prozesses bestimmt sehr wertvoll und wird auch unabhängig vom Besuch der Vorlesungen von Bostells einem Anfänger, der ohne viel Theorien, rechtliche Grundlagen und Detailfragen nur einiges praktisches Wissen zur Erstellung der im Prozeß üblichen Schriftsätze erlangen wollte, von gutem

²¹⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 82

²¹⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 83 f.

Nutzen gewesen sein. Aus heutiger Sicht läßt sich aus von Bostells Ausführungen darüber hinaus klar der gemeinsame Ursprung der damaligen und der heutigen zivilrechtlichen Argumentationstechnik und des Urteilsaufbaus erkennen²²⁰.

c) Von Bostells: „Von der Methode, die kammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren“, Wetzlar 1776

Dieses 28 Seiten umfassende Werk Friedrich Jacob Dietrich von Bostells ist nach der Einleitung in vier Abschnitte unterteilt.

In der Einleitung erläutert von Bostell auf den Seiten 1 bis 4, daß wegen des großen Umfangs der die kammergerichtliche innere Verfassung, die Zuständigkeit des Reichskammergerichts, den Kammergerichtsprozeß und die kammergerichtliche Visitation betreffenden Quellen und Materialien für den Anfänger eine gute Methode zur Erlernung der Wissenschaft vom Reichskammergericht sehr hilfreich sei. Wegen des großen Umfangs der die „*kammergerichtliche Rechtsgelahrtheit*“ ausmachenden Materialien sei eine Auswahl und Ordnung des zu erlernenden, später in der Praxis nützlichen Wissens unerlässlich. Die Methode zu dieser Auswahl und Ordnung will Bostell dem Leser auf den folgenden Seiten vermitteln, wobei zuerst die Ordnung gezeigt werden soll, nach der Bücher anzuschaffen und zu benutzen seien, danach eine Anleitung zur Erlernung der ersten Grundsätze der Wissenschaft vom Reichskammergericht gegeben und die Art, Exzerpte zu fertigen gelehrt und schließlich der Gebrauch dieser Exzerpte bei Ausarbeitungen gezeigt werde.

²²⁰ Hierzu ausführlich Ranieri, Reichskammergericht und gemeinrechtlicher Ursprung der deutschen zivilrechtlichen Argumentationstechnik, ZEuP 1997, S. 718 ff..

aa) Erster Abschnitt: „Von der Ordnung wornach die zur Erlernung der cammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit erforderliche Bücher anzuschaffen und zu benutzen sind“, Seiten 4 bis 10

Von Bostell unterteilt hier die zu gebrauchenden Bücher in verschiedene Klassen je nach dem Kenntnisstand des Lesers.

Für den Anfang empfiehlt er dabei zur Erlernung der Grundsätze des Reichskammergerichtswesens unter anderem Johann Stephan Pütters *„Nova epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum“* (Göttingen 1757; von Bostell nennt eine neuere Auflage von 1771), ein Buch, nach dem, wie bereits erwähnt²²¹, zum Beispiel auch Johann Jacob Trunk und Damian Ferdinand Haas ihre Vorlesungen zum Kameralprozeß hielten.

Bostell nennt hier ebenfalls Friedrich Wilhelm Tafingers *„Institutiones jurisprudentiae cameralis“* (Tübingen 1754; von Bostell gibt neuere Auflagen von 1775 und 1776 an), das er selbst laut der im hier untersuchten Werk befindlichen *„Vorläufigen Nachricht von seinen diesen Winter zu haltenden theoretisch praktischen Vorlesung über die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit“* bis zum Abdruck eigener Grundsätze seinen Vorlesungen zugrunde legen und zu jedem behandelten Kapitel seiner *„Praktischen Anleitung, den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten“* (Lemgo 1774) auf die jeweilige Stelle in Tafingers Buch verweisen wollte.

Für der Grundsätze der kammergerichtlichen Rechtspraxis bereits Mächtige empfiehlt von Bostell unter anderem Georg Melchior von Ludolffs bereits erwähntes²²² *„Corpus juris cameralis“* (Frankfurt 1724) und Johann Jacob von Zwierleins *„Concept der Cammergerichtsordnung“*²²³. Ebenso werden hier genannt Christian Jacob von

²²¹ Vgl. 1. Teil, II..

²²² S.o. 1. Teil, III..

²²³ Hier ist wohl von Zwierleins Werk: *„Concept der auf kayserlichen und des Reichs befehl im Jahr 1613 verbesserten Cammergerichtsordnung, auf das sorgfältigste übersehen und mit anmerckungen vermehrt“*, Giessen 1744 gemeint, wobei von Bostell eine neuere Ausgabe von 1753 nennt.

Zwierleins „*Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte*“ (Berlin 1767)²²⁴, die ebenso wie Johann Jacob von Zwierleins genanntes Werk später im zweiten Teil dieser Arbeit noch genauer untersucht werden.

bb) Zweiter Abschnitt: „Von Erlernung der ersten Grundsätze der cammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit, und Benutzung meiner theoretisch praktische Vorlesungen darüber“, Seiten 11 bis 14

Hier gibt von Bostell praktische Hinweise zur Lernmethode.

Er schlägt vor, das aus den mehreren im ersten Abschnitt vorgestellten Lehrbüchern zur Erlernung der Grundsätze ausgewählte Werk zunächst einmal cursorisch durchzulesen, um sich einen groben Überblick über die Materie zu verschaffen.

Bei einem zweiten genaueren Lesen solle man dann die unverständlichen Begriffe im „*Cameralexicon*“ nachschlagen und die im Lehrbuch angeführten Gesetzesstellen nachlesen²²⁵.

Den Hörern seiner Vorlesungen rät von Bostell, vor jeder Unterrichtsstunde die von ihm zuvor angegebenen Stellen aus Pütters oder Tafingers im ersten Abschnitt genannten Lehrbüchern zu lesen, nach der Vorlesung dann das von ihm hierzu Gesagte zu wiederholen und kurz zu Papier zu bringen und anschließend nochmals die entsprechenden Stellen aus dem Lehrbuch zu lesen.

Ganz besondere Sorgfalt müßten die Zuhörer aber auf den prozessualen Teil der Vorlesungen verwenden, da der Reichskammergerichts-Prozess sich schwerlich nur aus Büchern erlernen lasse, hierzu vielmehr eine praktische Anleitung fast unumgänglich sei²²⁶.

²²⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 6

²²⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 11 f.

²²⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 13 f.

cc) Dritter Abschnitt: „Vom Excerptieren der übrigen im Cameralfach vorkommenden Schriften und Bücher“, Seiten 14 bis 23

Bostell beschreibt hier zunächst zwei seiner Meinung nach weniger geeignete Methoden, das gewählte Lehrbuch zum Gebrauch in der Praxis um verschiedene Anmerkungen und Verweise auf andere Schriften zu ergänzen.

So stelle sich, wenn man das gesamte Buch kopiere und die Anmerkungen jeweils an der sie betreffenden Stelle am Rand vermerke zum einen das Problem, daß man jedesmal zunächst den betreffenden Paragraphen des Werks herausuchen müsse, zum anderen wäre bei bedeutenderen Stellen der Platz zu knapp, um alle Verweise und Anmerkungen dort unterbringen zu können.

Bei der Methode, die Exzerpte aus den verschiedenen Schriften in ein besonderes, hierzu extra angelegtes Buch zu schreiben, entstehe das Problem, daß hierbei entweder alles völlig ungeordnet untereinander geschrieben werde oder aber zu jedem Thema ein besonderes Blatt angelegt werde, wobei es dann aber mühselig sei, eine Inhaltsübersicht der exzerpierten Stellen zu fertigen und bei jedem Exzerpt dann erst die richtige Stelle nachzuschlagen, wo es einzutragen sei.

Bei beiden Methoden würden die Exzerpte zudem ohne jede Ordnung in der Reihenfolge, wie man beim Lesen anderer Bücher auf sie stoße niedergeschrieben, was es später bei der praktischen Arbeit schwierig mache, aus ihnen das Benötigte herauszufinden²²⁷.

Für wesentlich geeigneter hält von Bostell es schon, die gelesenen Stellen mit einem Zitat des Werkes, das sie enthalte jeweils auf einzelne Blätter zu exzerpieren und dabei jedes Blatt oben mit einer kurzen, den Inhalt der Stelle bezeichnenden Rubrik zu versehen. Alle Exzerpten zu einer Thematik sollten in einen gemeinsamen Umschlag gegeben und diese Umschläge wiederum nach der inhaltlichen Ord-

²²⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 14 ff.

nung des zugrunde gelegten Lehrbuchs geordnet und aufbewahrt werden²²⁸.

Da sich aber auch hier Schwierigkeiten etwa daraus ergäben, daß man später beim praktischen Gebrauch feststellen müsse, daß man die exzerpierten Stellen in der Praxis kaum benötigte beziehungsweise die wirklich wichtigen Stellen eines Werkes gerade nicht exzerpiert habe, favorisiert von Bostell eine vierte Methode, die er auf den Seiten 17 bis 23 näher beschreibt.

Er rät, einen in zwei Fächer unterteilten Kasten anzulegen, jede im zur Erlernung der Grundsätze des Reichskammergerichtswesens ausgewählten Lehrbuch behandelte Thematik in einem Stichwort samt Zitat der entsprechenden Stelle des Buches auf einem gesonderten Blatt zu notieren und diese Blätter in die eine Hälfte des Kastens einzuordnen.

In derselben Form solle man den Inhalt anderer Schriften auf einzelne Blätter notieren und diese in die andere Hälfte des Kastens stellen. Bei Büchern, die man später nur schwer wieder bekommen könne, solle man die in Stichworten notierten Stellen zudem jeweils auf einem Extrablatt inhaltlich kurz exzerpieren. Die Exzerptenblätter seien sobald die Sammlung einigen Umfang erreicht habe entsprechend der Systematik des ausgewählten Lehrbuchs, mit dem man arbeite, zu ordnen.

Zu jedem Kapitel des Lehrbuchs solle dann ein eigener Kasten angelegt werden, der bei umfangreicheren Kapiteln noch in verschiedene Unterthemen unterteilt werden könne und in diesen dann die zuvor schon entsprechend geordneten Exzerptenblätter hineingestellt werden.

dd) *Vierter Abschnitt: „Vom Gebrauch dieser Excerpten bey Fortsetzung des Studierens und vorkommenden Ausarbeitungen“, Seiten 23 bis 28*

Bostell erläutert in diesem letzten Abschnitt, wie man die gesammelten Exzerpte für eine schriftliche Ausarbeitung nutzen könne.

²²⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 16

Nach Fertigung einer Geschichtserzählung eines bestimmten Falles solle man hierzu zunächst die einschlägigen Kapitel seines Lehrbuches lesen und dann die Exzerptenblätter heraussuchen, die etwas zur rechtlichen Thematik des Falles zu enthalten schienen und die auf ihnen vermerkten Stellen nachschlagen.

Die nützlichen Sätze hieraus seien auf verschiedenen Blättern zu notieren, jeweils mit einem Zitat der sie enthaltenden Stelle. Danach sei ein Gerüst der eigentlichen Ausarbeitung anzufertigen, indem man überlege, welche Fragen für den konkreten Fall zu erörtern seien und die hierzu notierten Exzerpte und eigenen Gedanken in einer zweckmäßigen Ordnung zusammenstelle. Die aus den auf den Exzerptenblättern vermerkten Stellen auf gesonderte Blätter exzerpierten Sätze könne man nun für spätere Ausarbeitungen in besonderen Umschlägen aufbewahren²²⁹.

Auf dieselbe Art könnten die Exzerptenblätter auch bei Fertigung einer allgemeinen Ausführung zu einer rechtlichen Thematik genutzt werden.

Auf den Seiten 27 bis 28 stellt von Bostell noch einmal die Vorzüge der vorgestellten Methodik heraus, durch die man erstens leichter und schneller ein Register der Literatur zum Reichskammergerichtsprozeß bekomme, als nach den zu Anfang dargestellten übrigen Methoden und zweitens sicher sein könne, im betreffenden Exzerptenkasten alle zu einer Materie vorhandene Literatur zu finden, was nicht der Fall sei, wenn man jedes einzelne Buch erst mühsam nach der entsprechenden Thematik durchsuchen müsse und ob der Langwierigkeit dieses Verfahrens dann oft nicht mehr als sechs Bücher durchsehe.

Vom kursorischen Lesen der Schriften bei Anfertigung der Exzerptenblätter behalte man zumindest die grobe Gliederung und Grundzüge der verschiedenen behandelten Materien im Gedächtnis, was die Nutzung der Schriften bei der späteren praktischen Arbeit erleichtere. Die Exzerpten könnten zudem leicht in eine andere systematische Ordnung gebracht werden und aus ihren Kästen nicht herausfallen oder sonst versehentlich in Unordnung geraten.

²²⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 24 f.

Von Bostell sagt selbst²³⁰, daß seine in diesem Werk gegebenen Hinweise sehr ausführlich seien, dies jedoch deshalb, weil die Schrift hauptsächlich Anfängern gewidmet sei. Habe man erst einige Praxis erlangt, gebe es sicher kürzere und bequemere Methoden, den Inhalt der verschiedenen Schriften schnell zu überblicken und diese möglichst effizient für einzelne Ausarbeitungen zu nutzen.

Für den ungeübten Anfänger dagegen ist die von Bostell vorgeschlagene Exzerptionsmethode bestimmt die geeignetste, um sicherzugehen, daß zu einer rechtlichen Thematik alles gefunden und nicht einzelne, wichtige Sätze übersehen werden.

d) Von Bostells: „Praktische Abhandlung von den präokkupatorischen Vorstellungen bey dem Kammergericht“, Lemgo 1779

Bei dieser 55 kleinformatige Seiten umfassenden Schrift von Bostells handelt es sich unzweifelhaft ebenfalls um ein Lehrbuch, wie die detaillierte Erläuterung der Präokkupationslibelle, ihres Wesens, Zwecks und ihrer Vorteile und die Beifügung zahlreicher veranschaulichender Beispiele zeigen. Hier wird dem mit dem Reichskammergerichtsprozeß wenig vertrauten Anfänger der spezielle Schriftsatz des Präokkupationslibells in allen Einzelheiten dargestellt.

Das Buch ist unterteilt in zwei Abschnitte, von denen der erste das Präokkupieren in der Appellationsinstanz, der zweite das Präokkupieren in erster Instanz behandelt.

In der Einleitung definiert Bostell auf Seiten 1 bis 6 kurz das Präokkupationslibell, das eingeführt worden sei, weil bei der Entscheidung über die Annahme neuer Klagen am Reichskammergericht der Beklagte oder in zweiter Instanz der Appellat nicht gehört werde, diesem aber natürlich viel an der Abschlagung des Prozesses liege. Mit dem Präokkupationslibell könne er einen auf diesen Zweck gerichteten Schriftsatz einreichen.

²³⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 26

aa) Erster Abschnitt: „Von präokkupatorischen Vorstellungen in zweyten Instanz- besonders Appellationsprocessen“, Seiten 7 bis 39

Im ersten Abschnitt widmet sich von Bostell zunächst dem Präokkupieren in zweiter Instanz, da dies nach seinen Worten am häufigsten vorkomme.

Nicht nur der Appellat, sondern auch andere Personen, denen die Abschlagung des Appellationsprozesses einen Vorteil bringe, könnten hier eine präokkupatorische Vorstellung einreichen. So könne beispielsweise eine Ritterschaft sich um die Abschlagung eines Appellationsprozesses bemühen, wenn zuvor eines ihrer Mitglieder vor dem landesherrlichen Gericht einen Prozeß über einen gemeinschaftlichen ritterlichen Rechtssatz gewonnen habe²³¹.

Bostell erläutert auf Seiten 11 bis 20 Zweck und Vorteile dieser präokkupatorischen Vorstellungen. Er sagt dazu, daß hier entsprechend begründet dargelegt werden solle, daß die Appellation gänzlich oder zumindest teilweise im Hinblick auf ein bestimmtes Begehren abgeschlagen oder eine dem Appellaten günstige Verordnung berücksichtigt werden müsse. Auch nach bereits erfolgter Annahme der Prozesse könne mittels des Präokkupationslibells der Versuch gemacht werden, deren Wiederaufhebung zu erreichen²³².

Er erklärt, daß die Präokkupationslibelle in verschiedene Suppliken eingekleidet werden und stellt deren Aufbau mit Bezeichnung des Gerichts und kurzem Bezug auf das angegriffene Appellationsgesuch, Geschichtserzählung, rechtlicher Ausführung und schließlich *medium concludendi* und *petitum*, in dem die rechtliche Schlußfolgerung aus den vorhergehenden Ausführungen gezogen und das entsprechende Ersuchen an das Gericht (die Appellation gänzlich oder teilweise abzuweisen, eine dem Appellaten günstige Verordnung zu berücksichtigen etc.) formuliert werden, dar²³³. Es folgen auf den Seiten 24 bis 26 Beispiele zu den verschiedenen Suppliken.

²³¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 7

²³² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 18

²³³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 20 ff.

Bostell verdeutlicht die möglichen Reaktionen des Richters auf die verschiedenen Präokkupationslibelle²³⁴. So könne etwa einem die Abschlagung (d.h. Nichtzulassung) des Appellationsprozesses begehrenden Libell ohne weiteres stattgegeben werden, wenn sich die Darstellung der tatsächlichen Fakten des Appellaten mit der des Appellanten decke. Problematisch sei dies jedoch, wenn die Tatsachendarstellung der Parteien differiere, da der Appellant das Präokkupationslibell der Gegenseite im Verfahren niemals zu Gesicht bekomme und somit also keine Möglichkeit zur Gegendarstellung habe. Eine Abschlagung aufgrund der veränderten Darstellung des tatsächlichen Geschehens sei dem Richter in diesem Fall daher nicht möglich.

Abschließend legt von Bostell dar, daß die präokkupatorischen Vorstellungen auch während des gerichtlichen Prozesses nützlich sein könnten, da sie extrajudiziell vor Eröffnung desselben eingereicht und der Gegenseite nicht einmal bekannt würden. Der Appellant könne daher im Prozess das Vorbringen aus dem Präokkupationslibell jederzeit noch ändern, ergänzen oder fallenlassen. Gegenstand des Prozesses werde das Vorbringen aus dem Präokkupationslibell nur durch ausdrücklichen Einbezug durch den Richter oder wenn es durch die Parteien im Prozeß beigebracht würde²³⁵.

bb) Zweiter Abschnitt: „Vom Präokkupieren in erster Instanz- und andern Sachen“, Seiten 40 bis 55

In diesem zweiten Abschnitt erläutert von Bostell eingangs, daß präokkupatorische Vorstellungen hier zwar weder verboten noch gänzlich unüblich, ihres geringeren Nutzens wegen aber weit weniger häufig seien als in Appellationssachen²³⁶.

Auf den Seiten 41 bis 46 nennt von Bostell einige Beispiele von präokkupatorischen Vorstellungen in erster Instanz.

Er legt dar, daß auch hier Dritte Präokkupationslibelle einreichen können. Die außergerichtliche Wiederaufhebung erkannter, d.h. zugelassener, Mandatsprozesse oder deren Milderung durch dem Beklag-

²³⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 28 ff.

²³⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 37

²³⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 40

ten günstige, einschränkende richterliche Verordnungen sei hier aber schwerer zu erwirken, als in Appellationssachen, da darüber ebenso gut im gerichtlichen Verfahren entschieden werden könne²³⁷. Seine Einwände gegen die Klage, auch die die Zulässigkeit betreffenden, kann der Beklagte ja auch in der Exzeptionsschrift, der heutigen Klageerwiderung, vorbringen.

Bostell beschreibt abschließend Aufbau und Wirkungen dieser erstinstanzlichen präokkupatorischen Vorstellungen²³⁸. Hier werde zunächst in einem Einleitungssatz die Absicht der Vorstellung angezeigt, dann der wahre Sachverhalt erzählt, daraus die Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Beklagten und Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Klage hergeleitet und das Gesuch angefügt, die Klage abzuweisen oder falls die Ausführungen im Präokkupationslibell hierzu nicht ausreichen, einen weiteren Bericht vom Beklagten zu fordern.

Aus den gleichen Gründen wie bei Appellationssachen könne der Richter auch hier die Klage bei einem der Klageschrift widersprechenden Sachvortrag nicht auf die präokkupatorische Vorstellung hin abweisen und auch hier könne im gerichtlichen Verfahren in der Exzeptionsschrift das Vorbringen gegenüber dem Vortrag im Präokkupationslibell geändert werden²³⁹.

²³⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 47 f.

²³⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 49 ff.

²³⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 52 ff.

2. Andere Lehrschriften

a) Johann Loskants des Jüngeren: „Praktische Anleitung zur Verfassung der an dem kaiserlichen Reichskammergerichte üblichen Schriftsätzen mit mehreren beigefügten Schriften aus den verschiedenen alda vorkommenden Prozesgattungen“, Lemgo 1795

Johann Joseph Benedikt Maria Loskant, vermutlich zur Unterscheidung von einem gleichnamigen anderen Juristen Johann Loskant der Jüngere genannt, hat hier eine sehr umfangreiche Lehrschrift verfaßt. In der Vorrede zu diesem Werk schreibt er, der wie bereits erwähnt auch Vorlesungen zum Kameralprozeß hielt²⁴⁰, daß die Sprache und Schreibweise der am Reichskammergericht üblichen Schriftsätze sich in den letzten 40 Jahren stark verändert habe und man nun kürzer, einfacher und deutlicher schreibe.

Er selbst habe in seinen Vorlesungen zum Reichskammergerichtsprozeß, die er seit einigen Jahren halte, feststellen müssen, daß es kein Lehrbuch mit Mustern von Schriftsätzen dieser neueren Schreibart gebe. Für die Anfänger auf dem Gebiet der kammergerichtlichen Praxis, insbesondere natürlich für die Hörer seiner Vorlesungen, hat Johann Loskant daher mit diesem Werk eine Sammlung von neueren Mustern aller am Reichskammergericht üblichen Schriftsätze herausgegeben, denen er eine theoretische Anleitung zur Fertigung der verschiedenen Schriftsätze voranstellt.

Das 522 Seiten umfassende Werk enthält auf den Seiten 9 bis 166 nach der Vorrede eine in vier „*Abtheilungen*“ unterteilte praktische Anleitung zur Verfassung der einzelnen Schriftsätze, dann folgt eine Sammlung von einundzwanzig Mustern.

²⁴⁰ S.o. 1. Teil, II. m.w.N..

aa) „Allgemeine Bemerkungen über die deutsche juristische Schreibart“, Seiten 9 bis 50

Loskant legt hier auf den Seiten 9 bis 18 zunächst einleitend dar, daß der gute Rechtsgelehrte ein natürliches Geschick im Umgang mit der deutschen Sprache haben müsse. Zum Erlernen einer guten Ausdrucksweise hält er das Lesen bekannter Schriftsteller für sehr nützlich²⁴¹. Er erläutert, daß man sich stets der Ausdrucksweise bedienen müsse, die das Beabsichtigte klar und deutlich, ohne Übertreibungen oder weite Ausschweifungen beschreibe²⁴².

Nach diesen allgemeinen Ausführungen zur flüssigen Sprache und präzisen Ausdrucksweise stellt Loskant kurz die verschiedenen juristischen Schreibarten vor, die er im folgenden näher beschreibt.

So widmet er sich auf den Seiten 18 bis 21 der „*erzählenden Schreibart*“, es folgen auf den Seiten 21 bis 23 die Darstellung der „*bittenden Schreibart*“, auf den Seiten 23 bis 25 die der „*befehlenden Schreibart*“ und schließlich auf den Seiten 26 bis 30 die der „*ausführenden Schreibart*“.

Die Hinweise, die Loskant hier zu den verschiedenen Schreibstilen gibt, enthalten im wesentlichen die gleichen allgemeinen Grundsätze, die auch von Bostell seinen Hörern in seinen „*Grundsätzen der gemeinen juristischen Praxis*“ (Lemgo 1775) vermittelte.

Auch Loskant legt dar, daß eine Geschichtserzählung in aller Regel in chronologischer Reihenfolge zu verfassen ist und betont besonders das Erfordernis der Kürze und Deutlichkeit²⁴³.

Zur „*bittenden Schreibart*“ führt er aus, daß eine Bittschrift aus den drei Teilen der Ursache und Veranlassung, die oft in einer Geschichtserzählung beschrieben werde, der das Ansuchen unterstützenden Ausführungen und der abschließenden eigentlichen Bitte bestehe. Dabei müsse die Bitte deutlich und bestimmt sein und sich

²⁴¹ J. Loskant, a.a.O., S. 11

²⁴² J. Loskant, a.a.O., S. 14 ff.

²⁴³ J. Loskant, a.a.O., S. 18 f.

quasi als Schlußfolgerung unmittelbar aus den vorhergehenden Ausführungen ergeben²⁴⁴.

Zur „*befehlenden Schreibart*“, die besonders bei Abfassung der Urteile und Dekrete zur Anwendung komme, also im wesentlichen dem Richter vorbehalten ist, sagt Loskant, daß hier bei den verschiedenen Gerichten und Kanzleien oft ein bestimmter Stil gebräuchlich sei, an den man sich dann zu halten habe. Besonders wichtig sei hier ein genauer, deutlicher und bestimmter Ausdruck, damit der Befehl in Art und Umfang klar verständlich werde²⁴⁵.

Auch bei der „*ausführenden Schreibart*“ hält Loskant neben Gründlichkeit Kürze und Deutlichkeit für besonders wichtig²⁴⁶.

Auf den Seiten 30 bis 43 nennt er allgemeine, bei den rechtlichen Ausführungen zu beachtende Regeln.

Wie Bostell in seinen „*Grundsätzen*“²⁴⁷ empfiehlt auch er, nach dem genauen Aktenstudium zunächst einen Entwurf der späteren Ausführungen zu machen, zu dessen Herstellung er allerdings nicht so detaillierte Hinweise gibt, wie von Bostell. Er sagt hier lediglich, daß man sich kurze Exzerpte aus den zu verwendenden Beweismitteln machen und zu den einschlägigen Rechtsfragen in verschiedenen Schriften gefundene passende Stellen ebenfalls kurz auf einige Blätter notieren könne²⁴⁸.

Loskant gibt im folgenden weitere Hinweise eher allgemeiner Art, wie daß alles, worauf man sich stützen wolle „*positiv und nicht zweifelhaft*“ vorzutragen sei und daß die Gründe, auf die man sich stütze nicht zu weit hergeholt und keine „*Scheingründe*“ sein dürften²⁴⁹. Er erläutert, daß das Zitieren bekannter Rechtslehrer durchaus nützlich sein könne, man hiervon jedoch sparsamen Gebrauch machen und nicht jeden Satz durch ein Zitat belegen und außerdem genau

²⁴⁴ J. Loskant, a.a.O., S. 22 f.

²⁴⁵ J. Loskant, a.a.O., S. 24 f.

²⁴⁶ J. Loskant, a.a.O., S. 26 ff.

²⁴⁷ F. J. D. v. Bostell, Grundsätze der gemeinen juristischen Praxis zum Gebrauch seiner Vorlesungen, Lemgo 1775

²⁴⁸ J. Loskant, a.a.O., S. 31 f.

²⁴⁹ J. Loskant, a.a.O., S. 34 ff.

darauf achten solle, daß das angeführte Zitat auch wirklich zu der eigenen Ausführung passe und diese belege²⁵⁰.

Auf den Seiten 43 bis 49 handelt Loskant „*Von der widerlegenden Schreibart*“ und gibt hier wie von Bostell in seinen „*Grundsätzen*“²⁵¹ den Hinweis, daß man die von der Gegenseite vorgebrachten Gründe in der von dieser gewählten Reihenfolge behandeln und durch Gegenargumente widerlegen könne, wenn nicht die gegnerischen Ausführungen jeder systematischen Ordnung entbehrten, so daß man seine widerlegenden Ausführungen in eine eigene Systematik bringen müsse²⁵².

Im folgenden erläutert Loskant allgemein, wie die gegnerischen Ausführungen mit deutlichen, treffenden Argumenten zu widerlegen seien, ohne dabei unsachlich zu werden und daß für die eigene Partei nachteilige Punkte dabei nicht anzusprechen seien²⁵³.

Abschließend kündigt er kurz an²⁵⁴, daß er nach diesen allgemeinen Hinweisen nun die in den verschiedenen Prozeßarten üblichen besonderen Schriftsätze behandeln wolle.

bb) Erste Abtheilung: Von dem ordentlichen Prozesse an den höchsten Reichsgerichten“, Seiten 51 bis 107

Diese erste „Abteilung“ unterteilt Loskant in zwei Unterpunkte.

Auf den Seiten 51 bis 79 handelt er zunächst „*Von dem ordentlichen Prozesse in erster Instanz*“, um sich auf den Seiten 80 bis 107 dann dem „*ordentlichen Prozesse in zweiter Instanz*“ zu widmen.

Im ersten Teil über den erstinstanzlichen Prozeß behandelt er die Klageschrift (Seiten 51 bis 58), die Exzeptionsschrift (Seiten 59 bis 70), die Replik (Seiten 71 bis 74) und die Duplik (Seiten 74 bis 79).

²⁵⁰ J. Loskant, a.a.O., S. 38 ff.

²⁵¹ F. J. D. v. Bostell, s.o. Anm. 247, S. 39

²⁵² J. Loskant, a.a.O., S. 43 ff.

²⁵³ J. Loskant, a.a.O., S. 45 ff.

²⁵⁴ J. Loskant, a.a.O., S.49 f.

Loskant gibt hier die gleichen allgemeingültigen Hinweise zum Aufbau der einzelnen Schriftsätze, wie von Bostell in seinen „*Grundsätzen*“²⁵⁵.

Auch er stellt anfangs kurz dar, daß die Klageschrift in Geschichtserzählung, „*Grund der Klage*“ und abschließende Bitte unterteilt sei²⁵⁶ und bemerkt zur Geschichtserzählung, daß die Hauptumstände hier durch Urkunden zu beweisen seien²⁵⁷. In der Ausführung des Klagegrundes hält Loskant es für den größten Fehler, hier schon im voraus auf alle möglichen Einreden des Gegners einzugehen und „*diesem dadurch Einreden an die Hand zu geben, die er entweder nicht gewußt oder an die er nicht gedacht hätte*“²⁵⁸.

Auf Seite 57 weist Loskant darauf hin, daß in der Klageschrift auch darzustellen sei, daß vor Klageeinreichung die Gegenseite zur Erfüllung des eigenen Begehrens erfolglos aufgefordert worden sei, wodurch der Verzug der Gegenseite begründet werde. Ein Hinweis, der auch für den heutigen Zivilprozeß mit Blick auf § 284 I 2 BGB und § 93 ZPO nach wie vor Gültigkeit hat.

Loskant erläutert, daß am Reichskammergericht die abschließende Bitte, den Beklagten vorzuladen und entsprechend der Klage zu verurteilen stets zuerst lateinisch verfaßt und dann in deutscher Sprache nochmals umschrieben werde²⁵⁹.

Zur Exzeptionsschrift stellt Loskant die verschiedenen Einreden genauer dar, die sich in sogenannte „gerichtsablehnende“, die sich gegen den Gerichtsstand richten und „gemeine verzögerliche“ unterteilen.

Die „gemeinen verzögerlichen“ Einreden richteten sich gegen die Aktivlegitimation des Klägers, die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart, wobei solches am Reichskammergericht kaum vorkomme, da hier dem Kläger vom Gericht vor der Zulassung der Klage durch ein

²⁵⁵ F. J. D. v. Bostell, Grundsätze der gemeinen juristischen Praxis, Lemgo 1775, S. 53 ff., vgl. oben 1. Teil, III., 1. b) dd).

²⁵⁶ J. Loskant, a.a.O., S. 52

²⁵⁷ J. Loskant, a.a.O., S. 54

²⁵⁸ J. Loskant, a.a.O., S. 56

²⁵⁹ J. Loskant, a.a.O., S. 58

Vordekret aufgegeben werde, den Fehler zu beheben, oder gegen den behaupteten Anspruch selbst²⁶⁰.

Loskant beschreibt im folgenden die Einreden ausführlich und legt dar, daß an erster Stelle immer die „gerichtsablehnenden“ Einreden vorzubringen seien, dann die „prozeßhindernden“, dann erst die übrigen „verzögerlichen“ Einreden. Wenn die „gerichtsablehnenden“ Einreden nicht ganz eindeutig zur Abweisung der Klage führten, müsse man „unter Verwahrung“ stets auch alle übrigen Einreden vorbringen, um nicht Gefahr zu laufen, mit diesen später in der Hauptsache präkludiert zu sein. Sofern der Klage nicht überzeugend allein schon mit dem Vortrag von Einreden begegnet werden könne, sei im übrigen zur Sache selbst Stellung zu nehmen, das von der Gegenseite Vorgebrachte zuzugestehen, zu bestreiten oder das Gegenteil zu beweisen und die rechtlichen Ausführungen der Gegenseite zu widerlegen. Hier seien die „zerstörerischen“ Einreden vorzubringen²⁶¹. Abschließend werde die Bitte formuliert, entsprechend den vorherigen Ausführungen über die Klage zu entscheiden²⁶².

Bezüglich der Replik beschreibt Loskant auf den Seiten 71 bis 74 in kurzen, allgemein gehaltenen Sätzen, wie man hier die in der Exzeptionsschrift gegen die Klage vorgebrachten Einreden und Einwendungen des Gegners entkräftet und darlegt, daß der Klage entgegen denselben dennoch stattzugeben sei.

Zur Duplik sagt er, daß hier der Beklagte sein Vorbringen aus der Exzeptionsschrift gegen die Angriffe des Klägers in der Replik verteidige.

Dazu könne der Gegenbeweis gegen Behauptungen des Klägers, durch die dieser die vorgebrachten Einreden zu vernichten suche geführt oder gegebenenfalls neue Umstände, die sich seit Einreichung der Klage ergeben haben und die zu neuen Einreden berechtigten, dargelegt werden²⁶³.

²⁶⁰ J. Loskant, a.a.O., S. 60 f.

²⁶¹ J. Loskant, a.a.O., S. 61 ff.

²⁶² J. Loskant, a.a.O., S. 69 f.

²⁶³ J. Loskant, a.a.O., S. 75 ff.

Im zweiten Teil dieser ersten „Abteilung“: „*Von dem ordentlichen Prozesse in zweiter Instanz*“ behandelt Loskant auf den Seiten 80 bis 97 zunächst den Appellationsprozeß²⁶⁴ und bemerkt hierzu einleitend, daß sich die Bittschrift um „Erkenntniß (= Annahme, Zulassung) der Appellationsprozesse“ vom Libell stark unterscheide.

Er sagt, man nenne hier einleitend das ergangene Urteil oder Dekret, das man zum Beweis beilege und stelle unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung dar, daß innerhalb der zehntägigen Notfrist Berufung eingelegt worden sei²⁶⁵.

Nach Loskant konnte der Antrag auf Annahme der Berufung innerhalb von vier Monaten nach Erlaß des Urteils gestellt werden. Auch diese Frist war eine Notfrist, wobei nicht deutlich wird, ob dieser Begriff dem heutigen völlig entspricht²⁶⁶.

Der Bittschrift wird nach Loskant die „Beschwerdeschrift“ beigefügt. In der Bittschrift wird erläutert, daß gegen das angefochtene Urteil die Appellation zum Reichskammergericht gegeben sei. Am Ende werde die Bitte angehängt, das Appellationsverfahren einzuleiten²⁶⁷.

Loskant behandelt hier auch besondere zusätzliche Inhalte der Bittschrift, bei Versäumnis der Einlegung oder Begründung der Appellation etwa den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand²⁶⁸ oder den Fall, daß nach ordnungsgemäßer Einlegung der Appellation mit der Vollstreckung des Urteils begonnen wurde, worauf ein „Mandatum attentatorum revocatorium“, eine Art einstweilige Verfügung, zu erbitten sei, durch die die Vollstreckungshandlungen als nichtig aufgehoben, fernere untersagt und dem Appellaten aufgegeben werde, alles in den Stand des Urteilerlasses zurückzusetzen und dem Appellanten die diesem durch die Vollstreckung entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen²⁶⁹.

²⁶⁴ Vgl. hierzu Buchda, Art. Appellation, HRG I, Sp. 196-200 und Weitzel, Zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsgericht, ZRG GA 90 (1973), S. 213-245.

²⁶⁵ J. Loskant, a.a.O., S. 81

²⁶⁶ J. Loskant, a.a.O., S. 82

²⁶⁷ J. Loskant, a.a.O., S. 82 ff.

²⁶⁸ J. Loskant, a.a.O., S.86 f.. Hierzu auch Wiggenhorn, Reichskammergerichtsprozeß am Ende des Alten Reichs, S. 158.

²⁶⁹ J. Loskant, a.a.O., S. 87 f.

Loskant erläutert nachfolgend den Inhalt der Beschwerdeschrift, die mit der Geschichtserzählung beginnt und dann eine Prozeßgeschichte enthält, deren Deutlichkeit und Vollständigkeit Loskant für das wichtigste Erfordernis der Beschwerdeschrift hält, da weitläufige Ausführungen zu den Beschwerden entfielen, wenn diese sich schon ganz selbstverständlich aus der Prozeßgeschichte ersehen ließen, so daß die folgenden rechtlichen Ausführungen kurz gefaßt werden könnten und genauere Begründungen nur noch zu Beschwerden enthalten müßten, die sich nicht deutlich schon aus der Prozeßgeschichte ergänzen²⁷⁰.

Es folgen die Schlußfolgerung, daß das erstinstanzliche Urteil den Gesetzen nicht entspreche und die Beschwerden begründet seien, und die Bitte, das Urteil entsprechend abzuändern²⁷¹.

Auf den Seiten 97 bis 103 geht Loskant auf die Nichtigkeitsklage ein, die sich gegen vom unterinstanzlichen Richter begangene Rechtsverletzungen rein verfahrensrechtlicher Art wendete. Die falsche Anwendung des materiellen Rechts wurde dagegen im Appellationsprozeß gerügt²⁷².

Es konnten aber auch die zur Nichtigkeit führenden Verfahrensfehler im Appellationsprozeß vorgebracht werden, was nach Loskant insbesondere dann vorteilhaft war, wenn man sich der Rechtsfolge der Nichtigkeit nicht sicher sei und auch noch Einreden materieller Art vorbringen wolle. Die Appellation habe zudem den Vorteil des Suspensiveffekts, der der Nichtigkeitsklage nicht zukomme²⁷³.

Dementsprechend sind nach Loskant zwei Fälle der isolierten, nicht mit der Appellation verbundenen Nichtigkeitsklage zum Reichskammergericht zu unterscheiden: der, daß die Entscheidung des Rechtsstreits selbst schon in die Zuständigkeit des Reichskammergerichts falle und der, daß ausnahmsweise trotz fehlender erstinstanzlicher Zuständigkeit die Entscheidung über die Nichtigkeits-

²⁷⁰ J. Loskant, a.a.O., S. 89 ff.

²⁷¹ J. Loskant, a.a.O., S. 95

²⁷² Vgl. hierzu Buchda, Art. Appellation, HRG I, Sp. 196-200; Sellert, Art. Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde, HRG III, S. 974-978.

²⁷³ J. Loskant, a.a.O., S. 96 f.

klage dem Reichskammergericht obliege, so in „peinlichen Sachen“ und in geistlichen und Ehesachen der Evangelischen.

Auch hier werde mit einer Geschichtserzählung begonnen und es folge eine Prozeßgeschichte, in der nun besonders das die Nichtigkeit begründende Verfahren des Richters genau und deutlich darzustellen sei. Hiernach seien in der rechtlichen Schlußfolgerung mit kurzen Worten die Prozeßgeschichte und das Urteil mit den Gesetzen zu vergleichen und dabei die Nichtigkeit des Urteils herauszustellen. Es schließe sich die (lateinisch formulierte) Bitte an, dementsprechend zu entscheiden und das Urteil zu kassieren²⁷⁴.

Auf den Seiten 103 bis 107 behandelt Loskant abschließend die Exzeptionschrift in Appellations- und Nichtigkeitsklagesachen.

Loskant legt dar, daß hier zunächst zu untersuchen sei, ob nicht die Appellation nach einem kaiserlichen Privileg unzulässig sei, dann nach gerichtsablehnenden Einreden gesucht und schließlich die Beschwerden des Appellanten zu entkräften gesucht werden müßten. Dabei dürften die gerichtsablehnenden Einreden nie allein vorgebracht werden, sondern es müßten immer auch alle übrigen Einreden und Gegenbeweise nachfolgen.

Da Replik und Duplik denen der ersten Instanz glichen, erübrige sich insoweit eine nochmalige Darstellung.

cc) „Zweite Abtheilung: Von dem summarischen, besonders dem Mandatsprozesse an den höchsten Reichsgerichten, und den darin vorkommenden Schriftsätzen“, Seiten 108 bis 130

Loskant erläutert hier eingangs, daß der summarische Prozeß den Mandatsprozeß mit und ohne Rechtfertigungsklausel und den Reskriptsprozeß am Reichshofrat umfasse. Da diese Prozeßarten außerordentlich seien und nur ausnahmsweise stattfänden, seien hier bezüglich der Schriftsätze Besonderheiten zu beachten²⁷⁵.

²⁷⁴ J. Loskant, a.a.O., S. 97 ff.

²⁷⁵ J. Loskant, a.a.O., S. 108. Einführend zum Mandatsprozeß Hinz, Art. Mandatsprozeß, HRG III, Sp. 232-240.

Loskant behandelt auf den Seiten 109 bis 120 zunächst die „Bittschrift pro Mandato“ und führt aus, daß diese mit einer kurzen und deutlichen Geschichtserzählung zu beginnen sei.

Er sagt weiter, daß Ziel des summarischen Prozesses die „*Feststellung eines Besitzstandes, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Abwendung aller Gewalttaten*“ sei²⁷⁶.

An diesem Ziel müsse sich auch die Geschichtserzählung orientieren und nur die Umstände vortragen, die dem Zweck des Schutzes des Besitzstandes dienlich und hierzu erforderlich seien.

Loskant legt dar, daß gerade bei den Bittschriften um einen kaiserlichen Gebotsbrief ohne Rechtfertigungsklausel, den „*Supplicationes pro Mandato sine clausula*“, wo der Gegenseite vor Mandatserlaß keine Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werde, die vorgetragenen Umstände besonders sorgfältig bewiesen werden müßten²⁷⁷.

Hier müßten die Beweise so beschaffen sein, daß der Richter keinen vernünftigen Zweifel an den dargelegten Umständen mehr haben könne und keine Argumente blieben, die das Mandat entkräften könnten.

Es folge nach der Geschichtserzählung das „*medium concludendi*“, in dem die rechtliche Schlußfolgerung gezogen und insbesondere auch die Dringlichkeit der Entscheidung dargelegt und auch die Gerichtsbarkeit des höchsten Reichsgerichts begründet werde²⁷⁸. Abschließend sei die Bitte um ein Mandatum zu formulieren, der oft eine Bitte um Sicherheitsleistung bei Befürchtung weiterer „*Gewalttätigkeiten*“ oder um Ersatz des durch das unerlaubte Handeln bereits entstandenen Schadens beigefügt werde²⁷⁹.

Auf den Seiten 120 bis 128 behandelt Loskant das Verfassen der „*Erschleichungseinredenschrift*“ und verdeutlicht, daß ein Strafgebot ohne Rechtfertigungsklausel bereits beinhalte, daß der Richter mögliche rechtliche Einwendungen des Verurteilten für unbeachtlich halte, so

²⁷⁶J. Loskant, a.a.O., S. 109. Ausführlich zum Mandatsprozeß sine clausula am Reichshofrat Uhlhorn, Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats, Köln 1990.

²⁷⁷J. Loskant, a.a.O., S. 111 ff.

²⁷⁸J. Loskant, a.a.O., S. 114 ff.

²⁷⁹J. Loskant, a.a.O., S. 118 ff.

daß hiergegen nur noch die Einreden und Einwendungen vorgebracht werden könnten, die auch gegen die Vollstreckung statthaft seien. Dies seien zum Beispiel solche gegen die Klagebefugnis des Klägers überhaupt oder an diesem höchsten Gericht, wie die, daß der Kläger sich in Reichsacht befinde. Daneben könne die Rechtshängigkeit der Klage an einem anderen Gericht eingewandt werden oder die Tilgung der Schuld durch Kompensation (der heutigen Aufrechnung entsprechend), die Leistung der Zahlung, ein in der Sache geschlossener Vergleich oder daß der Kläger die Sache völlig falsch vorgetragen habe, indem er etwa Umstände verschwiegen oder Urkunden verstümmelt oder verfälscht habe und daß nach der wirklichen Sachlage gerade kein Anspruch des Klägers bestehe²⁸⁰.

Von solchen Einreden dürften nur prozeßhindernde allein, ohne weitere Einlassungen zur Sache selbst vorgetragen werden, bei allen übrigen Einreden müßten auch sämtliche andere, die Sache selbst betreffende Einreden noch vorgetragen werden²⁸¹.

Abweichend von dem Grundsatz, daß im Mandatsprozeß Ausführungen nur zum summarischen Besitzstand erfolgten, müsse in Fällen, in denen sich ein weiteres petitorisches Vorbringen nicht denken lasse, vom mit dem Mandat Belegten alles vorgebracht werden, was für ihn spreche. Es sei dies der Fall, wenn eine Handlung der Gegenseite etwa gegen den Religionsfrieden verstoße, indem sie einen friedenschlußmäßigen Besitzstand störe oder wenn die Gegenseite sich weigere, einer mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Schuldverschreibung Folge zu leisten²⁸².

Zum Mandatsprozeß mit Rechtfertigungsklausel sagt Loskant, daß der Richter diesen Vorbehalt dem Mandat anfüge, wenn er glaube, daß das gesetzwidrige Handeln der Gegenseite sich unter Umständen durch rechtliche Gründe rechtfertigen lasse, zu deren Vorbringen er dieser daher Gelegenheit geben will. Da ein Mandatum cum clausula also quasi ein teilweises Unterliegen des Antragstellers darstelle, werde also stets ein Mandatum sine clausula beantragt und dieser Antrag nach den genannten Regeln begründet.

²⁸⁰ J. Loskant, a.a.O., S. 120 f.

²⁸¹ J. Loskant, a.a.O., S. 122 ff.

²⁸² J. Loskant, a.a.O., S. 125 ff.

Die Einredeschrift im Mandatsprozeß cum clausula stellt Loskant kurz vor und gibt hier allgemeine, im wesentlichen auch für jede Klageerwiderung geltende Hinweise, wie den, daß hier sämtliche Einreden vorgebracht werden sollen und auch die Sachdarstellung der Gegenseite angegriffen werden kann, sofern sie unrichtig oder unvollständig ist.

dd) „Dritte Abtheilung: Über verschiedene an den Reichsgerichten bei dem außergerichtlichen Verfahren öfters vorkommende Schriftsätze“, Seiten 131 bis 149

In dieser dritten „Abteilung“ behandelt Loskant auf den Seiten 131 bis 144 zunächst den Berichtsprozeß, auf den Seiten 144 bis 149 dann die präokkupatorischen Vorstellungen.

Zum Berichtsprozeß erläutert er eingangs, daß nicht selten die höchsten Reichsgerichte von der Gegenseite oder vom Richter der Vorinstanz Bericht über die wahre Lage und Beschaffenheit einer Sache forderten. In einigen Sachen, wie Armensachen oder Klagen der Untertanen gegen ihre Landesherren, sei dies gesetzliches Erfordernis.

Über den Bericht schreibt Loskant, daß dieser, sofern er vom Richter der Vorinstanz komme, kurz und unparteiisch sich auf die Darstellung der durch Urkunden oder sonstige Beweismittel belegten tatsächlichen Umstände und der aus den Akten sich ergebenden vollständigen Prozeßgeschichte beschränken müsse²⁸³.

Auch der Bericht der Gegenseite müsse sich, obwohl diese natürlich persönlich involviert sei und naturgemäß ein großes Interesse an einer ihr möglichst günstigen Darstellung habe, auf die kurze, genaue und wahrheitsgetreue Schilderung der Tatsachen, von denen die Hauptumstände bewiesen werden müssen, beschränken. Loskant warnt hier vor falschen Behauptungen und Versuchen, die Unwahrheit eines gegebenen Sachverhalts darzustellen, da der Richter dem Bericht der Gegenseite ohnehin mit ebensolchen Zweifeln begegne,

²⁸³ J. Loskant, a.a.O., S. 132 ff.

wie dem des Klägers und jeder Versuch der Darstellung der Wahrheitswidrigkeit den Richter nur gegen den Berichtenden einnehme²⁸⁴. Im Anschluß an die Sachdarstellung könne die berichtende Gegenseite ihre Einreden formulieren, an erster Stelle natürlich solche gegen die Gerichtsbarkeit des höchsten Reichsgerichts oder prozesshindernde Einreden, während „gemeine verzögerliche“ Einreden, die weder den Klagegrund beseitigten, noch der Rechtmäßigkeit der Sache entgegenstünden, nicht hierher gehörten, sondern dem späteren Prozeß vorbehalten seien. Auch „zerstörerische“, rechtsvernichtende, Einreden seien nach überwiegender Ansicht hier nicht vorzubringen, da die Frage der Rechtmäßigkeit der Sache nicht hier, sondern allein im gerichtlichen Verfahren geprüft werde. Loskant vertritt hierzu allerdings die Ansicht, daß im Mandatsprozeß ohne Rechtfertigungsklausel, wo das Recht des ersuchenden Teils völlig außer Zweifel stehen müsse (bei möglicherweise bestehenden Einreden wurde ja nur ein Mandatum cum clausula erteilt), die Gegenseite in ihrem Bericht alle Einreden, also auch diese, vorbringen müsse²⁸⁵.

Am Ende des Berichts könne die Gegenseite die Bitte, den Prozeß abzuschlagen anfügen.

Zum Gegenbericht sagt Loskant, daß hier natürlich versucht werden müsse, das Vorbringen im Bericht zu entkräften, indem man beispielsweise den fehlenden Beweis eines Umstandes, der im Bericht als gegeben angenommen wurde, darstelle oder aber die Darstellung im Bericht nach den bekannten Regeln zu widerlegen suche²⁸⁶. Abschließend werde gefolgert, daß die Einwendungen des Berichts alle unerheblich seien und der Richter gebeten, den Prozeß zu erkennen, d.h. anzunehmen, zuzulassen²⁸⁷.

Auf den Seiten 144 bis 149 erläutert Loskant das Wesen der präokkupatorischen Vorstellungen und verweist hier auch auf Friedrich Jacob Dietrich von Bostells bereits untersuchte „*Praktische Abhandlung von den präokkupatorischen Vorstellungen*“ (Lemgo 1779), die

²⁸⁴ J. Loskant, a.a.O., S. 135 f.

²⁸⁵ J. Loskant, a.a.O., S. 136 ff.

²⁸⁶ J. Loskant, a.a.O., S. 139 ff.

²⁸⁷ J. Loskant, a.a.O., S. 143 f.

diese vormals eher seltenen Schriftsätze bekannter gemacht und zu ihrem vermehrten Gebrauch beigetragen habe²⁸⁸. Da die genaue Art dieser Schriften bereits aus der Untersuchung dieses Werks von Bostells²⁸⁹ bekannt ist und Loskant dem nichts Neues hinzufügt, soll auf eine nochmalige Darstellung der präokkupatorischen Vorstellungen hier verzichtet werden.

ee) „Vierte Abtheilung: Von jenen Prozeßgattungen und Schriftsätzen, die in dem Falle an den Reichsgerichten stat haben, wenn ein Rechtsmittel gegen eine erlassene Erkenntnis zur Hand genommen wird“, Seiten 150 bis 166

Loskant beschreibt hier auf den Seiten 150 bis 158 zunächst die *„Implorationsschrift um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider eine an den Reichsgerichten erlassene Entscheidung“* und stellt dar, daß zur Vorbeugung von Mißbrauch mit dem Wiedereinsetzungsantrag der Eid zu verbinden sei, daß dieser Rechtsbehelf *„nicht aus Arglist zum Aufenthalt der Sache, sondern aus rechtlichem Bedürfnis“* ergriffen werde, der in einer von den Parteien und auszustellenden Vollmacht, die dem Restitutionsgesuch beizufügen sei²⁹⁰, enthalten sein müsse²⁹¹.

Dabei hatte Wiedereinsetzung in diesem Zusammenhang eine andere Bedeutung als heute. Mit dem Wiedereinsetzungsantrag wurden nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens neue, d. h. bei Abschluß des Rechtsstreits noch nicht bekannte Tatsachen eingebracht, die zu einer Änderung der Rechtslage führten²⁹². Im Restitutionsgesuch könnten nur neue Umstände beigebracht werden, die durch Beweismittel zu

²⁸⁸ J. Loskant, a.a.O., S. 144 ff.

²⁸⁹ S.o. 1. Teil, III. 1. d).

²⁹⁰ J. Loskant, a.a.O., S. 157

²⁹¹ J. Loskant, a.a.O., S. 152 f.

²⁹² Ausführlich zur Wiedereinsetzung Raggi, *La restitutio in integrum nella cognitio extra ordinem*, Milano 1965. Aber auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gab es im Reichskammergerichtsprozeß, wie Wiggenhorn, *Reichskammergerichtsprozeß am Ende des Alten Reiches*, S. 158, darlegt. Loskant selbst behandelt den Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis, wie gesehen, in der ersten Abteilung der vorliegend untersuchten Schrift auf S. 86 f. im Zusammenhang mit dem Appellationsgesuch.

belegen seien, erläutert Loskant. Auch müsse sich der Verfasser stets sorgfältig fragen, ob die neuen Umstände tatsächlich eine Veränderung der Rechtslage zur Folge hätten, was in der folgenden rechtlichen Ausführung entsprechend darzulegen sei²⁹³.

Nach Loskant gab es eine Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung von vier Tagen nach Urteilsverkündung, deren Überschreiten jedoch unschädlich war, wenn dargelegt wurde, daß die neuen Umstände sich erst später ergeben hätten²⁹⁴.

Auf den Seiten 158 bis 161 erläutert Loskant das „Erklärungsgesuch“ und sagt hierzu, dieses richte sich an den Richter, der ein Urteil gefällt habe, dessen Sinn nicht ganz eindeutig sei und bitte diesen um Erklärung seiner Entscheidung. Dieses Gesuch könne sowohl die obliegende Partei stellen, um zu verhindern, daß die Gegenseite das Urteil zu ihrem Nachteil zu milde auslegt, als auch der unterliegende Teil zur Verhinderung der Ausdehnung der Vollstreckung über die Absicht des Urteils hinaus.

In der Bittschrift würden der von der Gegenseite oder dem Vollstreckungsrichter mißverstandene Punkt der Entscheidung genannt und unter Beiziehung der Fakten aus den Akten, auf die die Entscheidung sich beziehe, nach den Regeln der Vernunftlehre darzulegen versucht, daß die Entscheidung den ihr angedichteten Sinn doch nicht haben könne mit der abschließenden Bitte, das Urteil dementsprechend zu erklären. Dann stellt Loskant kurz die Exzeptionsschrift gegen das Erklärungsgesuch vor, in der die Gegenseite ihre Auslegung des Urteils verteidige und nach der bekannten Methode die in dem Erklärungsgesuch enthaltenen Gegenargumente zu entkräften suche.

Abschließend bespricht Loskant auf den Seiten 162 bis 166 das Rechtsmittel der Revision und die hierbei vorkommenden Schriftsätze. Er spielt dabei eingangs darauf an, daß es den Prokuratoren am Reichskammergericht verwehrt war, gegen die Urteile desselben Revision einzulegen, da dies als Ausdruck mangelnder Achtung des Gerichts angesehen wurde und daher die Revision von auswärtigen

²⁹³ J. Loskant, a.a.O., S. 154 ff.

²⁹⁴ J. Loskant, a.a.O., S.156

Notaren eingelegt werden mußte²⁹⁵. Loskant wünscht sich die „*von Ludolf als goldenenes Zeitalter gepriesene*“ Zeit zurück, in der dieses Rechtsmittel auf Verlangen des Reichskammergerichts selbst „*als ordentliches und keinesfalls gehässiges*“ von den Gesetzen anerkannt war und „*durch die vielen bestätigenden Urteile als Zeugnisse der Rechtschaffenheit und Unparteilichkeit des Reichskammergerichts*“ sogar zu dessen „*Verherrlichung*“ diente²⁹⁶.

Loskant erläutert also „*für die Auswärtigen, die meistens dergleichen zu verfassen den Auftrag erhalten*“, daß hier nach Geschichtserzählung und Prozeßgeschichte die Beschwerden in ähnlicher Weise, wie beim Appellationslibell ausgeführt würden, wobei das höchste Reichsgericht, „*das die Verehrung jedes Patrioten verdient*“, besonders schonend zu behandeln und keinesfalls zu verunglimpfen sei²⁹⁷. Ein Revisionslibell könne er den Beispielen verschiedener Schriftsätze leider nicht beifügen, da dieser immer verschlossen übergeben und erst von der Revisionskommission geöffnet werde und daher für alle Außenstehenden ein Geheimnis bleibe.

Auch hierin zeigt sich, wie heikel die Revision gegen Urteile des Reichskammergerichts war, die von diesem an sich schon fast als Beleidigung angesehen wurde.

Auf den Seiten 167 bis 522 fügt Loskant eine umfassende Sammlung von 21 Beispielen aller behandelten, am Reichskammergericht vorkommenden Schriftsätze an.

Loskants vorliegendes Werk erläutert genau den Inhalt aller am Reichskammergericht vorkommenden Schriftsätze und war gerade auch in Verbindung mit den im Anhang angefügten Beispielen sicher ein sehr wertvolles Lehrbuch für die im Reichskammergerichtsprozeß noch ungeübten Anfänger.

²⁹⁵ Vgl. hierzu Weitzel, Anwälte, S. 266; ders., Die Anwaltschaft an Reichshofrat und Reichskammergericht, in: L'assistance dans la resolution des conflits, Teil 4, Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire Comparative des Institutions, LXV, Brüssel 1998, S. 197-214.

²⁹⁶ J. Loskant, a.a.O., S. 162 f.

²⁹⁷ J. Loskant, a.a.O. S. 163 ff.

Die allgemeine Vorgehensweise bei der Verfassung gerichtlicher Schriftsätze beschreibt er dabei auf den Seiten 1 bis 50 weniger detailliert als von Bostell in seinen bereits untersuchten „*Grundsätzen der allgemeinen juristischen Praxis*“ (Lemgo 1775), was den Grund darin hat, daß Loskant hier einen anderen Schwerpunkt setzt und vornehmlich die speziellen, am Reichskammergericht üblichen Schriftsätze erläutern und vor allem dem Anfänger die in keinem vorhandenen Lehrbuch zu findenden Beispiele der verschiedenen Schriftsätze nach der aktuellen Schreibart an die Hand geben will. Diesem Ziel wird sein Buch vollends gerecht.

b) Johann Baptist Obrists: „Breviculum theoretico-practicum Processus Camerae Imperialis, secundum ordinem titulorum Breviculi Praxis Imperialis Aulicae, cum additione juramentorum, formularum supplicationum, libellorum et recessuum, catalogi variarum rubricatum, decretorum, ac medi referendi etc.“, Freiburg 1725

In diesem „Theoretisch-praktischen Verzeichnis des Reichskammergerichts-Prozesses“ stellt der 1678 geborene Obrist, der zunächst Reichskammergerichts-Advokat und ab 1713 Prokurator war, später dann Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg wurde²⁹⁸, auf 552 Seiten den Reichskammergerichtsprozeß dar und fügt stets auch Beispiele der verschiedenen Schriftsätze bei. Im Anhang finden sich auf den Seiten 398 bis 520 unter anderem verschiedene Formulare für Extrajudizialdekrete, sowie der vollständige Abdruck einer als Beispiel dienenden Relation.

Obrist geht zu Beginn des Werkes zunächst auf die Richter und das übrige Personal des Reichskammergerichts ein und beschreibt genau ihr Amt und ihre unterschiedliche Stellung. So behandelt er bei den

²⁹⁸ Fahnenberg, Literatur, S. 126; Kameralkalender

Richtern getrennt die Vorsitzenden der Kammer²⁹⁹ und die Assessoren³⁰⁰. Er beschreibt im folgenden auch die Aufgaben der Notarien³⁰¹, die unter anderem Testamente niederschrieben und in amtliche Verwahrung nahmen³⁰² und Verträge beglaubigten³⁰³ und fügt hierzu jeweils auch Beispiele entsprechender Bittschriften bei.

Auf den Seiten 62 bis 174 behandelt Obrist detailliert die Vorladung vor einen bestimmten Ausschuß zur Zeugenbefragung und fügt auch hier zahlreiche Beispiele entsprechender Bittschriften bei.

Auf den Seiten 185 fortfolgende kommt Obrist dann schließlich zu den verschiedenen, am Reichskammergericht vorkommenden Klagen.

Er stellt hier zunächst den Mandatsprozeß dar, ein summarisches Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, zu dem wir bei Johann Loskant³⁰⁴ schon einiges gehört haben, fügt auch hier eine beispielhafte Bittschrift bei und widmet sich dann dem Appellationsverfahren³⁰⁵. Auf den Seiten 225 bis 235 erläutert er die Nullitätsklage, mit der die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils wegen begangener Gesetzesverletzungen des Richters erster Instanz geltend gemacht wird³⁰⁶. Obrist behandelt weiter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand³⁰⁷ und kommt dann auf den Seiten 242 bis 322 zum Prozeß-

²⁹⁹ J. B. Obrist, a.a.O., S. 20 f.

³⁰⁰ J. B. Obrist, a.a.O., S. 21 ff.

³⁰¹ J. B. Obrist, a.a.O., S. 40 ff.

³⁰² J. B. Obrist, a.a.O., S. 45 ff.

³⁰³ J. B. Obrist, a.a.O., S. 48 ff.

³⁰⁴ S.o. 1. Teil, III. 2. c). Hierzu auch Hinz, Art. Mandatsprozeß, HRG III, Sp. 232-240 und ausführlich Uhlhorn, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats, Köln 1990.

³⁰⁵ J. B. Obrist, a.a.O., S. 210 ff.. Vgl. auch Buchda, Art. Appellation, HRG I, Sp. 196-200 und Weitzel, Zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsgericht, ZRG GA 90 (1973), S. 213-145.

³⁰⁶ Vgl. dazu Sellert, Art. Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde, HRG III, Sp. 974-978.

³⁰⁷ J. B. Obrist, a.a.O., S. 236 f.. Hierzu auch Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung, HRG V, Sp. 1366-1368 und ausführlich Raggi, La restitutio in integrum nella cognitio extra ordinem, Milano 1965.

verlauf am Reichskammergericht³⁰⁸. Nach einer kurzen Darstellung des Prozeßverlaufs im allgemeinen legt er den besonderen Verlauf des Mandatsprozesses³⁰⁹ und des Appellationsprozesses³¹⁰ dar und fügt hier zahlreiche beispielhafte Bitt- und Klageschriften sowie eine Originalvollmacht des Prokurators zur Vertretung im Appellationsprozeß bei. Obrist bespricht darauf die Terminierung³¹¹, die reichskammergerichtlichen Urteile und wie sie gefertigt werden³¹² und ihre Vollstreckung³¹³. Auf den Seiten 347 bis 355 behandelt er unter Beifügung eines beispielhaften Schriftsatzes die Wiedereinsetzung gegen Reichskammergerichtsurteile und widmet sich nachfolgend der Revision gegen dieselben³¹⁴.

Die Arbeit der Kanzlei und ihre Gebühren erläutert Obrist auf den Seiten 372 bis 376, um darauf die Reichskammergerichts-Advokaten und -Prokuratoren und ihre Tätigkeit näher zu beleuchten³¹⁵. Hier druckt er auch eine Tabelle mit den Gebühren der Anwälte ab, die recht interessant ist. Danach konnten die Prokuratoren etwa für einen ersten Vortrag oder Rezeß (eine Klageerwiderung) zur gerichtlichen Einführung einer Sache eine Gebühr von einem Gulden verlangen, für einen „gemeinen“ Rezeß, ein weiteres Verteidigungsvorbringen im Prozeßverlauf, hingegen nur dreißig Kreuzer³¹⁶.

Die Anwälte wurden damals also für jeden gefertigtem Schriftsatz oder sonstige Prozeßhandlung gesondert bezahlt; die Höhe dieser Gebühr hing von Umfang und Schwierigkeit der konkreten Prozeßhandlung ab, der Streitwert der Sache war für die Gebührenhöhe dagegen völlig unbedeutend³¹⁷.

³⁰⁸ Hierzu Sellert, Art. Prozeß des Reichskammergerichts, HRG IV, Sp. 29-36.

³⁰⁹ J. B. Obrist, a.a.O., S. 271 ff.

³¹⁰ J. B. Obrist, a.a.O., S. 281 ff.

³¹¹ J. B. Obrist, a.a.O., S. 323 ff.

³¹² J. B. Obrist, a.a.O., S. 336 ff.

³¹³ J. B. Obrist, a.a.O., S. 341 ff.

³¹⁴ J. B. Obrist, a.a.O., S. 356 ff.

³¹⁵ J. B. Obrist, a.a.O., S. 377 ff.

³¹⁶ J. B. Obrist, a.a.O., S. 393

³¹⁷ Zu den Gebühren der Anwälte auch Sellert, Die Akzessorietät von Kostentragung und Prozeßerfolg, Ein historisches Problem von aktueller Bedeutung, in: FS für A. Erler, S. 509 ff.

Im Anhang des Buches finden sich auf den Seiten 398 bis 520 ein Verzeichnis verschiedener Akte des Reichskammergerichts, verschiedene Beispiele von Extrajudizialdekreten und der vollständige Abdruck einer reichskammergerichtlichen Relation, des Vortrags des von der zur Entscheidung zuständigen Kammer des Gerichts erwählten Berichterstatters zu einer bestimmten Rechtssache an die übrigen Mitglieder der Kammer.

Obrist hat mit diesem Werk ein umfangreiches Lehrbuch zum Reichskammergericht, seinem Personal und zum Prozeß verfaßt, das auch zur Erlernung der praktischen Abfassung der verschiedenen Schriftsätze durch die zahlreichen abgedruckten Beispiele sehr hilfreich war.

c) Angelus Conrad Sipmanns: „Systema Jurisdictionis Supremae in Imperio Romano Germanico, praecipue illius, quae ab Illustrissimo Camerae Imperialis Judiciis exercetur: in quo universa Jurisprudencia Cameralis methodo scientifica delineatur“, Frankfurt 1758

Dieses 354 Seiten umfassende Werk Angelus Conrad Sipmanns, der geboren am 7.7.1729 am 17.3.1758 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht aufschwor und dort am 18.6.1764 Prokurator wurde³¹⁸, beschäftigt sich ebenfalls eingehend mit dem Reichskammergericht und dessen Gerichtsbarkeit, beschränkt sich im Gegensatz zu den zuvor behandelten Lehrschriften jedoch auf die Vermittlung rein theoretischen Wissens, ohne die praktische Tätigkeit der Anwälte und Richter im Reichskammergerichtsprozeß näher darzulegen und durch Beispiele zu veranschaulichen.

Nach einer kurzen Definition der Gerichtsbarkeit als solcher auf den Seiten 3 bis 18 beschreibt Sipmann in einem ersten Teil „*De Jurisdictione Suprema in Imperio Romano Germanico*“ auf den Seiten 19

³¹⁸ StAW RöSt; Kameralkalender

bis 86 zunächst die höchste Gerichtsbarkeit im „römischen Reich deutscher Nation“ insgesamt, die durch den Reichshofrat und das Reichskammergericht ausgeübt wird³¹⁹.

Auf den Seiten 24 bis 28 stellt er hier eingangs die Personen vor, die aufgrund ihrer Stellung zum Staat völlige Immunität genießen und die, die zumindest teilweise von der höchsten Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind. Er behandelt auch die von der höchsten Jurisdiktion ausgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten, wie beispielsweise solche der Kirchen und politische³²⁰.

Abschließend zeigt Sipmann die Fälle auf, in denen die höchste Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts begründet ist³²¹, sowie diejenigen, in denen eine konkurrierende Zuständigkeit des Reichskammergerichts und des Reichshofrats besteht³²².

In einem zweiten Teil „*De Jurisdictione Camerali in specie*“ wendet sich Sipmann auf den Seiten 87 bis 354 dann seinem eigentlichen Thema, der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts, zu.

Nach einem kurzen zusammenfassenden Überblick über die nachfolgenden Ausführungen behandelt er hier die verschiedenen Fälle der Zuständigkeit des Reichskammergerichts und geht dabei zuerst auf die erstinstanzliche Zuständigkeit bezüglich der Klagen unter Beteiligung Reichsunmittelbarer ein³²³. Hier sei stets das Reichskammergericht in erster Instanz zuständig, sowohl bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren und dem Kaiser, als auch bei Klagen Reichsunmittelbarer untereinander.

Desweiteren stellt Sipmann die Fälle vor, in denen die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts in erster Instanz ohne Rücksicht auf

³¹⁹ Hierzu auch Laufs, Art. Reichskammergericht, HRG IV, Sp. 655-662; Moraw, Art. Reichshofrat, HRG IV, Sp. 630-638; Härter, Neue Literatur zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich in: *Ius Commune* 21 (1994), S. 215-240.

³²⁰ A. C. Sipmann, a.a.O., S. 28 ff.

³²¹ A. C. Sipmann, a.a.O., S.61 ff.

³²² A. C. Sipmann, a.a.O., S. 69 ff. Zum Verhältnis von Reichskammergericht und Reichshofrat Sellert (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis*, Köln 1999 und ders., *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht*, Aalen 1965.

³²³ A. C. Sipmann, a.a.O., S. 109 ff.

die beteiligten Personen begründet ist³²⁴, wie den Religionsfrieden betreffende oder fiskalische Streitigkeiten und hier insbesondere Streitigkeiten wegen der Verletzung kaiserlicher Privilegien.

Sipmann geht nun genauer auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichskammergerichts bei Klagen Reichsunmittelbarer untereinander ein³²⁵ und nennt als Beispiele solcher Klagen die wegen streitigen Besitzes³²⁶ und die Bürgschaftsklage. Er behandelt weiter sehr ausführlich die zum summarischen Verfahren zählenden Mandatsachen³²⁷, wobei er zunächst die Mandata sine, dann die cum clausula (Gebotsbriefe mit und ohne Rechtfertigungsklausel) darstellt, deren Wesen bereits aus der Besprechung von Loskants „*Praktischer Anleitung zur Verfassung der an dem kaiserlichen Reichskammergericht üblichen Schriftsätzen*“ (Lemgo 1795)³²⁸ bekannt ist.

Sipmann kommt dann zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts in zweiter Instanz und beschreibt dabei auf den Seiten 259 bis 284 zunächst die Appellation, um danach auf die Nichtigkeitsklage wegen Gesetzesverletzungen durch den Richter der Vorinstanz näher einzugehen³²⁹. Schließlich stellt er die Revision gegen Urteile des Reichskammergerichts dar³³⁰.

In einer zweiten Sektion dieses zweiten Teil über die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts beschreibt Sipmann auf den Seiten 333 bis 354 die Zuständigkeit des Reichskammergerichts in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Er legt dar, daß die freiwillige vertragliche Vereinbarung der Unterwerfung mit den untereinander ent-

³²⁴ A. C. Sipmann, a.a.O., S. 116 ff.

³²⁵ A. C. Sipmann, a.a.O., S. 150 ff.

³²⁶ Hierzu ausführlich: Jacobi, Besitzschutz vor dem Reichskammergericht, Frankfurt a.M. 1998.

³²⁷ A. C. Sipmann, a.a.O., S. 180 ff.

³²⁸ S.o., 1. Teil, III. 2. c). Hierzu auch Hinz, Art. Mandatsprozeß, HRG III, Sp. 232-240 und Uhlhorn, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats, Köln 1990.

³²⁹ A. C. Sipmann, a.a.O., S. 284 ff.. Siehe hierzu bereits die im Vorhergehenden untersuchten Schriften und die dortigen Anmerkungen.

³³⁰ A. C. Sipmann, a.a.O., S. 292 ff.

stehenden Streitigkeiten unter die reichskammergerichtliche Gerichtsbarkeit nur reichsunmittelbaren Ständen, die ein Austrägalprivileg hatten und für deren Streitigkeiten damit ohnehin die erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichskammergerichts begründet war, möglich war³³¹.

Auf dem Gebiet der eigentlichen, nicht streitigen, freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden in den Notarien des Reichskammergerichts beispielsweise Testamente verfaßt und in amtliche Verwahrung genommen und Verträge beglaubigt³³².

Sipmann hat mit diesem Werk ein umfassendes Lehrbuch zur Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts verfaßt, das sich aber wohl eher an den Studenten wendet, der vom Reichskammergericht noch fast gar nichts weiß, als an den nach Wetzlar kommenden Praktikanten, der vor allem die Praxis des Verhaltens in erster Linie der Anwälte aber auch der Richter im Prozeß, insbesondere die Abfassung der am Reichskammergericht üblichen Schriftsätze, erlernen will. Denn Sipmann vermittelt hier allein theoretisches Wissen über die Fälle der Zuständigkeit des Reichskammergerichts und stellt dabei zwar auch die verschiedenen Prozeßarten dar, ohne aber auf das praktische prozessuale Verhalten hierbei näher einzugehen.

d) Johann Wilhelm Heinrich Ludolffs: „Schematische Entwicklung der Lehre von der Intestat-Erbfolge, nach Römischen und heutigen Rechten“, Halle 1794

In diesem 320 Seiten umfassenden Werk beschreibt Johann Wilhelm Heinrich Ludolff, der geboren 1687 am 20.9.1715 zum Advokaten am Wetzlarer Reichskammergericht aufschwor und seit dem 24.5.1717 dort Prokurator war³³³, detailliert die Entwicklung der Intestat-Erbfolge, d.h. der Erbfolge, die gilt, wenn kein gültiges Testa-

³³¹ A. C. Sipmann, a.a.O., S. 339. Hierzu auch Merzbacher, Art. Austrägalinstanz, HRG I, Sp. 273 f..

³³² A. C. Sipmann, a.a.O., S. 353 f.

³³³ StAW Röst; Kameralkalender

ment des Erblassers vorhanden ist, mithin der gesetzlichen Erbfolge, vom Römischen Recht bis zum damals geltenden Recht. Seinem Inhalt nach ist das Buch klar als Lehrbuch zu definieren.

In einer kurzen Einleitung auf den Seiten 3 bis 16 erläutert Ludolff zunächst den Begriff der Erbschaft, die einen rechtmäßigen Erwerbgrund darstelle und das gesamte Vermögen des Verstorbenen umfasse. Er beschreibt kurz die verschiedenen Arten von Erben und der Erbfolge, die ihren rechtlichen Grund aus Gesetz, Testament oder Vertrag haben könne.

Danach kommt er zur eigentlichen Intestat-Erbfolge. In einem ersten Teil behandelt er hier unter dem Titel „*Von den Rechten der Intestat-Erbfolge*“ umfassend die Intestat-Erbfolge als solche, um im zweiten Teil auf den letzten 15

Seiten des Buches dann abschließend kurz die „*Verteidigung des Intestat-Erbrechts*“ mittels verschiedener Erbschaftsklagen darzustellen.

aa) Erster Teil: „*Von den Rechten der Intestat-Erbfolge*“, Seiten 17 bis 303

Im ersten Hauptstück mit dem Titel „*Allgemeine Grundsätze von der Intestat-Succession*“ (Seiten 17 bis 32) definiert Ludolff zunächst die Intestat-Erbfolge, als denjenigen Erwerb einer Erbschaft, der sich nicht auf eine Verfügung des Verstorbenen gründet, sondern der unmittelbar aus dem Gesetz folgt³³⁴. Er legt dar, daß diese Erbfolge immer dann eintrete, wenn jemand „intestatus“, d.h. ohne gültiges Testament stirbt, sei es, weil er kein Testament gemacht hat oder weil das gemachte Testament ungültig ist.

Die teilweise eigenen Regeln folgende Intestat-Sukzession in das Lehen des Verstorbenen will Ludolff in diesem Buch nicht behandeln, da dies ins Lehenrecht gehöre, er will sich allein der gesetzlichen Erbfolge bezüglich des übrigen Vermögens widmen.

Intestat-Erbe sei immer der nächste Verwandte, wenn mehrere mit dem Erblasser gleich nah verwandt seien, würden diese gemeinsam

³³⁴ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 17

Erben³³⁵. Die Erbfolge gehe dabei entweder nach Köpfen (in capita), nach Stämmen (in stirpes) oder nach Linien (in linea)³³⁶.

Im zweiten Hauptstück: „*Besondere Ausführung der Intestat-Erbfolge*“, dem wesentlichen Kern des Werkes, beschreibt Ludolff auf den Seiten 33 bis 304 nun detailliert die Entwicklung der gesetzlichen Erbfolge vom römischen Recht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Hier legt er einleitend dar, daß die Intestat-Erbfolge schon im römischen Recht existierte und damals im Zwölftafelgesetz enthalten gewesen sei³³⁷. Es spreche zudem die ganze Form des römischen Staates dafür, daß es auch vor dem Zwölftafelgesetz schon Erbfolgesetze gegeben habe³³⁸.

Ludolff beschreibt die Intestat-Erbfolge nach römischem Recht im folgenden (Seiten 43 bis 65) genauer und erläutert, daß hier an erster Stelle die „suis heredibus“ standen, zu denen alle Kinder gehörten, die im Zeitpunkt des Erbfalls noch unter der väterlichen Gewalt des Erblassers standen, wie auch seine Ehefrau³³⁹. Waren solche nicht vorhanden, erbten die Agnaten, zu denen in erster Linie die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder des Verstorbenen zählten, aber auch die übrigen mit ihm durch einen Mann unter dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater Verwandten, d.h. wohl auch die Kinder eines Bruders des Verstorbenen, sofern näher Verwandte nicht vorhanden waren³⁴⁰. Ein Vater beerbte seinen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn vermöge seines Patronatrechts, sofern dieser keine „suos heredes“ hinterließ³⁴¹.

Im nachfolgenden zweiten Abschnitt dieses zweiten Hauptstücks stellt Ludolff auf den Seiten 66 bis 107 die Entwicklung der Intestat-

³³⁵ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 23

³³⁶ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 30 ff.

³³⁷ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 33

³³⁸ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 41

³³⁹ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 44

³⁴⁰ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 53

³⁴¹ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 60 ff.

Erbfolge vom Zwölftafelgesetz bis zur Anfertigung der Novelle 118 Ende des 18. Jahrhunderts dar.

In dieser Zeit gab es zahlreiche Abänderungen der Gesetzgebung über die Intestat-Erbfolge, die Ludolff im einzelnen vorstellt, so durch die Vokonischen Gesetze, den Tertullianischen Ratschluß und den Orphitianischen Ratschluß. Danach sollten Frauen zunächst nicht mehr Erbin sein können, dann Mütter unter bestimmten Voraussetzungen aber ihre Kinder und schließlich auch die Kinder die Mutter beerben können³⁴².

Unter Justinian kam es, wie Ludolff ausführt, nochmals zu zahlreichen Änderungen, wobei die im Zwölftafelgesetz festgelegte Erbfolge doch im wesentlichen erhalten blieb³⁴³. Justinian zählte zu den „sui heredes“ nun auch die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder, auch Töchter und deren Kinder konnten wieder erben. Den Patronen wurde das ihnen schon nach dem Zwölftafelgesetz zustehende Erbrecht bezüglich der Güter ihrer Freigelassenen bestätigt. Kinder von Sklaven konnten ihre freigelassenen Eltern beerben³⁴⁴.

In einem dritten Abschnitt beschreibt Ludolff auf den Seiten 108 bis 249 die zur Zeit der Abfassung seines Buches, Ende des 18. Jahrhunderts geltende Intestat-Erbfolge, die sich aus den neuesten Verordnungen der Novellen 118 und 127 ergab. Ludolff behandelt hier detailliert die gesetzlichen Erben der verschiedenen Ordnungen. Erben erster Ordnung waren die Kinder des Verstorbenen, wobei die neuesten Verordnungen die Unterscheidung zwischen „sui heredes“ und emanzipierten Kinder aufgehoben hatten³⁴⁵. Alle Besonderheiten bezüglich dieser ersten „Classe“ von Erben bespricht Ludolff auf den Seiten 127 bis 181. So stellt er auf Seite 162 etwa dar, daß „*Hurkinder*“ nach der Mutter nur erben, wenn diese später keine Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe hatte, andernfalls gingen sie leer aus. Auf den Seiten 171 ff. erläutert er das Erbrecht adoptierter Kinder, von denen „*vollkommen adoptierte*“ ein umfassendes Erbrecht nach dem Vater hatten, während „*unvollkommen adoptierte*“ das Erbrecht nach

³⁴² J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 66 ff.

³⁴³ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 70 ff.

³⁴⁴ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 74

³⁴⁵ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 108

dem leiblichen Vater behielten und auch ein solches nach dem Adoptivvater hatten, die übrigen Verwandten des Adoptivvaters hingegen nicht gesetzlich beerben konnten.

Auf den Seiten 182 bis 211 behandelt Ludolff die gesetzlichen Erben zweiter Ordnung, die Eltern, Geschwister und soweit solche nicht mehr vorhanden sind, deren Kinder. Auf den Seiten 212 bis 230 widmet er sich den Halbgeschwistern und deren Kindern als gesetzlichen Erben dritter Ordnung und bespricht danach auf den Seiten 231 bis 249 die mehrfache Verwandtschaft mit dem Erblasser, die eine mehrfache Erbposition zur Folge hat.

In einem vierten Abschnitt erläutert Ludolff auf den Seiten 250 bis 285 das „*Erbfolgerecht aus einem besonderen Fundamente*“, das heißt nicht aus unmittelbarer Bluts-Verwandtschaft, wozu unter anderem auch das Erbrecht der Ehegatten gehöre, das auf Seiten 255 bis 278 eingehend beleuchtet wird, wie auch das der Kirche, die ihre ohne Erben sterbenden Geistlichen beerbe³⁴⁶ und das der Pfleger kranker Personen, die die Intestat-Erben von der Erbfolge verdrängten, wenn diese die kranken Verwandten vernachlässigt hatten³⁴⁷.

Abschließend folgen in einem dritten Hauptstück auf den Seiten 291 bis 303 noch kurz einige „*Allgemeine Betrachtungen bei der Intestat-Erbfolge*“. Hier klärt Ludolff unter anderem die Streitfrage, wie zu entscheiden sei, wenn für Wohnort und Ort des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Erblassers verschiedene Erbgesetze gelten. Er ist der Meinung, daß in diesem Fall die Erbfolge sich allein nach dem am Wohnort des Verstorbenen geltenden Gesetz richte³⁴⁸.

bb) Zweiter Teil: „Von der Vertheidigung des Intestat-Erbrechts“, Seiten 304 bis 320

In diesem zweiten Teil stellt Ludolff abschließend kurz die verschiedenen Erbschaftsklagen dar, die er unterteilt in petitorische (Seite 305 bis 318) und possessorische (Seite 319 bis 320). Er bespricht hier un-

³⁴⁶ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 279 f.

³⁴⁷ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 283 f.

³⁴⁸ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 292 f.

ter anderem die „Erbsonderungsklage“, die Klage auf Teilung des Erbes unter den Miterben³⁴⁹, die der heutigen Klage auf Erbauseinandersetzung nach § 2042 BGB in etwa entspricht. In diesem zweiten Teil erläutert Ludolff auch, was die jeweiligen Klagen zu ihrer Begründung enthalten müssen und wie der Beweis dieser Behauptungen geführt werden könne³⁵⁰ und vermittelt insoweit hier nun auch Kenntnisse für die praktische Tätigkeit im Prozeß. Wie die Schriftsätze im einzelnen aufgebaut sind, zeigt er nicht.

Bei diesem Werk Ludolffs handelt es sich um ein recht umfangreiches Lehrbuch zum Erbrecht, das ähnlich wie Sipmanns zuvor vorgestellte Schrift jedoch überwiegend rein theoretisches Wissen vermittelt und sich kaum mit der praktischen Vorgehensweise bei der anwaltlichen oder richterlichen Tätigkeit befaßt.

³⁴⁹ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 315 ff.

³⁵⁰ J. W. H. Ludolff, a.a.O., S. 306 ff.

2. Teil: Die schriftstellerische Tätigkeit der Advokaten und Prokuratoren im übrigen

Neben den erwähnten Lehrschriften haben die Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren eine ganze Reihe anderer Schriften verfaßt. Inhaltlich befaßte sich dabei der weitaus größte Teil der Schriften mit dem Reichskammergerichtsprozeß. Hier fand neben rein darstellenden Abhandlungen zu Gerichtsverfassung und Prozeß des Reichskammergerichts oft auch eine kritische Auseinandersetzung mit bestimmten Fragen des Prozesses statt, es wurden Mißstände aufgezeigt und Reformvorschläge gemacht. Advokaten und Prokuratoren verfaßten zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung von Gerichtsverfassung und Kameralprozeß.

Die rege schriftstellerische Tätigkeit der Advokaten und Prokuratoren hängt dabei sicherlich auch zusammen mit ihrer bereits eingangs erwähnten rechtlich und sozial untergeordneten Stellung gegenüber dem richterlichen Personal des Reichskammergerichts, unter der sie sehr litten. In den von ihnen verfaßten Schriften konnten sie ihren juristischen Sachverstand unter Beweis stellen und so ihre Ebenbürtigkeit wenn nicht Überlegenheit in Bezug auf Ausbildung und Wissen gegenüber den Richtern demonstrieren, bei deren Wahl ins Richteramt verstärkt auch politische Überlegungen und ständische Rücksichten eine Rolle spielten³⁵¹ und sich darüber hinaus von der Bevormundung durch das Gericht, dem sie rechtlich unterstellt waren, zumindest ein Stück weit befreien. In Arbeiten wie Damian Fer-

³⁵¹ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 16; Jahns, Juristen im Alten Reich, Das richterliche Personal des Reichskammergerichts 1648-1806, in: Diestelkamp (Hrsg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, Köln / Wien 1984, S. 1 ff.

damian Haas' „*Verbesserungsvorschlägen*“³⁵² oder Christian Jacob von Zwierleins „*Vermischten Briefen*“³⁵³ wird oft recht offen Kritik auch an der bestehenden sozialen Situation geäußert und manche Beisitzer fühlten sich durch solche Schriften persönlich angegriffen und beleidigt. So bezog der Assessor Freiherr von Martini das Haas'sche Zitat des Sprichworts: „*ubi est luxus, ibi est corruptio*“ offenbar sofort auf sich selbst³⁵⁴. Diese Arbeiten offenbarten aber auch das enorme Fachwissen der Reichskammergerichtsanwälte, die wahre Meister des Reichskammergerichtsprozesses waren³⁵⁵. Und ihre Reformvorschläge wurden durchaus Ernst genommen, ihre Rechtsmeinung hatte Gewicht, wurde doch beispielsweise Christian Jacob von Zwierlein von der mit der Reform des Reichskammergerichtswesens befaßten kaiserlichen Kommission ausdrücklich zur Abfassung von entsprechenden Verbesserungsvorschlägen aufgefordert³⁵⁶. Auch Jacob Abel legte seine Ausführungen zu der Frage, ob die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden ein gesetzlicher Untersuchungsgegenstand im extrajudiziellen Verfahren über die Annahme der Appellation zur Entscheidung sei der Reichsversammlung anlässlich der bevorstehenden Beratungen über reichskammergerichtliche Materien zur Kenntnis vor³⁵⁷. Die Anwälte des Reichskammer-

³⁵² Damian Ferdinand Haas, Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle, 2 Teile, s.l. 1786

³⁵³ Christian Jacob von Zwierlein, Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte, mit patriotischer Freimütigkeit entworfen, Berlin 1767

³⁵⁴ So Haas in seinen oben genannten Verbesserungsvorschlägen (s.o. Anm. 352), S. 640 ff.; Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 17.

³⁵⁵ Daß es nur wenige gab, die diese komplexe Materie tatsächlich beherrschten verdeutlicht auch Scheurmann, Die Wissenschaft vom Kameralprozeß, in: Dies. (Hrsg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495-1806, Mainz 1994, S. 159 f..

³⁵⁶ Diese Aufforderung war der Anlaß seiner Vermischten Briefe (s.o. Anm. 353), wie er selbst im ersten Stück des ersten Teils der Schrift einleitend darlegt.

³⁵⁷ So der Untertitel seiner Schrift: Untersuchung der Frage: Inwieweit ist die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden ein Gesetzlicher Untersuchungsge-

gerichts konnten damit durch ihre Schriften aktiv Einfluß nehmen auf die Entwicklung des Prozeßrechts und der Gerichtsverfassung³⁵⁸. Und auch auf die Auslegung und Handhabung des geltenden Rechts nahmen sie Einfluß, wie die Schrift von Abel verdeutlicht³⁵⁹.

Auch die Dissertationen der Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren beschäftigten sich vielfach bereits mit Fragen des Reichskammergerichtsprozesses, ihres späteren hauptsächlichen Betätigungsfeldes. Offenbar wurden schon in der Ausbildung die Schwerpunkte gezielt im Hinblick auf die gewünschte spätere Tätigkeit am Reichskammergericht gesetzt. Dies fing an beim nach Friedrich Jacob Dietrich von Bostells Worten³⁶⁰ durchschnittlich sechsmonatigen Aufenthalt am Sitz des Reichskammergerichts in Wetzlar, bei dem die im ersten Teil behandelten Vorlesungen über den Kameralprozeß gehört und ein Einblick in die praktische Tätigkeit der Advokaten und Prokuratoren durch den Besuch von deren Schreibstuben gewonnen wurden³⁶¹ und setzte sich fort in der Dissertation, die recht häufig Einzelfragen des reichskammergerichtlichen Prozesses behandelte³⁶². Neben Fragen des Kameralprozesses hatten die Dissertationen auch Thematiken des Lehn- und Bodenrechts, des Erbrechts, des allgemeinen Prozeßrechts

genstand des Extrajudicialvortrags über die Erkennung der Processe? Einer hochansehnlichen Reichsversammlung bey Gelegenheit der bevorstehenden Berathschlagungen über Reichskammergerichtliche Materien zur gnädigen Aufmerksamkeit vorgelegt, Wetzlar 1784.

³⁵⁸ Hierzu auch Schnur (Hrsg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986.

³⁵⁹ Scheurmann, Geschichte der kameralen Bibliothek, in: Speitkamp (Hrsg.), Staat, Gesellschaft, Wissenschaft, Marburg 1994, S. 229, 231 spricht weiterhin davon, daß die Kameralliteratur auch die Spruchpraxis des Reichskammergerichts beeinflusste, bei Entscheidungen zu Rate gezogen und diskutiert wurde.

³⁶⁰ F. J. D. v. Bostell, Praktische Anleitung, den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten, Lemgo 1774, S. 15

³⁶¹ Siehe dazu oben 1. Teil, II..

³⁶² Nach Klass, Standes- oder Leistungselite? Eine Untersuchung der Karrieren der Wetzlarer Anwälte des Reichskammergerichts (1693-1806) anhand ihrer juristischen Ausbildung und sonstiger Amtszugangsvoraussetzungen, Diss. iur. Würzburg im Erscheinen, S. 97 f., bildeten Themen des Kameralrechts immerhin den vierthäufigsten Gegenstand der von ihm untersuchten 156 Dissertationen späterer Reichskammergerichtsanwälte in Wetzlar.

und des Reichsstaatsrechts und öffentlichen Rechts zum Gegenstand. Auch aus dem Handelsrecht fanden sich zwei Dissertationen sowie eine aus dem Strafrecht und eine aus dem Bereich Miscellanea, vermischten Thesen aus der Jurisprudenz.

Die einmal am Reichskammergericht tätigen Anwälte behandelten in ihren Schriften überwiegend auch im Zusammenhang mit dem Kammergericht stehende Themen. Dennoch schrieben die Wetzlarer Reichskammergerichtsanwälte vereinzelt auch nach Abschluß ihrer Ausbildung über andere, nicht den Kammergerichtsprozeß betreffende Themen. So wurde mehrfach auch zu den sozialpolitisch wichtigen Themen des Lehn- und Bodenrechts und des Erbrechts geschrieben. Häufig nahmen die Advokaten darüber hinaus aktuelle Fälle aus ihrer Kanzlei zum Anlaß, um darüber eine Abhandlung zu schreiben.

Im folgenden sollen die Schriften nach ihrer inhaltlichen Thematik in verschiedenen Gruppen zusammengefaßt näher dargestellt und dadurch ein Überblick über die Themen und deren Häufigkeit wie auch über den Inhalt jeder einzelnen Schrift ermöglicht werden. Dabei werden die Dissertationen mit eingebunden und auch ihre Themen genauer untersucht. Bei der Einteilung der Schriften in verschiedene Themengebiete habe ich eine Rubrik „Kameralrecht“ gebildet, die ich ihrerseits in mehrere Unterrubriken gegliedert habe. In einer weiteren Rubrik habe ich die Schriften zu den beiden höchsten Reichsgerichten zusammengefaßt. Weitere Themengebiete sind „Lehn- und Bodenrecht“, „Erbrecht“, „Prozeßrecht“, „Reichsstaatsrecht und öffentliches Recht“, „Handelsrecht“, „Strafrecht“, „Miscellanea“ und „aktuelle Rechtsfälle“. Das Gebiet des Kameralrechts ist dabei sowohl von der Zahl der ihm unterfallenden Schriften, als auch vom Umfang der Schriften das Größte. Aus dem Kameralrecht stammen 32 der im folgenden untersuchten 67 Schriften. Der Schwerpunkt der schriftstellerischen Tätigkeit lag damit klar im Kameralrecht. 6 weitere Schriften befassen sich mit den beiden höchsten Reichsgerichten, Reichskammergericht und Reichshofrat. Aus dem Bereich des Lehn- und Bodenrechts finden sich 7 Schriften, 5 befassen sich mit dem Prozeßrecht. 4 Schriften haben erbrechtliche Thematiken zum Inhalt,

4 weitere Fragen des Reichsstaats- und öffentlichen Rechts. 2 Schriften befassen sich inhaltlich mit dem Handelsrecht, eine mit dem Strafrecht, eine enthält vermischte Thesen aus der Jurisprudenz. Abschließend werden 5 Schriften zu aktuellen Rechtsfällen dargestellt. Die Zuordnung der Schriften zu den verschiedenen Themengruppen war dabei nicht immer zwingend. So hätte Ernst Carl Christian Fischers Dissertation „*De actione spoli*“ (Marburg 1740) auch dem Prozeßrecht zugeordnet werden können, Johann Eberhard Greineisens Dissertation „*De canone emphyteuticario*“ (Straßburg 1732) hätte auch in eine eigene Rubrik „Rechtsgeschichte“ eingeordnet werden können. Da diese Schriften, wie verschiedene andere untersuchte Schriften, jedoch auch Fragen des Lehn- und Bodenrechts betrafen, habe ich es vorgezogen, sie unter dieser Rubrik einzuordnen.

Es kann hier natürlich nur eine Auswahl der von den Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren verfaßten Schriften untersucht werden, dies schon deshalb, da viele Schriften inzwischen nicht mehr greifbar sind. Im übrigen beschäftigt sich eine Vielzahl der Schriften auch mit aktuellen Fällen aus der Kanzleipraxis der Anwälte, die heute wenig interessant sind. So ist insgesamt sicher noch einmal die gleiche Zahl an Schriften verfügbar, wie die der hier untersuchten, wobei es sich zum größten Teil aber um einzelne, von den Prokuratoren verfaßte Prozeßschriften oder Schriftsätze aus aktuellen Streitigkeiten der Wetzlarer Anwälte untereinander oder mit dem Gericht handelt³⁶³. Oft wurden auch aktuelle rechtliche Verfahren kommentiert³⁶⁴. Dies

³⁶³ So existieren etwa von Damian Ferdinand Haas Schriften mit den Titeln: Anmerkungen über die Antwort des jüngeren Herrn Kammer Gerichts Besitzers von Albin an einen Freund die Haasische neuere Untersuchung betreffend, gedruckt in Wetzlar 1784, und: Noch einige Anmerckungen über die von Albinische Antwort, o.O. 1785, die offenbar im Zusammenhang stehen mit der im 1. Teil unter II. 1. geschilderten zweiten Untersuchung des Reichskammergerichts gegen Haas im Jahre 1784.

³⁶⁴ Christian Jacob von Zwierlein verfaßte Schriften mit den Titeln: Beleuchtung der Bemerkungen, welche über die Amnestie vom 20ten Oktober 1791 gedruckt worden sind (Wetzlar 1791) und: Rechtfertigung des Landesfürstlichen Verfahrens beim Kirchheimer Tumult (Wetzlar 1778). Der Titel letzterer Schrift legt nahe, daß er diese möglicherweise im Auftrag des Kirchheimer Landesfürsten schrieb.

ist zwar insofern interessant, als es einmal mehr die Stellung der Wetzlarer Reichskammergerichtsanwälte verdeutlicht, die nicht nur exzellente Kenner des Rechts waren, sondern durch ihre Schriften auch auf die Entwicklung des Rechts, die Rechtssetzung, sowie die Auslegung und Anwendung des Rechts Einfluß zu nehmen suchten und diesen Einfluß, wie im Vorhergehenden bereits dargelegt, offenbar auch hatten. In der Kommentierung aktueller Prozesse konnten die Anwälte die Schwächen des geltenden Verfahrensrechts in der Praxis aufzeigen und zugleich auch die korrekte Anwendung des Prozeß- und materiellen Rechts durch die Richter, die Rechtsprechung, in gewissem Maße „kontrollieren“. Eine Analyse dieser Schriften würde aber zu weit in die Zeit- und Sozialgeschichte führen, bei den einzelnen Prozeßschriften läßt sich ohnehin der genaue Gegenstand und Verlauf des jeweiligen Prozesses meist nicht mehr nachvollziehen. Exemplarisch werden zum Abschluß dieses zweiten Teils unter der Rubrik „Aktuelle Rechtsfälle“ 5 Schriften aus diesem Themenkreis vorgestellt.

Bewußt werden hier nur Schriften dargestellt, die der Verfasserin tatsächlich auch im Original vorlagen, so daß eine konkrete und gesicherte Aussage zu ihrem Inhalt gemacht werden konnte und auf die Aufnahme von nur dem Titel nach aus anderen Quellen bekannten Werken gänzlich verzichtet.

I. Das Reichskammergericht und den Kameralprozeß betreffende Schriften

Mit Fragen der Gerichtsverfassung und des Prozesses des Reichskammergerichts, quasi ihres täglichen Brotes, setzten sich die Advokaten und Prokuratoren naturgemäß am häufigsten auseinander. Neben Schriften, die die gesamte Verfassung und Prozeßordnung des Reichskammergerichts zum Inhalt hatten, wurden in zahlreichen Schriften auch einzelne Fragen im Zusammenhang mit dem Reichskammergericht, seinem Personal und bestimmten prozessualen Problemen behandelt.

1. Schriften über Entscheidungspraxis und Prozeß des Reichskammergerichts im allgemeinen

Eine ganze Reihe von Advokaten und Prokuratoren verfaßte Schriften zur Erläuterung der kammergerichtlichen Rechtsprechung und des Reichskammergerichtsprozesses. Es wurden der gesamte Reichskammergerichtsprozeß nach den neuesten ihn betreffenden Vorschriften erläutert, umfangreiche Sammlungen von Relationen und Urteilen des Reichskammergerichts zusammengestellt und die neue Reichskammergerichtsordnung dargestellt und kommentiert.

a) Darstellung des gesamten Reichskammergerichtsprozesses

Johann Friedrich Hofmann: “*Praxis Juris et Processus Cameralis Novissima, ad praecipuas Sacri Romani Imperii Constitutiones, aliasque Primae, nec non Secundae Instantiae Causas accomodata*“, Wetzlar 1721

Johann Friedrich Hofmann wurde am 3.4.1660 geboren und war seit 1685 Advokat, seit 1693 Prokurator am Wetzlarer Reichskammergericht. Er starb 1735³⁶⁵.

In diesem 989 Seiten umfassenden Werk zur „*Neuen Rechtspraxis und dem neuen Reichskammergerichtprozeß nach den wichtigsten Verordnungen des Römischen Reiches, auf erstinstanzliche, wie auch zweitinstanzliche Fälle angewandt*“ behandelt er umfassend den gesamten Reichskammergerichtsprozeß und fügt als Beispiele zur Erläuterung des Prozeßverlaufs verschiedene Prozeßschriften bei, wie auch Protokolle einzelner Prozesse, die abschließend auch die jeweils ergangenen Urteile des Reichskammergerichts enthalten³⁶⁶.

³⁶⁵ StAW RöSt; Kameralkalender

³⁶⁶ Umfassend zum Reichskammergerichtsprozeß: Wiggenhorn, Der Reichskammergerichts-Prozeß am Ende des Alten Reiches, Diss. iur. Münster 1966. Erhellend auch: Scheurmann, Organisation des Reichskammergerichts und der

Das Buch ist in 30 einzelne „Titel“ untergliedert. In den ersten sechs Titeln befaßt er sich mit der Frage, in welchen Fällen die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts begründet ist. Er nennt hier zunächst die Streitigkeiten Reichsunmittelbarer und stellt den Verlauf eines diese betreffenden Prozesses anhand von beispielhaft abgedruckten Bittschriften, extrajudiziellen Dekreten und verschiedener Prozeßschriften dar. Danach behandelt er ebenso die vor das Reichskammergericht gehörenden Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Religionsfrieden³⁶⁷ und dem Volksfrieden³⁶⁸ und geht dann auf die fiskalischen Rechtsstreitigkeiten³⁶⁹ und die Streitigkeiten aus Bürgschaften ein³⁷⁰.

In den Titeln sieben bis zwölf bespricht Johann Friedrich Hofmann verschiedene Verfügungen des Reichskammergerichts³⁷¹, wie die Arreste, die Gebotsverfügungen (*mandatis*), die gerichtliche Vorladung zur Zeugenbefragung (Neunter Titel: „*De citationibus*“)³⁷², die Verbotsverfügungen und andere.

Er geht danach in den Titeln dreizehn bis fünfzehn auf bestimmte Fallkonstellationen, wie die Verletzung kaiserlicher Privilegien³⁷³ oder verbundene Klagen³⁷⁴ ein.

In den Titeln siebzehn bis vierundzwanzig wendet Hofmann sich den Fällen der zweitinstanzlichen Zuständigkeit des Reichskammergerichts zu³⁷⁵ und stellt die Appellation, die Wiedereinsetzung in verschiedenen Fällen und die Revision gegen reichskammergerichtliche Urteile dar.

Zu allen unter den verschiedenen Titeln besprochenen Fällen gibt Johann Friedrich Hofmann einen genauen Einblick in den konkreten

Verfahrensgang – Einleitung in: Dies., *Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 – 1806*, Mainz 1994, S. 175-177.

³⁶⁷ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 62 ff.

³⁶⁸ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 94 ff.

³⁶⁹ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 155 ff.

³⁷⁰ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 245 ff.

³⁷¹ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 333 ff.

³⁷² Hierzu Sellert, Art. Ladung, HRG II, Sp. 1336-1350.

³⁷³ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 515 ff.

³⁷⁴ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 548 ff.

³⁷⁵ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 618 ff.

Prozeßverlauf durch die Beifügung beispielhafter Bittschriften, extrajudizieller gerichtlicher Verfügungen, verschiedener Prozeßschriften, insbesondere Replik und Duplik und eines Protokolls des Prozesses, das die der einzelnen Sache eigenen Rechtsansprüche und die reichskammergerichtlichen Urteile aufzeigt.

Die letzten drei Titel vor der Schlußbemerkung befassen sich auf den Seiten 943 bis 961 mit zwei Vorschriften des Reichsabschieds von 1654 und einem Artikel des Westfälischen Friedens.

Im Anhang sind verschiedene Muster außergerichtlicher Dekrete angefügt.

Hofmann liefert hier ein umfassendes Nachschlagewerk zum konkreten Prozeßverlauf in allen am Reichskammergericht vorkommenden Fällen, das sicher auch für den noch wenig geübten jungen Advokaten von großem praktischen Wert war.

b) Entscheidungssammlungen

aa) Johann Friedrich Hofmann: „*Relationes Camerales Novissimae*“, Wetzlar 1691

Bereits im Jahre 1691 hatte Johann Friedrich Hofmann eine umfassende Sammlung verschiedener Kameralrelationen herausgegeben³⁷⁶. Das 792 Seiten umfassende Werk sollte, so der Untertitel, die aktuelle Rechtsprechung und Prozeßordnung des Reichskammergerichts, wie sie in den Reichserlassen, anderen Ordnungen und Gesetzen niedergelegt ist, darstellen.

Hofmann druckt hier vierzehn reichskammergerichtliche Relationen vollständig ab, wobei es sich bei den vier letzten um solche zu Appellationsprozessen handelt.

³⁷⁶ Mit dem Wesen der Relation befaßt sich Ranieri, Entscheidungsfindung und Technik der Urteilsredaktion, in Wijffels (Hrsg.), *Case Law in the Making*, I, Berlin 1997, S. 277-297.

Auf den Seiten 761 bis 792 stellt er dann das Verfahren in einem Austrägalprozesses³⁷⁷ dar und zeigt hier zur Erläuterung eine Bittschrift, verschiedene außergerichtliche Verfügungen des Reichskammergerichts und Muster zur Veranschaulichung des Aufbaus mehrerer Prozeßschriften.

Noch zu der Zeit, als das Reichskammergericht seinen Sitz in Speyer hatte, verfaßte Johann Deckherr verschiedene Schriften. Johann Deckherr wurde 1650 in Straßburg geboren, wo sein Vater Professor der Rechte war. Er promovierte am 30.5.1672 mit 22 Jahren und wurde im Jahr 1673 als Advokat am Reichskammergericht angenommen, 1675 schwor er zum Prokurator auf. Er starb 1694, nur ein Jahr nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Reichskammergerichts in Wetzlar³⁷⁸.

Deckherr gehörte zu den „eifrigsten“ Schriftstellern unter den Advokaten und Prokuratoren des Wetzlarer Reichskammergerichts. Er hat zahlreiche Schriften verfaßt, darunter auch viele, die sich mit dem Reichskammergerichtsprozeß beschäftigen.

Fahnenberg hat eine hohe Meinung von ihm. In seinem Verzeichnis der *„Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts“* sagt er über Deckherr: *„Von seiner großen Fähigkeit und beharrlichen Fleiß sind seine vortrefflichen Schriften der deutlichste Beweis. Alle darin abgehandelten Materien sind bis auf den Grund erschöpft, und durch Erfahrung bestärkt.“*³⁷⁹. Deckherr's Schreibart komme allerdings vielen dunkel und ermüdend vor, so Fahnenberg und er zitiert hierzu Freiherr von Cramer in seinen *„Wetzlarischen Nebenstunden“* (Ulm 1755-1773), der dort auf Seite 32 des 76. Teils über Deckherr aber auch sagt: *„Gleichwohl war er fast der geschickteste Cameralist.“* und Deckherr für einen *„großen Judicio“* hält.

Wegen des großen Ansehens, das Deckherr's Schriften genossen, sollen seine Schriften zum Kameralprozeß hier daher kurz besprochen

³⁷⁷ Siehe hierzu Merzbacher, Art. Austrägalinstanz, HRG I, Sp. 273 f..

³⁷⁸ Fahnenberg, Literatur, S. 104; Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium der Juristen im Alten Reich

³⁷⁹ Fahnenberg, Literatur, S. 104

werden, auch wenn sie bereits vor der Zeit verfaßt wurden, da das Reichskammergericht seinen Sitz in Wetzlar hatte.

bb) Johann Deckherr: „*Rerum in Supremo Camerae Imperialis Judicii Senatu Judicatarum duodecennalis periodus*“, Frankfurt und Speyer 1688

Mit diesem 492 Seiten umfassenden Werk liefert Deckherr eine umfassende Sammlung von 1000 in den Jahren 1666 bis 1677 erlassenen Urteilen und Bescheiden des Reichskammergerichts.

Außerdem veröffentlicht er in einem zweiten Teil auf den Seiten 473 bis 492 neunzehn in den Jahren von 1666 bis 1687 vom Reichskammergericht erlassene Gemeine Bescheide.

Deckherr teilt die auf den Seiten 1 bis 472 vorgestellten Urteile in verschiedene Rubriken ein, je nach dem Thema, zu dem sie ergingen, so daß unter der entsprechenden Überschrift leicht die bereits ergangenen Urteile und Bescheide des Reichskammergerichts zu einer bestimmten Rechtsfrage nachgeschlagen und so die kammergerichtliche Rechtspraxis in dieser Frage ersehen werden konnte.

Daneben werden aus den gesammelten Urteilen auch die Justizverfassung und Gerichtsordnung des Reichs deutlich, wie Deckherr selbst im Untertitel des Buches sagt.

Nach seinen Worten sollte mit diesem Werk eine Sammlung von 1100 Urteilen des Reichskammergerichtsadvokaten Johann Blum fortgesetzt werden, die mit dem Jahr 1666 endete³⁸⁰.

Als Nachschlagewerk war es sicherlich sehr nützlich.

³⁸⁰ Gemeint ist hier wohl Johann Blums Werk *Processus cameralis summi in Imperio Dicasterii, ex O. C. recessibus Imperii et Visitat., nec non Scriptoribus cameralibus propositus*, das in erster Auflage 1665 und in vermehrten Folgeauflagen 1676 und 1693 in Frankfurt a.M. gedruckt wurde. Fahnenberg, Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts, bespricht dieses Werk auf S. 93 ff. und verweist dabei auch auf eine Kommentierung durch Deckherr.

cc) Johann Deckherr: „Relationum, votorum et decisionum Augustiss. Imp. Camerae Judici; liber singularis in quo relationes et vota XXI à supremi iudicii assessoribus et assessoratus candidatis elaborata ab anno 1654; in quibus nova juris et processus Cameralis ratio ab Imperatore et Imperii statibus lege publica praescripta repraesentatur.“, Speyer 1681

Mit diesem 998 Seiten umfassenden Werk gibt Deckherr eine umfangreiche Sammlung von einundzwanzig Relationen von Reichskammergerichts-Assessoren und im Jahr 1654 erwählten Anwärtern auf das Assessorenamt heraus.

Die vollständig abgedruckten Relationen sollen, laut Deckherr, die sich aus den Reichsgesetzen ergebenden Neuerungen des kammergerichtlichen Rechts und Prozesses veranschaulichen.

c) Darstellungen der neuen Kammergerichtsordnung

aa) Johann Jacob von Zwierlein: „Concept der auf des Reichs befehl im Jahr 1613 verbesserten Cammergerichtsordnung, auf das sorgfältigste übersehen und mit anmerckungen vermehrt“, Giessen 1744

Johann Jacob von Zwierlein wurde am 9.2.1699 in Worms geboren. Nach dem Jurastudium in Giessen wurde er am 19.2.1723 Advokat am Reichskammergericht, am 17.7.1730 schließlich Prokurator. Er starb am 20.6.1772 im Alter von 73 Jahren³⁸¹.

Zwierlein gibt mit diesem Werk auf 600 Seiten das Konzept der gesamten Kammergerichtsordnung heraus und merkt dabei zu jedem einzelnen Paragraphen hierzu ergangene Reichs-, Deputations- oder Visitationsabschiede und Gemeine Bescheide an, wie er auch kurze

³⁸¹ F. W. E. Roth, ZRG RA 16, S. 105 ff.; Fahrenberg, Literatur, S. 140

Anmerkungen zum veränderten Kammergerichtsgebrauch im Zusammenhang mit der entsprechenden Vorschrift macht³⁸².

Er fügt anschließend einen vollständigen Abdruck des die Reichskammergerichtsordnung abändernden Reichsabschieds von 1654³⁸³ bei.

Fahnenberg schreibt zu diesem Buch im Jahre 1792 in seiner *„Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts“*³⁸⁴, daß es durch die Anmerkungen *„das Nachschlagen der ältern kammergerichtlichen Gesetze außerordentlich erleichtere“*. Von Johann Jacob von Zwierlein sagt er, er gehöre *„unter die großen Männer, die sich am Kammergericht gefunden haben“*.

Johann Jacob von Zwierlein war in der Tat als Prokurator außerordentlich erfolgreich. Er war der Begründer der einflußreichen Prokuratorenfamilie Zwierlein, vertrat in seiner Zeit als Prokurator teilweise mehr als ein Dutzend Fürstenhöfe am Reichskammergericht und wurde wegen seiner Verdienste und seiner *„Gelehrsamkeit und ausnehmenden Erfahrung“* am 24.2.1752 von Kaiser Franz I. in den Adelsstand erhoben.

Seine Söhne Christian Jacob und Johann Gottfried, geboren 1737 und 1743 wurden ebenfalls Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht, Christian Jacob von Zwierlein knüpfte an den Erfolg seines Vaters an und vertrat ebenfalls zahlreiche Fürstenhöfe. Auch sein 1766 geborener Sohn Hans Carl wurde später Reichskammergerichtsprokurator³⁸⁵.

³⁸² Vgl. zur Thematik auch Dick, Entwicklung des Kameralprozesses, Köln 1981.

³⁸³ Diesen bespricht ausführlich Laufs (Hrsg.), Der Jüngste Reichsabschied von 1654, Bern, Frankfurt a.M. 1975.

³⁸⁴ Fahnenberg, Literatur, S. 140

³⁸⁵ F. W. E. Roth, ZRG RA 16, S. 105, 106 ff.

bb) Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „*Kurzer Abriß der neuesten kammergerichtlichen Verfassung*“, Lemgo 1787

Der als Rechtslehrer bekannte Friedrich Jacob Dietrich von Bostell gibt in diesem 72 Seiten umfassenden Werk auf den ersten vierzehn Seiten zunächst einen kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte der neuesten Kameralverfassung, um im „Zweiten Hauptstück“ auf den Seiten 15 bis 72 dann diese selbst wiederzugeben und dabei zu jedem einzelnen Punkt die Quellen anzugeben, aus denen sich die Veränderung ergab.

Während Zwierlein das ursprüngliche Konzept der verbesserten Kammergerichtsordnung aus dem Jahr 1613 darstellte und dann in Anmerkungen die Veränderungen desselben nur kurz notierte, stellt Bostell hier also die aktuelle Gerichtsverfassung dar und zeigt auf, woraus sich die Veränderungen der einzelnen Vorschriften jeweils ergaben.

d) Vermischte Bemerkungen zu Gerichtsverfassung und Prozeß des Reichskammergerichts

aa) Friedrich Wilhelm Hofmann: „*Observationes quaedam juris et Processus Camerae Imperialis*“, Göttingen 1786

Dieses in Wetzlar geschriebene, in Göttingen gedruckte Werk Friedrich Wilhelm Hofmanns umfaßt 51 Seiten.

Friedrich Wilhelm Hofmann wurde am 30.12.1766 geboren. Er wurde 1789 Reichskammergerichts-Advokat und später Prokurator. Er starb 1828³⁸⁶.

In seinen „*Beobachtungen zu Recht und Prozeß des Reichskammergerichts*“ behandelt Hofmann neun einzelne Fragen, die ihm im Zusammenhang mit Rechtsprechung und Prozeß des Reichskammergerichts besonders bemerkenswert erschienen.

³⁸⁶ StAW RöSt; Kameralkalender

So bespricht er in der ersten „Beobachtung“ auf den Seiten 1 bis 14 die Fälle der konkurrierenden Zuständigkeit der beiden höchsten Reichsgerichte, des Reichskammergerichts und des Reichshofrats³⁸⁷. Auf den Seiten 15 bis 21 setzt er sich mit der Interpretation eines bestimmten Paragraphen der Kammergerichtsordnung auseinander, der die Herzog-, Fürstentümer und Grafschaften anbelangenden Sachen anscheinend ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Reichshofrats unterstellt.

Die dritte „Observation“ handelt auf den Seiten 22 bis 29 von Appellationsprivilegien und speziell demjenigen des Erzstifts und Kurfürstentums Köln. Die vierte „Beobachtung“ behandelt die Appellation am Hof von Lüttich³⁸⁸.

Hofmann stellt weiterhin auf den Seiten 32 bis 33 kurz besondere Ausdrücke des reichskammergerichtlichen Sprachgebrauchs vor.

Die sechste „Beobachtung“³⁸⁹ gilt der Übertragung einzelner Besitzungen an einen künftigen Nutzer, in der siebten wird die Streitverkündung besprochen³⁹⁰.

In der achten „Observation“ wendet sich Hofmann auf den Seiten 40 bis 43 der Revision gegen Urteile des Reichskammergerichts zu, die neunte und letzte „Beobachtung“ befaßt sich mit der Frage, ob ein mehr als vierzig Jahre alter Titel der Zulässigkeit eines neuen kammergerichtlichen Prozesses in derselben Angelegenheit als „entgegenstehende Rechtskraft“ entgegengehalten werden kann³⁹¹.

Auf den Seiten 47 bis 51 werden im Anhang drei Kammergerichts-urteile, die Hofmann im Zusammenhang mit den zuvor gemachten „Beobachtungen“ für bemerkenswert hielt, auszugsweise abgedruckt.

³⁸⁷ Vgl. hierzu auch Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, Aalen 1965 und ders. (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln 1999.

³⁸⁸ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 30 f.. Hierzu auch Buchda, Art. Appellation, HRG I, Sp. 196-200.

³⁸⁹ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 34 ff.

³⁹⁰ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 37 ff.

³⁹¹ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 44 ff.

bb) Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Theil 1 – 3.2“, Lemgo 1780 – 1787

Dieses Werk Friedrich Jacob Dietrich von Bostells umfaßt drei Teile, von denen der erste 1780 in Lemgo erschien. Es folgten der zweite Teil, erstes Stück, erschienen in Lemgo 1781, der zweite Teil, zweites Stück, erschienen 1786, der dritte Teil, erstes Stück und schließlich der dritte Teil, zweites Stück, beide erschienen in Lemgo 1787. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell bespricht hier ausgewählte neue Schriften zum Reichskammergericht, stellt ihm bemerkenswert erscheinende Schriftsätze und Urteile aus dem Reichskammergerichtsprozeß vor, zeigt die am Reichskammergericht beschäftigten Personen an und druckt bestimmte Erlasse und Gemeine Bescheide im Zusammenhang mit dem Reichskammergericht ab.

Anders als in den vorgenannten Schriften, die sich auf rein darstellende Ausführungen beschränken, findet hier teilweise auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Reichskammergerichtswesen statt, insofern als von Bostell auch „*Vorschläge zur Verbesserung des reichskammergerichtlichen Justizwesens*“ in seine „*Beyträge*“ aufnimmt und hier bestehende Mißstände deutlich aufzeigt, aber auch konstruktive Verbesserungsvorschläge macht.

Auf die Hörer seiner Vorlesungen geht von Bostell auch in diesem Werk insoweit ein, als er ihm stets seine neueste Vorlesungsankündigung beifügt und wie er in der Vorbemerkung des ersten Teils sagt, teilweise nicht die Kammergerichtsverfassung betreffende Ausführungen oder Urkunden beifüge, um „*meinen Herren Zuhörern Muster zu Ausarbeitungen nach meiner Lehrmethode an Handen zu geben*“. Fahnenberg zeigt das Buch in seinem Verzeichnis der kammergerichtlichen Literatur an³⁹².

Zu Beginn des ersten Teils druckt von Bostell seine bereits besprochene³⁹³ „*Abhandlung von den präokkupatorischen Vorstellungen*

³⁹² Fahnenberg, Literatur, S. 176

³⁹³ S.o. 1. Teil, III. 1. d).

beym Kammergericht“ ab. Es folgen Auszüge und Rezensionen verschiedener neuerer, den Kammergerichtsprozeß betreffender Schriften³⁹⁴, der Abdruck mehrerer „*merkwürdiger*“ Prozeßschriften³⁹⁵, sowie unter dem Titel „*Von kammergerichtlichen Gesetzen*“, auf den Seiten 132 bis 140 die Besprechung einer „*Sammlung der jüngsten Vindikationsbeschlüsse, Gemeinen Bescheide, Dubiorum Camera- lium, Conclusorum Pleni etc. und anderer nützlicher Verzeichnisse*“ des Herrn geheimen Legationsrats und Präsentats Balemann, gedruckt in Lemgo 1779.

Nach einigen kurzen „*vermischten Bemerkungen*“ zu verschiedenen Problemen des reichskammergerichtlichen Prozesses³⁹⁶ folgen auf den Seiten 190 bis 208 ein Verzeichnis des richterlichen Personals des Reichskammergerichts und auf den Seiten 209 bis 268 eine Darstellung zur Präsentation der neuen Richter des Reichskammergerichts samt den hierzu ergangenen Erlassen und Verordnungen. Es folgen ein Verzeichnis der übrigen Kammergerichtspersonen, insbesondere der Advokaten und Prokuratoren³⁹⁷, die Wiedergabe mehrerer „*merkwürdiger*“ Kammergerichtsurteile auf den Seiten 309 bis 325 und schließlich eine Ankündigung der Vorlesungen Friedrich Jacob Dietrich von Bostells³⁹⁸.

Im ersten Stück des zweiten Teils seiner „*Beyträge*“ macht von Bostell im ersten Abschnitt verschiedene „*Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens*“ und nennt an Literatur zu diesem Thema insbesondere auch die Werke Christian Jacob von Zwierleins „*Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte, mit patriotischer Freimütigkeit entworfen*“ (Berlin 1767) und „*Vermehrte Beiträge zur Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht*“ (Frankfurt und Leipzig 1768)³⁹⁹, die hier im folgenden noch genauer untersucht werden.

³⁹⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 55 ff.

³⁹⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 116 ff.

³⁹⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 141 ff.

³⁹⁷ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 269 ff.

³⁹⁸ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 326 ff.

³⁹⁹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 1 ff.

Bostell macht selbst auf den Seiten 5 bis 50 verschiedene Verbesserungsvorschläge, wie zum Beispiel zum in den später untersuchten Schriften noch mehrfach zu findenden Thema der besseren Besoldung der Kanzleipersonen und zur Kanzleitaxerhöhung⁴⁰⁰. Er schlägt die Einrichtung eines Fonds zur Unterhaltung der Kanzlei vor⁴⁰¹.

Im zweiten Abschnitt stellt von Bostell auf den Seiten 51 bis 136 wiederum verschiedene „*merkwürdige Kammergerichtsurteile und Dekrete*“ vor und macht hierzu kurze Bemerkungen über deren praktische Auswirkungen.

Der dritte Abschnitt⁴⁰² bringt das im ersten Teil begonnene Verzeichnis der Kammergerichtspersonen auf den neuesten Stand, der vierte enthält auf den Seiten 146 bis 203 die Neuerungen zum Präsentationswesen des kammergerichtlichen Richterpersonals.

Abschließend fügt von Bostell seine aktuelle Vorlesungsankündigung aus dem Jahr 1781, die „*Ausführliche Nachricht von Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Hofraths, und des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts Advokats, theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichts-Praxis*“ an.

Das zweite Stück des zweiten Teils der „*Beyträge*“ ist nach der bewährten Methode aufgebaut. Im fünften Abschnitt finden sich auf den Seiten 217 bis 267 unter dem Titel „*Zusätze zu der in des ersten Teils viertem Abschnitt dieser Beiträge angezeigten von Balemannschen Sammlung kammergerichtlicher gemeiner Bescheide*“ neue kammergerichtliche Dekrete und Gemeine Bescheide. Als Hinweis auf die fortwährende Finanzmisere des Reichskammergerichts, die dazu führte, daß hier unter schlechtesten Bedingungen gearbeitet werden mußte, was sicher nicht unwesentlich zur nur schleppenden Erledigung der Prozesse beitrug, finden sich hier ein „*Verzeichnis des Rückstandes an den im Jahr 1729 zur Erbauung eines Kammergerichtshauses verwilligten Römermonat*“ sowie ein Gemeiner Be-

⁴⁰⁰ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 25 f.. Damian Ferdinand Haas widmete der Verteidigung der Kanzleitaxerhöhung und weiteren Gedanken zur Verbesserung der Einnahmen der Kanzlei zwei eigene Schriften, die im folgenden unter Gliederungspunkt I. 3. a) dargestellt werden.

⁴⁰¹ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 22 ff.

⁴⁰² F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 137 ff.

scheid vom 17.5.1782, der den Advokaten und Prokuratoren aufgab, die Reichsstände, in deren Diensten sie standen, an die Abführung dieses Römermonats zu erinnern.

Der sechste Abschnitt⁴⁰³ aktualisiert nochmals das Verzeichnis der kammergerichtlichen Personen, der Richter, Kanzlei- und Lesereipersonen, Advokaten und Prokuratoren und sonstigen Personen in Diensten des Reichskammergerichts, wie Pedelle, Kameralärzte und Pfennigmeister. Im Anhang zu diesem sechsten Abschnitt werden auf den Seiten 307 bis 331 mehrere das Präsentationswesen betreffende Schreiben abgedruckt.

Im siebten Abschnitt listet von Bostell verschiedene kammergerichtliche Beschlüsse und die hierüber erstatteten Berichte an den Kaiser auf⁴⁰⁴. Abschließend folgt wie stets eine Ankündigung der von Bostellschen Vorlesungen⁴⁰⁵.

Im ersten Stück des dritten Teils druckt von Bostell zunächst seinen bereits vorgestellten⁴⁰⁶ „*Kurzen Abriß der neuesten kammergerichtlichen Verfassung*“ ab und macht in einem zweiten Abschnitt auf den Seiten 69 bis 178 dann „*als Fortsetzung der im zweiten Theil ersten Abschnitt begonnenen Sammlung*“ weitere „*Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens*“.

Im zweiten Stück dieses dritten Teils stellt von Bostell unter dem Titel „*Von merkwürdigen beim Kammergericht vorgekommenen Rechtssachen*“ im dritten Abschnitt auf den Seiten 179 bis 322 die „*Stadt Aachensche Tumultsache*“ dar.

Es handelte sich hier um den Versuch einer Gruppe von siebzehn Aachener Bürgern, den Stadtrat zu stürzen, die hierzu durch falsche öffentliche Darstellungen schließlich die Aachener Bevölkerung auf ihre Seite brachten und gegen Rat und Magistrat der Stadt einnahmen und fortwährende Ausschreitungen mit Tätlichkeiten und Verwüstungen bei verschiedenen Wahlen in der Stadt Aachen verursachten. Der Tumult begann im Jahre 1786 und dauerte im Jahr

⁴⁰³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 277 ff.

⁴⁰⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 332 ff.

⁴⁰⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 403 ff.

⁴⁰⁶ S.o. 2. Teil, I. 1. c) bb).

1787, als Bostell diesen letzten Teil seiner „*Beyträge*“ verfaßte, noch an.

cc) Johann Wilhelm Ludolf: „*Tractatus de differentiis processus judicarii Camerae Imperii a processu judiciorum Saxoniae, caput primum, quod speciminis inauguralis loco; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia rite adipiscendī*“, Erfurt 30.5.1714

Die Dissertation Ludolfs beschäftigt sich auf 29 Seiten mit den Unterschieden zwischen dem Reichskammergerichtsprozess und dem sächsischen Prozeß.

Er stellt hier nach einer kurzen allgemeinen Einleitung zum Ursprung des Prozesses in Deutschland im wesentlichen die unterschiedliche Entstehungsgeschichte des reichskammergerichtlichen und des sächsischen Prozesses dar⁴⁰⁷.

Nach dem Zusatz zum Titel „*Caput Primum*“ *zu urteilen* hat Ludolf zu diesem Thema offenbar ein ganzes Buch verfaßt, in dem diese Dissertation das erste Kapitel bildete. Dieses Buch zeigt Fahnenberg in seinem Verzeichnis der „*Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts*“⁴⁰⁸ an, es war mir jedoch leider nicht zugänglich.

⁴⁰⁷ Vgl. zum sächsischen Prozess: Sellert, Art. Prozeß, sächsischer in: HRG IV, Sp. 36-39.

⁴⁰⁸ Fahnenberg, Literatur, S. 123

2. Vorschläge zur Verbesserung des reichskammergerichtlichen Justizwesens

a) Christian Jacob von Zvierlein: *„Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte, mit patriotischer Freimütigkeit entworfen“*, Berlin 1767

Christian Jacob von Zvierlein wurde 1737 als ältester Sohn des bekannten Prokurators Johann Jacob von Zvierlein geboren. Am 17.3.1758 schwor er zum Advokaten auf, am 1.7.1762 wurde er Prokurator am Reichskammergericht. Auch er vertrat wie sein Vater zahlreiche Fürstenhöfe am Reichskammergericht. Er starb am 11.8.1793 mit 55 Jahren an den Folgen eines Schlaganfalls⁴⁰⁹.

Dieses 367 Seiten umfassende Werk von Zvierleins gehört zu den sich mit dem Reichskammergericht kritisch auseinandersetzenden Schriften, er zeigt Mißstände mit deutlichen Worten auf und übt unverhohlenen Kritik. Jedoch verteidigt er das Reichskammergericht auch gegen unberechtigte Vorwürfe und macht konstruktive Vorschläge zur Behebung der bestehenden Mißstände und Verbesserung des Reichskammergerichtswesens. Es ging ihm also keineswegs um eine bloße Nörgelei und „Krittelei“, sondern um die Erreichung eines wirklichen Fortschritts.

Sein Buch ist unterteilt in drei Teile, von denen der erste in sechs „Stücke“ gegliedert ist und die ersten 80 Seiten umfaßt. Der zweite Teil beinhaltet auf den Seiten 81 bis 176 zwei „Stücke“, der dritte und letzte Teil auf den Seiten 177 bis 367 ist in elf „Stücke“ untergliedert. Fahnenberg schreibt über die Schrift in seinem zeitgenössischen Verzeichnis der kammergerichtlichen Literatur: *„Diese Briefe sind mit vollkommener Kenntniss der inneren Einrichtung des Kam-*

⁴⁰⁹ F. W. E. Roth, ZRG RA 16, S. 105, 108 ff.; Kameralkalender

mergerichts, seiner Verhältnisse, seiner Vollkommenheit und Schwäche, entworfen“⁴¹⁰.

Im ersten Teil seiner „*Vermischten Briefe*“ legt von Zwierlein im ersten Stück kurz die Veranlassung der Schrift dar: Er war von der kaiserlichen Kommission nach deren Versammlung auf der Reichsdeputation aufgefordert worden, Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens beizubringen. Dies verdeutlicht die herausragende Stellung der Reichskammergerichtsanwälte, deren Sachverstand und Fachwissen dasjenige eines durchschnittlichen, nicht am Reichskammergericht zugelassenen Anwalts zur damaligen Zeit sicher bei weitem überstiegen. Und es zeigt auch, daß diese wahre Rechts-Gelehrtheit der Reichskammergerichtsanwälte in der Öffentlichkeit und auch von staatlicher Seite durchaus entsprechend gewürdigt und geschätzt wurden. Ganz so schlecht, wie von Zwierlein im fünften Stück des dritten Teils⁴¹¹ seiner vorliegend untersuchten „*Vermischten Briefe*“ meint, war das Ansehen der Prokuratoren also nicht.

Im zweiten Stück verteidigt von Zwierlein das Reichskammergericht auf den Seiten 10 bis 24 gegen den Vorwurf der Parteilichkeit, der völlig unbegründet sei und im wesentlichen von denen genährt werde, die in einem Prozeß am Kammergericht unterlegen seien. Im dritten Stück bemerkt er auf den Seiten 25 bis 32, daß die Langsamkeit der Erledigung der Prozesse zu einem gewissen Teil unvermeidbar sei, wenn der Richter „*nach den Methoden des Rechtsstaats den Fall genau abwägen und zu einem gerechten Urteil kommen wolle*“.

Es gebe jedoch auch einige Fehler in der Gerichtsverfassung, die die Prozesse zusätzlich verlangsamten und die im folgenden aufgezeigt und zu lösen versucht werden sollen. Hier seien dreierlei Arten von Fehlern zu unterscheiden, solche, die „*im Plan der ersten Einrichtung liegen*“, solche, die ihren Grund in den veralteten Prozeßgesetzen fänden, die mit der im Laufe der Zeit veränderten Justizverfassung

⁴¹⁰ Fahnenberg, Literatur, S. 152

⁴¹¹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 241 ff.. Der Inhalt dieses Stückes mit dem Titel „*Von denen Prokuratoren*“ wird nachfolgend noch näher dargestellt.

nicht mehr im Einklang stünden und solche, die „aus einer nicht hinlänglichen Ökonomie bei Anwendung dieser Gesetze entstehen“⁴¹².

In den nachfolgenden Ausführungen widmet sich von Zwierlein also diesen Fehlern im einzelnen. Im sechsten Stück zeigt er hierzu auf den Seiten 46 bis 80 zunächst die „Grundlinien eines Vorschlags die ganze Einrichtung des Kammergerichts zu ändern“ auf. Er legt dar, daß das Reichskammergericht mit einem Kammerrichter, zwei Präsidenten und siebzehn Assessoren für die Vielzahl der zu entscheidenden Fälle hoffnungslos unterbesetzt sei und macht den Vorschlag, fünfundzwanzig oder zwanzig Assessoren anzunehmen, diese in zwei große Definitivräte zu teilen und dem zweiten von ihnen alle Extrajudizial- und Bescheidtischsachen⁴¹³ zur Entscheidung aufzugeben, wobei dieser schon montags mit der Arbeit beginnen solle.

Im ersten Stück des zweiten Teils behandelt von Zwierlein auf den Seiten 129 bis 144 den Extrajudizialprozeß und macht Vorschläge zu seiner Verkürzung und Verbesserung. Er schlägt vor, die Extrajudizialsachen zu ihrer Beschleunigung täglich auszuteilen und dem Anwalt mitzuteilen, welcher Referent jeweils mit seiner Sache befaßt ist, damit er diesen erinnern und ihm nötigenfalls wichtige zusätzliche Informationen noch geben könne. Es sollten künftig feste Tage in der Woche zur Erledigung der Extrajudizialia bestimmt werden und die unnötige Verdickung der Akten durch verschiedene Maßnahmen verhindert werden. So sollten etwa die Prokuratoren, nachdem sie einmal Bericht über den Stand der Sache erhalten hätten, nicht stets von neuem weitere Berichte fordern können.

⁴¹² C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 28. Zur damaligen Zeit wurden intensive Versuche unternommen, durch Änderung der Verfahrensordnung den Kammergerichtsprozeß effizienter zu gestalten und das Verfahren zu beschleunigen. Zu dieser Entwicklung auch Diestelkamp, Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung, in: Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 110-117.

⁴¹³ Geringfügige Entscheidungen, die allein aufgrund der Einsichtnahme in das Protokoll getroffen werden konnten, vornehmlich Vertagung und Festsetzung von Terminen. Der Name rührt daher, daß diese Sachen auf einen besonderen Tisch gelegt werden sollten, um an diesem unverzüglich beschieden zu werden.

Das zweite Stück dieses zweiten Teils enthält auf den Seiten 145 bis 176 eine „*Besondere Abhandlung von der Appellation in Polizeisachen*“.

Zwierlein definiert hier zunächst die Polizeisachen, die dem Gebiet des heutigen Verwaltungsrechts entsprachen und erläutert dann den § 106 des jüngsten Reichsabschieds, nach dem in Polizeisachen in neun verschiedenen Fällen die Appellation ans Reichskammergericht statthaft sei.

Im dritten Teil seiner „*Vermischten Briefe*“ widmet sich von Zwierlein in den ersten vier Stücken zunächst dem Kammerrichter und den Beisitzern.

In den ersten beiden Stücken beschreibt er einige allgemeine Eigenschaften des Kammerrichters, der weder zu streng noch zu milde sein dürfe⁴¹⁴, und behandelt verschiedene Streitige Fragen seiner Bestellung, wie die, ob nach dem Westfälischen Frieden abwechselnd ein Katholik und ein Protestant berufen werden solle, was er für sinnvoll hält, da so die Interessen beider Religionsgruppen gleichmäßig vertreten würden⁴¹⁵. Im dritten Stück fertigt er auf den Seiten 209 bis 216 ein Memorial an den Kammerrichter, nach dem der Direktorialplan einzurichten sei. Hier wird der Kammerrichter nochmals erinnert, dafür zu sorgen, daß die Extrajudizialsachen täglich an die Referenten verteilt und jeden Montag erledigt werden sollen, bis die Eingänge der letzten Woche abgearbeitet seien. Das vierte Stück handelt auf den Seiten 217 bis 240 von den Beisitzern. Zwierlein beschäftigt sich hier unter anderem mit der Frage, ob es gut sei, wenn diese Bücher schreiben, was er bejaht, da sie dabei größere Fertigkeiten erlangten und ihre Schriften als Maßstab für die Beurteilung ihres Wissens und Geschicks dienen könnten⁴¹⁶.

Im fünften Stück „*Von denen Prokuratoren*“⁴¹⁷ geht von Zwierlein hart auch mit den Vertretern seiner eigenen Zunft ins Gericht. Er beklagt das gesunkene Ansehen der Prokuratoren, denen, zum Teil be-

⁴¹⁴ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 185 ff.

⁴¹⁵ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 196 ff.

⁴¹⁶ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 220 f.

⁴¹⁷ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 241 ff.

rechtigt, oft der Vorwurf der Faulheit gemacht werde. „*Des Nachts schlafen sie und am Tage ruhen sie sich aus*“, so von Zwierlein über einen Teil seiner Kollegen⁴¹⁸. Er befürwortet die Wiederherstellung einer Kollegialverfassung, durch die die Prokuratoren ihre Rechte besser verteidigen, aber auch einzelne schwarze Schafe in den eigenen Reihen wirksam bekämpfen könnten. Auch in der Prüfung der künftigen Advokaten und Prokuratoren sieht er Mängel. Hier sei eine vorgeschriebene Prozeßgeschichte auszuarbeiten, niemand sei Zeuge, daß der künftige Kollege dies selber tue⁴¹⁹. Den Vorwurf, daß die Zahl der Prokuratoren zu hoch sei, hält er für nicht gerechtfertigt. Wer in seinem Fach geschickt sei, finde stets genügend Arbeit und ein gutes Auskommen. Der Vorwurf werde aber immer von denjenigen Kollegen erhoben, „*die nichts von ihrer Geschicklichkeit und alles von Einschränkung der Zahl zu gewarten haben*“⁴²⁰. Auch warnt er davor, den Advokaten das „*Pfuschen in die Prokuratur*“ zu verbieten. Denn nur so könnten auch die Advokaten sich einen guten Lebensunterhalt sichern und würden zudem angespornt, ihre Fertigkeiten zu vervollkommen. Der geschickte Advokat finde immer den Zulauf der Parteien und es gebe auch stets einen Prokurator, der ihm seinen Namen leihe und seine Sachen unterschreibe. „*Will man den Advokaten das Pfuschen in die Prokuratur verbieten, so vernichtet man die Pflanzschule der Prokuratoren, so ist keiner unter ihnen mehr im Stande zu leben, und aller Eifer zum Arbeiten wird ihnen ersticket*“, so von Zwierlein⁴²¹.

Im sechsten Stück behandelt von Zwierlein auf den Seiten 262 bis 266 kurz die sehr zeitintensive Audienz, in der die Prozesse vollumfänglich verhandelt, alle Eide geschworen und alle Urteile verkündet würden. Deren Häufigkeit sei bereits erheblich eingeschränkt worden, indem sie jetzt nur noch dreimal wöchentlich abgehalten werde, sie könne zur weiteren Zeitersparnis aber noch seltener gehalten werden, wenn man statt der Verlesung der Rezesse diese nur schriftlich übergebe.

⁴¹⁸ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 244 f.

⁴¹⁹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 257

⁴²⁰ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 259 f.

⁴²¹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 260 f.

Das siebte Stück handelt auf den Seiten 267 bis 289 von der Kanzlei und stellt deren Ursprung und derzeitige Verfassung dar.

Im achten Stück „*Von den Kanzleipersonen*“ verteidigt von Zwierlein diese gegen den von den Prokuratoren oft erhobenen Vorwurf der „*Grobheit und Ignoranz*“. Zwar werde in der Kanzlei tatsächlich des öfteren etwas vergessen oder verlegt, die Einrichtung der Kanzlei sei aber dennoch für den reibungslosen Ablauf der Prozesse notwendig. Zwierlein schlägt vor, bei der Auswahl der Kanzleibediensteten sorgfältiger darauf zu achten, daß sie ihre späteren Aufgaben auch gut erledigen könnten.

Im neunten Stück äußert von Zwierlein auf den Seiten 295 bis 317 die Meinung, daß dem Reichskammergericht zur Beschleunigung der Prozesse wirksamere Zwangsmittel an die Hand gegeben werden sollten. So sollte es etwa bei „*Saumseligkeit*“ höhere Strafen verhängen und beitreiben können⁴²².

Das zehnte Stück handelt auf den Seiten 318 bis 363 „*Von dem Unterhalte des Kammergerichts*“. Hier wird der Mangel des Reichskammergerichts an Finanzmitteln angeklagt. Zwierlein hält es für unerlässlich, daß die Bediensteten des Reichskammergerichts angemessen besoldet werden. Insbesondere die Kanzlei „*verhungere fast*“. Er hält es für den sichersten Weg, die Einnahmen in den Fonds zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu vermehren, wenn elf Kammerzieler direkt hier hinein flößen, ohne aus ihnen vorab die Assessoren zu bezahlen. Er berechnet sodann den Reichsaufwand, der zur hinlänglichen Besoldung aller Kameralpersonen benötigt würde.

Im elften Stück dieses dritten Teils seiner „*Vermischten Briefe*“ fügt von Zwierlein abschließend die Aufforderung an alle Kameralen an, selbst Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens auszuarbeiten⁴²³.

⁴²² C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 301 f.

⁴²³ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 364 ff.

b) Christian Jacob von Zwierlein: „*Vermehrte Beiträge zur Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht*“, Erster und Zweiter Theil, Frankfurt und Leipzig 1768 und 1769

Dieses zwei Teile umfassenden Werk, das die „*Vermischten Briefe*“ fortführt, ähnelt diesen sehr stark, es wiederholen sich an vielen Stellen die bereits dort getroffenen Aussagen, die aber dann zum Teil weiter ausgeführt werden. Fahnenberg erläutert in seiner „*Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts*“, daß die „*Vermischten Briefe*“ bei ihrem Erscheinen großes Aufsehen erregten und von Zwierlein es daher für ratsam hielt, diese „in den für anstößig gehaltenen Stellen“ in dieser neuen Auflage „zu modifizieren, auch zugleich mit Zusätzen zu versehen“.

Über beide Abhandlungen, die „*Vermischten Briefe*“, wie auch dieses Werk urteilt Fahnenberg: „*Der Styl ist schön, der Ausdruck richtig und nervos, wird jedoch von der, in den neueren Schriften des Verfassers herrschenden Schreibart, noch übertroffen*“⁴²⁴.

Der erste Teil umfaßt auf 224 Seiten neun „Stücke“, der zweite Teil beinhaltet drei weitere „Stücke“ auf 164 Seiten.

Im ersten Stück des ersten Teils zeigt von Zwierlein auf den Seiten 2 bis 20 wiederum kurz die Veranlassung der Schrift an und führt dazu aus, daß das Kammergericht neben dem Reichstag die wichtigste Institution des deutschen Reiches sei. Sein Verfall würde den Verfall des Reichshofrats und auch des Reichstages nach sich ziehen und in Deutschland einen Zustand der Rechtlosigkeit herbeiführen. Deshalb habe er es als seine Pflicht angesehen, sich Gedanken über die Verbesserung dieses so wichtigen Kammergerichts zu machen.

Das zweite Stück „*Prüfung einiger Vorwürfe, die dem Cammergericht gemacht werden, besonders des Vorwurfs der Parteilichkeit*“ auf den Seiten 21 bis 38 gleicht im wesentlichen dem zweiten Stück des ersten Teils der „*Vermischten Briefe*“, auf die hierzu gemachten Ausführungen sei an dieser Stelle verwiesen.

⁴²⁴ Fahnenberg, Literatur, S. 153

Das dritte Stück *„Untersuchung des zweiten Vorwurfs, der dem Cammergericht wegen seiner langsamen Justizverwaltung gemacht wird“* auf den Seiten 39 bis 47 und das vierte Stück *„Politisches System der ältern Cammergerichts-Assessoren“* auf den Seiten 48 bis 56 ähneln wiederum sehr stark dem dritten und vierten Stück des ersten Teils der *„Vermischten Briefe“*.

Auch das fünfte Stück *„Von der Verschwiegenheit“* auf den Seiten 57 bis 63 bildet im wesentlichen ein Pendant zum fünften Stück des ersten Teils der *„Vermischten Briefe“*. Zwierlein legt hier erneut dar, daß die dem Kammergericht gesetzlich vorgeschriebene Verschwiegenheit über seine Prozesse voraussetze, daß diese zügig erledigt würden. Solange aber die Assessoren nicht einmal der Hälfte der Prozesse gewachsen seien, sei die Sollizitatur, das Anmahnen einer gerichtlichen Entscheidung unerläßlich. Die Vota müssen seiner Ansicht nach geheim bleiben, nicht aber die Votanten, damit der Anwalt wisse, wen er zur Entscheidung gemahnen könne.

Im sechsten Stück untersucht von Zwierlein auf den Seiten 64 bis 110 *„diejenigen Fehler des Cammergerichts, die aus der Reichsverfassung entstehen“*. Als Hauptfehler sieht er dabei die Unterbesetzung des Reichskammergerichts mit Richtern an. Zur zügigen Erledigung der Prozesse würden weit mehr Assessoren benötigt, als derzeit vorhanden. Der zweite Fehler liege im Ausbleiben der ordentlichen Visitationen⁴²⁵, was zum Verfall der gerichtlichen Gesetze führe, die den sich verändernden Verhältnissen des Reiches nicht angepaßt würden. Die fehlenden Visitationen zögen außerdem die nur zögerliche und unrichtige Entrichtung des Kammerzieler nach sich, den das Kammergericht unter großem Zeitverlust mühsam beitreiben müsse. Auch käme es zu einem Verlust des Vertrauens der Stände in das Kammergericht, die diesem bei regelmäßigen Visitationen mehr Achtung entgegenbringen würden. Und schließlich träten auch persönliche Unzuverlässigkeiten des richterlichen Personals in der Anwendung der Gesetze auf, denen durch regelmäßige Visitationen ent-

⁴²⁵ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 69 ff.. Hierzu Becker, Art. Visitation, HRG V, Sp. 927 f.; Mencke, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, Köln, Wien 1984.

gegengewirkt werden könnte. Als dritten Fehler nennt von Zwierlein die unzureichende vollstreckende Gewalt des Reichskammergerichts, dem nicht genügend wirksame Zwangsmittel zur Verfügung ständen⁴²⁶, ein Vorwurf, den er ebenfalls bereits in den „*Vermischten Briefen*“ erhoben hatte. Der vierte Fehler sei die Zerstreuung des Archivs, von dem sich Teile in Straßburg und andere in Aschaffenburg befänden und dessen Einsehung teils unmöglich, teils zumindest sehr umständlich sei. Als fünfter Mangel müsse schließlich das Fehlen eines angemessenen Kameralgebäudes genannt werden, zu dessen Schaffung bisher vom Reich zu wenig getan worden sei⁴²⁷.

Im siebten Stück zeigt von Zwierlein auf den Seiten 111 bis 149 diejenigen Fehler, die sich aus der inneren Einrichtung des Reichskammergerichts ergeben. Er nennt hier die großen Zeitverlust bedingende Einrichtung, einen jeden Senat bei Stimmengleichheit um vier Beisitzer zu erhöhen und dies bei wiederholter Stimmengleichheit solange fortzuführen, bis die Sache ans Plenum erwachse⁴²⁸. Ein weiterer Fehler liege darin, daß nicht zu jedem Geschäft bestimmte Tage festgelegt seien⁴²⁹. Auch sei es ein Fehler, daß der Extrajudizialreferent, der einmal mit der Sache vertraut sei, nicht auch Judizialreferent bleibe, sondern sich hier ein neuer Referent erst in die Materie einarbeiten müsse⁴³⁰.

Das achte Stück „*Grundlinien eines Vorschlags, die ganze Einrichtung des Cammergerichts zu verbessern*“ auf den Seiten 150 bis 175 ähnelt sehr stark dem sechsten Stück des ersten Teils der „*Vermischten Briefe*“, wobei von Zwierlein seine Vorschläge hier noch weiter konkretisiert. Die aus den zwanzig oder fünfundzwanzig anzunehmenden Assessoren gebildeten zwei großen Definitivräte sollten nochmals jeder in zwei kleine unterteilt werden, die die jeden Mor-

⁴²⁶ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 103 ff.

⁴²⁷ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 106 ff.

⁴²⁸ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 119 ff.

⁴²⁹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 132 ff.

⁴³⁰ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 138 ff.

gen auszuteilenden Extrajudizial-, Sabatin-⁴³¹ und Bescheidtsachen erledigen sollten. Jeden Mittwoch sollten dann die beiden großen Senate Definitivsachen referieren.

Im neunten und letzten Stück des ersten Teils macht von Zwierlein den Vorschlag, zur Eindämmung der Zahl der am Reichskammergericht geführten Prozesse und damit zur Ersparnis von Zeit und Kosten als zwingende Voraussetzung vor der Annahme eines Prozesses am Reichskammergericht einen Vergleichsversuch einzuführen⁴³². Von Zwierlein geht dann kurz auf die fortwährenden Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Reichskammergericht und Reichshofrat ein, die die Arbeit des Gerichts ebenfalls sehr hemmten⁴³³ und macht sich abschließend noch einige Gedanken über die Verbesserung des Judizialprozesses, wie den, ob es nicht ratsam sei, die Revision nach drei übereinstimmenden Urteilen zu verbieten und ihre Einführung zudem den Prokuratoren zu überlassen, die mit der Sache bereits vertraut seien, statt diesen die Revisionseinlegung zu verbieten und sie zu zwingen, fremde Anwälte damit zu beauftragen⁴³⁴.

Die ersten beiden Stücke des zweiten Teils „*Vom Extrajudicial-proceß*“ auf den Seiten 1 bis 90 und „*Von Polizeisachen*“ auf den Seiten 91 bis 128 ähneln sehr stark dem ersten und zweiten Stück im zweiten Teil der „*Vermischten Briefe*“. Auf die Ausführungen hierzu sei an dieser Stelle verwiesen.

Das dritte Stück dieses zweiten Teils handelt auf den Seiten 129 bis 164 „*Von denen Cammergerichtsverordnungen*“. Zwierlein legt hier zunächst den Ursprung dieser sogenannten „*Ordinationen*“ dar, die in Judizialsachen aus dem gemeinen Proceß, in Extrajudizialsachen aus

⁴³¹ Einfachere Entscheidungen, die allein durch Einsichtnahme in das Protokoll getroffen werden konnten, vornehmlich über die Erheblichkeit von Einreden bezüglich des Gerichtsstandes. Diese wurden samstags getroffen, daher der Name.

⁴³² C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 176 ff.

⁴³³ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 184 ff.

⁴³⁴ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., I. Teil, S. 215 f.

dem älteren deutschen kaiserlichen Hofgerichtsprozeß übernommen worden seien.

Er erläutert, daß die Ordinationes mannigfaltigen Inhalts sein könnten. Es gebe solche, die etwas befehlen und andere nicht befehlende, pönale und solche ohne Strafandrohung⁴³⁵.

Er stellt die bezüglich der Ordinationes in den verschiedenen Prozeßarten zu beachtenden Regeln vor und behandelt dabei Ordinationes im Mandatsprozeß, die zuweilen ergingen, wenn zu befürchten sei, daß ein Mandat die Gegenseite nur noch mehr gegen den Antragsteller aufbringen und diesem daher mehr schaden als nutzen würde, aber den Nachteil hätten, daß sie im Falle der Nichtbefolgung kaum zu vollstrecken seien⁴³⁶. Er bespricht weiter kurz die Ordinationes in Appellationssachen und anderen Fällen und schließt mit dem Hinweis an den Leser, seine „*Beiträge*“ als seine persönlichen Gedanken zum eigenen Gebrauch zu sehen, zu denen sie sich ihre eigene Meinung bilden und von denen aus sie die angesprochenen Fragen des Kammergerichtswesens weiter prüfen und eigene Lösungsansätze entwickeln könnten und nicht als etwas, das er ihnen als unumstößlich richtig und einzig gangbaren Weg zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens präsentieren wolle. Wörtlich sagt von Zwierlein: „...*ersuche ich sie (die Leser), meine Ideen wie einen hölzernen Steg zu betrachten, der vom Privatmann über die Tiefe gelegt, nicht daß das gesamte Publicum darüber Heerstraße nehmen solle, sondern daß derselbe dem Verfasser einstweilen zum eigenen Gebrauch diene und den Lesern als Standort, von welchem sich das Bett des Flusses weiter prüfen und beobachten lässet*“.

Zwierlein hatte offenbar große Angst mißverstanden und für seine offene Kritik wegen Verunglimpfung des Reichskammergerichts bestraft zu werden, nachdem seine „*Vermischten Briefe*“ nach Fahnenbergs Worten⁴³⁷ so großes Aufsehen erregt hatten, daß er sich zur teilweisen Abschwächung der Ausdrucksweise und näheren Erläuterung einiger Vorschläge in dieser Schrift veranlaßt sah. Hier zeigt sich, wie sehr die Prokuratoren unter der Gewalt des Reichskammer-

⁴³⁵ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., II. Teil, S. 139 f.

⁴³⁶ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., II. Teil, S. 152 ff.

⁴³⁷ Fahnenberg, Literatur, S. 153

gerichts standen, das sie nicht einmal durchaus qualifiziert und begründet kritisieren durften, ohne empfindliche Disziplinarstrafen wegen Respektlosigkeit gegenüber dem Gericht befürchten zu müssen. Die Selbstherrlichkeit des Reichskammergerichts, das sich als unfehlbare, quasi allmächtige, letzte Instanz sah, ertrug Kritik nur schlecht.

c) Christian Jacob von Zwierlein: „Pflichtgemäßes Gutachten über die an dem Reichstage in Berathschlagung stehende Materien von der Reichscammergerichtlichen Justizverbesserung“, Wetzlar 1788

In dieser kurzen Abhandlung befaßt sich von Zwierlein auf elf Seiten aus aktuellem Anlaß erneut mit der Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens. Er wiederholt hier im wesentlichen seine schon aus den zuvor besprochenen Schriften bekannten Verbesserungsvorschläge. So befaßt er sich in § 1 der Schrift zunächst mit der Präsentation der Assessoren und der Visitation⁴³⁸ und legt dar, daß die kammergerichtlichen Beisitzer mit größter Sorgfalt ausgewählt werden müßten, da bei einer Besetzung des Gerichts mit fähigen, geschickten Männern das Vertrauen der Stände wachse, die den Urteilen dann schneller Folge leisteten und außerdem durch kundige Beisitzer die Referierart abgekürzt werden könne, was die Prozesse erheblich beschleunigen könne. Zwierlein schlägt vor, die Anwärter auf das Assessorat zunächst ein Jahr als Beisitzer am Gericht arbeiten zu lassen, in dessen Verlauf sie in jedem Senat eine Relation fertigen und auch mit votieren sollten und nach Ablauf dieses Jahres, während dessen man ihre Fähigkeiten habe kennenlernen können, über ihre Annahme zu entscheiden.

Bezüglich der Visitation rät er, diese jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre stattfinden zu lassen, da mit der ständigen Änderung der Staatsverfassung sich auch die mit ihr stark zusammenhängende Gerichtsverfassung ändern müsse und diese Änderungen von der ge-

⁴³⁸ Hierzu Becker, Art. Visitation, HRG V, Sp. 927 f. und Mencke, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, Köln, Wien 1984.

setzgebenden Gewalt genehmigt und eingeleitet werden müßten. Zur Erleichterung könne die Zahl der Visitatoren auf zwölf herabgesetzt werden, weniger seien nicht empfehlenswert, da dann die ausgewogene Vertretung aller Stände und Religionen nicht mehr gewährleistet sei.

Die weiteren Vorschläge von Zwierleins gelten der Einteilung der Senate. Nach einer kurzen Erläuterung der früheren Besetzung der Judizialsenate legt er in § 4 dar, daß durch die letzte Visitation die willkürliche personelle Besetzung der Senate, die für jede Sache neu zusammengesetzt wurden beendet und ständige Senate mit fester Besetzung eingerichtet worden seien. Der Reichsschluß von 1775 habe diesen Vorschlag genehmigt und eine Vorschrift erlassen, nach der, wenn die Zahl der Beisitzer auf 25 angewachsen sei, drei ständige Definitivräte von zweimal acht und einmal neun Beisitzern gebildet werden sollten, von denen die Definitivsachen und die Extrajudizialsachen unter Reichsunmittelbaren mit sechs, die Extrajudizialsachen unter Mittelbaren mit vier Mitgliedern erledigt werden und die übrigen Assessoren die Bescheidtischsachen erledigen sollten. Zwierlein hält diese Vorschrift für sinnvoll, da so auch bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Mitglieds eines Senates immer noch wenigstens zwei andere übrig wären, die in den Senat aufrücken könnten.

Man könne zwar auch daran denken, diese überschießenden Mitglieder eines jeden Senats zu einem vierten Senat zusammenzuschließen, dies würde aber in fünfzehn oder zwanzig Jahren, wenn die jetzt jungen Assessoren alt und kränklich seien zu einer ständigen Beschlußunfähigkeit aller Senate wegen Krankheit wenigstens eines Mitglieds führen, so daß die Regelung nach dem Reichsschluß von 1775 sich auf lange Sicht als vorteilhafter erweise.⁴³⁹

In Extrajudizialsachen hält von Zwierlein jedoch die Besetzung der Senate mit vier Personen auch bei Beteiligung Reichsunmittelbarer für ausreichend. Dies habe den Vorteil, daß man die drei ständigen Senate montags und wenn dies nicht reiche auch dienstags in sechs

⁴³⁹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., §§ 6, 7

Extrajudizialsenate einteilen und so fast alle anfallenden Extrajudizialsachen erledigen könne⁴⁴⁰.

Sollte bei einer Entscheidung Stimmengleichheit entstehen, schlägt von Zwierlein vor, die zur Entscheidung berufenen Assessoren um die überschießenden Mitglieder eines anderen Senats zu erweitern und in dieser Formation nochmals abstimmen zu lassen. Die Bescheidtischsachen könnten von den überschießenden Mitgliedern der Senate erledigt werden oder, wenn einmal alle fünfundzwanzig Assessoren die ganze Woche beschäftigt seien, könnte montags ein Senat von vier Beisitzern an den Bescheidtisch abgeordnet werden, der dann gewiß an einem Tag alle in der vergangenen Woche aufgelaufenen Sachen erledigen würde⁴⁴¹.

In zwei „Zugaben“ bespricht von Zwierlein noch kurz zwei rechtliche Bedenken des Kammergerichts und behandelt die Frage der Verlosung der Akten, die vom Reichsschluß von 1775 vorgeschrieben, dennoch bisher aber nicht eingeführt sei. Er bedauert dies, da er glaubt, daß hierdurch alle Beteiligten nur gewinnen könnten, die Stände, weil ihre Sachen nicht mehr willkürlich einem ihnen günstigen oder ungünstigen Senat zugewiesen werden könnten, die Assessoren, weil die schweren und unangenehmen Arbeiten nicht mehr ungerecht verteilt werden könnten und die Prokuratoren, weil für ihre Klagen nicht willkürlich ein ihnen ungünstiger Referent ausgesucht werden könne⁴⁴².

⁴⁴⁰ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., § 8

⁴⁴¹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., §§ 9, 10

⁴⁴² C. J. v. Zwierlein, a.a.O., §§ 12, 13

d) Damian Ferdinand Haas: „*Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle*“, s.l. (Wetzlar) 1786

Der Advokat und Prokurator am Wetzlarer Reichskammergericht Damian Ferdinand Haas wurde bereits im ersten Teil vorgestellt⁴⁴³. Auch dieses von ihm stammende Werk wurde dort kurz angesprochen. Bei seinem Erscheinen erregte es großes Aufsehen und zog eine Untersuchung gegen Haas nach sich, dem Respektlosigkeit und Verunglimpfung des Reichskammergerichts vorgeworfen wurden und der zunächst von seinem Amt suspendiert und am 22.10.1787 endgültig aus seinem Prokuratorenamt entfernt wurde⁴⁴⁴.

Obwohl Haas eine streitbare Persönlichkeit war, die mehrmals in ernsthafte Konflikte mit dem Reichskammergericht geriet, war er als Kameralsschriftsteller sehr geschätzt. Sein vorliegendes Werk, wegen dem er sich vor dem Reichskammergericht zu verantworten hatte, wurde hoch gelobt.

So lobte ihn nicht nur Bergsträsser in seinen „*Briefen über das Studium eines Praktikanten am Reichskammergericht*“ als einen „*vorzüglichen Kenner der Gerichtsverfassung*“ und beurteilte die „*Verbesserungsvorschläge*“ als „*ein vortreffliches Buch, das mit einem bewundernswürdigen Fleisse, mit Wärme und aus wahren Eifer für eine schleunigere und allgemeine Verwaltung der Gerechtigkeit an dem Reichskammergerichte geschrieben ist - das auf allen Seiten Kenntnisse verräth, die nur wenige von jetztlebenden Gelehrten mit einer solchen Ausbreitung auf das Einzelne besitzen werden*“⁴⁴⁵.

Fahnenberg schreibt über das Werk: „*Das Buch enthält eine so ausgedehnte vollständige Kenntnis der Kammergerichtlichen Verfassung, daß es demjenigen, der in der Kammergerichtlichen Jurispru-*

⁴⁴³ S.o., 1. Teil, II..

⁴⁴⁴ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 6 m.w.N.

⁴⁴⁵ Bergsträsser, Briefe, S. 11

denz zu einem höhern Grad der Vollkommenheit gelangen will, vorzüglich zu empfehlen ist“⁴⁴⁶.

Und die Haas'schen „*Verbesserungsvorschläge*“ sind auch keinesfalls eine unsubstantiierte bloße Schmähschrift. Haas übt hier zwar sehr offen Kritik an Gerichtsverfassung und Prozeß des Reichskammergerichts, er macht aber auch gut durchdachte Verbesserungsvorschläge, um den bestehenden Mißständen abzuhelpfen. Obwohl es ihm sicher auch Genugtuung bereitet haben wird, eine passende Gelegenheit gefunden zu haben, seinem Unmut über das Kammergericht und seine Richter einmal unverhohlen Ausdruck verleihen zu können, stand der Gedanke der wirklichen Verbesserung und Beschleunigung des Kammergerichtsprozesses in seiner Schrift doch stets im Vordergrund.

Das aus zwei Teilen bestehende Werk hat insgesamt 1020 Seiten, von denen der erste Teil 376 umfaßt. Dieser erste Teil enthält nach einer kurzen Vorrede die ersten fünf der insgesamt zehn Abschnitte, in die die Schrift unterteilt ist.

In der Vorrede legt Haas kurz dar, daß er in diesem Buch zeigen wolle, daß die Regelungen des Gemeinen Bescheides zur Prozeßbeschleunigung, durch die die verschiedenen Rechtssachen schneller zum Endurteil reif gemacht werden sollten, alleine keinen Sinn haben könnten, wenn nicht auch die Gerichtsverfassung und der Prozeßgang im übrigen umfassend reformiert würden, so daß ein abschließendes Urteil auch wirklich bald folgen könne. Bei der derzeitigen Verfassung des Reichskammergerichts könnten aber die durch Präklusion alsbald zur Entscheidungsreife gebrachten Sachen dennoch erst nach langer Wartezeit entschieden werden, da die geringe Zahl der Beisitzer durch die Flut zu bewältigender Fälle hoffnungslos überlastet sei. Dies führt er in den folgenden fünf Abschnitten des ersten Teils schrittweise aus.

Im ersten Abschnitt erläutert Haas unter dem Titel „*Ist die innere Verfassung des Kammergerichts von 1495 bis 1654 je so gewesen, daß die älteren Gesetze, auf die sich der Gemeine Bescheid vom 13. May 1785 gründet, in Absicht auf die Justizbeförderung sich haben*

⁴⁴⁶ Fahnenberg, Literatur, S. 180

ausüben lassen?“ auf den Seiten 3 bis 60, daß durch die erneute Inkraftsetzung alter Gesetze bezüglich des Reichskammergerichts, wie sie der Gemeine Bescheid vom 13.5.1785 vornehme, eine Prozeßbeschleunigung nicht zu erreichen sei, da es seit jeher so gewesen sei, daß die wenigen Beisitzer die Fülle der Klagen nicht habe bewältigen können und sich daher schnell ein Berg unentschiedener Fälle aufgestaut habe. Dies belegt er durch das Zitat verschiedener älterer Gemeiner Bescheide und Visitationsabschiede, durch die versucht worden sei, die Zahl der gefällten Endurteile zu vergrößern.

Dabei werde im kammergerichtlichen Bescheid von 1568 und allen nachfolgenden Visitationsabschieden immer wieder das weitläufige Referieren beklagt, wodurch nur Zeit verloren gehe⁴⁴⁷ und trotz verschiedener Abhilfemaßnahmen klagten alle Visitationsabschiede, *„daß so viele beschlossene Sachen zu referiren rückständig seyen“*⁴⁴⁸. Es sei also auch unter Geltung der alten Gesetze immer so gewesen, *„daß sich gehäuften und täglich dazu kommende Sachen, vielweniger, wie es die Absicht der Gesetzgeber war, bald konnten entschieden werden“*⁴⁴⁹.

Im zweiten Abschnitt auf den Seiten 60 bis 128 macht Haas unter dem Titel *„Läßt bey der bisherigen Gerichtsverfassung eine zweckmäßige Justizbeförderung sich aus dem noch so schleunigen Gange des Prozesses erwarten?“* deutlich, daß neben der ausreichenden Bestellung des Gerichts natürlich *„auch ein schleuniger Gang der Prozesse zur Justizbeförderung der vielen Rechtssachen nötig“* sei⁴⁵⁰. Es habe auch stets Gesetze zur Prozeßbeschleunigung gegeben, von denen er im folgenden einige Beispiele nennt, doch hätten diese nie den gewünschten Effekt gehabt. Die Gesetzgeber hätten schon früh eingesehen, *„daß es nicht genug sei, die Parthien mit ihren Handlungen zu präkludiren, und die Sachen für beschlossenen anzunehmen, wenn sie auch nicht bald entschieden werden“*⁴⁵¹.

⁴⁴⁷ Haas, a.a.O., S. 42 ff.

⁴⁴⁸ Haas, a.a.O., S. 55

⁴⁴⁹ Haas, a.a.O., S. 60

⁴⁵⁰ Haas, a.a.O., S. 60

⁴⁵¹ Haas, a.a.O., S. 70

Der Reichsabschied von 1530 habe diese in der Kammergerichtsordnung von 1521 angeordnete Präklusion daher faktisch auch wieder außer Kraft gesetzt, da er nicht zu einer schnelleren Entscheidung geführt habe. Und genau diese schon damals als alleinige Maßnahme zur Justizbeförderung für unwirksam erkannte Präklusion solle durch den Gemeinen Bescheid vom 13.5.1785 nun wieder eingeführt werden.

Der dritte Abschnitt befaßt sich auf den Seiten 128 bis 183 mit der Frage: *„Ist durch den Jüngern Reichsabschied das Justizwesen so verbessert worden, daß die baldige Entscheidung aller Rechtssachen sich daraus hoffen läßt?“*. Eine Frage, die wie Haas im folgenden ausführt, verneint werden muß. Er legt dazu dar, daß der Jüngere Reichsabschied zwar angenommen habe, daß binnen Jahresfrist die Zahl von fünfzig Assessoren zustande gekommen sei, er müsse aber selbst davon ausgegangen sein, daß auch diese die Vielzahl der Fälle nicht so bald entscheiden könne, denn nach ihm sollten zuerst diejenigen erledigt werden, in denen am fleißigsten sollizitiert, das heißt eine Entscheidung angemahnt werde⁴⁵². Trotz zahlreicher Versuche in der Vergangenheit, die Urteile zu beschleunigen durch verschiedene Gemeine Bescheide, die Haas genau darstellt, sei es nicht gelungen, das Reichskammergericht in den Stand zu setzen, mit fünfzig Assessoren alle Fälle bald zu entscheiden, was bei den zwischenzeitlichen drastischen Verringerungen der Anzahl der Beisitzer natürlich erst recht nicht möglich gewesen sei.

Immer wieder sei es auch zu internen Streitigkeiten unter den Richtern gekommen, die die zügige Erledigung der Prozesse hemmten⁴⁵³.

Die Erfahrung habe also hinlänglich gezeigt, daß auch der Jüngere Reichsabschied eine baldige Entscheidung aller Rechtssachen nicht bewirken können.

Im vierten Abschnitt führt Haas auf den Seiten 184 bis 239 unter der Überschrift: *„Läßt sich aus den Justizverbesserungen des Jüngern Visitationsabschiedes diese geschwinde Entscheidung aller Rechts-*

⁴⁵² Haas, a.a.O., S. 151

⁴⁵³ Haas, a.a.O., S. 172 ff.

sachen dann nun eher hoffen?“ aus, daß auch dies nicht der Fall sei. Er stellt gleich zu Anfang fest, daß der Jüngere Visitationsabschied wenig Neues enthalte, sondern vielmehr überwiegend ältere Gesetze wiederhole⁴⁵⁴, deren einzelne Regelungen er nachfolgend genau darstellt. Er erläutert, wie die verschiedenen Vorschriften zur beschleunigten Erledigung der Prozesse allesamt ihren Zweck nicht erreichten und sieht auch hier ein Hauptproblem wieder darin, das die vorgesehene Zahl von fünfundzwanzig Assessoren nie erreicht wurde und die Sollizitatur weiterhin notwendig blieb⁴⁵⁵.

Endlich müsse auch die Frage: *„Läßt sich dann die baldige Entscheidung aller Rechtssachen nach den Justizverbesserungen der letzten Visitation, und der Reichsschlußmäßig endlich zu Stand gekommenen Vermehrung der Assessoren jetzt wenigstens hoffen?“* verneint werden, wie der fünfte Abschnitt auf den Seiten 240 bis 368 zeige. Haas legt hier dar, daß die letzte Visitation durchaus einige *„heilsame“* Verordnungen hervorgebracht habe, die er detailliert aufzählt⁴⁵⁶. Er deckt aber auch Mängel auf, wie insbesondere die Unvollständigkeit des Archivs, und die nicht gesicherte Erhaltung der Protokolle, die *„in der Kanzley Mannshoch aufgetürmt“* lägen, so daß die einzelnen Protokolle erstens schwer zu finden seien und zweitens leicht einige Blätter oder gar ganze Protokolle verloren gingen⁴⁵⁷. Er schlägt vor, die Protokolle im dritten Stock des Kameralhauses aufzubewahren, wo Platz genug sei und außerdem von den Prokuratoren weiterhin jeden Schriftsatz in doppelter Ausfertigung zu fordern, so daß hieraus die Protokolle kompliert werden könnten und nicht die Kopisten dies tun müßten, die die Arbeit mit nach Hause nähmen oder an anderen Orten verrichteten, wodurch leicht einzelne Blätter verloren gingen. Er kommt zu dem Schluß, daß trotz zahlreicher Reformversuche nach der letzten Visitation die Judizial- und auch Extrajudizialsachen am Kammergericht langsamer erledigt worden seien als vorher, was auch dadurch bedingt gewesen sei, daß über Jahre bis zu sechs Assessoren

⁴⁵⁴ Haas, a.a.O., S. 184

⁴⁵⁵ Haas, a.a.O., S. 237

⁴⁵⁶ Haas, a.a.O., S. 242 ff.

⁴⁵⁷ Haas, a.a.O., S. 258 ff.

an der Arbeit verhindert gewesen seien⁴⁵⁸. Es sei dies aber auch auf eine hinderliche Regelung des Visitationsabschieds zurückzuführen, nach dem die Extrajudizialien künftig schriftlich referiert werden sollten, was zwangsläufig zu einer Verlangsamung habe führen müssen⁴⁵⁹. In einem Nachtrag kommt Haas auf den Seiten 369 bis 376 noch einmal auf die Sicherheit des Archivs und der Protokolle zurück und schlägt vor, die Prokuratoren neben der zweifachen Ausfertigung der Rezesse noch besondere Rezeßblätter übergeben zu lassen, um so der Kanzlei die Vervollständigung der Protokolle noch weiter zu erleichtern.

Nachdem er im ersten Teil ausführlich begründet dargelegt hat, daß allein die Prozeßbeschleunigung, wie sie der Gemeine Bescheid vom 13.5.1785 bezweckt, bei der derzeitigen Verfassung des Reichskammergerichts nicht zu einer Justizverbesserung führen könne, macht Haas im zweiten Teil in den Abschnitten sechs bis zehn nun konkrete Vorschläge, wie eine solche zu erreichen sei.

Er gibt diesem Teil daher auch den Titel: *„Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht bey künftiger Visitation, oder am Reichstage nach den schon vorhandenen ältern Gesetzen einzurichten und zu verbessern sey, wenn zu baldiger Entscheidung aller Rechtshängigen Sachen Hoffnung seyn und wenn erst alsdann der Gemeine Bescheid vom 13. May 1785 einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle“*.

Im sechsten Abschnitt geht Haas unter der Fragestellung: *„Wie muß dann das Gericht bestellt und der Proceß geordnet seyn, wenn sich solle hoffen lassen, daß alle Judicial-, Extrajudicial-, Sabbathin- und Bescheidtischsachen bald nebeneinander befördert werden, und der Gemeine Bescheid vom 13. May 1785 einem Justizverbessernden Nutzen und Endzweck haben könne?“* auf den Seiten 381 bis 673 zunächst auf den Kammerrichter und die Präsidenten ein und rät den Richtern, ihr Direktorialamt ernster zu nehmen. Sie sollten den Beisitzern befehlen, welche Sachen in welcher Ordnung sie referieren sollen und *„darauf sehen, daß die Beisitzer sich der Kürze befleißigen,*

⁴⁵⁸ Haas, a.a.O., S. 355 f.

⁴⁵⁹ Haas, a.a.O., S. 360

damit die Sachen ohne Überflüssigkeit und Verlängerung ihren schleunigen Fortgang gewinnen“⁴⁶⁰.

Zu den Präsidenten erzählt Haas zunächst die Entwicklungsgeschichte dieses Amtes, das stets von Grafen und Freiherren bekleidet worden sei⁴⁶¹. Sie sollen nach Haas den Kammerrichter bei seinem Direktorialamt unterstützen und gemeinsam mit ihm auf die schnelle Erledigung der Rechtssachen achten⁴⁶² und mit dem Kammerrichter zusammen entscheiden, welche Rechtssachen die Assessoren zuerst erledigen sollen, was Haas für besser hält, als die Entscheidung allein den Assessoren zu überlassen⁴⁶³.

Haas widmet sich dann den Assessoren und vertritt die Ansicht, daß für dieses Amt nur *„rechtschaffene, gelehrte ... Männer präsentiert werden sollen, die ihr Amt mit Fleiß, Ernst und Aufrichtigkeit versehen*“⁴⁶⁴.

Er beschreibt verschiedene Gesetze, die die Erledigung der Rechtssachen und Bestellung der Senate regelten und macht Vorschläge, was zur schnelleren Entscheidung aller Sachen nötig sei. Hier sagt er beispielsweise, daß nicht zu viele Beisitzer gleichzeitig in Urlaub gehen und keiner während der Relation verreisen dürfte, um die Prozesse nicht aufzuhalten, das unentschuldigte Fernbleiben von den Sitzungen sei durch Strafen zu unterbinden⁴⁶⁵. Auch das weitläufige Referieren und Votieren, das die Prozesse in die Länge ziehe, muß nach Haas abgeschafft und die Assessoren hier zur Kürze angehalten werden⁴⁶⁶.

Haas deckt auch die Mängel des neu eingeführten Turnus auf, der den Gang der Prozesse verlangsamt habe, statt ihn zu beschleunigen. Er sagt dazu, daß durch den Turnus nun zwar auch die *„unfleißigen“* Assessoren zur regelmäßigen Arbeit gezwungen würden, diese aber mit ihrer langsamen und oberflächlichen Arbeitsweise nun die ganze Erledigung der Rechtssachen aufhielten. Er hält es daher für besser,

⁴⁶⁰ Haas, a.a.O., S. 387 f.

⁴⁶¹ Haas, a.a.O., S. 394 ff.

⁴⁶² Haas, a.a.O., S. 403 ff.

⁴⁶³ Haas, a.a.O., S. 421 ff.

⁴⁶⁴ Haas, a.a.O., S. 434 f.

⁴⁶⁵ Haas, a.a.O., S. 479 ff.

⁴⁶⁶ Haas, a.a.O., S. 489

den Turnus wieder abzuschaffen und den Kammerrichter wie früher die dringenden Sachen den fleissigen und sorgfältigen Assessoren zuteilen zu lassen, die diese schneller erledigten als ein unfreiwillig an die Reihe gekommener „*unfleißiger*“ Assessor⁴⁶⁷.

Haas zeigt weiterhin, daß die Neuregelung der Extrajudizialsachen durch den Jüngsten Reichsschluß ebenfalls nur zu einer verlangsamten Erledigung geführt habe, da hier nun acht Beisitzer entschieden, so daß ein Extrajudizialsenat weniger vorhanden sei. Auch brauche die Beratung und Abstimmung unter acht Personen länger, als unter weniger. Auch hier schlägt er daher die Rückgängigmachung dieser Neuregelung vor⁴⁶⁸.

Haas macht verschiedene Vorschläge, die Zahl besonders der Appellationsprozesse einzudämmen, indem neben der bereits erfolgten Erhöhung der Appellationssumme diese teilweise durch Verordnungen entschieden würden⁴⁶⁹.

Auch mit dem Lebensstil der Assessoren geht er hart ins Gericht. Er sagt, es müsse der „*übermäßige Luxus*“ unter ihnen abgeschafft werden und sie sollten sich statt dessen mehr auf ihre Pflichten besinnen und „*den Ruhm in der Arbeitssamkeit suchen*“. „*Wer seine Bedürfnisse einzuschränken weiß, kann leicht den Versuchungen widerstehen, wozu sonst übermäßiger Luxus nach dem Sprichwort führet: Ubi est luxus, ibi est corruptio*“, so Haas⁴⁷⁰.

Vor allem diese scharfe Kritik an den Assessoren und Richtern brachte natürlich das Reichskammergericht gegen ihn auf und bewirkte letztendlich seine Entfernung aus dem Prokuratorenamt.

Im siebten Abschnitt handelt Haas auf den Seiten 673 bis 823 „*Von den Mißbräuchen der Rechtsmittel gegen die kammergerichtlichen Erkenntnise, und von den langsamen Executionen, als den vornehmsten Justizhindernissen*“.

Hier widmet er sich nacheinander den Mißbräuchen der Wiedereinsetzung, der Revision und der Rekurse an den Reichstag. Er stellt

⁴⁶⁷ Haas, a.a.O., S. 545 ff.

⁴⁶⁸ Haas, a.a.O., S. 563 ff.

⁴⁶⁹ Haas, a.a.O., S. 578 ff.

⁴⁷⁰ Haas, a.a.O., S. 640 ff.

verschiedene Methoden dar, die Restitutionen, etwa durch ihre extrajudizielle Erledigung, weniger zeitaufwendig zu gestalten und beklagt den Mißbrauch der mit der nach oder neben der Revision beantragten Restitution getrieben werde, da man nicht auf der einen Seite (mit der Revision) Fehler des Urteils behaupten und dann mit dem Restitutionsbegehren doch wieder davon ausgehen könne, daß das Urteil rechtlich korrekt sei und sich nur inzwischen neue Tatsachen ergeben hätten, die im Urteil keine Berücksichtigung hätten finden können. Die „*frevelhaften*“ Restitutionen müßten mit empfindlichen Strafen geahndet werden⁴⁷¹.

Auch die Revisionen seien viel zu häufig und hielten die Vollstreckung der Urteile unnötig auf, so Haas, an ihre Stelle seien aber immer mehr die Rekurse an den Reichstag getreten⁴⁷². Von diesen sagt er, daß sie nach dem Gesetz eigentlich nur in die Gesetzgebung betreffenden Fällen zulässig seien, wegen der hoffnungslosen Überlastung des Reichskammergerichts, an dem man auf eine baldige Entscheidung nicht hoffen könne, jetzt aber immer häufiger auch in „*eigentlichen Justizsachen*“ vorkämen und macht Vorschläge, wie diese möglichst schnell erledigt werden könnten⁴⁷³.

Haas beklagt als einen großen Mangel des kammergerichtlichen Justizwesens auch die langsame Vollstreckung der Urteile, da dem Kammergericht keine wirksamen Zwangsmittel zur Verfügung stünden. Er rät hier zur Verhängung scharfer Strafen, wenn einem Urteil nicht umgehend Folge geleistet werde und dazu, auch bei Einlegung eines Rechtsmittels mit der Vollstreckung fortzufahren bis diese vom Rechtsmittelgericht verboten werde⁴⁷⁴.

Im achten Abschnitt befaßt sich Haas auf den Seiten 824 bis 874 mit den Advokaten und Prokuratoren. Er glaubt, daß es viel zur Verbesserung des gesamten Justizwesens beitragen könnte, wenn bei deren Annahme sorgfältig darauf geachtet werde, nur rechtschaffene, geschickte und ehrbare Männer in dieses Amt zu bestellen, die den Prozeß nicht durch überflüssige Rezesse in die Länge zögen und die

⁴⁷¹ Haas, a.a.O., S. 675 ff.

⁴⁷² Haas, a.a.O., S. 693 ff.

⁴⁷³ Haas, a.a.O., S. 693 ff.

⁴⁷⁴ Haas, a.a.O., S. 804 ff.

Vollstreckung der Urteile nicht durch unstatthafte Rechtsmittel verzögerten und legt dar, daß auch die Gesetze auf die sorgfältige Auswahl der Advokaten und Prokuratoren stets wert gelegt hätten⁴⁷⁵.

Auch seine Kollegen verschont Haas hier nicht mit Kritik. Er bemängelt, daß die Prokuratoren aus einem falschen Konkurrenzdenken heraus den Reichskammergerichtsadvokaten kaum Arbeit gäben und stattdessen lieber gerichtsfremde „Winkeladvokaten“ beauftragten, wodurch die Advokaten des Kammergerichts kaum leben könnten. Er schlägt vor, die Advokatur abzuschaffen und die Anwälte am Reichskammergericht gleich als Prokuratoren anzunehmen. Dadurch werde das Amt für geschickte Männer interessanter und der Qualität der Arbeit würde dies keinen Abbruch tun, da die jungen Prokuratoren nach wie vor zunächst hauptsächlich advozieren und sich dadurch ein gewisses Geschick erwerben müßten, bevor sie den Ruf erlangt hätten, daß man sie auch mit der Prokuratur betrauen könne. Die Zahl der Prokuratoren müsse seiner Meinung nach dringend auf höchstens fünfundzwanzig verringert werden, damit alle gut leben könnten⁴⁷⁶.

Haas behandelt im folgenden neunten Abschnitt auf den Seiten 875 bis 1067 die Kanzlei und deren „*Taxverbesserung*“. Er legt einleitend dar, daß auch die Kanzlei entscheidend zur beschleunigten Erledigung der Prozesse beitragen könne, indem die Notare und Leser dem Kammerrichter am Ende jeder Woche eine Liste der nicht planmäßig erledigten Prozesse erstellen, der die säumigen Assessoren dann an die Erledigung erinnern könne, wodurch zudem auch die Sollizitatur überflüssig würde⁴⁷⁷.

Als einen Hauptmangel der Kanzlei sieht Haas das noch immer zu schlechte Gehalt der Mitarbeiter an. Denn nur von anständig bezahlten Männern könne man Fleiß, Treue und Verschwiegenheit erwarten, bei der derzeitigen Not sei eine Verfehlung der Mitarbeiter, die ja von etwas leben müßten, fast unvermeidlich. Hier müsse dringend eine Erhöhung der Einnahmen der Kanzlei bewirkt werden, damit die Mitarbeiter endlich angemessen bezahlt werden könnten. Dazu macht

⁴⁷⁵ Haas, a.a.O., S. 824 ff.

⁴⁷⁶ Haas, a.a.O., S. 865 ff.

⁴⁷⁷ Haas, a.a.O., S. 875 ff.

Haas verschiedene Vorschläge. Zum einen seien die Kopien der Duplikate der Judizialschriften und Beilagen ausschließlich der Kanzlei zuzusprechen und den Prokuratoren zu untersagen, diese um Geld zu sparen selbst zu fertigen⁴⁷⁸. Außerdem müßten die Gebühren für die Komplierung der Protokolle und Auslösung der Urteile gleich bezahlt werden, um die vielen Außenstände künftig zu vermeiden⁴⁷⁹, ebenso seien die Dekrete gleich auszulösen⁴⁸⁰. Auch müsse die Kanzleitaxe erhöht werden⁴⁸¹ und notfalls müßten die Reichsstände einen Teil zu der so nötigen Solderhöhung der Kanzleipersonen beisteuern⁴⁸². Bei anständiger Besoldung werde die Kanzlei immer tüchtige und ehrliche Bedienstete finden und ihre Arbeit könne dadurch entscheidend verbessert werden.

Im zehnten Abschnitt faßt Haas die zuvor ausgeführten Verbesserungsvorschläge auf den Seiten 1067 bis 1116 nochmals kurz zusammen und sagt dazu, daß sich in seinen vorherigen Ausführungen gezeigt habe, daß es am Kammergericht keiner neuen Gesetze bedürfe, sondern die alten Gesetze die besten Vorschriften zur Justizverbesserung enthielten. Diese müßten aber entsprechend seinen Vorschlägen besser eingehalten und das Gericht in eine den Gesetzen gerecht werdende Ordnung gebracht werden. Erst dann könne der Gemeine Bescheid vom 13. May 1785 einen „*justizverbessernden Endzweck und Nutzen*“ haben.

Haas zeigt im ganzen Werk durch das Zitieren der verschiedensten Gemeinen Bescheide und Visitationsabschiede, Reichsschlüsse etc. und die Erläuterung von deren Intention und Darstellung der hiervon oft abweichenden tatsächlichen Zustände am Kammergericht, wie exzellent seine Kenntnisse über die innere Einrichtung des Reichskammergerichts und seinen Prozeß und die Wandlungen, die diese im Laufe seiner Geschichte erfuhren, sind. Er kennt nicht nur die derzeitigen Zustände am Reichskammergericht, auch die früheren und die

⁴⁷⁸ Haas, a.a.O., S. 880 ff.

⁴⁷⁹ Haas, a.a.O., S. 916 ff.

⁴⁸⁰ Haas, a.a.O., S. 972 ff.

⁴⁸¹ Haas, a.a.O., S. 1005 ff.

⁴⁸² Haas, a.a.O., S. 1023

damaligen Versuche, Mißständen abzuhelpfen und deren Wirkungen sind ihm genau vertraut. Seine Verbesserungsvorschläge begründet er sorgfältig, sie erscheinen stets sehr gut durchdacht und sinnvoll.

Haas war sich übrigens durchaus der Gefahr bewußt, in die er sich durch seine offene Kritik brachte. Am Ende des ersten Teils seiner *„Verbesserungsvorschläge“* sagt er abschließend: *„Bin ich hie und da zu freymüthig oder in einer so ernsthaften Sache zu satyrisch gewesen, so muß ich Ihnen gestehen, daß es meine Lieblingsfehler sind. Ich liebe die Wahrheit und habe den Muth, sie mit Aufopferung aller Privatvortheile zum gemeinen Besten geltend zu machen. ... Bittern Kritiken – vielleicht auch Anfeindungen seh' ich mit Gelassenheit entgegen. Nichts wird mich abschrecken, auch im folgenden Theile in gewohnter Freymütigkeit meinen geraden Weg fortzugehen. Wer mich darüber anfeindet, dem antwort' ich, was Themistokles den Drohungen des Spartanischen Feldherrn erwidert hat: Schlage zu, aber sprich, daß ich Recht habe.“*⁴⁸³.

Feige war Haas also nicht. In diesem Werk gebraucht er vielmehr deutliche Worte, um die Notwendigkeit einer Reform bezüglich verschiedener Mängel ganz klar aufzuzeigen und dann sogleich auch einen entsprechenden Vorschlag zur Abhilfe zu machen. So stellte er sich ganz in den Dienst der Sache, der ihm am Herzen gelegenen kammergerichtlichen Justizverbesserung, ohne dabei aus Rücksicht auf die eigene Person vielleicht stellenweise etwas zurückhaltender zu sein. Auch hierin zeigt sich neben seinen exzellenten Kenntnissen seine Leidenschaft für den Reichskammergerichtsprozeß.

⁴⁸³ Haas, a.a.O., S. 367

3. Schriften zu Gerichtsverfassung und innerer Ordnung des Reichskammergerichts

a) Die Kanzlei und die Rechte der Kameralpersonen betreffende Schriften

aa) Damian Ferdinand Haas: *„Freymüthige Gedanken über die dermalige Taxirungen zwischen der Kanzley und den Kammergerichtsprokuratoren, besonders über die Gesetzmäßigkeit der einstweiligen Taxerhöhung auf ein Drittel“*, Wetzlar 1783

In diesem 48 seitigen Werk behandelt Haas die seiner Meinung nach so notwendige Taxerhöhung der Kanzlei, ein Thema, das er wie gesehen zwei Jahre später auch in seinen *„Verbesserungsvorschlägen“* nochmals aufgreift. Er wendet sich dabei gegen die Mehrzahl seiner Prokuratorenkollegen, unter denen die Taxerhöhung offenbar zu großem Unmut geführt hatte und die sich heftig dagegen wehrten. Ein Verhalten, mit dem er sich auch unter den Kollegen sicher wenig Freunde gemacht hat, aber wie bereits bei der Besprechung der *„Verbesserungsvorschläge“* gesehen, war Haas kein Mann, der mit Blick auf seinen persönlichen Vorteil mit seiner Meinung hinter dem Berg hielt.

Er schildert hier die Geschichte der Kanzleigebühr, die mit dem sinkenden Geldwert im Lauf der Zeit in ihrem tatsächlichen Wert immer mehr sank, weshalb der Kanzlei auch schon bald erlaubt wurde, die Bemessungsgrundlagen ihrer Taxe zu erhöhen. Nur durch den Angriff der Franzosen im Jahr 1688 sei an die Erhöhung der Kanzleitaxe später nicht mehr gedacht worden. Bereits 1713 und erneut 1727 habe die Kanzlei dann in einem Memorial an den Reichstag um die Erhöhung der Taxe gebeten, da die eingenommenen Gelder zur Besoldung der Kanzleipersonen nicht mehr ausreichten, zumal der Geld-

wert inzwischen auch viel höher sei, als der der Taxe zugrunde gelegte Wert.

Im Jahr 1732 seien dann endlich die Gehälter der Kanzleipersonen um ein Drittel erhöht worden, nicht aber die Taxe, da das Taxgefälle damals höchst einträglich gewesen sei. Nachdem dieses inzwischen wieder gefallen sei, reichten aber nun die Einnahmen zur Besoldung der Kanzleibediensteten nicht mehr aus, so daß eine Anhebung auch der Taxe auf mindestens das Niveau der Gehälter, also um ein Drittel, unumgänglich sei.

Haas belegt, daß diese Erhöhung bereits in früheren Reichsgutachten genehmigt worden sei und es jetzt also nur um deren Vollziehung gehe. Er unterstreicht die Notwendigkeit der Erhöhung, da die Kanzlei mit ihren Einnahmen schon seit 1759 im Rückstand sei und längst schon die Gehälter nicht mehr zahlen könne. Als Beilagen fügt Haas auf den Seiten 46 bis 48 Auszüge aus zwei Reichsgutachten von 1644 und einer kaiserlichen Resolution von 1641 an, nach denen schon damals die Kanzleitaxe erhöht werden sollte.

Auch hier hat Haas wieder genau recherchiert, er kennt die in der Vergangenheit zur Kanzleitaxerhöhung ergangenen Gutachten, Berichte und Erlasse im Detail und benutzt sie geschickt zur Argumentation. Seine Ausführungen erscheinen fundiert, logisch nachvollziehbar und gut begründet.

bb) Damian Ferdinand Haas: „Wahrer Geist der Gesetze und fernere Freymüthige Gedanken über die dermalige Taxirungen zwischen der Kanzley und den Kammergerichtsprokuratoren, besonders I. über die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Kollationsgebühren von den gerichtlichen Producten und Beylagen, II. der gleich zu bezahlenden Komplierung der Protokolle, III. der auszulösenden Dekrete, und IV. über die justizbeförderliche weitere Taxverbesserungen“, Wetzlar 1783

Mit diesem Werk führt Haas seine obigen „Freymüthigen Gedanken“ mit den Seiten 54 bis 154 fort und konkretisiert diese weiter.

Zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Kollationengebühren nennt er verschiedene Gesetze, die anordnen, daß die Prokuratoren alle Kopien gerichtlicher Produkte in der Kanzlei fertigen und dort bezahlen müßten. Dies habe insbesondere schon die Kammergerichtsordnung von 1495 festgesetzt. Dennoch hätten die Prokuratoren lange Zeit die Kopien selbst gefertigt, was durch den Jüngsten Visitationsabschied nun zu Recht endgültig verboten worden sei.

Haas legt dar, daß die Prokuratoren bei Auslösung der Kopien die Kanzlei keinesfalls auf das Jahresende vertrösten oder an die Parteien verweisen dürften, sondern vielmehr einen Vorschuß für das ganze Jahr leisten sollten, damit die Kanzlei ihre Gehälter zahlen könne. Außerdem müßten auch die in der Kanzlei vervollständigten Protokolle und die von den Prokuratoren dort bestellten Kopien einzelner Bescheide von diesen gleich abgeholt und bezahlt werden. Auch hierzu führt Haas wieder mehrere Gesetze an, die dies bestimmen. Die unter den Prokuratoren verbreitete Unsitte, Bestelltes nicht abzuholen, müsse aufhören.

Zur Beschleunigung der Arbeit der Kanzlei schlägt er vor, in Zukunft auch nur noch die bestellten Protokolle zu komplizieren. Weiterhin müßten zur Verbesserung der Einnahmen der Kanzlei auch die Kopien der Urteile und Dekrete von den Prokuratoren dort bezahlt werden, was ebenfalls bereits durch mehrere Gesetze, die Haas nennt, festgesetzt sei.

Er macht noch einige weitere Vorschläge zur Vermehrung der Einnahmen der Kanzlei, wie unter anderem den, daß auch bei der Eidesleistung eine Kanzleitaxe eingeführt werden könne, da die Kanzlei hier oft erst die Eidesformeln aufsetzen müsse.

Im Anhang findet sich auf 20 Seiten eine *„Beantwortung des 41. Stücks der Komitial Nebenstunden vom 31.10.1783“*. Diese Ausführungen des Juristen August Ferdinand Hurlebusch zu Haas' *„Freymüthigen Gedanken“* mit dem Titel: *„Ob die Kanzlei des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts berechtigt sey, die seit einiger Zeit verlangten Collationsgebühren, von den klagenden Partheien zu fordern?“* waren der eigentliche Auslöser für diese Fortsetzung des Werks. Hurlebusch hatte die Haas'schen Ausführungen in den *„Freymüthigen Gedanken“*, daß nämlich bereits ältere Gesetze vorhanden seien, die die Erhöhung der Gebühren auf ein Drittel gestatte-

ten, angegriffen und zu widerlegen gesucht⁴⁸⁴. Gegen die von Hurlebusch vorgebrachten Einwände verteidigt Haas seine Aussagen nun speziell in diesem Anhang. Hurlebuschs Beschuldigungen und Einwände gaben auch den Anstoß zur Weiterführung seiner Vorschläge zur Verbesserung der Taxeinnahmen der Kanzlei in diesem Werk.

cc) Johann Ferdinand Wilhelm Brandt: „*Rechtliches Bedenken über die allgemeine Befreyung aller Cammer-Gerichts-Personen in Ansehung der Nachsteuer oder des Zehnten Pfennigs, wenn denselben Erbschafften im Reiche zufallen*“, Wetzlar 1764

Johann Ferdinand Wilhelm Brandt wurde am 6.3.1726 geboren. Am 10.5.1748 wurde er Advokat und nur ein Jahr später am 7.7.1749 Prokurator am Reichskammergericht. Er war dort unter anderem als Geheimer Rat der Reichsfürsten von Baden-Baden tätig. Johann Ferdinand Wilhelm Brandt starb am 3.1.1786⁴⁸⁵.

Die vorliegende kurze Abhandlung von 23 Seiten war von Brandt, wie der Untertitel sagt, ursprünglich an einen hohen Reichsstand eingesandt worden, um die von ihm geäußerte Meinung, daß alle Kameralpersonen von der Nachsteuer oder dem Zehnten Pfennig stets befreit seien, auch wenn ihnen eine Erbschaft an einem anderen Ort im Reich, als an dem Sitz des Reichskammergerichts zufalle, näher zu begründen und zu rechtfertigen.

Brandt erläutert hier zunächst die verschiedenen Ursachen einer Befreiung ganzer Personengruppen oder nur einzelner Personen von einer bestimmten Abgabe⁴⁸⁶ und macht sich dann Gedanken über die genaue rechtliche Einordnung der Nachsteuer oder des Zehnten Pfennigs⁴⁸⁷. Er kommt zu dem Schluß, daß die Nachsteuer eine Gattung des Zolls sei und sagt, daß insoweit schon die Kammergerichtsordnung festsetze, daß alle Kameralpersonen, solange sie am

⁴⁸⁴ Vgl. hierzu Fahnenberg, Literatur, S. 181.

⁴⁸⁵ StAW RöSt; Kameralkalender

⁴⁸⁶ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 1 ff.

⁴⁸⁷ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 6 ff.

Sitz des Kammergerichts ansässig seien, von sämtlichen Zöllen und ähnlichen Abgaben befreit würden. Diese Verordnung werde im Jüngeren Reichsabschied nochmals bestätigt und zu ihrer Begründung ausgeführt, daß man dadurch qualifizierte Leute für die Tätigkeit am Reichskammergericht gewinnen und sie dort auch halten wolle⁴⁸⁸. Trotz dieser eindeutigen Gesetzeslage werde aber die Befreiung der Kameralpersonen von der Nachsteuer bisweilen angezweifelt, wenn diesen an einem anderen Ort im Reich eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zugefallen sei, wozu Brandt mehrere beispielhafte Fälle anführt⁴⁸⁹. Er nennt einige Gründe, die man gegen die allgemeine Befreiung der Kameralpersonen von der Nachsteuer eventuell anführen könnte und widerlegt diese mit Gegenargumenten⁴⁹⁰. So sei zwar in der Kammergerichtsordnung die Nachsteuer nicht ausdrücklich erwähnt, diese sei aber von der gewählten Formulierung „*von aller Beschwerung frey seyn*“ eindeutig umfaßt.

Die Kameralpersonen seien daher von der Nachsteuer oder dem Zehnten Pfennig unzweifelhaft stets befreit, an welchem Ort im Reich die Erbschaft auch anfallen möge.

dd) Johann Ferdinand Wilhelm Brandt: „*Rechtliches Bedenken über die Frage: Ob und inwieweit Clericatus Secularis mit dem Officio der Advokatur und Prokuratur an dem Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte bestehen könne?*“, Wetzlar 1763

In dieser kurzen Abhandlung verdeutlicht Brandt auf 16 Seiten, daß seiner Ansicht nach zwar ein Geistlicher, der durch seine Gelübde allem Weltlichen abgesprochen habe, ohne Zweifel nicht an einem weltlichen Gericht agieren könne, wohl aber ein bloßer Welt-Geistlicher und ganz sicher ein bereits als Advokat oder Prokurator am Reichskammergericht Tätiger, der dann Priester werde, auch weiterhin sein Amt am Kammergericht ausüben dürfe.

⁴⁸⁸ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 9 ff.

⁴⁸⁹ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 15 ff.

⁴⁹⁰ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 17 ff.

Dies verbiete weder das Kanonische Recht, wie er ausführt, noch die Kammergerichtsordnung, vor deren Erlaß es zudem bereits geistliche Kammerrichter, nämlich mehrere Bischöfe, gegeben habe. Auch habe es immer geistliche Assessoren gegeben, so daß theoretisch Geistliche auch das Amt des Advokaten oder Prokuratoren ausüben können müßten, auch wenn dies bisher noch nicht vorgekommen sei. Mangels eines entsprechenden Verbots gingen sie jedenfalls des bereits ausgeübten Amtes keineswegs automatisch verlustig, wenn sie später Priester würden.

b) Schriften zum Verhalten des Reichskammergerichts in Kriegszeiten

aa) Friedrich Wilhelm Hofmann: „Von den Vorkehrungen des Kayserlichen Reichskammergerichts für seine Sicherheit im gegenwärtigen Kriege, besonders von den französischen Sicherheitsbriefen“, s.l. November 1792

In diesem Werk stellt der Reichskammergerichtsadvokat Friedrich Wilhelm Hofmann, von dem bereits das Werk *„Observationes quaedam Iuris et Processus Camerae Imperialis“* aus dem Jahr 1786 vorgestellt wurde⁴⁹¹, auf 62 Seiten dar, mit welchen Maßnahmen das Reichskammergericht den ungestörten Fortlauf seines Betriebes auch in Kriegszeiten zu sichern suchte und verteidigt das Nachsuchen des Gerichts um seine Sicherheit gewährleistende Schreiben bei den Franzosen in der jüngsten Vergangenheit gegen mögliche Kritik.

Einleitend beschreibt er die aktuellen Ereignisse, die den Anlaß zu dieser Schrift bildeten. Im Herbst 1792 waren nämlich die Franzosen in Deutschland eingerückt, was auch am Reichskammergericht zu Diskussionen über mögliche Sicherheitsvorkehrungen geführt hatte. Nachdem die Franzosen zunächst nach wenigen Tagen wieder abgezogen waren und die Gefahr zunächst beendet schien, waren sie wenig später zum zweiten Mal in Deutschland eingefallen und es wurde

⁴⁹¹ S.o. 2. Teil I. 1. a).

über eine mögliche Verlegung des Reichskammergerichts nachgedacht⁴⁹².

Hiergegen wandten sich die Advokaten und Prokuratoren und schilderten, mit welchem Aufwand und Aufenthalt der Arbeit des Gerichts eine Verlegung verbunden wäre. Sie machten den Vorschlag, statt eines Umzugs bei den Franzosen um Sicherheitsbriefe nachzusuchen, die dem Gericht den unbehinderten Fortgang seiner Arbeit zusicherten.

Der Rat der Stadt Wetzlar wollte für die Stadt und ihre Einwohner ebenfalls um solche Sicherheitsbriefe nachsuchen und deswegen einen Bevollmächtigten zum französischen Hauptquartier schicken. Das Kammergericht beschloß, sich anzuschließen und schickte einen Beisitzer und einen Prokurator mit einem entsprechenden Gesuch zum Feldherrn der Franzosen. Dieser erteilte die erbetenen Sicherheitsbriefe sowohl für die Stadt Wetzlar, als auch für das Reichskammergericht umgehend und dieses konnte seine Geschäfte ungestört fortsetzen.

Laut Hofmann sei in Wetzlar das Vorgehen des Reichskammergerichts auch einhellig gelobt worden, außerhalb Wetzlars habe man sich aber teilweise auch kritisch geäußert und die Besorgnisse des Gerichts für übertrieben oder sein Vorgehen für nicht völlig einwandfrei gehalten⁴⁹³. Vorwürfe, die Hofmann für gänzlich unbegründet hält und die er im folgenden mit entsprechenden Argumenten zu entkräften sucht. So zeige schon die Tatsache, daß die Franzosen inzwischen bis auf zwei Meilen vor Wetzlar vorgedrungen seien, daß die Besorgnis des Kammergerichts keinesfalls übertrieben gewesen sei. Zur Rechtfertigung des Vorgehens selbst, nämlich der Nachsuchung um französische Sicherheitsbriefe, erläutert Hofmann die Geschichte des Kammergerichts in Kriegszeiten. Angesichts dieser sei die Befürchtung des Kammergerichts, daß seine Arbeit in einen langwierigen Stillstand geraten könnte, keinesfalls unbegründet gewesen, die Nachsuchung der Sicherheitsbriefe sei eine wirksame und von den Gesetzen zu jeder Zeit gebilligte Maßnahme zur Abwehr dieser Ge-

⁴⁹² Hierzu auch Fahnenberg, Schicksale des kaiserlichen Reichskammergerichts vorzüglich in Kriegszeiten, Wetzlar 1793.

⁴⁹³ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 7 ff.

fahr gewesen, die auch in der Vergangenheit bereits oftmals ergriffen worden sei.

Hofmann legt dar, daß das Reichskammergericht allein von 1495 bis 1618 viermal wegen kriegerischer Unruhen stillstand oder zumindest seinen Sitz habe verändern müssen⁴⁹⁴. Während des dreißigjährigen Krieges sei die Stadt Speyer, wo das Gericht damals seinen Sitz hatte, insgesamt acht Mal von verschiedenen Truppen besetzt worden und habe in sechs Fällen von den verschiedenen Besatzern Sicherheitsbriefe erbeten und erhalten. Auch später habe es in Kriegen meist Sicherheitsbriefe erhalten. Als der französische König die früheren Sicherheitsbriefe 1688 nicht verlängert habe, seien die Amtsräume des Reichskammergerichts von den Franzosen zwangsweise geschlossen, dadurch die Arbeit des Gerichts zum Stillstand gebracht und zudem Teile des Archivs nach Straßburg gebracht worden, wo sie sich noch immer befänden⁴⁹⁵.

Die bereits in der Vergangenheit allgemein üblichen Bitten des Kammergerichts um Sicherheitsbriefe in Kriegszeiten seien vom Reich stets gebilligt, früher allenfalls die französische Sprache gerügt worden, da man im Reich sich allein der deutschen oder lateinischen Sprache zu bedienen habe.

Dieser Einwand, den Hofmann ohnehin für überholt und allein der Vergangenheit angehörig hält, ist seiner Ansicht nach ganz einfach dadurch zu entkräften, daß man sich anders den Franzosen gar nicht habe verständlich machen können, da diese kein Deutsch und auch sehr selten nur Latein beherrschten⁴⁹⁶.

Hofmann stellt dar, daß das Reich das Ersuchen des Gerichts um Sicherheitsbriefe in der Vergangenheit nicht nur gebilligt, sondern dieses bisweilen sogar ausdrücklich aufgefordert habe, selbst für seine Sicherheit zu sorgen⁴⁹⁷.

⁴⁹⁴ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 12 ff.. Zur äußeren Geschichte des Reichskammergerichts Scheurmann, Äußere Geschichte des Reichskammergerichts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts – Einleitung, in: Dies., Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 – 1806, Mainz 1994, S. 193-195.

⁴⁹⁵ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 14 f.

⁴⁹⁶ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 16 ff.

⁴⁹⁷ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 18 ff.

Er erläutert anhand von Beispielen aus der Kammergerichtsordnung, daß das Reichskammergericht gesetzlich ermächtigt sei, über seinen Zustand und seine Verfassung selbst Verfügungen zu treffen und hiervon auch das Recht umfaßt sei, durch bestimmte Maßnahmen für seine Sicherheit im Krieg zu sorgen.

Hier sei die Nachsuchung um Sicherheitsbriefe viel weniger zeit- und kostenaufwendig und zudem auch sicherer, als eine Verlegung des Gerichts an einen anderen Ort, bei der die Gefahr bestehe, daß die verschiedenen Teile des Gerichts auseinandergerissen würden und sich erst viel später zur Fortsetzung der Arbeit wieder zusammenfänden, und dieser daher allemal vorzuziehen⁴⁹⁸.

Der kaiserliche Hof habe dem Reichskammergericht das Nachsuchen um Sicherheit bei seinen Feinden nie verübelt, es geschehe ja auch nur zum Besten des Reiches und auch der Reichshofrat profitiere von der Sicherheitsgarantie für das Reichskammergericht, da er von einer nicht zu bewältigenden Prozeßflut, die ihm bei einem Stillstand des Kammergerichts drohe, verschont bleibe⁴⁹⁹.

Endlich seien die Sicherheitsbriefe auch für die am Kammergericht prozessierenden Parteien ein wahrer Segen, da so die ungestörte Erledigung ihrer Klagen gewährleistet werde⁵⁰⁰.

Aus all dem ergebe sich ganz klar, daß die Nachsuchung des Kammergerichts um französische Sicherheitsbriefe angesichts der inzwischen so nah gerückten französischen Truppen notwendig, erlaubt und im übrigen auch das wirksamste Mittel zu seinem Schutz gewesen sei, zumindest so lange, als das Reich, obwohl bereits seit längerem Überlegungen in dieser Richtung angestellt würden, noch immer nicht eine grundsätzliche, immerwährende Neutralität des Reichskammergerichts in Kriegszeiten durchgesetzt habe⁵⁰¹.

Im Anhang des Buches sind auf den Seiten 44 bis 62 als Beilagen die Ersuchen der Stadt Wetzlar und des Kammergerichts um Sicherheitsbriefe an den obersten Feldherrn der Franzosen und dessen Sicherheitsbriefe abgedruckt.

⁴⁹⁸ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 21 ff.

⁴⁹⁹ F. W. Hofmann, S. 28 ff.

⁵⁰⁰ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 36 ff.

⁵⁰¹ F. W. Hofmann, a.a.O., S. 39 ff.

bb) Caspar Friedrich Hofmann: „Von der Neutralität des Wohnortes des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichts in Kriegszeiten“, Wetzlar 1796-1798

Mit der von Friedrich Wilhelm Hofmann in seinen Schlußbemerkungen der gerade besprochenen Schrift ebenfalls sehr begrüßten Herstellung einer grundsätzlichen Neutralität des Reichskammergerichts in Kriegszeiten beschäftigt sich Caspar Friedrich Hofmann vier Jahre später in diesem Werk. Ein Thema, an dem die Advokaten und Prokuratoren natürlich auch deshalb sehr interessiert waren, weil der drohende Stillstand oder aufwendige Umzug des Gerichts für sie nicht zuletzt mit erheblichen Einkommensverlusten verbunden gewesen wäre und sie unter Umständen sogar in ihrer Existenz bedroht hätte.

Caspar Friedrich Hofmann wurde am 11.11.1740 geboren. Am 8.5.1761 schwor er als Advokat am Reichskammergericht auf, am 11.10.1769 wurde er dort Prokurator. Er starb am 24.11.1814 im Alter von 74 Jahren⁵⁰².

In diesem Buch bemerkt er einleitend, daß die Franzosen im Herbst 1795 mit über 20.000 Mann in Wetzlar eingefallen seien. Diese neuerliche unmittelbare Bedrohung für das Reichskammergericht, habe den Wunsch nach dauerhafter Sicherheit in Kriegszeiten erneut aufleben lassen. Für die Erhaltung des Reichskammergerichts und Sicherung des unbehinderten Fortgangs seiner Geschäfte sei es wesentlich, daß es an einem Ort bleibe. Es brauche an diesem Wohnort vollkommene Sicherheit auch im Fall eines Krieges, was nur durch die Herstellung einer grundsätzlichen Neutralität des Gerichts und seines Sitzes zu erreichen sei⁵⁰³. Er führt anhand von Beispielen aus, daß man in der Geschichte des Reichskammergerichts schon früh erkannt habe, wie immens wichtig seine Sicherheit in Kriegszeiten sei⁵⁰⁴. Bereits 1641 sei der Vorschlag gemacht worden, das Reichskammer-

⁵⁰² StAW RöSt; Kameralkalender

⁵⁰³ C. F. Hofmann, a.a.O., S. 3 ff.

⁵⁰⁴ C. F. Hofmann, a.a.O., S. 12 ff.

gericht und seinen gesamten Wohnsitz generell für neutral zu erklären. Zwischen dem Kaiser und dem französischen König sei 1674 für den damaligen Sitz des Kammergerichts, die Stadt Speyer, auch eine solche Neutralität vereinbart worden, später sei der Kaiser wiederholt gebeten worden, diese Neutralität durch eine neuerliche Vereinbarung auch für künftige Fälle herzustellen. In der Folge sei noch in verschiedenen anderen Kriegen eine Neutralität für den Wohnsitz des Kammergerichts bei den Heerführern der feindlichen Armeen erwirkt und damit die Neutralität als das geeignetste Mittel erkannt worden, die Funktionsfähigkeit des Reichskammergerichts auch in Kriegszeiten sicherzustellen.

Hofmann kommt zu dem Schluß, daß wenn die Reichsversammlung die Neutralität für ihren Wohnsitz während eines von ihr selbst beschlossenen Krieges beanspruchen könne, wie dies bereits in einem Reichsschluß von 1703 geschehen sei, dann sollte erst recht auch die Neutralität des Kammergerichts, das mit Politik wirklich nicht das geringste zu tun habe, festgesetzt werden⁵⁰⁵. Diese sollte nun schleunigst als dauerhafte Neutralität für alle Zeit in einem Staatsvertrag mit Frankreich vereinbart werden.

Als Beilagen fügt Hofmann auf den Seiten 44 bis 55 einige im Text erwähnte Schreiben, Dekrete und Gemeine Bescheide bei, die die Wichtigkeit der Sicherheit des Kammergerichts in Kriegszeiten betonen oder die Forderung nach einer dauerhaften Neutralität für dessen Wohnort formulieren.

In einer ersten Fortsetzung der Schrift aus demselben Jahr beklagt Hofmann auf 40 Seiten, daß es zur ersehnten Vereinbarung der dauerhaften Neutralität des Sitzes des Kammergerichts noch immer nicht gekommen sei. Er legt nochmals die Notwendigkeit der Maßnahme dar und verweist auf die Gefahr, in der sich das Gericht in der jüngsten Vergangenheit befunden habe. Der französische Feldherr habe am 30.5.1796 erklärt, zu einer solchen Vereinbarung nicht ermächtigt zu sein, das Ansinnen aber an die Regierung weiterleiten zu wollen. Am 8.7.1796 sei Wetzlar dann erneut von den Franzosen besetzt worden und das Reichskammergericht habe von deren oberstem

⁵⁰⁵ C. F. Hofmann, a.a.O., S. 42 f.

Feldherrn einen Sicherheitsbrief erhalten, der die Kammergerichtspersonen aber trotzdem nicht vollständig vor Einquartierungen von Soldaten und Entbehrungen wegen Beschlagnahme von Lebensmitteln, Schreibmaterialien und sonstigem bewahrt habe. Am 13.9.1796 habe das Reichskammergericht sich zwischen den feindlichen Linien befunden. Bisher habe es dabei seine Arbeit noch immer fortsetzen können, bei einem weiteren Angriff auf seinen Wohnort seien aber die Zerstreuung der Gerichtspersonen und der Verlust des Archivs dringend zu befürchten. Er hoffe daher, daß nun endlich die generelle Neutralität für den Wohnort des Kammergerichts zustande käme.

Aus einer zweiten Fortsetzung der Schrift aus dem Jahr 1798 wird deutlich, daß dies bis zu diesem Jahr nicht geschehen war. Hofmann schildert hier auf 16 Seiten einen neuerlichen Angriff der Franzosen auf die Stadt Wetzlar vom 21.4.1797, nach dem die Stadt im Frühjahr 1798 noch immer unter französischer Kriegsgewalt stehe. Es sei wirklich zu hoffen, daß bei den Friedensverhandlungen nun endlich für die dauerhafte Neutralität des Kammergerichts und der Stadt Wetzlar als seinem Sitz durch einen Völkervertrag gesorgt werde, was umso unbedenklicher geschehen könne, als Wetzlar kein Ort sei, der einer der Parteien große Vorteile bringen könnte.

4. Schriften zu einzelnen Fragen des Reichskammergerichtsprozesses

a) Zum Austrägalprozeß

aa) Johann Friedrich Hofmann: „*Modus et norma instituendi et prosequendi processum austregarum. ... Editio secunda. Cum infertis fatis cameralibus ab anno 1495 usque ad annum 1693*“, Wetzlar 1720

In diesem 70 Seiten umfassenden Werk stellt Hofmann, der aus dem Vorhergehenden bereits als Verfasser der Werke „*Praxis Juris et*

Processus Cameralis Novissima“ und „*Relationes Camerales Novissimae*“ bekannt ist⁵⁰⁶, anhand zahlreicher Muster der verschiedenen Prozeßschriften den Austrägalprozeß dar, eine Art Schiedsgerichtsverfahren mit dem Ziel der gütlichen Einigung, das bei Streitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren oder gegen Reichsunmittelbare dem eigentlichen Prozeß am Reichskammergericht zwingend vorgelagert war⁵⁰⁷.

Zur Veranschaulichung der Regeln, nach denen sich das Austrägalverfahren richtet, druckt er außerdem auf den Seiten 41 bis 54 verschiedene Aussprüche des Kammergerichts ab und fügt im Anhang auf den Seiten 59 bis 70 mehrere kammergerichtliche Urteile an.

Durch die vielen Muster der einzelnen Schriftsätze war das Buch für junge, noch unerfahrene Advokaten sicher recht brauchbar. Diese konnten sich aus der Anordnung der entsprechend der verschiedenen Verfahrensschritte aufeinanderfolgenden Muster und den angefügten Urteilen auch Ablauf und Regeln des Austrägalprozesses erschließen.

bb) Johann Ferdinand Wilhelm Brandt: „*Disquisitio de continentia caussae, quatenus praetermissis austraeis fundet iurisdictionem Camerae Imperii et speciatim: Utrum actione adversus duo pluresve reos aequali modo austraeis praeditos suscepta eius ratio habeatur?*“, Wetzlar 1754

Johann Ferdinand Wilhelm Brandt, aus dem Vorhergehenden bereits bekannt als Verfasser der Schriften „*Rechtliches Bedenken über die allgemeine Befreiung aller Cammer-Gerichts-Personen in Ansehung der Nachsteuer oder des Zehnten Pfennigs, wenn denselben Erbschafften im Reiche zufallen*“ und „*Rechtliches Bedenken über die Frage: Ob und inwieweit Clericatus Secularis mit dem Officio der Advocatur und Procuratur an dem Kayserlichen und Reichs-*

⁵⁰⁶ S. dazu oben 2. Teil I. 1. a), b) aa).

⁵⁰⁷ Vgl. hierzu Merzbacher, Art. Austrägalinstanz, HRG I, Sp. 273 f..

*Cammergerichte bestehen könne?*⁵⁰⁸, stellt in dieser Schrift auf 120 Seiten dar, inwiefern durch die Entscheidung verbundener Klagen am Reichskammergericht Austräge übergangen werden können und geht dabei speziell auch auf die Behandlung von Klagen gegen zwei oder mehrere jeweils mit verschieden ausgestalteten Austrägen versehene Beklagte ein.

Brandt beginnt seine Ausführungen zunächst mit der einleitenden Erläuterung der Verfahrensregelungen bezüglich verbundener Klagen nach dem seinerzeitigen Gerichtsgebrauch und geltenden Recht⁵⁰⁹. Er stellt einige zu verbundenen Klagen ergangene Urteile vor⁵¹⁰ und beschreibt kurz die Entstehungsgeschichte des Deputationsabschieds von 1600 und speziell seines hier interessierenden § 23⁵¹¹. Auf den Seiten 46 bis 78 erläutert er das Wesen der Austräge und legt dar, daß nach § 23 des Deputationsabschieds von 1600 und dem achten Titel des zweiten Teils der Kammergerichtsordnung in Fällen, in denen reichsunmittelbare Fürsten und ihre Untertanen gemeinsam verklagt würden, in denen bezüglich der beklagten Fürsten also grundsätzlich zunächst ein Austrägalverfahren stattfinden müsse, nicht aber bezüglich der gemeinsam mit diesen verklagten Untertanen, ein Austrägalverfahren dann statfinde, wenn die Untertanen selbst mit der Sache gar nichts zu tun hätten, ein selbständiger Anspruch gegen diese also nicht bestünde, sondern der Anspruch gegen sie praktisch aus demjenigen gegen ihren Herrn abgeleitet sei. In diesem Fall müsse sich das Verfahren bezüglich der Untertanen nach den für ihren Herrn geltenden Regeln richten. Wenn aber die Untertanen wegen eines eigenen Verhaltens aufgrund eines selbständigen Anspruchs gemeinsam mit ihrem Herrn verklagt würden, dann finde ein Austrägalverfahren nicht statt und es entscheide sogleich das Reichskammergericht über die Klage.

Brandt erläutert weiter, daß in Fällen, in denen zwei Reichsunmittelbare mit jeweils verschieden ausgestalteten Austrägen, für die ein Austrägalverfahren also vor jeweils verschiedenen Gerichten statt-

⁵⁰⁸ S. dazu oben 2. Teil I. 3. a) cc), dd).

⁵⁰⁹ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 3 ff.

⁵¹⁰ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 9 ff.

⁵¹¹ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 27 ff.

finden sollte, gemeinsam verklagt würden, nach den Gesetzen ein Austrägalverfahren ebenfalls nicht stattfinden, wenn eine Einigung der Beteiligten auf ein gemeinsames Austrägalverfahren nicht zu erzielen sei. Hier sei gleichfalls sofort vom Reichskammergericht über die Klage zu entscheiden⁵¹².

Abschließend führt er auf den Seiten 95 bis 120 Beispiele an, aus denen sich der dargestellte Sinn des § 23 des Deputationsabschieds von 1600 im Hinblick auf das Verfahren bei verbundenen Klagen im Zusammenhang mit Austrägen klar ergebe.

cc) Heinrich Philipp Moritz: „*Dissertatio inauguralis de privilegio austregali S.R.I. liberae civitatis Wormatiensis; pro licentia summos in utroque iure honores rite consequendis*“, Straßburg 16.1.1738

Der 1711 geborene Heinrich Philipp Moritz, der am 11.5.1742 zum Advokaten am Reichskammergericht aufschwor⁵¹³, behandelt in seiner 28 seitigen Dissertation zum Lizentiaten aus dem Jahr 1738 das Austrägalprivileg der freien Stadt Worms, das dieser gestattete, bei Klagen gegen ihren Bürgermeister, Rat oder gegen die Stadt selbst in erster Instanz und auch in der Appellation zunächst selbst durch ein aus dem Stadtrat gebildetes Komitee von neun von ihren Treuepflichten gegenüber dem Bürgermeister, dem Stadtrat und der Stadt insoweit entbundenen Personen zu entscheiden und sämtlichen Fürsten des Reichs befahl, sich dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Auf den Seiten 3 bis 9 erläutert er dabei zunächst das Wesen der Austräge im allgemeinen und kommt dann auf den Seiten 10 bis 28 zum eigentlichen Thema, wobei er das Austrägalprivileg der Stadt Worms zunächst abdruckt und dann im einzelnen erläutert.

⁵¹² J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 79 ff.

⁵¹³ StAW RöSt; Kameralkalender

b) Zu armen Parteien

Samuel Schultz: „*Disputatio inauguralis juridica de pauperibus in camera litigantibus; pro gradu doctoris et summis in utroque jure honoribus ac privilegiis doctoralibus rite consequendis*“, Giessen Oktober 1730

Der 1703 geborene, seit 1731 als Reichskammergerichtsadvokat tätige Samuel Schultz⁵¹⁴ widmet sich in seiner Doktorarbeit aus dem Jahr 1730 auf 28 Seiten der Thematik der armen Parteien am Reichskammergericht, denen ähnlich der heutigen Prozeßkostenhilfe zur Bestreitung der Kosten ihrer Rechtsverfolgung auf Antrag unter Beifügung einer ihre Armut bezeugenden Urkunde und nach der Ableistung des sogenannten Armen-Eids, mit dem sie beschworen, eigene Mittel zur Begleichung der Prozeßkosten nicht zu besitzen, Hilfe aus dem sogenannten Armensäckel gewährt wurden.

Die Arbeit ist in drei Kapitel unterteilt. Im ersten Kapitel stellt Schultz auf den Seiten 4 bis 13 das bei der Gewährung von Hilfen aus dem Armensäckel und Bestellung eines Advokaten und Prokuratoren für bedürftige Parteien am Reichskammergericht einzuhaltende Verfahren im allgemeinen dar. Die Advokaten und Prokuratoren, die arme Parteien vertraten, durften demnach nicht aus Wetzlar selbst kommen, sondern mußten ihren Wohn- und Kanzleisitz außerhalb haben. Im zweiten Kapitel behandelt er die Thematik der bedürftigen Parteien speziell im Hinblick auf das Extrajudizialverfahren⁵¹⁵ und spricht dabei auch die von den armen Prozeßführern geforderte Beibringung einer ihre Armut bezeugenden Urkunde und den bereits erwähnten Armeneid an. Im dritten geht er besonders auf bedürftige Prozeßführer im gerichtlichen Verfahren ein⁵¹⁶ und erläutert beispielsweise, daß auch die in der Kanzlei gefertigten Kopien der Prozeßschriften aus dem Armensäckel bezahlt wurden.

⁵¹⁴ StAW RöSt; Kameralkalender

⁵¹⁵ Schultz, a.a.O., S. 14 ff.

⁵¹⁶ Schultz, a.a.O., S. 25 ff.

c) Zur Streitverkündung bei Besitzklagen

Friedrich Philipp Knoch: „*Dissertatio inauguralis iuridica de laudatione et nominatione authoris ad praxin in specie iudicii Camerae Imperialis accomodata; pro licentia, summus in utroque iure honores et privilegia doctoralia rite obtinendi*“, Giessen 27.3.1749

Friedrich Philipp Knoch wurde 1724 geboren. Am 17.7.1750 schwor er am Reichskammergericht in Wetzlar als Advokat auf⁵¹⁷.

In seiner vorliegenden Dissertation aus dem Jahr 1749 behandelt er die Streitverkündung des unmittelbaren Besitzers gegenüber dem mittelbaren Besitzer bei Besitzklagen, speziell im reichskammergerichtlichen Prozeß.

Die 52 Seiten umfassende Schrift ist in fünf Kapitel unterteilt. Im ersten Kapitel definiert Knoch auf den Seiten 1 bis 7 kurz die Streitverkündung und veranschaulicht ihr Wesen. Im zweiten Kapitel stellt er die Fälle vor, in denen die Streitverkündung als Hilfsmittel im Prozeß in Anspruch genommen wird⁵¹⁸. Konstellationen, in denen die Streitverkündung nicht zulässig ist, zeigt Knoch im dritten Kapitel auf⁵¹⁹. Im vierten Kapitel behandelt er auf den Seiten 25 bis 39 die Wirkungen der Streitverkündung, um abschließend im fünften Kapitel die bei der Streitverkündung im Prozeß zu beachtenden formellen Aspekte, sowohl im Hinblick auf den untergerichtlichen Prozeß als auch im Hinblick auf den reichskammergerichtlichen Prozeß darzulegen⁵²⁰.

⁵¹⁷ StAW RöSt; Kameralkalender

⁵¹⁸ Knoch, a.a.O., S. 7 ff.

⁵¹⁹ Knoch, a.a.O., S. 25 ff.

⁵²⁰ Knoch, a.a.O., S. 44 ff.

d) Zum gerichtlichen Vergleich

Johann Ferdinand Wilhelm Brandt: „*De amicae inter litigantes compositiones tentatione, quatenus speciatim in Supremo Camerae Imperii Judicio, eam instituti et pertractari expediat, vindicata prius generatim adversus Christianum Thomasius instituti ratione, commentatus est*“, Wetzlar 1756

In diesem Werk erörtert Johann Ferdinand Wilhelm Brandt auf 151 Seiten die Grundsätze der gütlichen Einigung mittels gerichtlichen Vergleichs zwischen den streitenden Parteien, insbesondere beim Reichskammergericht und geht dabei auch auf eine Theorie des Professors der Rechtswissenschaften an der Universität Halle Christian Thomasius⁵²¹ ein, die er widerlegt.

Das Buch ist in zwei Abschnitte unterteilt, von denen der erste in vier Kapiteln die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Vergleichs darstellt und die Ausführungen von Christian Thomasius hierzu widerlegt. Im zweiten Abschnitt behandelt Brandt nachfolgend die Durchführung des gerichtlichen Vergleichs im einzelnen, wie sie an den höchsten Reichsgerichten und insbesondere am Reichskammergericht gehandhabt wird⁵²².

Im ersten Kapitel des ersten Abschnitts erläutert Brandt auf den Seiten 1 bis 9 zunächst das Wesen des gerichtlichen Vergleichs und stellt im zweiten Kapitel einige päpstliche Beschlüsse und zivilrechtliche Urteile vor, die gerichtliche Vergleiche zum Gegenstand hatten⁵²³. Er zeigt hier, daß insbesondere im italienischen Recht der ge-

⁵²¹ Zur Person Thomasius' Luig, Christian Thomasius, in: Stolleis (Hrsg.), Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht, Frankfurt a.M. 1987, S. 227-256.

⁵²² Hierzu auch Saar, Art. Vergleich, HRG V, Sp. 723-725 und ausführlich Ebel, Berichtigung, transactio und Vergleich, 1978.

⁵²³ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 10 ff.

richtliche Vergleich eine lange Tradition habe und hier grundsätzlich vor Beginn eines langwierigen und kostspieligen Prozesses versucht werde, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Im dritten Kapitel zeigt er auf den Seiten 19 bis 40 auf, daß auch das deutsche Recht seit langem den Versuch der gütlichen Einigung zwischen den Parteien kenne und gibt mehrere Beispiele von Reichsabschieden und sonstigen Gesetzen, die dem Richter vorschrieben, zu Beginn eines Prozesses zuerst den Versuch zu unternehmen, eine solche gütliche Einigung herbeizuführen, wenn dieser aber scheitere, schnellstmöglich einen Termin zur streitigen Verhandlung in diesem Verfahren anzuberaumen. Im vierten Kapitel widmet Brandt sich den von den seinen abweichenden Ausführungen von Thomasius zum gerichtlichen Vergleich, die er im einzelnen als unzutreffend widerlegt⁵²⁴. Thomasius hatte offenbar vertreten, daß ein gerichtlicher Vergleich vom Gesetzgeber gerade nicht erwünscht sei, was Brandt hier unter Anführung von Gegenargumenten bestreitet.

Im zweiten Abschnitt erläutert Brandt, wie der gerichtliche Vergleich im zeitgenössischen Prozeß im einzelnen sich gestaltet⁵²⁵ und legt dabei beispielsweise dar, daß zu einem ersten Termin stets das persönliche Erscheinen der Parteien oder zumindest eines zum Abschluß eines Vergleichs ermächtigten Vertreters angeordnet werden solle, um bereits hier den Rechtsstreit möglichst durch einen Vergleich zu beenden. Er geht auf die Amtspflichten des Richters ein, der in jeder Instanz zunächst auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken⁵²⁶, auch bei einem Vergleich aber immer zuvor sich mit dem Fall und der Rechtslage befassen und darauf achten soll, daß nicht eine Partei, insbesondere nicht eine besondere gesetzliche Privilegierungen genießende, wie zum Beispiel Minderjährige, durch den Vergleich unangemessen benachteiligt wird⁵²⁷.

Brandt legt dar, daß sich ein gerichtlicher Vergleich bei Handelsachen in der Regel ganz besonders empfehle, da gerade hier eine schnelle Beilegung der Streitigkeiten unter Vermeidung eines lang-

⁵²⁴ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 41 ff.

⁵²⁵ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 61 ff.

⁵²⁶ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 81 ff.

⁵²⁷ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 88 ff.

wierigen und zudem kostspieligen Prozesses von Vorteil sei, um den Handelsverkehr möglichst bald ungehindert fortsetzen zu können⁵²⁸.

Brandt zeigt das genaue Verfahren bei Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs und legt beispielsweise dar, daß über diesen ein von den Richtern unterzeichnetes Protokoll gefertigt und beiden Parteien ausgehändigt wird⁵²⁹.

Abschließend behandelt er die Frage, ob die Beendigung eines Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich nicht auch am Kammergericht regelmäßig vor Beginn der streitigen Verhandlung herbeizuführen gesucht werden sollte, was er befürwortet⁵³⁰. Es gebe zwar kein Gesetz, das dem Kammerrichter ausdrücklich den Versuch der Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien vor Beginn der streitigen Verhandlung nahelege, das Kammergericht sei aber aufgerufen, Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung der Kammergerichtsordnung bei der Visitation vorzubringen. Hier könne und solle die Aufnahme einer Klausel über den gerichtlichen Vergleich vorgeschlagen werden, da dieser zur schnellen Beilegung vieler Streitigkeiten führe und damit auch das Reichskammergericht ganz entscheidend entlasten könne und so zur beschleunigten Erledigung auch der verbleibenden Prozesse beitrage.

Nach einigen Zusätzen auf den Seiten 134 bis 143 fügt Brandt auf den Seiten 144 bis 151 als Beilagen den siebten Titel des vierten Teils des Codex Fridericiani, der das genaue, auf den Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs gerichtete Verfahren beinhaltet, und verschiedene Beispiele gerichtlicher Vergleiche an.

⁵²⁸ J. F. W. Brandt, a.a.O. S. 92 ff.

⁵²⁹ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 112 ff.

⁵³⁰ J. F. W. Brandt, a.a.O., S. 128 ff.

e) Zum Votum decisivum des Kammerrichters

aa) Damian Ferdinand Haas: *„Patriotische Gedanken von des Herrn Cammer-Richters Voto decisivo, wie weit solches in der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem Herkommen gegründet seye“*, Wetzlar 1767

Nach einer kurzen Vorbemerkung befaßt sich Haas in dieser Schrift auf 92 Seiten mit der Rechtmäßigkeit des Voto decisivo des Kammerrichters, das auch von den Evangelischen anerkannt werden müsse.

In der Vorbemerkung erklärt er auf 14 Seiten kurz, daß am Kammergericht wie an allen Gerichten im Reich ein Urteil grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Beisitzer zustande komme und bei Stimmengleichheit das Votum decisivum, d.h. die Stimme des vorsitzenden Richters entscheide.

Lediglich in Religionsstreitigkeiten müsse bei Gleichheit der Stimmen die Sache zur *„gütlichen Vergleichung“* an den Reichstag verwiesen werden, um eine Benachteiligung einer Religion zu vermeiden. Religionsachen seien aber nach dem Westphälischen Frieden nicht alle Streitigkeiten mit Beteiligung von Vertretern beider Religionen. Nicht als Religionsachen einzustufende Streitigkeiten sollten sich nach der Kammergerichtsordnung richten, nach der bei Stimmengleichheit zunächst nochmals im vollen Senat zu entscheiden sei und bei neuerlicher Paritas das Votum decisivum des Kammerrichters entscheide.

Dies sei in der Vergangenheit auch immer so gehandhabt und das Votum decisivum des Kammerrichters von evangelischen wie katholischen Ständen stets anerkannt worden. Das Votum decisivum des Kammerrichters habe eine Rechtsgrundlage also sowohl in der Kammergerichtsordnung, als auch im Gewohnheitsrecht und könne nun von den Evangelischen nicht neuerlich in Zweifel gezogen werden.

Haas stellt den jahrzehntelangen Streit zwischen den Vertretern beider Religionen bezüglich der Reichsgerichte dar. Er erläutert, daß die

Evangelischen die Reichsgerichte in der Vergangenheit lange nicht anerkennen wollten, da dort ursprünglich alle Richter und Bediensteten nur Katholiken sein konnten und später die Katholiken immer noch in der Überzahl waren. In Religions-sachen sei schließlich die ausgewogene Besetzung der Senate mit Vertretern beider Religionen vorgeschrieben worden. Die Evangelischen hätten zwar ursprünglich für alle sie in irgendeiner Weise betreffenden Streitigkeiten für den Fall der Stimmgleichheit die Verweisung an den Reichstag gefordert, sich aber schließlich mit der im Westfälischen Frieden getroffenen Regelung einverstanden erklärt⁵³¹.

Haas legt dar, daß nach dem Westfälischen Frieden unter Religions-sachen nicht schon alle Fälle mit irgendwie gearteter Beteiligung evangelischer und katholischer Personen zu verstehen seien, sondern nur Fälle, in denen Evangelische als Kläger oder Beklagte oder auch als prozeßbeteiligte Dritte betroffen seien. Nur diese Fälle seien unter ausgewogener Besetzung der Senate mit Vertretern beider Religionen zu entscheiden und nur sie müßten bei Stimmgleichheit an den Reichstag verwiesen werden.

Wenn aber die Stimmgleichheit in keinem Zusammenhang mit der Religion stünde, das heißt wenn dabei jeweils Vertreter verschiedener Religionen einer Meinung seien, wie auch in weltlichen Sachen, die mit Religionsfragen nicht zusammenhängen und in Fällen, die allein die Vertreter einer Religion beträfen, finde bei Stimmgleichheit keine Verweisung an den Reichstag statt, sondern es entscheide das Votum decisivum des Kammerrichters.

Diesem gebühre bei Stimmgleichheit zu Recht die Entscheidung, da er den Vorsitz im Gericht habe und hier der direkte Vertreter des Kaisers sei. Sein Votum decisivum finde sowohl in der Kammergerichtsordnung, als auch im Gewohnheitsrecht eine rechtliche Grundlage. In bloßen Zivilsachen, die mit Religionsfragen nicht zusammenhängen, könne den Evangelischen hieraus auch kein Nachteil entstehen.

Im Anhang der Schrift druckt Haas aus aktuellem Anlaß auf 14 Seiten eine Vorstellung der Advokaten und Prokuratoren an die Visitati-

⁵³¹ Vgl. zur Thematik Kästner, Art. Parität, HRG III, Sp. 1512-1516; Schindling, Art. Westfälischer Friede, HRG V, Sp. 1302-1308.

ons-Abordnung vom Oktober 1768 ab, betreffend die Anordnung des Gemeinen Bescheides vom 26.9.1768, alle Kopien künftig in der Kanzlei fertigen zu lassen und nicht mehr von jedem Schriftsatz selbst dem Gegner eine Kopie zu übergeben, wie auch zwingend alle Dekrete hier auszulösen.

In der Vorstellung wenden sich die Prokuratoren gegen diese Verordnung, da ihnen dadurch hohe Kosten entstünden, zudem zum Nachteil der Parteien ein großer Zeitverlust entstünde, da die Kanzlei die durch Fertigung aller Kopien entstehende Mehrarbeit gar nicht bewältigen könne. Sie machen den Vorschlag, die Kopien weiterhin selbst zu fertigen, sie künftig aber in der Kanzlei zu hinterlegen, wo die Gegenseite sie gegen eine geringe Gebühr erhalten könne. Dies vermehre die Einkünfte der Kanzlei, ohne zu einer Verzögerung der Prozesse zu führen.

Desweiteren bitten sie, zumindest nur Definitivdekrete auslösen zu müssen, da in einer Sache oft zehn oder mehr Vorbescheide ergingen, die, wenn sie alle ausgelöst werden müßten, zu hohe Kosten verursachten und zudem zum Teil auch ohne jeden Nutzen für die Parteien seien.

bb) Damian Ferdinand Haas: „*Commentatio iuris publici de paritate judicantium utriusque religionis*“, Giessen 1756

Bereits in dieser Schrift hatte Haas im Jahr 1756 auf 54 Seiten das später in der obigen Schrift nochmals dargestellte Problem behandelt. Auch hier stellt er die langwierigen Streitigkeiten der Evangelischen mit dem Reich und dem Kaiser bezüglich der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte dar, die mit dem Westfälischen Frieden beendet wurden. Er erläutert die im Westfälischen Frieden geregelte Notwendigkeit der Besetzung der Spruchkörper mit der gleichen Zahl von Vertretern beider Religionen in Religions- und politischen Sachen, die Verweisung an den Reichstag bei Gleichheit der Stimmen und das in anderen Sachen entscheidende *Votum decisivum* des Kammerrichters.

Insoweit gleicht der Inhalt dieser Schrift dem der oben dargestellten von 1768 auf deren Besprechung hier verwiesen wird. Seine „*Patriotischen Gedanken von des Reichs-Cammer-Richters Voto decisivo*“

aus dem Jahr 1768 sind allerdings insoweit ausführlicher, als er dort die Entscheidung durch *Votum decisivum* des Kammerrichters bei Stimmgleichheit in allen im Westfälischen Frieden nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen gegen diesbezügliche Zweifel verteidigt und daher ihre Rechtmäßigkeit ausführlich argumentativ begründet und mögliche Gegenargumente entkräftet, während er sie hier knapper darstellt.

f) Zum Appellationsprozeß

aa) Jacob Abel: „*Untersuchung der Frage: In wie weit ist die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden ein Gesetzlicher Untersuchungsgegenstand des Extrajudicialvortrags über die Erkennung der Processe? Einer hochansehnlichen Reichsversammlung bey Gelegenheit der bevorstehenden Berathschlagungen über Reichskammergerichtliche Materien zur gnädigen Aufmerksamkeit vorgelegt*“, Wetzlar 1784

Jacob Abel wurde am 3.6.1754 in Wetzlar geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Würzburg und Giessen wurde er am 19.5.1783 als Advokat am Reichskammergericht angenommen, am 8.1.1790 wurde er dort Prokurator. Abel starb 1819 im Alter von 67 Jahren⁵³².

Abel gehörte zu den bekannteren Advokaten und Prokuratoren des Reichskammergerichts, seine Fachkenntnis und sein juristisches Geschick wurden allgemein geschätzt. Über die hier vorgestellte Schrift urteilt Carl Friedrich Häberlin, als Rechtslehrer an der Universität Erlangen tätig⁵³³, in seinen zeitgenössischen „*Ausführlichen Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften*“⁵³⁴: „Der Verfasser die-

⁵³² Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium; StAW RöSt; Kameralkalender

⁵³³ Fahnenberg, Literatur, S. 185

⁵³⁴ Häberlin, a.a.O., Bd. I, Erlangen 1784, S. 460

ser Schrift, der mir überhaupt als ein geschikter Mann bekannt ist, verdient allerdings das Lob, seinen Gegenstand gut bearbeitet zu haben. Er ist in die Geschichte der Gesetze eingedrungen, und hat hieraus den wahren Sinn derselben gezeigt.“ Der von Abel vertretenen Meinung kann Häberlin indes nicht folgen.

In der 40 Seiten umfassenden Abhandlung, die er im selben Jahr auch als zweites Stück seiner Schrift „*Versuch einer näheren Erläuterung verschiedener in das Reichs-Justizwesen einschlagender Fragen*“⁵³⁵ veröffentlichte, legt Abel dar, daß seiner Ansicht nach im extrajudiziellen Verfahren über die Annahme einer Appellationsbeschwerde allein die Einhaltung der formellen Voraussetzungen zu prüfen sei. Er erläutert, daß in der Vergangenheit bei der Frage der „Erkennung der Prozesse“ im Regelfall nur die Formalien überprüft worden seien. Der Grund der Beschwerden sei nur in den Ausnahmefällen der Berufung gegen Beurteile, die die Kraft eines Endurteils hatten, im Verfahren der Extrajudizial-Appellationen Reichsunmittelbarer und in Armensachen Prüfungsgegenstand gewesen. In allen anderen Fällen sei der Grund der Beschwerden im Extrajudizialverfahren nicht geprüft worden und dies sei auch gar nicht möglich gewesen, da das Libell, die Berufungsbegründung, erst später eingebracht worden sei. Nachdem es zu fortschreitendem Mißbrauch der Appellation kam, die immer häufiger mutwillig eingelegt worden sei oder um die Vollstreckung erlassener Urteile zu verzögern und zu verhindern, sei es zu einer Überlastung des Gerichts mit der Flut der vielfach völlig unbegründeten Appellationsgesuche gekommen. Um den Mißbrauch einzudämmen habe man die Appellationssumme mehrfach erhöht und Notfristen zu ihrer Einlegung bestimmt, deren Versäumnis zum Verlust des Rechtsmittels führten⁵³⁶.

Sollte nunmehr zudem auch der Grund der Appellationsbeschwerden ein gesetzlicher Untersuchungsgegenstand im Extrajudizialverfahren über die „Erkennung der Prozesse“, d.h. die Zulassung der Berufung, sein, so könne dies allenfalls der Jüngste Reichsabschied als neues

⁵³⁵ Diese Schrift war mir leider nicht zugänglich.

⁵³⁶ Vgl. zur Thematik auch: Weitzel, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht, Köln 1976 und ders., Zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsgericht, ZRG GA 90 (1973), S. 213-245.

Gesetz festgesetzt haben, was nach Abel aber nicht der Fall ist. Zweck desselben seien die Prozeßbeschleunigung und Verminderung der großen Zahl der Appellationen ans Reichskammergericht gewesen. Nach einem Gutachten des Reichstags in Vorbereitung dieses Jüngsten Reichsabschieds sollte der Appellant zur Prozeßbeschleunigung sein wesentliches Vorbringen zur Begründung der Appellation in einer kurzen Zusammenfassung gleich mit dem Appellationsgesuch übergeben, ebenso wie Abschriften aller untergerichtlichen Verhandlungen, es sei denn diese seien sehr weitläufig gewesen, dann sei ihm hierzu eine längere Frist zu gewähren. Die gesetzlichen Verfügungen des Jüngsten Reichsabschieds entsprächen diesem Gutachten. Er enthalte gerade keine Vorschrift, die die Untersuchung der Gründe der Appellation im Extrajudizialverfahren einführe und vom Ergebnis dieser Untersuchung die „Erkennung oder Abschlagung der Prozesse“ abhängig mache. Dies sei laut Abel auch nie die Absicht des Jüngsten Reichsabschieds gewesen. Denn die angeordnete bloß summarische Anzeige der Begründung der Appellation erlaube gar keine abschließende umfassende Prüfung der vorgebrachten Gründe, die hierzu rechtlich weiter ausgeführt und bewiesen werden müßten. Die Begründetheit der Appellationsbeschwerde sei demnach nach dem Jüngsten Reichsabschied genauso wenig ein gesetzlicher Untersuchungsgegenstand im Extrajudizialverfahren, wie sie es vorher gewesen sei.

Dies belegen laut Abel auch noch zwei weitere Argumente. So komme dem Appellanten nach dem Jüngsten Reichsabschied immer noch das Recht zu, die Appellation auch durch neue Tatsachen zu rechtfertigen, die sich erst während des laufenden Verfahrens ergeben haben. Diese könnten im Extrajudizialverfahren ja noch gar nicht berücksichtigt werden, so daß auch dies deutlich zeige, daß die Begründetheit der Appellation nicht Prüfungsgegenstand des Extrajudizialverfahrens zur Zulassung der Appellation sein könne. Außerdem hänge der Appellant allein vom Geschick seines Anwalts und der Vollständigkeit und Güte dessen Libells ab, wenn ohne weitere Prüfung schon im Extrajudizialverfahren nur anhand des Vortrags des Anwalts über die Begründetheit der Appellation geurteilt werden würde. Das kann nach Abel nicht rechtens sein. Ein Argument, das meiner Meinung nach wenig stichhaltig ist, da außer im Amtsermittlungsverfahren der Mandant letztlich doch immer darauf angewiesen

ist, daß er einen fähigen Anwalt hat, der den geltend gemachten Anspruch oder Einwand ordnungsgemäß begründet und beweist.

bb) Damian Ferdinand Haas: „Wahrer Geist des Jüngern Reichsabschieds § 64 über die Frage: Ob alle Appellationsprozesse, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, zu erkennen seyen? Zur Widerlegung des II. Stücks der Erläuterung verschiedener in das Reichs-Justizwesen einschlagender Fragen“, Wetzlar 1785

In dieser Schrift kommentiert Haas auf 88 Seiten das oben vorgestellte Werk Abels und widerlegt die von diesem aufgestellte These, daß im Extrajudizialverfahren über die Annahme der Appellation stets nur die Formalien zu überprüfen seien mit Gegenargumenten.

Haas bestätigt hier zunächst das Vorbringen Abels, daß in der Vergangenheit im Extrajudizialverfahren über die Erkennung der Prozesse die Gründe der Appellation in der Regel nicht geprüft wurden und auch gar nicht geprüft werden konnten, da die Berufungsbeurteilungsschriften erst nach der Erkennung übergeben wurden, der Extrajudizialsenat die Begründung der Appellation also gar nicht erfuhr.

Die drei auch von Abel genannten Ausnahmefälle, in denen extrajudiziell auch die Gründe der Appellation zu prüfen waren, ließen aber erkennen, daß in Fällen, in denen die Zulässigkeit der Appellation zweifelhaft war, die Beschwerden schon im Extrajudizialverfahren ausgeführt werden mußten. Wegen des andauernden Mißbrauchs der Appellation habe das Kammergericht zudem im Gemeinen Bescheid von 1593 verordnet, daß generell die Beschwerden gleich bei Einführung der Appellation angezeigt werden sollten. Dieser Gemeine Bescheid sei zwar zunächst wieder aufgehoben worden, der Jüngste Reichsabschied bestätige ihn aber in seinem § 64 in der Absicht, daß die Beschwerden vor der Erkennung der Prozesse untersucht werden sollen. Laut Haas ergibt sich diese Absicht eindeutig aus den dem Jüngsten Reichsabschied vorausgegangenen Beratungen und kommt zwar nicht in § 64 selbst, aber in anderen Stellen des Jüngsten Reichsabschieds auch deutlich zum Ausdruck. Die Begründetheit der

Appellationsbeschwerden sei also sehr wohl bereits im Extrajudizialverfahren über die Erkennung der Prozesse zu prüfen.

Nacheinander widerlegt Haas die „*Abelischen Scheingründe*“, wie er dessen Argumente nennt. So könne aus der Tatsache, daß der Richter dem Appellanten die Ausführung der Beschwerden erst im ersten Prozeßtermin gestatten müsse, wenn diese wegen Abgangs der Akten oder ähnlichen Hindernissen nicht gleich ausgeführt werden könnten, nicht gefolgert werden, daß die Beschwerden nicht generell bereits mit dem Appellationsgesuch ausgeführt werden müßten. Es handle sich hier nur um eine Ausnahme, die an der Regel der Ausführung der Beschwerden bereits im Extrajudizialverfahren nichts ändere. Auch daß der Appellant erst im ersten Prozeßtermin schwören müsse, daß er von gegebenenfalls neu vorgebrachten Tatsachen in erster Instanz keine Kenntnis gehabt habe, beweise nicht, daß vor Erkennung der Prozesse über die Begründetheit des Appellationsgesuchs noch nicht entschieden werden könne. Es müsse vielmehr schon extrajudiziell angezeigt werden, worin man sich beschwert fühle und diese Gründe würden hier auch überprüft. Wirkliche neue, sich nach Eröffnung des Extrajudizialverfahrens ergebende Tatsachen könnten später noch eingebracht werden.

Auch könne keineswegs, wie Abel dies tue, von der Nachsuchung um Revision mittels Verschickung der Akten in nicht appellablen Fällen, bei der eine vorherige Prüfung der Beschwerden durch den Richter nicht gestattet sei, auf die Appellation geschlossen werden, da die Nachsuchung um Verschickung der Akten vom Appellationsgesuch völlig verschieden sei, insbesondere seien diese Sachen geringfügig und ein Mißbrauch dort nicht so sehr zu befürchten.

Ebenso widerlegt Haas das Argument Abels, daß es den Parteien nicht zum Nachteil gereichen dürfe, wenn sie schlechte Advokaten hätten. Den armen Parteien helfe hier der Deputationsabschied von 1600, der für sie eine angemessene Vertretung sicherstelle. Bei den übrigen könne aber das Kammergericht nichts dafür, wenn sie schlechten Advokaten in die Hände fielen. Ein sehr berechtigter Einwand.

Endlich lasse sich auch daraus, daß die Revision niemandem versagt werden soll, wenn nur die Formalien eingehalten sind, nicht dasselbe auch für die Appellation schließen. Denn nach allgemeinen Regeln

könne zwar negativ von der Appellation auf die Revision geschlossen werden, das heißt, wenn diese nicht zulässig sei, sei auch die Revision nicht zulässig, ein umgekehrter Schluß von der Revision auf die Appellation und noch dazu positiv in dem Sinne, daß wenn diese zulässig sei, dasselbe für die Appellation gelte, sei aber nicht möglich.

Haas stellt nochmals klar, daß demnach also keineswegs zur Erkennung der Prozesse die bloße Einhaltung der Formalien ausreiche, wie Abel behaupte.

Ein gesetzlicher Mittelweg, um einerseits einen Mißbrauch der Appellation weitgehend auszuschließen, andererseits eine eventuelle Nachlässigkeit beim Vorbringen im Appellationsgesuch nicht übermäßig hart sofort mit der Abschlagung der Prozesse, der Nichtannahme der Appellation, zu bestrafen, wäre es, wenn der Richter bei Erkennung der Prozesse nicht allzu penibel sei, diese nicht so leicht abschlage, aber auch nicht alle erkenne. Insbesondere die eindeutig mutwilligen und mißbräuchlichen Appellationen müßten sofort abgeschlagen werden, um den Mißbrauch einzudämmen und das Gericht vor Überlastung zu bewahren.

g) Zur Wiedereinsetzung

aa) Johann Friedrich Lang: „*Brevis et succincta dissertatio de origine, progressu et postea perleges imperii facta restrictione remedii restitutionis in integrum, in augustissimo camerae imperialis iudicio*“, Wetzlar 1753

Johann Friedrich Lang wurde 1725 geboren. Am 21.3.1755 schwor er am Wetzlarer Reichskammergericht als Advokat auf, am 5.9.1763 wurde er dort Prokurator⁵³⁷.

In dieser Abhandlung stellt er auf 57 Seiten die Entwicklung der Wiedereinsetzung, die besondere Förderung der über Wiedereinsetzungssachen entscheidenden Senate und die spätere reichsrechtliche Einschränkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am

⁵³⁷ StAW RöSt; Kameralkalender

Reichskammergericht dar, die, wie bereits im ersten Teil bei der Besprechung der sie behandelnden Lehrschriften erwähnt, die Wiederaufnahme eines bereits durch ein Urteil abgeschlossenes Verfahren meinte, wenn geltend gemacht wurde, daß sich zwischenzeitlich neue, entscheidungserhebliche Tatsachen ergeben hätten, die der Wiedereinsetzung begehrenden Partei im letzten Verfahren noch nicht bekannt gewesen seien⁵³⁸.

Das Werk ist unterteilt in zwei Kapitel. Im ersten Kapitel erläutert Lang auf den Seiten 1 bis 42 Ursprung und Entwicklung der Wiedereinsetzung, wie auch die faktische Einschränkung dieses Rechtsbehelfs durch die Reichsgesetze.

Er führt hier mehrere Gemeine Bescheide und Visitationsabschiede an, die den fortwährenden Mißbrauch der Restitution zur Verzögerung der Vollstreckung der ergangenen Urteile beklagten und anordneten, daß bei offensichtlich mißbräuchlichen Restitutionsgesuchen mit der Vollstreckung fortzufahren sei. Ein berechtigtes Restitutionsgesuchs sollte, um diese Fortsetzung der Vollstreckung zu verhindern, die neuen Tatsachen genau aufzeigen und beweisen und den Schwur enthalten, daß diese dem Antragsteller zuvor nicht bekannt gewesen seien.

Im zweiten Kapitel legt Lang auf den Seiten 43 bis 51 dar, daß zur möglichst zügigen Erledigung der Restitutionssachen in den hierüber entscheidenden Senaten des Reichskammergerichts der Referent dem Kammerrichter umgehend mitzuteilen habe, wenn einer oder mehrere Beisitzer wegen wichtiger anderer Geschäfte an den Beratungen in diesem Senat nicht teilnehmen können, damit der Kammerrichter sofort für Ersatz aus einem anderen Senat sorgen könne.

⁵³⁸ Vgl. hierzu Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung, HRG V, Sp. 1366-1368 und Raggi, *La Restitutio in integrum nella cognitio extra ordinem*, Milano 1965. Daneben kannte der Reichskammergerichtsprozeß aber auch die Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis, wie Wiggenhorn, Reichskammergerichtsprozeß am Ende des Alten Reiches, S. 158, darlegt.

Im Anhang fügt Lang auf den Seiten 51 bis 57 einen Gemeinen Bescheid und mehrere reichskammergerichtliche Urteile in Restitutionsachen an, die das zuvor Dargestellte veranschaulichen.

bb) Jacob Abel: „Dissertatio inauguralis iuridica de extrajudiciali remedii restitutionis in integrum in Supremo Camerae Imperialis Iudicio introductione, per Conclusum Visitationis Novissimae de 6.5.1768 generatim non sublata, neque adeo tanquam informi reiicienda; pro licentia summus in utroque iure honores consequendi“, Giessen 14.4.1781

Ebenfalls mit der Wiedereinsetzung beschäftigt sich Jacob Abel in seiner Dissertation zum Lizentiaten. Er behandelt hier auf 32 Seiten die extrajudiziellen Wiedereinsetzungsgesuche und legt dar, daß der Visitationsabschied vom 6.5.1768 gegen diese keine generellen Bedenken erhoben und sie keinesfalls verworfen habe.

Die Schrift ist unterteilt in drei Kapitel. Im ersten Kapitel beschreibt Abel auf den Seiten 7 bis 15 zunächst das Wesen der Wiedereinsetzung im allgemeinen. Im zweiten Kapitel stellt er die für die Wiedereinsetzung vor dem Gemeinen Bescheid vom 17.7.1760 und dem nachfolgenden Visitationsabschied vom 6.5.1768 geltenden Regeln dar⁵³⁹ und kommt schließlich im dritten Kapitel zu den Neuerungen die sich bezüglich der extrajudiziellen Einführung der Wiedereinsetzungsgesuche durch den Visitationsabschied vom 6.5.1768 ergeben haben⁵⁴⁰. Abel legt dar, daß die vor dem genannten Visitationsabschied grundsätzlich extrajudiziell erfolgende Einführung des Restitutionsgesuchs vielfach zur Verzögerung und Behinderung der Vollstreckung mißbraucht worden sei.

Nach bereits eingelegter und angenommener Revision sei oft sogar mehrmals noch extrajudiziell eine Wiedereinsetzung wegen sich zwischenzeitlich ergebender neuer Tatsachen begehrt und dadurch die endgültige Entscheidung der Rechtssachen erheblich verzögert worden. Dem habe der Visitationsabschied vom 6.5.1768 abhelfen wol-

⁵³⁹ Abel, a.a.O., S. 15 ff.

⁵⁴⁰ Abel, a.a.O., S. 22 ff.

len, indem er bestimmte, daß künftig solche Restitutionsgesuche bei bereits anhängigem gerichtlichem (Revisions-) Verfahren ebenfalls judiziell eingeführt und bei nicht rechtzeitigem judiziellen Vorbringen als verspätet verworfen werden sollten. Der Visitationsabschied vom 6.5.1768 habe sich damit aber keinesfalls generell gegen die extrajudizielle Einführung der Restitutionsgesuche gewandt oder gar diese gänzlich verboten, wie Abel erläutert. Er habe nur für diesen speziellen Fall der Restitution bei bereits zur Entscheidung angenommener Revision, wenn also bereits ein gerichtliches Verfahren in der betreffenden Rechtssache begonnen habe, die judizielle Einführung des Restitutionsgesuchs vorgeschrieben, damit sich hier das ohnehin schon mit der Sache betraute Gericht damit befassen und danach das Revisionsverfahren einem Ende zuführen könne und eine weitere Verzögerung dadurch, daß sich ein Extrajudizialsenat erst neu in die Sache einarbeiten müsse, vermieden werde.

h) Zu Partitionsurteilen

Joachim Christoph Clauder: „*Dissertatio inauguralis juridica de sententiis paritorii in Camera Imperiali usitatis; pro summo doctoratus gradu ac privilegiis rite capessendis*“, Giessen Mai 1731

Der seit 1731 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht beschäftigte Joachim Christoph Clauder wurde 1706 geboren⁵⁴¹. In seiner Doktorarbeit beschäftigt er sich auf 32 Seiten mit Partitionsurteilen des Reichskammergerichts, einem speziellen vollstreckungsrechtlichen Instrumentarium.

Die Schrift ist in zwei Kapitel unterteilt. Im ersten Kapitel beschreibt Clauder auf den Seiten 3 bis 13 die Urteilsvollstreckung im allgemeinen und verdeutlicht, daß grundsätzlich dem Unterliegenden am Ende des Urteils in einer besonderen Formel eine bestimmte Frist gesetzt wurde, innerhalb derer er in Vollziehung des Urteils die der Gegen-

⁵⁴¹ Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium; Kameralkalender

seite zugesprochene Geldsumme zu bezahlen oder die Handlung, zu der er verurteilt wurde, vorzunehmen hatte. Für den Fall, daß dem nicht rechtzeitig Folge geleistet würde, wurde eine Geldstrafe festgesetzt, die zur Hälfte an den Fiskus und zur Hälfte an den Kläger zu zahlen war.

Im zweiten Kapitel stellt Clauder speziell die Partitionsurteile dar⁵⁴². In diesen wurden, wenn der Kläger den Ausspruch der Verwirkung der Strafe begehrte, da der Unterliegende dem Urteil nicht Folge leistete, anstelle des begehrten sofortigen Ausspruchs der Verwirkung der Strafe zunächst etwaige Einwendungen des Unterliegenden gegen die Vollstreckung als unerheblich verworfen und dem Unterliegenden aufgegeben, ungeachtet dieser Einwendungen innerhalb bestimmter Frist anzuzeigen, daß er dem Urteil Folge geleistet habe, andernfalls die Strafe verwirkt, eine entsprechende Klage sofort angenommen und der Unterliegende verpflichtet sei, dem Kläger die hierdurch entstandenen Gerichtskosten zu zahlen. Clauder gibt hier zahlreiche Beispiele der Formulierung dieser Urteile, die bestimmte, immer gleichlautende Formeln enthielten.

II. Schriften zu den beiden höchsten Reichsgerichten

Einige Schriften der Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren befaßten sich nicht allein mit dem Reichskammergericht, sondern allgemein mit den höchsten Reichsgerichten, das heißt mit Reichskammergericht und Reichshofrat.

⁵⁴² Clauder, a.a.O., S. 13 ff.

1. Über die Gerichtsbarkeit der beiden höchsten Reichsgerichte

Johann Georg Flender: „*Dissertatio inauguralis de Jurisdictione Imperatoris Romano-Germanici et Supremorum Imperii Tribunalium; pro licentia summos in utroque jure honoribus et privilegiis doctoralibus rite consequendis*“, Marburg 8.10.1726

Der 1701 geborene, seit 1727 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht tätige⁵⁴³ Johann Georg Flender beschäftigt sich in seiner Dissertation mit den beiden höchsten Reichsgerichten. Er behandelt hier auf 48 Seiten die Gerichtsbarkeit des Römisch-Germanischen Reiches und insbesondere diejenige der beiden höchsten Reichsgerichte.

Im ersten von insgesamt acht Kapiteln geht er dabei auf den Seiten 5 bis 9 zunächst kurz allgemein auf die Gerichtsbarkeit des Römisch-Germanischen Reiches ein, um im zweiten Kapitel dann die beiden höchsten Reichsgerichte vorzustellen⁵⁴⁴. Im dritten Kapitel nennt Flender auf den Seiten 17 bis 23 die Gegenstände der Gerichtsbarkeit der beiden höchsten Reichsgerichte und zeigt im vierten Kapitel auf den Seiten 24 bis 26, daß teilweise die Gerichtsbarkeit beider höchster Reichsgerichte eröffnet ist, während andere Fälle allein der Gerichtsbarkeit eines dieser Gerichte unterfallen⁵⁴⁵. In zwei „Anhängen“ zu diesem Kapitel informiert er über die Gegenstände der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit und den kammergerichtlichen Prozeß, sowie über Gerichtsbarkeit und Prozeß des Reichshofrats⁵⁴⁶. Im fünf-

⁵⁴³ StAW RöSt; Kameralkalender

⁵⁴⁴ J. G. Flender, a.a.O., S. 9 ff.. Hierzu auch Laufs, Art. Reichskammergericht, HRG IV, Sp. 655-662 und Moraw, Art. Reichshofrat, HRG IV, Sp. 630-638.

⁵⁴⁵ Hiermit befaßt sich ausführlich Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, Aalen 1965 und ders., Reichshofrat und Reichskammergericht, Ein Konkurrenzverhältnis, Köln 1999.

⁵⁴⁶ J. G. Flender, a.a.O., S. 26 ff.

ten Kapitel und seinen zwei „Anhängen“ bespricht Flender auf den Seiten 30 bis 37 die Formalien des Prozesses der beiden höchsten Reichsgerichte und spricht im sechsten Kapitel kurz die zugestandenen Rechtsmittel gegen ihre Urteile an⁵⁴⁷. Auf die Vollstreckung ihrer Urteile geht er auf den Seiten 43 bis 46 im siebten Kapitel kurz ein und erläutert abschließend im achten Kapitel die Visitation als Kontrollmittel beider höchsten Reichsgerichte⁵⁴⁸.

Auf 48 Seiten konnte Flender natürlich nur die Grundzüge der Gerichtsbarkeit der beiden höchsten Reichsgerichte darstellen, ohne bei den einzelnen Punkten in die Tiefe zu gehen.

2. Über die Wahl eines Gerichtsstandes unter den beiden höchsten Reichsgerichten

Sigismund Paul Hiepe: „*Dissertatio iuridica inauguralis de electione fori inter summa Imperii tribunalia pacto inter status S.R.I. litigantes in perpetuum non definienda; pro summis in utroque iure honoribus rite capessendis*“, Göttingen 15.10.1792

Der am 17.8.1770 geborene, seit 1798 als Reichskammergerichtsadvo­kat auftretende Sigismund Paul Hiepe⁵⁴⁹ befaßt sich in dieser akademischen Arbeit auf 48 Seiten mit der Wahl des Gerichtsstandes unter den beiden Reichsgerichten durch Vertrag zwischen den Prozeßführenden.

Die Arbeit umfaßt zwei Teile. Im ersten Teil stellt Hiepe auf den Seiten 3 bis 16 in zwei Kapiteln zunächst die allgemeinen Grundsätze

⁵⁴⁷ J. G. Flender, a.a.O., S. 37 ff.

⁵⁴⁸ J. G. Flender, a.a.O., S. 46 f.. Hierzu auch Becker, Art. Visitation, HRG V, Sp. 927 f. und ausführlich Mencke, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, Köln, Wien 1984.

⁵⁴⁹ StAW RöSt; Kameralkalender

der Wahl des Gerichtsstandes dar und erläutert insbesondere, welche Gestalt eine Gerichtsstandsvereinbarung haben müsse⁵⁵⁰.

Im zweiten Teil legt Hiepe auf den Seiten 17 bis 48 dar, daß eine Vereinbarung zwischen reichsunmittelbaren Prozeßführenden über die generelle Wahl des Gerichtsstandes bei einem der beiden höchsten Reichsgerichte unter dauerndem Ausschluß des anderen nicht zulässig sei. Hierzu erklärt er in insgesamt fünf Kapiteln, daß solche generellen Gerichtsstandsvereinbarungen durch die Reichsgesetze näher bestimmt seien, die die Vereinbarung des Gerichtsstandes für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien nur allgemein bei den höchsten Reichsgerichten, also Reichskammergericht und Reichshofrat, erlaubten⁵⁵¹.

Der Rechtsnachfolger einer der Parteien einer Gerichtsstandsvereinbarung sei zudem zur Aufrechterhaltung der Vereinbarung seines Vorgängers nicht verpflichtet⁵⁵². Abschließend bespricht Hiepe ein neueres Urteil des Reichskammergerichts vom 12. Mai des Jahres, das sich mit einer Gerichtsstandsvereinbarung befaßt und nach dem scheinbar doch eine Vereinbarung des Gerichtsstandes bei einem der beiden höchsten Reichsgerichte unter Ausschluß des anderen möglich ist, was Hiepe widerlegt⁵⁵³.

⁵⁵⁰ Hiepe, a.a.O., S 10 ff.

⁵⁵¹ Hiepe, a.a.O., S. 23 ff.

⁵⁵² Hiepe, a.a.O., S. 31 ff.

⁵⁵³ Hiepe, a.a.O., S. 44 ff.

3. Über die Ablehnung von Richtern wegen Befangenheit

Johann Daniel Hamm: „*Dissertatio inauguralis iuridica de recusatione iudicis suspecti in genere et in specie de illicita recusatione Supremorum Sac. Rom. Imperii Tribunalium; pro summis in utroque iure rite et legitime consequendis honoribus et privilegiis doctoribus*“, Marburg 9.8.1727

Der 1701 geborene Johann Daniel Hamm, der seit 1728 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht auftrat⁵⁵⁴, behandelt in seiner Doktorarbeit die Ablehnung von Richtern wegen Befangenheit, die an den beiden höchsten Reichsgerichten in dieser Form nicht zulässig war.

Die 28 seitige Schrift ist unterteilt in zwei Kapitel, wobei Hamm im ersten Kapitel auf den Seiten 3 bis 18 zunächst die Ablehnung von Richtern im allgemeinen erläutert, die öffentlich im Prozeß erfolgte und im zweiten Kapitel dann auf die besondere Situation an Reichshofrat und Reichskammergericht eingeht und darlegt, daß dort eine solche öffentliche Ablehnung von Richtern im Prozeß nicht zulässig sei. Offenbar um das Ansehen der beiden höchsten Reichsgerichte nicht zu beschädigen, mußte hier der Prokurator seine Bedenken gegen einen Beisitzer wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Partei oder sonstiger persönlicher Beteiligung dem Kammerrichter vielmehr persönlich und „geheim“ vortragen, der dann die Bedenken prüfte und den betreffenden Assessor gegebenenfalls durch einen Beisitzer aus einem anderen Senat ersetzte.

Die kammergerichtlichen Beisitzer und Reichshofräte hatten ihrerseits die Pflicht, eine persönliche Beteiligung von sich aus dem Kammerrichter beziehungsweise Präsidenten mitzuteilen, um ihre Befreiung von der Verpflichtung der Mitwirkung an der Entscheidung des betreffenden Falles zu bitten und sich dann dement-

⁵⁵⁴ StAW RöSt; Kameralkalender

sprechend der Mitwirkung an Beratung und Entscheidung gänzlich zu enthalten.

4. Über die Pflicht zur Bekämpfung der Anmaßung der Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten durch päpstliche Gesandte

Jacob Abel: „*Disquisitio de iure et officio summorum imperii tribunalium circa usurpatoriam nuntiorum pontificiorum in caussis Germaniae ecclesiasticis iurisdictionem*“, Wetzlar 1787

Jacob Abel beschäftigt sich in diesem Werk auf 170 Seiten mit Recht und Pflicht der beiden höchsten Reichsgerichte zur Bekämpfung der widerrechtlichen Anmaßung der Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten durch päpstliche Gesandte.

Das Werk ist in fünf Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt erläutert Abel auf den Seiten 5 bis 11 die ursprünglich recht umfassende Macht der ersten päpstlichen Gesandten in kirchlichen und weltlichen Dingen, die bald mißbraucht wurde und überhand nahm, speziell was die Gerichtsbarkeit in kirchenrechtlichen Streitigkeiten anbelangte, wie er im zweiten Abschnitt darlegt⁵⁵⁵. Im dritten Abschnitt beleuchtet er auf den Seiten 21 bis 68 die vielfachen Beschwerden des deutschen Volkes, das gegen diesen Mißbrauch der päpstlichen Gesandten mit verschiedenen Mitteln lange fast vergeblich ankämpfte, bis endlich aufgrund der „*Concordata nationis Germanicae*“, einer Übereinkunft zwischen Staat und römischer Kurie, wirksame Strafgesetze erlassen wurden.

Nachdem das Konkordat aber schnell vielfältig durchbrochen wurde, speziell im Hinblick auf den Mißbrauch ihrer Stellung durch die päpstlichen Gesandten, die sich entgegen dem Konkordat die Gerichtsbarkeit im deutschen Reich zu Unrecht angemahnt und in allein von Reichshofrat und Reichskammergericht zu entscheidenden Fällen

⁵⁵⁵ Abel, a.a.O., S. 11 ff.

Recht gesprochen hätten, sei dem nun durch das neue kaiserliche Reskript vom 12.10.1785 endlich einmal von höchster Stelle umfassend entgegengewirkt worden, wie Abel im vierten Abschnitt aufzeigt⁵⁵⁶.

Im fünften Abschnitt erklärt er abschließend, welche Maßnahmen die höchsten Reichsgerichte ergreifen können und müssen, um die Gerichtsbarkeit in Kirchenrechtssachen, die die päpstlichen Gesandten widerrechtlich an sich gerissen hatten, wieder alleine auszuüben⁵⁵⁷.

Im Anhang fügt Abel auf den Seiten 168 bis 170 das erwähnte Kaiserliche Circulare vom 12.10.1785 wegen der päpstlichen Nuntiaturen in Deutschland an, in dem der Kaiser gegenüber dem gesamten deutschen Volk und dem Papst deutlich ausspricht, daß er den päpstlichen Gesandten keinesfalls die Ausübung einer Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen gestatte.

5. Über die Kabinettsinstanz

a) Matthäus Joseph Schick: „*Dissertatio inauguralis iuridica de illicita instantiarum multiplicatione et in specie: Von der Kabinetts-Instanz; pro gradu doctoris summisque in utroque iure honoribus*“, Giessen August 1788

Diese Doktorarbeit des 1764 geborenen Advokaten und Prokuratoren des Wetzlarer Reichskammergerichts Matthäus Joseph Schick⁵⁵⁸ ist mit 80 Seiten für die damalige Zeit vergleichsweise umfangreich.

Schick erläutert hier in einem ersten Teil auf den Seiten 3 bis 32 zunächst allgemein, wie die Rechtsprechungszuständigkeit in erster Instanz nach der gesamten Reichsverfassung geregelt ist. Er zeigt, daß ursprünglich allein dem Kaiser die Rechtsprechung im ganzen Land oblag, durch den Verfall der kaiserlichen Macht aber schließlich die

⁵⁵⁶ Abel, a.a.O., S. 69 ff.

⁵⁵⁷ Abel, a.a.O., S. 154 ff.

⁵⁵⁸ StAW RöSt; Kameralkalender

Fürsten und Kurfürsten die erstinstanzliche Rechtssprechungskompetenz in ihren Ländern bekamen. Ihre Untertanen mußten also in erster Instanz zunächst bei ihnen Recht suchen und dürften sich nicht gleich an die kaiserlichen Gerichte wenden.

Im zweiten Teil „*Von der unerlaubten Vervielfältigung der Instanzen und insbesondere der Kabinetts-Instanz*“ kommt Schick auf den Seiten 33 bis 68 zum eigentlichen Thema der Arbeit und legt dar, daß dem Kaiser aber nach wie vor die höchste Gerichtsbarkeit geblieben sei, in zweiter Instanz seien also die kaiserlichen Gerichte zuständig. Die Fürsten und Kurfürsten versuchten jedoch, die kaiserliche Gerichtsbarkeit weiter zu schwächen und faktisch möglichst allein die Gerichtsbarkeit auszuüben, indem sie ihren Untertanen etwa verboten hätten, an die Reichsgerichte zu appellieren.

Außerdem suchten die Landesherren auch Justizsachen der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte zu entziehen, indem sie sie als Polizeisachen deklarierten, die allein von ihrem Kabinett entschieden würden. Diese sogenannte Kabinettsinstanz sei strengstens verboten und im Wiederholungsfall drohten dem betreffenden Landesherrn empfindliche Strafen, wie Schick ausführt.

Dennoch sei es bisher nicht gelungen, die Fürsten vollständig von der Untergrabung und Umgehung der Gerichtsbarkeit der beiden höchsten Reichsgerichte abzuhalten. Schick stellt hier verschiedene Gesetze dar, die jegliche Beschränkung der Appellation an die Reichsgerichte durch die Landesfürsten untersagen und die Ausübung einer sogenannten Kabinettsinstanz unter Strafe stellen⁵⁵⁹.

Auf den Seiten 68 bis 80 folgen im Anhang verschiedene, gegen Landesherren, die Justizsachen verbotenerweise in ihrem Kabinett entschieden hatten, ergangene Urteile.

⁵⁵⁹ Vgl. zur Thematik Ogris, Art. Kabinettsjustiz, HRG II, Sp. 515-518; Diestelkamp, Reichskammergericht und Rechtsstaatsgedanke, Die Kameraljurisdikatur gegen die Kabinettsjustiz, Karlsruhe 1994 sowie Weitzel, Der Kampf um die Appellation, ans Reichskammergericht, Köln 1976.

b) Matthäus Joseph Schick: „Über das Reichsständische Instanzen-Recht, deren unerlaubte Vervielfältigung, und insbesondere von der Cabinets-Instanz“, Giessen und Darmstadt 1802

In dieser Schrift greift Schick das Thema seiner Dissertation vierzehn Jahre später nochmals auf, da seine Dissertation großen Anklang gefunden habe und er aufgefordert worden sei, noch mehr zu dieser Thematik zu schreiben, wie er in der Vorrede sagt. Außerdem sei sein damaliges Anfängerwerk in vielerlei Hinsicht verbesserungswürdig. Er widmet sich hier also auf 271 Seiten noch einmal der Kabinetts-Instanz, hier jedoch weit ausführlicher als in seiner Dissertation.

Auch hier erläutert Schick zunächst, wie die Reichsstände die ursprünglich dem Kaiser zustehende Gerichtsbarkeit in erster Instanz über ihre Untertanen erwarben⁵⁶⁰. Er zeigt detailliert, daß die Landesherren sehr früh bereits durch kaiserliche Gnadenbriefe die Gerichtsbarkeit in ihren Territorien übertragen bekamen, bis die kaiserliche Macht durch allzu freigiebige Vergabe solcher Gnadenbriefe und Befreiungen sowie großzügiger Schenkungen auf Kosten der Krone und Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und den Päpsten immer mehr verfiel, so daß die Reichsstände bereits im 12. Jahrhundert faktisch eine eigene Gerichtsbarkeit in ihren Ländern ausübten und versuchten, sich von den kaiserlichen Gerichten zu befreien.

Noch seien zwar die Kaiser die alleinigen Inhaber der Gerichtsgewalt gewesen und dort, wo sie sich befunden hätten, hätten sie auch die Gerichtsbarkeit ausgeübt. Damit hätte das kaiserliche Gericht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit aber im Land herumreisen müssen, was sehr beschwerlich gewesen und gerade bei Kriegen im Land oft zeitweise aufgegeben worden sei. Kaiser Friedrich II. habe schließlich ein Hofgericht eingerichtet, das die kaiserliche Jurisdiktion nur noch am Kaiserhof ausüben sollte. Durch Privilegien seien aber viele Klagen von der erstinstanzlichen oder auch zweitinstanzlichen Gerichtsbarkeit dieses Hofgerichts ausgenommen worden. Insbesondere die Kurfürsten hätten durch die Goldene Bulle ein Appellations-

⁵⁶⁰ M. J. Schick, a.a.O., S. 1 ff.

privileg erhalten. Die Reichsstände hätten schließlich durch Wenzel die Erlaubnis der Einrichtung eigener Gerichte erhalten. In der Kammergerichtsordnung von 1495 sei ihnen dann die ausschließliche Rechtsprechungskompetenz in erster Instanz erstmals auch gesetzlich zugebilligt worden⁵⁶¹.

Nach dieser einleitenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des reichsständischen Instanzenrechts handelt Schick im zweiten Abschnitt des Werks auf den Seiten 71 bis 200 *„Von der unerlaubten Instanzenvermehrung, insbesondere von der so gewöhnlich gewordenen Berufung an das Cabineet oder Cabinetsinstanz, auch Berufungen vom Gericht an die Person des Herrn“*, seinem Hauptthema. Sehr ausführlich legt Schick hier dar, daß der Kaiser nach der Reichsverfassung der oberste Richter sei, dessen Gerichtsbarkeit die Landesherren nicht einschränken oder beschneiden dürften. Er zeigt die Versuche der Fürsten, ihre Gerichtsbarkeit gesetzwidrig auszuweiten, indem sie ihren Untertanen die Appellation an die Reichsgerichte verböten oder eben Justizsachen als Polizeisachen ausgaben und diese in ihrem Kabinett entscheiden. Hierzu führt er verschiedene Gesetze an, die dies ausdrücklich untersagten und zitiert auch Schriftsteller, die sich mit der Kabinettsinstanz auseinandergesetzt und ihre Unzulässigkeit dargetan haben. Er erläutert, daß der Landesherr an seinem Kabinett auch kein ordentlich besetztes Gericht einrichten und dieses die Rechtsstreitigkeiten entscheiden lassen dürfe, da er eben nur die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit habe, die er nicht dadurch weiter ausdehnen dürfe, daß er quasi eine zweite Instanz an seinem Kabinett einrichte. Die zweitinstanzliche Entscheidungskompetenz sei ausschließlich den Reichsgerichten vorbehalten⁵⁶². Entsprechend mehreren Reichsdekreten würden im Kabinett ergangene Urteile oder vom Landesherrn selbst entschiedene Appellationen von den Reichsgerichten kassiert und die sofortige Unterlassung der Ausübung dieser gesetzeswidrigen Gerichtsbarkeit unter Androhung von Strafe für den Wiederholungsfall verlangt.

Über das in seiner Dissertation Dargestellte hinaus erläutert Schick hier auch, daß einige Landesherren ihre Gerichte nicht entsprechend

⁵⁶¹ M. J. Schick, a.a.O., S 53 ff.

⁵⁶² M. J. Schick, a.a.O., S. 122 ff.

den Reichsgesetzen besetzen und auch an diesen teilweise Appellationen entscheiden würden, was ebenfalls verboten sei⁵⁶³. Auch diese Entscheidungen würden von den Reichsgerichten kassiert und den Landesherren verboten, eine derartige zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Der Landesherr dürfe allerdings untersuchen, ob seine Gerichte rechtmäßig verfahren und ein unrechtmäßiges Verfahren derselben rügen und sie ermahnen, künftig nach den gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden, wie auch die beanstandeten Urteile abändern oder kassieren und die Gerichte zur gänzlich neuen Entscheidung anweisen⁵⁶⁴. Auf den Seiten 201 bis 271 fügt Schick zur Verdeutlichung seiner Ausführungen zahlreiche gegen die Vervielfältigung der Instanzen durch die Landesherren ergangene Dekrete und Urteile an.

III. Schriften zu anderen Themen

1. Zu Fragen des Lehn- und Bodenrechts

Recht oft beschäftigten sich die Advokaten und Prokuratoren des Wetzlarer Reichskammergerichts in ihren Schriften mit dem Lehenrecht und mit der Thematik des Landbesitzes im allgemeinen.

a) Christian Jacob von Zwierlein: „Zwei Fragen aus dem Lehenrecht“, s.l. ca. 1780

Christian Jacob von Zwierlein setzt sich in diesem Werk auf 58 Seiten mit zwei einzelnen Problemem des Lehenrechts auseinander. Er beantwortet hier auf den Seiten 1 bis 15 zunächst die Frage: *„Kann ein Lehensherr, wenn er will, durch Clauseln, die er dem Expectanz-Brief einverleibt, dem Beanwarteten Eigenthum und Besitz, oder dingliche Rechte übertragen?“*. Zwierlein belegt mit zahlreichen Argumenten, daß dies nicht möglich sei.

⁵⁶³ M. J. Schick, a.a.O., S 138 ff.

⁵⁶⁴ M. J. Schick, a.a.O., S. 153 ff.

Die Übertragung dinglicher Rechte im Expektanzbrief widerspreche insbesondere schon der Natur dieses Briefes, mit dem der Lehensherr dem Beanwarteten verspreche, daß er ein bereits bestehendes Lehensverhältnis für den Fall seines Erlöschens erneuern werde oder ihm die Begründung eines neuen Lehensverhältnisses für die Zukunft in Aussicht stelle. Dieses Rechtsgeschäft verleihe dem Beanwarteten nur ein persönliches Recht auf den künftigen Abschluß eines dingliche Rechte übertragenden Vertrages, mit ihm könnten aber keinesfalls selbst dingliche Rechte übertragen werden⁵⁶⁵. Außerdem laufe die Übertragung eines dinglichen Rechts allein durch eine entsprechende Einigung ohne eine der Übergabe ähnliche Handlung, in der das Recht vom Übertragenden vollständig aufgegeben und dem Empfänger zur Verfügung gestellt werde, auch den Prinzipien des deutschen und römischen Rechts der Eigentums- und Besitzübertragung zuwider. Zwierlein verdeutlicht, daß die Übertragung dinglicher Rechte im Expektanzbrief auch gegen bestimmte, von ihm konkret genannte Vorschriften des Lehenrechts verstoße und der Lehensherr sich über die Feudalgesetze in seinen Verträgen nicht hinwegsetzen dürfe.

Nach all dem sei eine Übertragung dinglicher Rechte im Expektanzbrief keinesfalls möglich, darauf abzielende Klauseln im Expektanzbrief seien schlicht unwirksam.

Nachdem er zu diesem Ergebnis gekommen ist, widmet sich von Zwierlein auf den Seiten 16 bis 46 einer zweiten Frage, die er folgendermaßen formuliert: „*Macht der Consens des Vasallens in eine Anwartschaft letztere in Ansehung des succedierenden Agnaten verbindlich?*“.

Zwierlein erläutert, daß der Konsens des Vasallen schlicht seine Einwilligung sei, daß sein Lehen, wenn es vakant wird, auf den „Beanwarteten“ übergehen soll und nur bewirke, daß der Vasall nichts zum Nachteil dieser Anwartschaft unternehmen, das Lehen insbesondere nicht verpfänden oder veräußern dürfe⁵⁶⁶. Keinesfalls werde durch diesen Konsens des Vasallen der Rechtsnachfolger des die Anwartschaft begründenden Lehnsherrn zur Erfüllung derselben verpflichtet,

⁵⁶⁵ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 1 f.

⁵⁶⁶ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 16 ff.

wie von Zwierlein mit verschiedenen Argumenten belegt⁵⁶⁷. Eine solche Verpflichtung ergebe sich weder aus dem allgemeinen Lehenrecht, den derzeit geltenden Gesetzen oder auch dem alten deutschen Lehenrecht, noch aus den Sitten oder den Gesetzen des römischen Rechts.

Nachdem er diese zwei Fragen des Lehenrechts zunächst abstrakt geklärt hat kommt Christian Jacob von Zwierlein zum konkreten Anlaß dieser Ausführungen, einer Klage des Grafen von Schulenburg, in der es um eben diese Fragen geht. Auf den Seiten 35 bis 46 widerlegt von Zwierlein den Nachtrag zur Rechtsausführung des Grafen von Schulenburg wider Braunschweig- Wolfenbüttel in einer Lehensstreitigkeit. Der Graf von Schulenburg hatte offenbar behauptet, daß ihm ein Lehen zustehe, da er als erster eine Expektanz hierauf hatte, an die auch noch der Rechtsnachfolger des die Expektanz gebenden Lehnsherrn gebunden sei, was von Zwierlein nach dem zuvor Gesagten für falsch hält.

Auf den Seiten 47 bis 56 erläutert er, daß auch das Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Gießen vom April 1778, nach dem dem Grafen von Schulenburg das begehrte Lehen zustehen würde, unzutreffend sei und prophezeit ein Unterliegen des Grafen mit seiner Klage am Reichskammergericht.

b) Christian Jacob von Zwierlein: „Nebenstunden, 1. Teil“, Giessen 1778

Der Zusatz „1. Teil“ zu diesen „Nebenstunden“ Christian Jacob von Zwierleins läßt vermuten, daß ursprünglich eine Fortsetzung des Werks geplant war, zu der es jedoch, wahrscheinlich aus Zeitmangel des vielbeschäftigten Prokurators, dem bei seinen gutgehenden Geschäften wenig Muße für die schriftstellerische Betätigung blieb, nie kommen sollte.

Auch in diesem Werk behandelt Christian Jacob von Zwierlein neben anderen Themen schwerpunktmäßig Fragen des Lehenrechts.

⁵⁶⁷ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 22 ff.

Das Werk enthält auf insgesamt 285 Seiten dreizehn einzelne Abhandlungen, von denen die ersten sechs die im oben unter a) vorgestellten Werk besprochene Thematik aus dem Lehenrecht in ausführlicherer Form zum Inhalt haben.

In den ersten vier Abhandlungen klärt von Zwierlein umfassend Vorfagen zu seinen „*Zwei Fragen aus dem Lehenrecht*“. So beantwortet er in der ersten Abhandlung auf den Seiten 3 bis 30 zunächst die Frage: „*Giebt eine Eventualinvestitur persönliche oder dingliche Rechte?*“.

Zwierlein setzt hier seine Meinung auseinander, daß eine Anwartschaft keine dinglichen Rechte verleihen könne, da „*niemand vergeben kann, was er nicht hat*“⁵⁶⁸. Der unmittelbare Besitz könne mit der Anwartschaft gar nicht übertragen werden, da dieser dem Eigentümer, das heißt dem Lehensherrn, bei Begründung der Anwartschaft selbst nicht zustehe, sondern vielmehr vom derzeitigen Inhaber des Lehens ausgeübt werde. Eine Übertragung dinglicher Rechte mit einer Anwartschaft widerspreche daher dem römischen Recht und den Regeln von Eigentum und Besitz auch nach dem deutschen Recht, die immer auch die tatsächliche Übergabe oder zumindest einen Übergabeersatz erforderten.

Auch dem Lehenrecht laufe die Übertragung dinglicher Rechte mit der Anwartschaft zuwider. Anwartschaften auf Lehen beinhalteten vielmehr lediglich ein persönliches Recht des „*Beanwarteten*“ auf die künftige Übertragung eines Lehens und damit auch der dinglichen Rechte des Eigentums und Besitzes, wie von Zwierlein darlegt⁵⁶⁹.

In der zweiten Abhandlung beantwortet von Zwierlein auf den Seiten 31 bis 62 die Frage: „*Ist der Agent (= Agnat, Abkömmling) eines Lehensherrn nach denen gemeinen Rechten verbunden, Expectanzen seines Vorgängers zu erfüllen?*“.

Er erläutert, daß dies weder nach dem römischen oder canonischen Recht, noch nach dem Langobardischen Lehenrecht der Fall sei⁵⁷⁰.

⁵⁶⁸ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 4

⁵⁶⁹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 20 ff.

⁵⁷⁰ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 32 ff.

Er zeigt den Inhalt der entscheidenden Texte des Lehenrechts auf und legt dar, daß diese eindeutig so auszulegen seien, daß der Rechtsnachfolger des Lehnsherrn an die von diesem verliehenen Lehnsexpektanzen, die Versprechen der künftigen Vergabe eines Lehens, nicht gebunden sei⁵⁷¹.

Die dritte Abhandlung behandelt auf den Seiten 63 bis 84 die Frage: *„Ist nach dem allgemeinen und teutschen Staatsrecht ein Landesherr überhaupt schuldig, facta seiner Vorfahren zu prästiren?“*, was von Zwierlein verneint. Zwierlein erläutert, daß es ein Grundsatz des deutschen Staatsrecht sei, daß ein Rechtsnachfolger zur Erfüllung der „facta“ seines Vorgängers nicht verpflichtet sei, es sei denn dieser habe ihm neben seinem Staatsvermögen auch ein Privatvermögen hinterlassen, das der Nachfolger zur Erfüllung der durch seinen Vorgänger begründeten Verbindlichkeiten einsetzen müsse⁵⁷².

Eine weitere Ausnahme gelte für den Fall, daß der Sohn Rechtsnachfolger seines Vaters werde. Dieser habe nach dem Lehenrecht die Lehensversprechen des Vaters zu erfüllen. Grundsätzlich aber sei der Rechtsnachfolger zur Erfüllung der Handlungen seiner Vorgänger nicht verpflichtet.

Auch die Frage: *„Ist ein Landesherr nach denen teutschen Staats- und Privatrechten und deren Analogie insbesondere verbunden, Lehensexpektanzen seiner Agnaten zu vollziehen?“* müsse verneint werden, wie von Zwierlein in der vierten Abhandlung auf den Seiten 85 bis 106 darlegt. Nach der Prüfung des deutschen Staatsrechts und des alten deutschen Lehensrechts zu dieser Frage führt er mehrere Fälle an, in denen Expektanzen auf Reichslehen vom Rechtsnachfolger nicht erfüllt worden seien, woraus sich schließen lasse, daß auch bei Territoriallehen ein Landesherr nicht zur Erfüllung der Expektanzen seines Vorgängers verpflichtet sei⁵⁷³.

Die fünfte und sechste Abhandlung auf den Seiten 107 bis 132 entsprechen wortgetreu der Beantwortung der *„Zwei Fragen aus dem*

⁵⁷¹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 38 ff.

⁵⁷² C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 78 ff.

⁵⁷³ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 93 ff.

Lehenrecht“ im oben vorgestellten⁵⁷⁴ gleichnamigen Werk Christian Jacob von Zwierleins, so daß an dieser Stelle auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden kann.

In der siebten bis elften Abhandlung beschäftigt sich von Zwierlein mit Religionsfragen im weiteren Sinne. So widmet er sich in der siebten Abhandlung auf den Seiten 133 bis 158 der Frage: „*Ist ein evangelisch-lutherischer Reichsstand befugt, den Reformierten einen öffentlichen Gottesdienst zu gestatten?*“. Einleitend erläutert von Zwierlein, daß in der Vergangenheit ganz selbstverständlich evangelisch-lutherische Landesherrn die reformierte und reformierte die evangelisch-lutherische Religion eingeführt hätten, ihr Recht hierzu in neuester Zeit aber angezweifelt werde, was ihn zur Untersuchung dieser Frage veranlaßt habe. Er legt dar, daß nach dem allgemeinen Staatsrecht jeder Landesherr ein *ius reformandi* habe, was durch den Westfälischen Frieden bestätigt worden sei⁵⁷⁵. Bei Evangelischen unter sich sei der Wechsel von der evangelisch-lutherischen Religion zur reformierten und umgekehrt in keiner Weise beschränkt, insbesondere gelte das im Westfälischen Frieden festgesetzte „Entscheidungsjahr“ nur für den Wechsel von der katholischen zur evangelischen Religion oder umgekehrt⁵⁷⁶. Das *ius reformandi* der Landesherrn bestehe für den Wechsel innerhalb der evangelischen Religion auch weiterhin uneingeschränkt⁵⁷⁷, so daß evangelisch-lutherische Landesherrn also die reformierte Religion einführen dürften und umgekehrt. In der achten Abhandlung erläutert von Zwierlein auf den Seiten 159 bis 170 den Umfang der Reformatorenrechte des evangelisch-lutherischen Landesherrn bei Einführung der reformierten Religion und umgekehrt.

Er führt aus, daß dieser insbesondere einen öffentlichen Gottesdienst seines Glaubens einführen, Prediger der neuen Lehre anstellen, neue Kirchen und Schulen bauen, neue Hospitäler stiften dürfe und vieles

⁵⁷⁴ S.o. 2. Teil, III. 1. a).

⁵⁷⁵ Hierzu auch Schindling, Art. Westfälischer Friede, HRG V, Sp. 1302-1308.

⁵⁷⁶ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 136 ff.

⁵⁷⁷ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 153

mehr. Auch könne der Landesherr den Angehörigen der neuen Religion den Zutritt zu öffentlichen Ämtern gestatten⁵⁷⁸.

In der neunten Abhandlung setzt von Zwierlein sich auf den Seiten 171 bis 198 mit der Frage auseinander, ob ein Landesherr befugt sei, eine Verordnung zu erlassen, nach der bei sogenannten „vermischten Ehen“, in denen der Ehemann einem anderen Glauben angehöre als die Ehefrau die Söhne den Glauben des Vaters und die Töchter den der Mutter bekämen, was er bejaht. Diese Befugnis stehe dem Landesherrn in den meisten deutschen Ländern bereits gewohnheitsrechtlich zu und ergebe sich darüber hinaus auch aus dem deutschen Staatsrecht, nach dem die Stände das Recht hätten, „*die Grenzen zweier Kirchen in ihren Landen zu bestimmen*“, wovon sie in den meisten Ländern auch durch den Erlaß verschiedener Verordnungen über „vermischte Ehen“ Gebrauch gemacht hätten⁵⁷⁹.

Eine solche Verordnung könne der Landesherr sogar mit einer Strafandrohung für den Fall der Nichtbefolgung versehen, wie von Zwierlein in der zehnten Abhandlung auf den Seiten 199 bis 206 erläutert.

In der elften Abhandlung handelt von Zwierlein auf den Seiten 207 bis 224 „*Von der Reichsgerichtlichen Incompetenz in denen Consistorial- und Schulsachen der Augsburger Confessions Verwandten*“. Er legt dar, daß dem Kammergericht 1495 keine Gerichtsbarkeit in Religionssachen übertragen und ihm vielmehr die Einmischung in alle Religiosstreitigkeiten untersagt worden sei. Die Evangelischen hätten eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit begründet, in der sie der Westphälische Friede bestätigt habe. Die Evangelischen unterständen demnach in Religionssachen nur insoweit der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, als es um Verletzungen des Religions- und Westfälischen Friedens gehe. Insbesondere Schulsachen gehörten nach dem kanonischen Recht zu den geistlichen Sachen, in denen die Evangelischen wie die Katholischen eigene Richter hätten.

⁵⁷⁸ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 167

⁵⁷⁹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 175 ff.

Die zwölfte Abhandlung auf den Seiten 225 bis 254 enthält eine allgemeine Darstellung der Lehre von der Vogtei- und Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit. Zwierlein legt hier die Einteilung der Vogtei in eine geistliche und eine weltliche dar und erläutert Ursprung und Entwicklung derselben, wie auch die Ausbildung von sogenannten Schutz- und Schirm-Herren, die den Klöstern landesherrlichen Schutz gewährten, wofür diese im Gegenzug bestimmte Abgaben an sie zu leisten hatten.

In der dreizehnten Abhandlung widmet sich von Zwierlein abschließend auf den Seiten 255 bis 285 wieder einem aktuellen Thema und erörtert die Frage: *„Ob Vater und Sohn, oder sonst 2 nahe Verwandte, zu gleicher Zeit auf den Richterstühlen des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichts sitzen können nach denen Gesezen und dem Herkommen“*.

Hierzu führt er aus, daß die Verwandtschaft von Personen in *„obligatorischen Versammlungen“* weder nach den römischen Gesetzen noch nach der deutschen Verfassung untersagt sei. Die Kameralgesetze enthielten lediglich die Bestimmung, daß ein Assessor nicht an der Beratung und Entscheidung einer Sache teilnehmen dürfe, die ihn selbst oder einen Verwandten oder Verschwägerten betreffe und daß verwandte Assessoren nicht im selben Senat sitzen dürften. Außerdem bestimmten sie, daß von zwei Brüdern nicht zur selben Zeit der eine Beisitzer am Reichskammergericht und der andere Prokurator sein könne. Einen weitergehenden Ausschluß der gleichzeitigen Beschäftigung verwandter Personen am Reichskammergericht enthielten die Kameralgesetze nicht.

Die Verwandtschaft zweier am Reichskammergericht beschäftigter Richter sei also erlaubt und es seien auch immer nahe Verwandte zur gleichen Zeit Richter am Reichskammergericht gewesen. Lediglich bei der gleichzeitigen Beschäftigung von drei nah verwandten Personen würden sich Schwierigkeiten ergeben, da diese ja nach den Kameralgesetzen verschiedenen Senaten angehören müßten. Die Beschäftigung von mehr als zwei verwandten Assessoren zur gleichen Zeit am Kammergericht sei also nicht zu gestatten. In diesem Sinne müsse auch der Visitationsabschied vom 27.9.1768 bezüglich der darin enthaltenen Regelung zur Verwandtschaft der am Reichskammergericht tätigen Richter ausgelegt werden.

c) Johann Wolfgang Textor: „*Dissertatio inauguralis de feudis Imperii propriis non oblati anumerandis; pro licentia summos in utroque iure honores et privilegia doctoralia rite ac legitime consequendi*“, Frankfurt/Main 17.6.1717

Der 1693 geborene, seit 1721 als Reichskammergerichtsadvokat tätige Johann Wolfgang Textor⁵⁸⁰ befaßt sich in seiner Dissertation aus dem Jahr 1717 auf 38 Seiten mit den Reichslehen, die seiner Ansicht nach nicht „aufgelassene“ oder „aufgegebene“ Lehen waren.

Die Schrift ist unterteilt in drei Kapitel. Im ersten Kapitel beschreibt Textor auf den Seiten 1 bis 10 den Ursprung der Lehen im allgemeinen wie auch der Reichslehen.

Im zweiten Kapitel stellt er auf den Seiten 11 bis 14 die verschiedenen Arten von Lehen vor, die auf Land, aber auch auf andere Güter gegeben werden konnten und erläutert Ursprung und Inhalt der sogenannten aufgelassenen oder aufgetragenen Lehen, mit denen der Landesherr ihm gehörende Sachen auf Dauer an seine Vasallen vergab unter der Bedingung der Weitergabe ebenfalls an einen landesherrlichen Vasallen. Bei aufgetragenen Lehen verlor der Landesherr also den bestimmenden Einfluß auf die Person desjenigen, an den sie bei ihrem Freiwerden vergeben wurden, sie mußten lediglich an einen Vasallen des Landesherrn weitergegeben werden. Oft werde vertreten, daß die Reichslehen solche aufgetragenen Lehen seien, die beim Aussterben des sie bisher innehabenden Fürstenhauses von den Reichsständen selbst an einen neuen Fürsten vergeben worden seien, was der Kaiser nur bestätigt habe. Dies hält Textor für falsch. Die Reichslehen seien nicht aufgelassene Lehen, bei deren Freiwerden dem Kaiser die Bestimmung obliegen habe, an wen er diese neu vergebe, wie Textor im dritten Kapitel auf den Seiten 15 bis 38 erläutert. Zwar habe er sich dabei in der Regel nach dem Vorschlag der Reichsfürsten gerichtet, gleichwohl habe aber allein er den Nachfolger in ein Lehen verbindlich festsetzen können und nicht die Reichsfürsten selbst.

⁵⁸⁰ StAW RöSt; Kameralkalender

d) Johann Eberhard Greineisen: „*Dissertatio inauguralis iuridica de canone emphyteuticario; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia doctoralia legitime consequendi*“, Straßburg 11.9.1732

Johann Eberhard Greineisen, geboren 1709, der am 20.9.1737 zum Advokaten am Wetzlarer Reichskammergericht aufschwor und am 4.7.1746 dort Prokurator wurde⁵⁸¹, schrieb 1732 seine Dissertation zum Lizentiaten über den Emphyteuticarischen Canon, ein Regelwerk zur spätrömischen Emphyteuse, einer Art Erbpacht, das er auf 27 Seiten analysiert und kommentiert.

Schon damals also eine rechtsgeschichtliche Arbeit.

e) Georg Friedrich Mueg: „*Dissertatio inauguralis iuridica de pertinentiis, vulgo Zugehörungen; pro consequendis summis in utroque jure honoribus et privilegiis doctoralibus*“, Straßburg Februar 1671

Georg Friedrich Mueg, geboren 1649, schwor am 7.7.1673 zum Advokaten am Reichskammergericht auf und wurde dort am 7.7.1675 als Prokurator angenommen. Er starb am 24.9.1711⁵⁸². Seine Doktorarbeit schrieb er im Jahr 1671 über „Zugehörungen“ zu Ländereien. Unter „Zubehör“ oder „Zugehörungen“ verstand man dabei die zu dem Landbesitz gehörenden Herrschaftshäuser, wie Schlösser und ihre Hofgebäude und Stallungen, aber auch Kirchen und Pfarrhöfe mit Wirtschaftsgebäuden, wie auch die mit dem Landbesitz verbundenen Rechte, etwa das Jagdrecht oder das Recht auf Steuern, Gefälle und Frohne.

Mueg unterteilt seine Arbeit in zwei Teile und macht im ersten auf den Seiten 5 bis 12 zunächst einige allgemeine Bemerkungen zum Begriff der Zugehörungen und ihrem Ursprung. Im zweiten Teil stellt er auf den Seiten 12 bis 38 dann das genaue Wesen und den Inhalt

⁵⁸¹ StAW RöSt; Kameralkalender

⁵⁸² StAW RöSt; Kameralkalender

der Zugehörigkeiten im einzelnen dar, die untrennbar mit den Ländereien, zu denen sie gehörten, verbunden waren und nicht alleine verkauft oder abgetreten werden sollten, umgekehrt bei einer Übereignung der Fürstentümer aber immer automatisch miterworben wurden.

f) Johann Jacob Duill: „*Dissertatio juridica inauguralis de jure emtoris praedii, expellendi ejus conductorem; pro licentia summos in utroque jure honores, ac privilegia doctoralia rite obtinendi*“, Marburg 2.5.1730

Johann Jacob Duill, geboren 1700, wurde am 27.10.1730 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht angenommen, am 18.3.1740 schwor er dort als Prokurator auf⁵⁸³. Gut ein halbes Jahr vor Beginn seiner Advokantentätigkeit am Kammergericht schrieb er seine Dissertation über das Recht des Käufers von Grundstücken, deren Pächter oder Mieter davon zu vertreiben. Der heute geltende Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ war offenbar zur damaligen Zeit stark umstritten und längst kein geltendes Recht, wie aus den Ausführungen Duills hervorgeht. Er stellt einleitend den bestehenden Meinungsstreit dar, ob der Käufer eines Grundstücks nun in bestehende Mietverhältnisse eintrete oder dies gerade nicht der Fall sei und die vom Verkäufer begründeten Mietverhältnisse mit dem Vollzug des Verkaufs also endeten. Er selber ist der Ansicht, daß der Käufer eines Grundstücks das Recht habe, den Mieter seines Vorgängers zu vertreiben, wie er erläutert und mit verschiedenen Argumenten zu belegen versucht. Der Verkäufer sei zur Schadloshaltung des vertriebenen Mieters verpflichtet, so daß dessen Rechte beim Verkauf des Grundstücks ausreichend gewahrt würden. Zudem würden durch diese einfache Regelung des Verkaufs von vermieteten oder verpachteten Grundstücken teure und langwierige Prozesse des Käufers gegen den Verkäufer wegen der dem Käufer hinderlichen Vermietung vermieden. Die Argumente der Gegenansicht, nach der der Käufer von Grundstücken in bestehende Miet- und Pachtverhältnisse eintrete, seien nicht stichhaltig, wie Duill weiter ausführt. Zusammenfassend kommt er zu dem Schluß, daß das Recht des Grundstückskäufers, den bisherigen Mieter

⁵⁸³ StAW RöSt; Kameralkalender

oder Pächter aus diesem zu vertreiben, sich auf verschiedene Argumente aus dem alten und neuen Recht stützen lasse und zudem auch in der Praxis die bessere Regelung darstelle. Es sei daher einem Eintritt des Grundstückskäufers in bestehende Miet- oder Pachtverhältnisse klar vorzuziehen.

g) Ernst Carl Christian Fischer: „*Dissertatio juridica inauguralis de actione spoli; pro gradu doctoratus summisque in utroque jure honoribus ac privilegiis rite obtinendis*“, Marburg 19.12.1740

Ernst Carl Christian Fischer wurde 1713 geboren. Am 24.10.1742 wurde er Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht, am 24.3.1752 Prokurator. Er starb 1763 im Alter von 50 Jahren⁵⁸⁴. In seiner Doktorarbeit setzt er sich auf 28 Seiten mit der Entsetzungsklage, der Klage wegen eigenmächtiger Besitzentziehung und Besitzstörung auseinander⁵⁸⁵.

In neunzehn kurzen Abschnitten beschreibt er Wesen und Entwicklung dieser Klage, die ursprünglich nicht vor den Reichsgerichten erhoben werden konnte, sondern allein von den Fürsten und Kurfürsten der Länder, in denen die betroffenen Besitzungen lagen, entschieden wurde, die ihr diesbezügliches Recht jedoch aufgaben, damit Besitzentziehungen und Besitzstörungen durch die Reichsgerichte wirksam bekämpft werden konnten⁵⁸⁶.

⁵⁸⁴ StAW RöSt; Kameralkalender

⁵⁸⁵ Ausführlich hierzu Jacobi, *Besitzschutz vor dem Reichskammergericht*, Frankfurt a.M. 1998.

⁵⁸⁶ Fischer, a.a.O., S. 13

2. Zum Prozeßrecht

a) Georg Friedrich Edler von Ploennies: „*De transactionibus jura praecipua et controversiae maxime arduae*“, Wetzlar 1754

Georg Friedrich Edler von Ploennies, geboren 1710, schwor am 17.7.1739 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht auf⁵⁸⁷. Er schreibt hier auf 88 Seiten über die aus dem römischen Recht stammende „transactio“, eine Art Zwangsvergleich⁵⁸⁸. Plönnies sagt über die transactio, daß sie sich von der gütlichen Einigung dadurch unterscheide, daß sie eben nicht auf freundschaftlicher Basis geschehe. Durch die transactio werde die Rechtshängigkeit beendet und die Klage könne nicht erneut erhoben werden. Die transactio habe dieselbe Rechtskraft, wie ein Urteil⁵⁸⁹.

b) Christian Jacob von Zwierlein: „*Dissertatio de litteris requisitorialibus ex usu Romanorum antiquiori et recentiori; pro summis in utroque iure honoribus obtinendis*“, Göttingen April 1758

Christian Jacob von Zwierlein schrieb diese in Göttingen gedruckte Abhandlung über Rechtshilfersuchen im April 1758 in Wetzlar, nach Beginn seiner Advokatentätigkeit am Reichskammergericht am 17.3.1758⁵⁹⁰. Zum selben Thema verfaßte ein Herr Johann Anton Koethe ebenfalls im April 1758 eine Dissertation mit von Zwierlein als Praeses. Zwierleins Arbeit trägt dabei den Titel „*Dissertatio prima*“, während die Abhandlung Koethes als „*Dissertatio secunda*“ bezeichnet ist.

⁵⁸⁷ StAW; Kameralkalender

⁵⁸⁸ Vgl. zur transactio Saar, Art. Vergleich, HRG V, Sp. 723-725 und ausführlich Ebel, Berichtigung, transactio und Vergleich, 1978.

⁵⁸⁹ Ploennies, a.a.O., S. 3

⁵⁹⁰ Kameralkalender

Zwierlein beschreibt in seiner Schrift in einer Einführung zunächst die Rechtshilfeersuchen als Schreiben, durch die der Richter in Ausführung einer Rechtsprechungshandlung in einem in seine Rechtsprechung gehörenden Fall die Mitwirkung eines Auswärtigen erbitte, ohne dessen Unterstützung er seine Aufgabe nicht vollenden könne⁵⁹¹. Der Ersuchte sei verpflichtet, das Ersuchen nach bestem Wissen zu beantworten, so von Zwierlein weiter.

In einem ersten Kapitel befaßt von Zwierlein sich nach dieser Einleitung zum Wesen des Rechtshilfeersuchens auf den Seiten 8 bis 33 mit Rechtshilfeersuchen im alten Römischen Recht. Er erläutert, daß Rechtshilfeersuchen schon damals gebräuchlich gewesen und von privaten Richtern und hier insbesondere im Zusammenhang mit dem Vollzug der Urteile, wie auch von öffentlichen Richtern im Zusammenhang mit Vorladung, Zeugenbefragung und Urteilsvollstreckung gestellt worden seien. Auch bei der Verfolgung flüchtiger Sklaven oder gestohlener Sachen habe es Rechtshilfeersuchen gegeben.

In einem zweiten Kapitel widmet sich von Zwierlein auf den Seiten 34 bis 55 den Rechtshilfeersuchen im neueren Justinianischen Recht und zeigt, daß für diese hier im wesentlichen noch dasselbe gelte. Auch hier seien Rechtshilfeersuchen gebräuchlich in Zivilsachen bei der Vorladung insbesondere von Zeugen und der Untersuchung eines bereits vor einem anderen Richter abgegebenen Zeugnisses⁵⁹² sowie der Urteilsvollstreckung. Bei dieser könne in Zweifelsfragen insbesondere der Richter befragt werden, wie sein Urteilsspruch zu verstehen sei. Es gebe Rechtshilfeersuchen ferner in Strafsachen bei der Festnahme von Straftätern, bei ihrem Transport durch fremdes Gebiet, bei der Zeugenladung und der Urteilsvollstreckung. Abschließend zeigt von Zwierlein kurz die Form der Rechtshilfeersuchen und die Art und Weise, wie ihnen nachzukommen sei.

⁵⁹¹ C. J. v. Zwierlein, a.a.O., S. 5

⁵⁹² Zu derartigen Rechtshilfeersuchen am Reichskammergericht Hesse, Rechtshilfe am Reichskammergericht – Rechtshilfe im Beweisverfahren, in: Sellert (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, Ein Konkurrenzverhältnis, Köln 1999, S. 155-167.

c) Johann Bernhard Christian Hase: „*Dissertatio de restitutione in integrum adversus sententias summorum imperii dicasteriorum remedio ordinario; pro licentia ad summos in iure honores aspirandis*“, Giessen 5.12.1743

Johann Christian Bernhard Hase, geboren 1718, schwor am 9.4.1745 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht auf⁵⁹³. In seiner Dissertation zum Lizentiaten untersucht er auf 76 Seiten die Wiedereinsetzung, die Wiederaufnahme eines bereits durch ein Urteil abgeschlossenen Verfahrens im Fall des Vorbringens neuer entscheidungserheblicher Tatsachen, die im vorherigen Verfahren noch nicht bekannt waren⁵⁹⁴, als ordentlichen Rechtsbehelf.

Im ersten von insgesamt vier Kapiteln beschreibt Hase auf den Seiten 3 bis 11 zunächst die geschichtliche Entwicklung der Wiedereinsetzung und gibt eine Definition derselben. Im zweiten Kapitel erläutert er auf den Seiten 11 bis 20 die Herkunft des Rechtsbehelfs der Wiedereinsetzung gegen Urteile und legt im dritten Kapitel dar, welche Personen und in welchen Fällen Restitution begehren dürfen⁵⁹⁵. Im vierten Kapitel zeigt er abschließend auf den Seiten 46 bis 61 das Verfahren in Wiedereinsetzungsklagen.

Im Anhang fügt Hase Auszüge aus der juristischen Literatur zur Wiedereinsetzung, einen Gemeinen Bescheid und ein Muster eines Restitutionsgesuchs sowie verschiedene in Restitutionssachen ergangene Urteile an.

⁵⁹³ StAW RöSt; Kameralkalender

⁵⁹⁴ Vgl. Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung, HRG V, Sp. 1366-1368 und Raggi, *La restitutio in integrum nella cognitio extra ordinem*, Milano 1965. Daneben kannte der Reichskammergerichtsprozeß auch die Wiedereinsetzung wegen Fristversäumnis, wie Wiggenhorn, *Reichskammergerichtsprozeß am Ende des Alten Reiches*, S. 158 darlegt.

⁵⁹⁵ Hase, a.a.O., S. 20 ff.

d) Jacob Adami: „Disputatio juridica inauguralis de feriis divinis et illarum effectibus; pro summos in utroque jure honores ac privilegia doctoralia rite obtinendi“, Marburg 11.8.1730

Jacob Adami, geboren 1709, schwor am 23.12.1739 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht auf, am 5.9.1763 wurde er dort Prokurator⁵⁹⁶. Seine Doktorarbeit schrieb er über die christlichen Feiertage und ihre Wirkung.

In einem ersten Kapitel beschreibt er dabei auf den Seiten 1 bis 15 zunächst allgemein das Wesen der christlichen Feiertage. Im zweiten Kapitel spricht er auf den Seiten 16 bis 49 über die Zeit der Festlichkeiten und die sie betreffenden Rechtsgrundsätze und handelt abschließend im dritten Kapitel auf den Seiten 49 bis 60 vom Osterzyklus und der Verbesserung des Osterkalenders.

e) Johann Deckherr: „Dissertatio inauguralis juridica de dubio; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia doctoralia legitime consequendi“, s.l. 11.10. 1669

Johann Deckherr, geboren 1650 in Straßburg, Advokat am Reichskammergericht seit 1673, Prokurator seit 1675 war am Wetzlarer Reichskammergericht nur noch sehr kurz tätig. Er starb 1694, nur ein Jahr nach dem Umzug des Reichskammergerichts von Speyer nach Wetzlar⁵⁹⁷. Seine Doktorarbeit schrieb Deckherr über das rechtliche Bedenken, eine Art Gutachten, dessen sich vor allem die Richter des Reichskammergerichts, aber auch andere Rechtskundige oft bedienten, um darzulegen, welche Mißstände des geltenden Rechtsgebrauchs ihnen in der Praxis aufgefallen waren und eine diesbezügliche Reform anzuregen.

Deckherrs 43 seitige Arbeit ist in fünf Kapitel unterteilt. Im ersten Kapitel erläutert Deckherr auf den Seiten 3 bis 8 den Ursprung der rechtlichen Bedenken und kommt im zweiten dann zu ihrem Inhalt,

⁵⁹⁶ Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium; StAW RöSt; Kameralkalender

⁵⁹⁷ Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium; Fahnenberg, Literatur, S. 104

der rein das interne Verfahren oder auch Probleme beim externen Vollzug einer Regelung betreffen könne und zu ihrer Form⁵⁹⁸. Im dritten Kapitel beschreibt Deckherr die Wirkung der rechtlichen Bedenken, die den Gesetzgeber in keiner Weise binden oder zur Behebung der aufgezeigten Mißstände überhaupt verpflichten, aber in der Regel doch zumindest eine nähere Prüfung der dargestellten Sachverhalte veranlassen würden und nicht selten auch die gewünschte Reform tatsächlich herbeiführten⁵⁹⁹.

Im vierten Kapitel zeigt Deckherr abschließend auf den Seiten 41 bis 43 kurz verschiedene Beispiele von Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten, aber auch Unterschieden rechtlicher Bedenken und der betreffenden schließlich verbesserten Normen.

3. Zum Erbrecht

a) Angelus Conrad Daniel Sipmann: „*Commentatio iuris naturalis de testamento in statu naturali valido*“, Wetzlar 1754

Angelus Conrad Daniel Sipmann verfaßte bereits bevor er 1758 Advokat und später im Jahr 1764 Prokurator am Wetzlarer Reichskammergericht⁶⁰⁰ wurde diese kurze Abhandlung von 40 Seiten zum Testament.

Die Schrift enthält sieben Kapitel. Im ersten erläutert Sipmann auf den Seiten 7 bis 9 die Bedeutung des Rechtsbegriffs des Naturrechts. Im zweiten Kapitel stellt er auf den Seiten 9 und 10 kurz die nach naturrechtlichen Gesichtspunkten gebildeten Gesetze vor, die die Testamentserrichtung erlauben. Das dritte Kapitel zeigt auf den Seiten 10 bis 15 die verschiedenen Motive der naturrechtlichen Gesetze, die sich danach unterteilen ließen in verpflichtende und erlaubende.

⁵⁹⁸ Deckherr, a.a.O., S. 8 ff.

⁵⁹⁹ Deckherr, a.a.O., S. 12 ff.

⁶⁰⁰ StAW RöSt; Kameralkalender

Es bestehe die Möglichkeit, wirksam durch ein „natürliches“, das heißt eigenhändiges Testament, das ohne Beteiligung einer amtlichen Stelle verfaßt wurde, zu verfügen, wie Sipmann im vierten Kapitel auf den Seiten 16 bis 21 darlegt. Die Obrigkeit sei verpflichtet, die Verfügungen des Testierenden als wirksam anzuerkennen, erläutert er im fünften Kapitel⁶⁰¹. Im sechsten Kapitel bespricht er auf den Seiten 23 bis 27 die Voraussetzungen der wirksamen eigenhändigen Testamentserrichtung. Abschließend befaßt sich Sipmann im siebten Kapitel mit den von Heineccius in „*Jure Naturae et Gentium*“ aufgestellten Thesen zum Testament, die er für falsch hält und durch Gegenargumente zu widerlegen sucht⁶⁰².

b) Johann Friedrich Hofmann: „*Dissertatio inauguralis de commorientibus; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia doctoralia rite consequendi*“, Straßburg 30.6.1683

Der Wetzlarer Advokat und Prokurator Johann Friedrich Hofmann, im Vorhergehenden wurden bereits mehrere seiner Schriften besprochen⁶⁰³, befaßt sich in seiner Dissertation zum Lizentiaten auf 40 Seiten mit der erbrechtlichen Problematik der zeitgleich Sterbenden, wobei insbesondere der Umfang des Nachlasses jedes der beiden Verstorbenen, wenn einer von ihnen den anderen beerbt hätte, zu klären sei.

In einem einleitenden ersten Kapitel bemerkt er auf den Seiten 6 und 7 kurz, daß er die Schrift als Dissertation verfasse und umreißt die inhaltliche Problematik. Im zweiten Kapitel beschreibt er die von ihm in der Schrift genannten Gesetze, ihre Herkunft, ihren Nutzen und Gebrauch und die Bedeutung einzelner dort vorkommender Worte und Ausdrücke⁶⁰⁴, um im dritten Kapitel auf den Seiten 12 bis 14 den Sinn aller dieser Gesetze in Bezug auf die erbrechtliche Regelung des

⁶⁰¹ A. C. D. Sipmann, a.a.O., S. 21 ff.

⁶⁰² A. C. D. Sipmann, a.a.O., S. 27 ff.

⁶⁰³ S.o. 2. Teil I. 1. a), b) aa); 2. Teil I. 4. a) aa).

⁶⁰⁴ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 7 ff.

gleichzeitigen Versterbens zweier Erblasser zusammenzufassen. Im vierten und fünften Kapitel erläutert Hofmann einzelne gesetzliche Vorschriften genauer⁶⁰⁵ und kommentiert im sechsten und letzten Kapitel auf den Seiten 34 bis 40 die zu verschiedenen in den Gesetzen genannten Fällen ergangene Rechtsprechung.

c) Theodor Christian Rothberg: „*De successione lineali in aevo iurisprudentiae romanizantis non praesumenda in aliquot theses redactum; pro summis in utroque iure honoribus rite consequendis*“, Giessen 12.4.1758

Theodor Christian Rothberg, geboren 1735, der am 8.5.1761 als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht aufschwor⁶⁰⁶, schrieb während des Universitätsstudiums eine kurze Arbeit von 8 Seiten über die Erbfolge nach Linien in der alten romanisierten Rechtswissenschaft.

d) Andreas von Bostell: „*Dissertatio juridica inauguralis de legato ad pias causas jure Hamburgensium irrevocabili ad artic. 20. Tit. I. P. 3. Stat. Hamb., pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia rite ac legitime obtinendi*“, Leiden 4.4.1698

Andreas von Bostell, Vater des Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren Lucas Andreas von Bostell, geboren am 27.1.1671 in Hamburg, war wie sein Sohn zunächst Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht, bevor er 1702 Rat seiner Heimatstadt Hamburg wurde. Er starb dort am 9.9.1707⁶⁰⁷.

Seine starke Bindung an seine Geburtsstadt zeigt sich auch in seiner Dissertation zum Lizentiaten, in der er sich mit einer Bestimmung der Hamburger Statuten befaßt. Andreas von Bostell schreibt hier auf insgesamt 51 Seiten über Vermächtnisse an die Kirche, die nach Hamburger Recht nicht widerrufen werden konnten.

⁶⁰⁵ J. F. Hofmann, a.a.O., S. 14 ff.

⁶⁰⁶ StAW RöSt; Kameralkalender

⁶⁰⁷ Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium

Die entsprechende Bestimmung, die von Bostell wörtlich wiedergibt, besagte, daß wenn Eheleute gemeinsam oder getrennt ein Testament machten und darin nicht mehr als ein Drittel ihres gesamten Vermögens dem gemeinen Gut, den Kirchen oder anderen Gotteshäusern, Hospitälern oder Waisenhäusern in Hamburg („*allhie*“) vermachten, sie dieses Testament zwar ändern oder aufheben könnten, dann aber das Vermächtnis aus dem ersten Testament von der Änderung oder Aufhebung unberührt bleibe und weiterhin erfüllt werden müsse.

Wirksam aufgehoben werden konnte das Vermächtnis nach der Bestimmung nur, wenn dem Testierenden nach Testamentserrichtung eines oder mehrere Kinder geboren wurden. Alle Bürger Hamburgs waren laut von Bostell der Bestimmung unterworfen.

Von Bostell beschreibt zunächst das Wesen der Vermächtnisse im allgemeinen, die grundsätzlich frei verfügt und auch widerrufen werden könnten. Die Einschränkung der Widerruflichkeit der Vermächtnisse „in frommen Sachen“ durch die Hamburger Statuten sei aber dennoch rechtmäßig, wie sich bereits aus der Natur dieser Vermächtnisse ergebe. Er definiert die Vermächtnisse „in frommen Sachen“, die solche an die Kirche, kirchliche Einrichtungen, Klöster, Priester, allgemein an „die Armen“ oder an bestimmte diese unterstützende Einrichtungen seien. Vermächtnisse „aus frommen Gründen“ könnten alle Personen machen, die gemeinschaftlich testierten, also wohl vor allem die in der entsprechenden Bestimmung der Hamburger Statuten auch genannten Ehepaare. Warum einzelne Personen keine solchen Vermächtnisse „in frommen Sachen“ machen konnten, ist nicht ersichtlich. Nach deutschem und römischem Recht seien diese „aus gerechten Gründen“ frei widerruflich, in Hamburg sei der Widerruf jedoch durch besagte Bestimmung rechtmäßig beschränkt und in den genannten Fällen ausgeschlossen.

4. Zum Reichsstaatsrecht und öffentlichen Recht

a) Damian Ferdinand Haas: „*De Monarchia S.R.I. limitata contra Hippolitum a Lapide, Severinum Monzambanum, aliosque recentiores ex historia, legibus Imperii, earumque analogia asserta*“, Giessen 1750

Damian Ferdinand Haas erläutert in dieser Schrift auf 48 Seiten die sich aus der Geschichte und den Reichsgesetzen ergebende Staatsform des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation als begrenzte Monarchie und verteidigt diese Ansicht gegen die abweichenden Aussagen des Hippolitus aus Lapide und des Severinus Monzambanus.

Die Schrift ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt behandelt Haas auf den Seiten 3 bis 6 kurz die zivile Gewalt im allgemeinen. Im zweiten Abschnitt stellt er dann auf den Seiten 6 bis 38 Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Römisch-Germanischen Reiches dar, bevor er im dritten Abschnitt auf den Seiten 38 bis 48 zur Beschreibung seiner derzeitigen Einrichtung kommt und hier anhand verschiedener Quellen die Staatsform der begrenzten Monarchie aufzeigt.

b) Immanuel Weber: „*Dissertatio inauguralis de jure S.R.I. publico non scripto, vulgo Des H.R.R. Herkommen; pro summis honoribus atque privilegiis in utroque iure capesendis*“, Giessen 7.1.1723

Der 1699 geborene Immanuel Weber, der am 2.6.1724 zum Advokaten am Wetzlarer Reichskammergericht aufschwor⁶⁰⁸, beschäftigt sich in dieser 39 seitigen während des Universitätsstudiums verfaßten Schrift mit dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht des Reiches, dem Reichsherkommen.

⁶⁰⁸ StAW RöSt; Kameralkalender

Nach einer kurzen allgemeinen Einführung in die Thematik umschreibt er zunächst den Begriff des Herkommens und stellt seine Entwicklung dar⁶⁰⁹. Er erläutert, daß das Herkommen im Römisch-Germanischen Reich eine wirksame Rechtsgrundlage sei und zeigt anhand von Beispielen die Unterschiede der verschiedenen Bestimmungen des Gewohnheitsrecht und ihren Vollzug auf. Weber belegt, daß der Kaiser und die Kurfürsten in verschiedener Form dem Herkommen unterworfen sind, wie auch die Verfassung im allgemeinen⁶¹⁰. Schließlich beschreibt er die vielfältigen Gegenstände des Herkommens und seinen Einfluß auch auf die Auslegung des geschriebenen Rechts und versucht allgemein den Zweck des Herkommens zu definieren. Abschließend arbeitet er Gegensätze und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Regelungen des ungeschriebenen Rechts heraus⁶¹¹.

c) Johann Sebastian Frech: „*Periculum quaestionis utrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligetur; pro summis in utroque iure rite capessendis*“, Giessen 27.5.1779

Johann Sebastian Frech, geboren am 29.1.1757, schwor am 19.5.1783 als Advokat, am 6.6.1791 dann als Prokurator am Wetzlarer Reichskammergericht auf⁶¹². In dieser während des Universitätsstudiums gefertigten Arbeit untersucht er auf 48 Seiten die Frage, ob die Gemeinde aus ihren Steuern den Wohnsitz des Rates zu bezahlen verpflichtet sei.

In einem ersten Abschnitt auf den Seiten 5 bis 19 behandelt er die geschichtliche Entwicklung in deren Verlauf bereits bei den Karolinger Abgaben für kirchliche und staatliche Zwecke gezahlt wurden. Es habe schon damals zahlreiche öffentliche Abgaben gegeben, ordentliche, jährliche und außerordentliche. Die Gemeindeordnungen hätten

⁶⁰⁹ Weber, a.a.O., S. 15 ff.

⁶¹⁰ Weber, a.a.O., S. 30 ff.

⁶¹¹ Weber, a.a.O., S. 36 ff.

⁶¹² StAW RöSt; Kameralkalender

oft Steuern festgesetzt und auch Befreiungen einzelner Personengruppen von der Steuerzahlungspflicht ausgesprochen. In der jüngsten Zeit hätte sich die Zahl der Abgaben drastisch erhöht.

In einem zweiten „praktischen“ Teil stellt Frech auf den Seiten 19 bis 48 das Wesen der Steuern genauer dar und zeigt deren Unterteilung in kirchliche und staatliche, sowie in Reichs-, Kreis- und Gemeindesteuern. Er erläutert, daß in der Regel alle Personen der Steuerzahlungspflicht unterworfen seien, es jedoch Befreiungen gebe für den Landesherrn und seine Familie, den Klerus, die Reichsritterschaft. Die Gemeinde sei verpflichtet, aus ihren Steuern das Ratsgebäude zu errichten, wie er abschließend die eingangs gestellte Frage beantwortet.

d) Caspar Friedrich Hofmann: „*De ordinum provinciae Leodiensis iure in legislatoria potestate cum principe concurrenti in negotio regiminis et iustitiae aequae ac politicae*“, Wetzlar 1788

Der Advokat und Prokurator des Wetzlarer Reichskammergerichts Caspar Friedrich Hofmann, im Vorhergehenden wurde bereits seine Schrift „*Von der Neutralität des Wohnortes des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts in Kriegszeiten*“ vorgestellt⁶¹³, schrieb 1788 eine 116 seitige Abhandlung über die Regelung des Rechts Lüttichs durch herrschaftliche Gesetzgebung, die mit fürstlicher zusammenfiel in Bezug auf Verwaltung, Rechtsprechung und Politik.

Am Beispiel Lüttichs, dessen Geschichte und Recht er beschreibt, erläutert Hofmann, daß vor allem die Kurfürsten schon früh zahlreiche Gerechtsame hatten, das heißt, daß ihnen vom Kaiser die Rechtsetzungskompetenz in verschiedenen Bereichen zugebilligt wurde und sich diese Kompetenzen bis in die Gegenwart erhalten hätten.

Hofmann erwähnt beispielsweise die Landeshoheit in Polizeisachen. Der Regent dürfe hier in Bezug auf die Fürstentümer ohne die Einwilligung der Landstände keine Regelungen treffen, die den mit ihnen geschlossenen Verträgen und den mit ihrer Bewilligung errichte-

⁶¹³ S.o. 2. Teil I. 3. b) bb).

ten älteren Gesetzen und Ordnungen zuwider liefen oder doch eine Änderung derselben erforderlich machten⁶¹⁴. Insoweit spielten bei der Rechtssetzung in den Fürstentümern also Kaiser und Landstände zusammen.

Die Landesfürsten waren neben ihren Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung auch zur Verleihung verschiedener Privilegien an ihre Untertanen befugt, wie Hofmann aufzeigt, die jedoch nicht gegen die Landesverfassung oder Verträge verstoßen durften⁶¹⁵.

5. Zum Handelsrecht

a) Lucas Andreas von Bostell: „*Dissertatio inauguralis juridica de contributione propter jactum marinum, vulgo havaria; pro licentia summos in utroque jure honores et privilegia doctoralia rite capessendi*“, Straßburg 6.5.1735

Lukas Andreas von Bostell wurde am 4.3.1708 als Sohn des Reichskammergerichtsadvokaten Andreas von Bostell geboren. Er setzte die Familientradition fort und schwor am 23.12.1739 ebenfalls als Advokat am Wetzlarer Reichskammergericht auf. Am 4.7.1746 wurde er dort als Prokurator angenommen und übte die Prokuratorentätigkeit bis zu seinem Tod am 3.4.1783 aus⁶¹⁶. In seiner Dissertation zum Lizientiaten schreibt er auf 56 Seiten über den „Beitrag wegen Würfeln ins Meer“ bei einem Schiffsunglück, bei dem die Fracht ganz oder teilweise über Bord geworfen wurde, um das Sinken des Schiffes zu verhindern.

Den durch den Untergang der Fracht entstandenen Schaden hatten jeweils zu einem Teil der Reeder und der Kaufmann, der die Fracht transportieren ließ. Der Steuermann und der Bootsmann des in Seenot geratenen Schiffes sollten nur bei größeren Schäden einen Beitrag zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens leisten, wenn nämlich

⁶¹⁴ C. F. Hofmann, a.a.O., S. 89 ff.

⁶¹⁵ C. F. Hofmann, a.a.O., S. 113

⁶¹⁶ Ranieri/Härter, Biographisches Repertorium; StAW RöSt; Kameralkalender

mehr als die Hälfte der Fracht untergegangen war⁶¹⁷. Bostell untersucht die verschiedenen Bestimmungen des Seerechts beispielsweise aus dem Hanseatischen Recht und den Hamburger Statuten und erläutert die in ihnen festgesetzte Haftungsverteilung.

b) Johann Justus Faber: *Dissertatio inauguralis de emtione venditione per aversione; pro consequendis honoribus ac privilegiis doctoralibus*“, Genf September 1683

Der 1658 geborene, seit 1684 als Advokat, ab 1711 dann als Prokurator am Wetzlarer Reichskammergericht tätige⁶¹⁸ Johann Justus Faber schrieb seine Doktorarbeit im Jahre 1683 über den Kauf und Verkauf „in Bausch und Bogen“, eine Formulierung, durch die faktisch jede Gewährleistung ausgeschlossen wurde.

Wie sich Fabers Ausführungen entnehmen läßt, wurden vor allem Güter so verkauft, die zwar eindeutig nach Gewicht, Zahl oder Maß bestimmbar waren, deren Qualität bei gleichbleibendem Maß jedoch sehr unterschiedlich sein konnte, wie beispielsweise Wein, Öl und anders.

Auf insgesamt 20 Seiten beschreibt er hier das Wesen des Kaufs und Verkaufs in Bausch und Bogen, seine Subjekte, die dabei zu beachtenden Formalien und schließlich seinen Vollzug.

⁶¹⁷ L. A. v. Bostell, a.a.O., S. 21

⁶¹⁸ StAW RöSt; Kameralkalender

6. Zum Strafrecht

Johann Valentin Gerster: „*Dissertatio iuridica inauguralis de perduellione; pro licentia summos in utroque iure honores et privilegia doctoralia rite obtinendi*“, Marburg 26.10.1752

Der 1728 geborene Johann Valentin Gerster, der am 21.3.1755 zum Reichskammergerichtsadvokaten bestellt wurde⁶¹⁹, wählte für seine Doktorarbeit eine strafrechtliche Thematik. Er behandelt hier auf 30 Seiten den Hochverrat. Dabei definiert er im ersten von insgesamt fünf Kapiteln auf den Seiten 5 bis 7 zunächst kurz dieses Verbrechen und erläutert im zweiten Kapitel auf den Seiten 7 bis 17 durch welche Handlungen und gegen wen der Hochverrat verübt werde. Im dritten Kapitel stellt Gerster dar, auf welche Art und Weise das Verbrechen verübt werde⁶²⁰ und zeigt im vierten Kapitel auf den Seiten 20 bis 23 die im Hochverratsprozeß zu beachtenden Besonderheiten. Im fünften und letzten Kapitel behandelt Gerster kurz die auf den Hochverrat gesetzte Strafe⁶²¹.

7. Miscellanea

Cornelius Lindheimer: „*Dissertatio inauguralis exhibens positiones, pro explicatione jurisprudentiae universalis; pro supremis in utroque jure titulis, immunitatibus atque privilegiis doctoralibus solenniter ac consueto ritu capesendis*“, Giessen Oktober 1696

Cornelius Lindheimer, geboren am 30.4.1671 und seit 1697 als Advokat, seit 1702 dann als Prokurator am Wetzlarer Reichs-

⁶¹⁹ Kameralkalender

⁶²⁰ Gerster, a.a.O., S. 17 ff.

⁶²¹ Gerster, a.a.O., S 23 ff.

kammergericht tätig⁶²², versucht in dieser Dissertation auf 47 Seiten in fünfzehn kurzen Stellungnahmen eine allgemeine Darstellung der gesamten Rechtswissenschaft, ihres Wesens und ihrer Zielsetzung.

So erklärt er einleitend in der ersten Stellungnahme auf den Seiten 8 und 9, daß Gegenstand jeder juristischen Problematik die Frage sei, was erlaubt sei, die das Recht beantworte. Er erläutert, daß es zugehende, bewilligende und befehlende Gesetze gebe und daß der Sinn der Rechtsvorschriften sich oftmals nicht allein aus dem Wortlaut erschließe, sondern diese ausgelegt werden müßten.

Lindheimer zeigt die verschiedenen Zielsetzungen des Rechts, das zum Beispiel zur Vermeidung von Streitigkeiten klar festlegen wolle, was man tun könne und was nicht oder in anderen Vorschriften der Wiedergutmachung von erlittenem Schaden diene. Durch die sich verändernden Umstände sei auch das Recht ständigen Veränderungen und Anpassungen an die Gegebenheiten unterworfen. Er zeigt, daß es verschiedene Regelungen der Rechtsnachfolge gebe, die die individuellen Verfügungen eines Menschen über sein Vermögen für den Fall seines Todes anerkennen, wie auch die gesetzliche Rechtsnachfolge der Kinder in das Vermögen ihrer verstorbenen Eltern bestimmen oder Verfügungen bereits unter Lebenden gestatten. Auch das Strafrecht spricht er an und kommt schließlich zum Staatsrecht, wo er die Unterteilung des Landes in Territorien und die Territorialgewalt der Landesherrn erläutert.

8. Kommentierungen aktueller Rechtsfälle

Sehr häufig schrieben die Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren über aktuelle Prozesse am Reichskammergericht, meist weil sie eine der Parteien vertraten, teilweise auch, weil sie am Reichskammergericht oder durch eine Schrift des Prozeßvertreters einer Partei auf den Prozeß aufmerksam geworden waren, der ihr Interesse geweckt hatte und zu dem sie sich nun äußern wollten. Solche Schriften zu bestimmten, am Reichskammergericht anhängigen Klagen gibt es wie

⁶²² StAW RöSt; Kameralkalender

gesagt viele⁶²³. Ein Großteil davon ist jedoch heute von eher geringem Interesse, da die Schriften entweder auf die den jeweiligen Klagen zugrundeliegenden Sachverhalte nur bruchstückhaft Bezug nehmen, so daß sich die genaue Geschichte gar nicht mehr nachvollziehen läßt oder zumindest die zeitgenössische besondere Brisanz des Falles verborgen bleibt. Eine kleine Auswahl solcher Schriften zu aktuellen Streitigkeiten, aus denen sich der zugrundeliegende Sachverhalt hingegen vollständig erschließen läßt, soll hier vorgestellt werden. In allen diesen Schriften wird deutlich auch eine Ansicht vertreten, wie über die am Reichskammergericht anhängige Klage zu entscheiden sei. Ganz offensichtlich wollten die Reichskammergerichtsanwälte die Fakten des Rechtsstreit und ihre Rechtsmeinung hierzu öffentlich machen und versuchen, dadurch in gewissem Maße auch Einfluß zu nehmen auf die Entscheidung des Reichskammergerichts⁶²⁴. Die (in den Augen der Anwälte) richtige Anwendung des Rechts durch das Gericht sollte sichergestellt und „Fehlurteile“ verhindert werden. Es zeigt sich hier ein außergewöhnliches Engagement der Reichskammergerichtsanwälte für die von ihnen vertretenen Klagen und Parteien, aber auch für das Recht selbst.

Von besonderem Interesse sind die Schriften, in denen die Advokaten und Prokuratoren Partei entweder in eigener Sache oder für einen anderen ergriffen und das ihnen oder Dritten von staatlicher Seite geschehene Unrecht öffentlich anprangerten. Hierzu gehörte schon einiger Mut. In diesen Schriften zeigt sich besonders deutlich der ausgeprägte Gerechtigkeitssinn vieler Advokaten und Prokuratoren und ihr oft selbstloser Einsatz für das Recht. In Schriften wie den nach-

⁶²³ Vor dem Reichskammergericht verhandelte Rechtsfälle behandelt auch Diestelkamp, Rechtsfälle aus dem alten Reich, München 1995.

⁶²⁴ Und einen gewissen Einfluß werden die Stellungnahmen der Anwälte zu aktuellen Verfahren sicherlich auch gehabt haben. Daß die Kameralliteratur bei den Entscheidungen des Reichskammergerichts zu Rate gezogen und diskutiert wurde, zeigt schon Scheurmann, Wetzlarische Beiträge zu einer pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit, Die Geschichte der kamerale Bibliothek, S. 231. Solche Kommentierungen aktueller Prozesse am Reichskammergericht werden zumindest dazu geführt haben, daß das Gericht sich mit den Argumenten des Verfassers auseinandersetzte und seine Entscheidung genau durchdachte und begründete, insbesondere wenn es von der Rechtsmeinung des Verfassers abweichen wollte.

folgend dargestellten des Prokuratoren Haas kommt zudem auch das spannungsgeladene Verhältnis der Anwälte zum Reichskammergericht zum Ausdruck, dem sie unterstellt waren und mit Ehrfurcht zu begegnen hatten, so daß praktisch jede Kritik schon am Verhalten eines Richters empfindliche Disziplinarstrafen nach sich ziehen konnte.

a) Zum Anwaltsrecht

Damian Ferdinand Haas: „Etwas über die Fragen: I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter als Parthie zu dienen? II. Dürfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerde, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? Bei Gelegenheit des in der Gräflich-Spaurischen Ehesache, der Gräfin Karoline von Spaur an die Reichsversammlung ergriffenen Rekurses und der von dem Hofrath und Kammergerichts Agenten Damian Ferdinand Haas darin verfertigten Rekursschriften“ und „Noch etwas über die Fragen: ... und weitere Verteidigung gegen die dem Verfasser einiger Rekursschriften in der Spaurischen Ehesache gemachten Vorwürfe“, beide Wetzlar 1784

In diesen Schriften verteidigt sich Haas gegen heftige Vorwürfe, die ihm anlässlich der Vertretung der Gräfin Spaur in ihrer Ehesache gemacht wurden. Die Geschichte ist recht interessant, da sie einmal mehr das Wesen Haas' zeigt, der sich immer vehement für das einsetzte, was seiner Meinung nach rechtens war und ohne Furcht vor persönlichen Unannehmlichkeiten offen seine Meinung sagte, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen.

Wie bereits anfangs bei Haas' Lebensgeschichte erwähnt⁶²⁵, hatte der junge Graf Johann Spaur, Sohn des Kammerrichters Franz Graf Spaur, 1781 heimlich die Gräfin Karoline Leopoldine von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein geheiratet. Die Familie Spaur erkannte die Heirat jedoch nicht an, trennte das Paar und ließ die Ehe durch die Erzbischöfe von Trier und Köln für ungültig erklären. Da die Gräfin sich dieser Ungültigerklärung widersetzte, kam es zum Rechtsstreit. Wie aus der Schrift hervorgeht, hatte Haas hier zunächst für die Gräfin einige Rekurschriften verfaßt – an sich schon ein gewagtes Verhalten, wenn man bedenkt, daß der Rekurs an den Reichstag immer mehr an die Stelle der Revision gegen kammergerichtliche Urteile getreten war⁶²⁶, deren Einlegung den Prokuratoren aber bei Strafe untersagt war, da man es für „respektlos“ hielt, wenn diese ein Urteil ihres „Dienstherrn“ anfochten⁶²⁷. Haas hatte die Sache dann dem Grafen August zu Sayn-Wittgenstein übergeben, sich aber erneut eingemischt, als die von dem Advokaten Johann Wilhelm Lorsbach verfaßte Verteidigungsschrift der Gegenseite herauskam. Laut Haas habe Lorsbach hier ein derart „*ehr- und pflichtvergessenes Benehmen*“ gegenüber der Gräfin an den Tag gelegt und diese so schwer beleidigt, daß er sich gezwungen sah, erneut Partei für die Gräfin zu ergreifen, einen Nachtrag zu ihrem Rekurs zu verfassen und an den Reichstag zu senden. Am 10.12.1783 wurde deshalb gegen Haas eine kammergerichtliche Untersuchung mit dem Vorwurf der „*Pflichtvergessenheit*“ eingeleitet. Man warf ihm vor, seine Amtspflichten verletzt haben, indem er in der Rekursache gegen den Kammerrichter Franz Graf Spaur die Feder führte, und in seinem Nachtrag zum Rekurs zudem die Mitglieder des ersten Senats, das Kammergericht insgesamt und auch die Protestanten schwer beleidigt haben.

⁶²⁵ S.o. 1. Teil, II. 1..

⁶²⁶ So Haas in: Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle, II. Teil, S. 693 ff..

⁶²⁷ Weitzel, Anwälte am Reichskammergericht, S. 266 und ders., Die Anwaltschaft an Reichshofrat und Reichskammergericht, S. 197 ff.

Nachdem Haas diese Geschichte kurz erzählt hat, verteidigt er sich nun gegen diese Vorwürfe. Er führt hierzu zunächst einen Gemeinen Bescheid vom 24.4.1782 an, der ausdrücklich besage, daß die Prokuratoren anzeigen sollten, wenn ein Assessor oder Kammerrichter auf irgendeine Weise in einem Prozeß befangen, d.h. persönlich beteiligt sei. Lorsbach habe dem Gericht Beweise für die Gültigkeit der Ehe vorsätzlich vorenthalten und zudem ihn, Haas, seinerseits in der Verteidigung gegen den Rekurs schwer beleidigt. Hiergegen habe er sich nur zur Wehr setzen wollen. Er habe in seinen Schriften immer nur den Grafen Spaur als Partei und nie in seiner Funktion als Kammerrichter oder gar das Kammergericht selbst angegriffen. Auch eine Beleidigung der Evangelischen habe ihm ferngelegen, wie er erläutert. Zum zweiten Vorwurf, daß er mit dem Rekurs gegen ein kammergerichtliches Urteil gegen seinen Eid verstoße, der ihm gebiete, die kaiserliche und des Reichs Jurisdiktion zu achten und zu erhalten und nichts gegen sie zu raten oder zu handeln, sagt Haas, daß in diesem Eid gerade kein Verbot liege, deklinatorische Einreden vorzubringen, die gar nicht der Jurisdiktion des Kammergerichts unterfielen. Die Prokuratoren sollten nur dann nicht an anderen Gerichten auftreten, wenn dies die Erfüllung ihrer Pflichten am Kammergericht hindere, andernfalls sei es erlaubt.

In der zweiten Schrift *„Noch etwas über die Fragen ...“* macht Haas nochmals klar, daß er durch die Sache am Reichstag seine Pflichten am Kammergericht nicht vernachlässigt habe und verteidigt sich abermals gegen die erhobenen Vorwürfe mit im wesentlichen den gleichen Argumenten, wie in der ersten Schrift. Diese Argumentation führt er hier noch etwas weiter aus und gibt in zahlreichen Zusätzen zur ersten Schrift Beispiele von Fällen, die die Rechtmäßigkeit seines Handelns belegen sollen.

Den weiteren Verlauf der Angelegenheit erhellt ein Verteidigungsschreiben Haas' an das Kammergericht mit der Bitte um Wiederaufhebung der am 13.2.1784 gegen ihn verhängten Suspension von seinem Prokuratorenamt. Wie aus dieser Schrift hervorgeht, war Haas von seinem Amt suspendiert worden, weil man ihm den Vorwurf machte, daß er die beiden Schriften *„Etwas ...“* und *„Noch etwas ...“* hinter dem Rücken des Reichskammergerichts habe drucken und ver-

teilen lassen, um sie gegen das Gericht zu gebrauchen und die Richter darin erneut zu verunglimpfen. Er habe sich dadurch in höchstem Maße respektlos gegenüber dem Gericht verhalten.

Haas verteidigt sich gegen die neuerlichen Vorwürfe dahingehend, daß er sich mit den beiden Schriften nur habe verteidigen wollen. Es sei keinesfalls seine Absicht gewesen, hiermit das Gericht oder den Kammerrichter zu beleidigen. Zum Vorwurf der heimlichen Verbreitung der Schriften sagt er, daß es völlig unüblich sei, daß bei den das Kammergericht betreffenden Schriften Verfasser und Druckort bekannt gemacht und diese zuvor dem Gericht angezeigt werden müßten. Es herrsche schließlich am Kammergericht keine Zensur. Im übrigen habe der Herr Kammerrichter (gemeint ist Franz Graf Spaur) dies bei den in der Ehesache seines Sohnes verfaßten Schriften gerade auch nicht getan. Er habe die Schriften zudem noch nicht verbreitet, sondern nur seinen Freunden einige Exemplare zur Rezension gegeben. Vor der Verbreitung habe er sie mit einem Begleitschreiben zur Information an das Gericht geben wollen. Da die Untersuchung für ihn sehr nachteilige Folgen haben könne, habe er eine öffentliche Verteidigung für geboten gehalten. Haas führt weiter aus, daß die von ihm in den beiden Schriften behaupteten Tatsachen aktenmäßig erwiesen, keinesfalls also eine bloße Verleumdung oder Verunglimpfung seien und entschuldigt sich abschließend für eventuell unbewußt doch gebrauchte „*empfindliche Ausdrücke*“.

Auf diese von Haas formulierte Bitte hin wurde das Suspensionsurteil gegen Entrichtung einer Geldstrafe und nach dem Versprechen, dem Gericht und seinen Mitgliedern künftig mehr Respekt und Gehorsam zu erweisen, rund einen Monat später tatsächlich wieder aufgehoben. Haas wurde die „*unrücksichtliche Entfernung aus seinem Amt*“ für den Wiederholungsfall angedroht, die gut drei Jahre später wegen

seiner „*Verbesserungsvorschläge*“⁶²⁸ dann ja auch tatsächlich erfolgte⁶²⁹.

b) Zur Strafrechtspflege

Friedrich Wilhelm von Hoffmann: „*Beytrag zur Kenntniß der teutschen Rechtspflege in peinlichen Sachen*“, Aus dem Kurfürstenthum Trier 1794

Der Advokat und Prokurator Friedrich Wilhelm (von) Hof(f)mann, aus dem Vorhergehenden bereits bekannt durch seine Schriften „*Observationes quaedam Iuris et Processus Camerae Imperialis*“ und „*Von den Vorkehrungen des Kayserlichen und Reichskammergerichts für seine Sicherheit im gegenwärtigen Kriege*“⁶³⁰, schreibt hier nicht in eigener Sache, sondern ergreift in dieser Schrift Partei für einen Johann Valentin Ignaz Büchel und seinen Vater, denen seiner Ansicht nach größtes Unrecht geschehen ist, so daß er sich verpflichtet sieht, hiergegen das Wort zu ergreifen. Im Vorwort sagt er dazu: „*Wenn Richter und Regenten zu oft irren und damit ganze Familien ins Unglück stürzen, muß dies publik gemacht werden, damit der Unterdrücker in sich gehe und der Unterdrückte in der Achtung der Welt eine Entschädigung finde.*“.

Auf insgesamt 120 Seiten erzählt Hofmann die haarsträubende Geschichte einer Intrige gegen den Johann Valentin Ignaz Büchel, der zum Gehilfen seines alten Vaters, des Verwalters und Kellners des trierischen Amtes Hillesheim und der vier Dörfer Rodderat, Buderat, Fußem und Berchem bestimmt worden war, und dessen Vater. Da der junge Büchel nur Gehilfe war, habe er weder Bestallungsbrief noch

⁶²⁸ Anonymos (Haas), Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben soll, 2 Teile, s.l. (Wetzlar) 1786

⁶²⁹ Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 5 ff., 25 m.w.N.

⁶³⁰ S.o. 2. Teil I. 1. d) aa); 2. Teil I. 4. b) aa).

Besoldung bekommen, obwohl er tatsächlich den Großteil der Arbeit erledigte. Dabei habe er äußerst genau gearbeitet und die Gemeinden Fußem und Berchem hätten ihm schriftlich ihre Zufriedenheit bezeugt.

Rodderat und Buderat hätten ihm hingegen übel genommen, daß er 1788 Kohl- und Holzgelder, die sonst unter ihnen verteilt worden seien, auf Befehl des Vaters einzog und am gehörigen Ort bar ablieferte. Die Regierung von Koblenz habe diese Gelder für den Bau eines Schulhauses, den Ankauf einer Feuerspritze und die Fertigung eines Lagerbuches verwenden wollen. Die beiden Gemeinden bestanden aber dennoch auf der Verteilung der Gelder. Als ein entsprechendes Gesuch abgeschlagen wurde, hätten sie der Regierung angezeigt, daß erst 200 Taler des Geldes gemeinnützig ausgegeben worden seien und verlangt, daß der junge Büchel über die Verwendung des restlichen Geldes Rechenschaft ablegen solle. Büchel erstattete daraufhin der Regierung Bericht über den Stand der Unternehmungen und gab an, 897 Taler seien ausgegeben, wie er durch eine genaue Aufstellung des eingegangenen und ausgegebenen Geldes belegte. Diesen Bericht und die Aufstellung habe die Regierung aber zunächst nicht zur Kenntnis genommen, so Hofmann.

Unabhängig hiervon hatte der Vater Büchel sich schon lange über den schlechten Zustand der Kellerböden zur Lagerung von Korn und sonstigen Vorräten beklagt, durch die eine beträchtliche Menge Früchte jährlich verloren ginge. Statt die Böden zu erneuern, rechnete die Hofkammer ihm die fehlenden Früchte als Rückstand an und verurteilte ihn zur Zahlung einer Strafe und der Kommissionsgebühren. Büchel klagte hiergegen und nur um von dieser Klage abzulenken, so Hofmann, habe die Hofkammer zwei Kammerräte zur Überprüfung des Rechnungswesens geschickt, die eine angebliche Kassenschuld feststellten, woraufhin dem alten Büchel die fernere Ausübung seines Amtes untersagt, sein Gehalt eingezogen und alles im Haus zur Begleichung der angeblichen Kassenschuld gepfändet worden sei. Schließlich sei auch noch ein Kabinettsbefehl ergangen, die Kassenschuld und den Zustand des Amtes zu untersuchen und die Untersuchung auch auf andere Beschwerden der Dörfer, speziell also die bereits erwähnten wegen der Verwendung der Gelder für den Bau des Schulhauses und anderes, auszudehnen.

Hofmann erläutert, daß dieser Befehl in verschiedener Hinsicht fehlerhaft gewesen sei. Zum einen sei über die Frage, ob der Amtskellner fehlende Früchte ersetzen oder umgekehrt sogar für den bisher geleisteten Ersatz entschädigt werden müsse, schon längst die Klage des alten Büchel anhängig gewesen, so daß es einer Untersuchung nicht mehr bedurfte. Außerdem habe kein Grund bestanden, den jungen Büchel in dieser Untersuchung aussagen zu lassen, da er nicht Kellnereibeamter gewesen sei und daher mit dem angeblichen Kassenfehlbetrag nichts zu tun gehabt habe. Trotzdem sei dieser, der sich damals in Köln aufhielt, zwei Mal nach Hillesheim vorgeladen worden. Beide Male habe er nicht erscheinen können, da die Ladung so kurzfristig erfolgt sei, daß es ohnehin fast unmöglich gewesen sei, zum festgesetzten Termin in Hillesheim zu sein und er zum anderen wegen einer Beinverletzung überhaupt gar nicht habe reisen können.

Der die Untersuchung leitende Commissario sei inzwischen zu dem Schluß gekommen, daß der junge Büchel Gelder unterschlagen haben müsse, da in den Büchern mehrere Summen falsch seien. Ein gänzlich unbegründeter Vorwurf, wie Hofmann erklärt. Die Regierung von Koblenz habe nach dem Nichterscheinen Büchels in Hillesheim den Magistrat der Stadt Köln ersucht, diesen festzunehmen, sein Vermögen zu beschlagnahmen und beides auszuliefern. Köln habe dies getan, in der Antwort aber bemerkt, daß Büchel sich keinesfalls in Köln versteckt habe, sondern im Auftrag einiger trierischer Räte öffentlich aufgetreten sei, die sich jetzt bereits über seine Festnahme beschwerten. Büchel sei nach Koblenz überstellt worden, von wo er floh und eine Nachricht hinterließ, daß er sich ohne Papiere nicht gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe verteidigen könne. Nach Zusage sicherer Geleits sei er wieder in Koblenz erschienen, um eine Abschrift der Akten zu erhalten. Die Versendung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte sei ihm aber verwehrt worden, obwohl dies die deutsche und trierische Verfassung gestatte.

Es seien schließlich, völlig ohne System, wie Hofmann meint, zwei verschiedene Gerichte mit der Untersuchung betraut worden. Der Oberhof von Koblenz sollte die Untersuchung wegen der angeblichen diversen Dienstvergehen beenden und die entsprechenden rechtlichen

Maßnahmen treffen, während der Justizsenat in Trier über den Vater Büchel wegen der Bezahlung der gegen ihn verhängten Strafe richten sollte.

Büchel habe sich ans Reichskammergericht gewandt mit der Bitte, das Verfahren wegen Nichtigkeit aufzuheben oder zumindest die Verschickung der Akten anzuordnen, aber zwei abschlägige Bescheide erhalten. Während dessen habe der Justizsenat von Trier bereits den Konkurs über das Vermögen des alten Büchel eröffnet und auf Bitten Büchels erklärt, daß er auch ermächtigt sei, über die Zivilfrage, ob und wieviel der Amtskellner Büchel der Hofkammer schulde, zu entscheiden. Trotzdem habe der Koblenzer Oberhof ein Endurteil gegen beide Büchels wegen des angeblichen Kassenfehlbetrages gefällt, das zudem nicht einmal öffentlich verkündet worden sei. Hier deckt Hofmann schwere Verfahrensmängel auf. So seien Vater und Sohn Büchel insbesondere vor Urteilsersaß gar nicht gehört worden. Der Oberhof habe schließlich dem jungen Büchel eine Frist zur Bezahlung der festgesetzten Strafe gesetzt und diesen ins Gefängnis gebracht, als er sich unter Verweis darauf, daß ihm das Urteil nicht zugestellt worden und außerdem eine Klage am Kammergericht anhängig sei weigerte, zu zahlen.

Auf Verfügung des Reichskammergerichts hin sollte Büchel wieder aus dem Gefängnis entlassen werden, doch noch vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung habe der Oberhof ihn schnell wegen des für den Schulhausbau einbehaltenen und angeblich hierfür nicht verwendeten Holzgeldes zum Ersatz verurteilt und zudem für die Zukunft aller trierischer Dienste für unwürdig erklärt. Die Nachricht von der kammergerichtlichen Verfügung seiner Freilassung habe er erst viel später erhalten, da er im Gefängnis inzwischen ernsthaft erkrankt sei und daher noch lange habe dort bleiben müssen.

Der Vater Büchel sei inzwischen trotz der anhängigen Klage am Reichskammergericht zur Überprüfung des gegen ihn ergangenen Urteils von seinem Amtsnachfolger aus der Kellerei vertrieben worden. Über eine Bitte an das Reichskammergericht um den Erlaß eines Einhaltsbefehls sei derzeit noch nicht entschieden.

Eine erschütternde Geschichte zweier Menschen, die nach Hofmann keinerlei Vergehen begangen, sich aber bei einigen Amtspersonen unbeliebt gemacht hatten und daher mit unberechtigten Vorwürfen regelrecht mundtot gemacht und aus ihrem Amt entfernt wurden. Hofmann endet: *„So stehet gegenwärtig die Büchelische Sache, Heil der Menschheit, Heil der teutschen und Trierischen Themis, wenn sie einzig ist.“*. Er hoffe, daß die am Reichskammergericht anhängige Klage der beiden Büchels wegen der gegen sie ergangenen Urteile Erfolg habe und wünscht ihnen, *„daß ihr Triumph ebenso gewiß sein möge, wie ihre Leiden groß waren“*.

c) Zur Entfremdung von Lehen

Sigismund Paul Hiepe: *„Actenmäßige Sach- und Prozeßgeschichte in Sachen Adam Hermann Heinrich von Thüngen, jetzt der gesamten Freiherrlichen Familie von Thüngen, Kläger, wider weyland Herrn Johann Philipp Bischoffen und Fürsten zu Würzburg, die Universität und das Julius-Hospital daselbst, Beklagte. Mit Beylagen unter Ziffer 1 – 38 einschließlich Die v. Thüngenschen Stamm- und Geschlechtsgüter, Gotenberg, Windheim, Wolfsmünster, Ochsenthal, Mörlesau, Völkersleyer, Eckersbrunn etc. mit ihren Zubehörungen betreffend“*, s.l. 1804

Sigismund Paul Hiepe, aus dem Vorhergehenden bereits von der Besprechung seiner Dissertation bekannt⁶³¹, erzählt hier, wie schon der Titel sagt, auf 45 Seiten die Sach- und Prozeßgeschichte einer am Reichskammergericht anhängigen Klage der Familie von Thüngen gegen den Würzburger Fürstbischof, das Juliuspital und die Universität Würzburg.

Es ging dabei um die ursprünglich den Freiherrn von Thüngen gehörende Burg Gotenberg mit den verschiedenen zugehörigen Gütern. Die Freiherrn von Thüngen hatten in verschiedenen Burgfrieden im

⁶³¹ S.o. 2. Teil II. 2..

15. und 16. Jahrhundert bestimmt, daß diese zur Erhaltung des Namens und Geschlechts der von Thüngen immer auf die männlichen Erben übergehen und die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen sein sollten, wie Hiepe ausführt. Um diesen Zweck zu sichern wurden die Burg Gotenberg und alle zugehörigen Güter als Lehen ausgestaltet, das der Abt zu Fulda immer dem Geschlechtsältesten von Thüngen auf Lebenszeit verlieh.

Im Jahre 1614 sei dann unberechtigterweise Neidhard von Thüngen anstelle des Geschlechtsältesten mit dem Gotenberg beliehen worden und schließlich hätten Neidhards Töchter die Belehnung über den Gotenberg erlangt. Durch die widerrechtliche Belehnung Neidhards, sei der Gotenberg schließlich im Jahr 1656 an die Universität und das Juliuspital Würzburg gefallen, da Neidhard ihn für eine Schuld an diese verpfändet hatte, die er später nicht habe einlösen können. Die Töchter des Besitzers des zur Burg Gotenberg gehörenden Thüngenschen Lehnsguts Windsheim hätten dieses schließlich sogar im Jahr 1670 an das Juliuspital verkauft, wogegen die Geschlechtsältesten von Thüngen heftig protestiert hätten. Im Jahr 1690 bereits habe der nächste Lehnsfolger die veräußerten Güter zurückgefordert und 1703 schließlich auf die Rückgabe geklagt. Nachdem die Sache nicht entschieden worden sei, habe 1798 sein Nachfolger erneut auf die Rückgabe der Güter geklagt⁶³², eine Klage die offenbar bei Abfassung der Schrift im Jahr 1804 noch immer rechtshängig war, was einmal mehr zeigt, daß die Prozesse am Reichskammergericht viele Jahre dauern konnten.

Hiepe stellt die im Prozeß von beiden Seiten vorgebrachten Ansprüche und Einreden dar und erläutert, daß der Klage stattgegeben werden müsse, da weder Veräußerung noch Verpfändung rechtmäßig und durch die Berechtigten erfolgt seien und ein entsprechender Vindikationsanspruch auch nicht verjährt sei.

Im Anhang fügt Hiepe auf den Seiten 46 bis 82 einen Stammbaum des Geschlechts derer von Thüngen, Abdrucke der beiden erwähnten Burgfrieden aus dem 15. und 16. Jahrhundert und verschiedener Lehnsbriefe und andere Urkunden an, die das im Text Ausgeführte belegen.

⁶³² Hiepe, a.a.O., S. 17 f.

d) Zu Deichbaukosten

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell: „Kurze Darstellung des Interesse der Stadt- und Butjadinger, bey Ausmittlung eines Aequivalents für den Elsflether Weserzoll“, Regensburg 1802

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, der bekannte Rechtslehrer unter den Wetzlarer Advokaten und Prokuratoren, tritt in dieser Schrift von 30 Seiten als Anwalt der in Oldenburg unmittelbar an der Weser gelegenen Gemeinden auf, deren Land ständig von einer Überschwemmung bedroht sei.

Zur Bestreitung der Kosten für den Bau und die Erhaltung der schützenden Deiche sei dem Grafen Anton Günther von Oldenburg schließlich im Jahr 1619 vom Kaiser und den Kurfürsten die Erhebung eines Weserzolls bewilligt worden. Ein entsprechendes Kaiserliches Zolldiplom sei endlich im Jahr 1623 ausgefertigt und der Weserzoll später im Westfälischen Frieden bestätigt worden, erläutert von Bostell⁶³³. Mit der Bewilligung des Weserzolls sei aber ausdrücklich auch die Verpflichtung des Oldenburger Landesherrn verbunden, die Wasserbaukosten zu tragen, so von Bostell weiter. Zum Zweck der Bestreitung der Deichbaukosten sei der Zoll, der dem Landesherrn erhebliche Einnahmen beschere, ja gerade verliehen worden⁶³⁴.

Zunächst sei diese Obliegenheit zur Übernahme sämtlicher Kosten des Deichbaus auch von der Oldenburger Landesherrschaft anerkannt

⁶³³ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 1 ff.

⁶³⁴ F. J. D. v. Bostell, a.a.o., S. 10 ff.

worden, führt von Bostell aus, allmählich seien die landesherrschaftlichen Beihilfen zum Deichbau aber verringert worden und die unmittelbar an die Weser angrenzenden Stadt- und Butjadinger müßten neuerdings sogar selbst den Weserzoll zahlen, der doch ihnen für den Bau und die Erhaltung ihrer Deiche zugute kommen sollte. Sogar der derzeitige Landesherr erkenne den Zweck des Weserzolls grundsätzlich an, behaupte aber, daß die Untertanen schließlich wegen ihrer Belastung durch Bau und Erhaltung der Deiche geringere Abgaben an ihn leisteten. Die Einnahmen der Landesherrschaft hätten sich jedoch seit der Begründung des Weserzolls nicht verringert, sondern vielmehr verdoppelt, weshalb der Landesfürst keinesfalls nun wegen seiner geringeren Einnahmen die Tragung sämtlicher Wasserbaukosten verweigern könne⁶³⁵.

Bostell erläutert, daß den Stadt- und Butjadingern für den Deichbau erhebliche Kosten entstanden seien, die sie endlich nicht mehr zu bestreiten in der Lage gewesen wären, so daß sie sich erheblich hätten verschulden müssen⁶³⁶. Die Stadt- und Butjadinger verwiesen ihre Gläubiger auf den Weserzoll und hätten zunächst in Güte versucht, den Landesherrn zur Bezahlung wenigstens dieser für den Deichbau gemachten Schulden zu bewegen. Nachdem dieser Versuch erfolglos geblieben sei, hätten sie schließlich Klage gegen ihn auf Bezahlung der Wasserbaukosten aus den Zolleinkünften am Reichskammergericht erhoben, die jedoch abgeschlagen worden sei.

Schließlich sei entdeckt worden, daß die Marschvogteien, die den Stadt- und Butjadingern Gelder für den Deichbau geliehen hatten und nun auf die Rückzahlung drängten, ursprünglich sogar zur Entrichtung einer Geldbeihilfe für den Deichbau verpflichtet waren. Der Herr von Hendorf, dessen Gut im Gebiet von vier Marschvogteien liege, habe aber im Jahr 1765 durch eine Intrige die Abschaffung dieses Geldbeitrags bewirkt, so daß anstelle dessen künftig die Deichländer nur noch mit Arbeitsleistungen im Falle einer tatsächlich eintretenden Wassergefahr unterstützt werden sollten. Die betreffende Bestimmung sei jedoch ungültig und verstoße gegen die Oldenburger Verfassung, da sie nie ordnungsgemäß ausgefertigt und bekanntgemacht worden sei. Die Stadt- und Butjadinger hätten sich hingegen

⁶³⁵ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S 15 ff.

⁶³⁶ F. J. D. v. Bostell, a.a.O., S. 21 ff.

mit dieser Begründung nicht gegen die Klage der auf die Rückzahlung der von ihnen für den Deichbau gegebenen Gelder drängenden Marschvogteien verteidigen können, da die Oldenburgische Kammer ihnen die den Sachverhalt beweisenden Abschriften aus den Deichakten widerrechtlich verweigere.

So sähen sich die Stadt und Butjadinger derzeit also der erheblichen Forderung der Marschvogteien und zusätzlich neuen Kosten für den Wasserbau ausgesetzt, die sie völlig erdrückten. Als beim Reichskammergericht legitimierter Anwalt der Stadt- und Butjadinger habe er, Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, deren Interesse bei der derzeit im Gang befindlichen Aufhebung des Weserzolls und der Ausmittlung eines Äquivalents für die Zukunft darstellen und darauf hinwirken wollen, daß für die Zukunft eine Regelung getroffen werde, die den Landesherrn nicht nur zur Bestreitung sämtlicher Wasserbaukosten verpflichte, sondern auch sicherstelle, daß er der Verpflichtung wirklich nachkomme und die dargestellte mißliche Entwicklung nicht fortsetze.

Im Anhang fügt von Bostell auf 39 Seiten zahlreiche die Darstellungen im Text belegende Beilagen an, darunter einen Auszug aus dem kaiserlichen Diplom zur Verleihung des Weserzolls, das der Zollverleihung vorausgehende entsprechende Gesuch des damaligen Oldenburger Landesherrn und anderes.

Schlußbemerkung, Fazit

Aus den gewonnenen Erkenntnissen über die Lehrtätigkeit der Wetzlarer Reichskammergerichtsanwälte und die von ihnen verfaßten Schriften lassen sich abschließend Aussagen auch über das Wesen der Vertreter dieser Berufsgruppe treffen..

Diese zeichneten sich aus durch exzellente Kenntnisse auf ihrem Tätigkeitsgebiet, dem Kameralrecht, die sich sowohl in ihren Lehrveranstaltungen, als auch in ihren Schriften offenbaren. Zeitgenossen, wie Egidius Joseph Carl von Fahnenberg⁶³⁷ und Heinrich Wilhelm Bergsträsser⁶³⁸ lobten immer wieder das vollkommene Wissen der Anwälte über den Reichskammergerichtsprozeß. Auch wenn sie selbst des öfteren den Verfall ihres Ansehens beklagten und sich gegenüber den Assessoren und Richtern des Reichskammergerichts im öffentlichen Ansehen zurückgesetzt fühlten⁶³⁹, wurde ihr großer juristischer Sachverstand, insbesondere auf dem Gebiet des Kameralrechts, doch allgemein geschätzt und auch von staatlicher Seite anerkannt. Dies zeigt sich deutlich in der Tatsache, daß Christian Jacob von Zwierlein seine *„Vermischten Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte, mit patrioti-*

⁶³⁷ In Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts, Wetzlar 1792. Vgl. dazu die zahlreichen Hinweise bei der Besprechung der einzelnen, von den Anwälten verfaßten Schriften.

⁶³⁸ In seinen Briefen über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar, Frankfurt a.M. 1788, lobt er insbesondere Damian Ferdinand Haas, der „... *Kenntnisse (besitze), die nur wenige von jetztlebenden Gelehrten mit einer solchen Ausbreitung auf das Einzelne besitzen werden*“.

⁶³⁹ Das gesunkene Ansehen der Prokuratoren beklagt C. J. v. Zwierlein in seinen nachfolgend zitierten *„Vermischten Briefen“*, S. 241 ff.. Zur gesellschaftlich höheren Stellung der Assessoren und Richter des Reichskammergerichts gegenüber der der Advokaten und Prokuratoren und zur Tatsache, daß die Reichskammergerichtsanwälte dem Gericht zudem auch juristisch unterstellt waren vergleiche die Einleitung 1. und Weitzel, Damian Ferdinand Haas, S. 9.

*scher Freimütigkeit entworfen*⁶⁴⁰ auf eine entsprechende Aufforderung der mit der Justizverbesserung am Reichskammergericht betrauten kaiserlichen Kommission hin schrieb. Jacob Abel legte seine „*Untersuchung der Frage: In wie weit ist die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden ein Gesezlicher Untersuchungsgegenstand des Extrajudicialvortrags über die Erkennung der Processe?*“ der Reichsversammlung anlässlich deren Beratungen über reichskammergerichtliche Materien vor⁶⁴¹.

Die Reichskammergerichtsanwälte wirkten damit durch ihre Vorschläge zur Verbesserung des Kameralprozesses und der kameralen Gerichtsverfassung aktiv an der Reform des Kameralrechts mit und hatten hieran ganz erheblichen Anteil. Zudem gaben sie in ihren Schriften auch Hinweise zur Auslegung des geltenden Rechts, die ebenfalls nicht ohne Beachtung blieben⁶⁴². Und endlich beeinflussten sie, wie zuletzt bei der Untersuchung der Schriften zu aktuellen Rechtsfällen gesehen, durch die Kommentierung aktueller Prozesse in gewissem Maße sogar die Rechtsprechung des Reichskammergerichts. Es drängt sich der Eindruck geradezu auf, daß die Reichskammergerichtsanwälte die wahren „Spezialisten“ in Bezug auf Prozeß und Gerichtsverfassung des Reichskammergerichts waren, vor dem richterlichen Personal und dem Gesetzgeber. Vor allem waren sie es, die durch ihre Schriften immer wieder Anstöße für Gesetzesänderungen und Änderungen der Handhabung des geltenden Rechts gaben.

Der Schwerpunkt der schriftstellerischen Tätigkeit der Anwälte liegt klar in Schriften zum Kameralprozeßrecht und seiner Auslegung in bestimmten Punkten und in Gedanken zur Reform des Kameralprozesses und der kameralen Gerichtsverfassung. Daneben finden sich

⁶⁴⁰ Berlin 1767. Die Schrift wurde oben im 2. Teil unter I. 2. a) bereits besprochen. Im ersten Stück des ersten Teils legt C. J. v. Zwierlein hier selbst die Veranlassung seiner Schrift kurz dar.

⁶⁴¹ So der Untertitel der 1784 in Wetzlar gedruckten Schrift.

⁶⁴² Hierzu bereits in der Vorbemerkung zum 2. Teil mit Hinweisen auch auf die Erkenntnisse von Schnur, Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates und Scheurmann, Geschichte der kameralen Bibliothek, S. 231.

auch der allgemeinen Information des interessierten Fachpublikums dienende Schriften, wie beispielsweise die zu Beginn des 2. Teils vorgestellte Darstellung des gesamten Kameralprozesses Friedrich Wilhelm Hofmanns, die Darstellungen der neuen Kammergerichtsordnung oder die Entscheidungssammlungen⁶⁴³ und Kommentierungen aktueller Prozesse beim Reichskammergericht.

Die vermehrt gegen Ende des 18. Jahrhunderts verfaßten Schriften zu aktuellen Prozessen mögen dabei eine Reaktion auch auf den von Damian Ferdinand Haas in seinen „*Verbesserungsvorschlägen*“⁶⁴⁴ beklagten verstärkten Konkurrenzdrucks unter den Prokuratoren durch deren stetig zunehmende Zahl gewesen sein. Mit diesen Schriften konnten die Anwälte ihr Bestreben demonstrieren, im Interesse der von ihnen vertretenen Partei alles für den erwünschten Ausgang des Prozesses zu tun und sich dadurch gleichzeitig die Mandatierung durch diese Partei auch für die Zukunft zu sichern, wie auch weitere Mandanten zu werben.

Daneben zeigen sich in den Schriften der Reichskammergerichtsanwälte vor allem auch ein großes Engagement für das Recht und ein moderner Reformwille. In erster Linie wollten sie mit ihren Schriften eine Veränderung der geltenden Rechtspraxis erreichen.

Großes Engagement offenbart sich auch in den von den Anwälten gehaltenen Vorlesungen zum Kameralprozeß, die sie mit großer Sorgfalt und immensem Zeitaufwand vorbereiteten und in den von ihnen verfaßten Lehrschriften.

Mit ein Grund für die zeitaufwendige, anstrengende und wenig einträgliche Lehrtätigkeit wird dabei sicherlich auch das ausgeprägte Standesbewußtsein der Anwälte gewesen sein, aus dem heraus sie

⁶⁴³ S.o. 2. Teil, I. 1..

⁶⁴⁴ Haas, Etwas über den kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden und nach diesen die ganze Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle, 2 Teile, s.l. 1786, S. 865 ff.

sich verpflichtet fühlten, für gut ausgebildeten Nachwuchs zu sorgen, der das Ansehen ihres Berufsstandes wahrte.

Darüber hinaus tritt in dieser Lehrtätigkeit auch das soziale Verantwortungsgefühl der Anwälte zutage. Schriften wie Damian Ferdinand Haas' „*Etwas ...*“ und „*Noch etwas ...*“⁶⁴⁵, aber auch Friedrich Wilhelm Hofmanns „*Beytrag zur Kenntniss der teutschen Rechtspflege in peinlichen Sachen*“⁶⁴⁶ bezeugen zudem den ausgeprägten Gerechtigkeitssinn der Advokaten und Prokuratoren und ihr starkes Rechtsempfinden.

Ihre enormen Fachkenntnisse begannen sie schon früh auszubilden. Die Vielzahl der sich mit dem Kameralrecht, dem Recht der beiden höchsten Reichsgerichte und dem allgemeinen Zivilprozeßrecht befassenden Dissertationen zeigt eine vertiefte Beschäftigung mit den am Reichskammergericht wichtigen Materien bereits während der Studienzeit. Diese frühe Spezialisierung mag auch mit der bereits eingangs erwähnten Versippung zusammenhängen, die durch den Visitationsabschied von 1713, der die Bevorzugung der Söhne von Kameralen bei der Zulassung zur Advokatur vorsah, begünstigt wurde. Viele der angehenden Advokaten und Prokuratoren stammten bereits aus Prokuratorenfamilien und die spätere Anwaltstätigkeit am Reichskammergericht war Ihnen damit von Anfang an vorherbestimmt. Obwohl sie beim Zugang zum Anwaltsberuf Konkurrenz von außen damit kaum zu befürchten hatten, bildeten sie dennoch bereits in der Ausbildung fundierte Kenntnisse des Kameralrechts. Dies vor

⁶⁴⁵ Haas, *Etwas über die Fragen: I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie zu dienen? II. Dürfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? Bei Gelelgenheit des in der Gräflich-Spaurischen Ehesache, der Gräfin Karoline von Spaur an die Reichsversammlung ergriffenen Rekurses und der von dem Hofrath und Kammergerichts Agenten Damian Ferdinand Haas darin verfertigten Rekurschriften, Wetzlar 1784, und Noch etwas über die Fragen ... und weitere Verteidigung gegen die dem Verfasser einiger Rekurschriften in der Spaurischen Ehesache gemachten Vorwürfe, Wetzlar 1784*

⁶⁴⁶ Trier 1794; zum Inhalt s.o. 2. Teil, III. 8. b).

allem auch, um sich gegen die Konkurrenz aus den eigenen Reihen in einer Situation, in der sich zahlreiche Söhne aus den verschiedenen Anwaltsfamilien um die Zulassung am Reichskammergericht bewarben, behaupten zu können.

Die Wetzlarer Reichskammergerichtsanwälte waren ein Berufsstand, der sich durch ein früh ausgebildetes, exzellentes Fachwissen zum Kameralprozeß auszeichnete. Auf dieses allgemein geschätzte, herausragende Fachwissen ihres Standes waren sie stolz und es war ihnen wichtig. Nicht zuletzt deshalb sorgten sie in eigenen Lehrveranstaltungen für die fundierte Ausbildung ihres Nachwuchses. In ihren Schriften zeigen sich großer Fleiß und trotz ihres ständischen Denkens vor allem auch ein modernes Reformbestreben. Hier gaben sie immer wieder Denkanstöße sowohl für Reformen des Kameralrechts als auch für die Auslegung und Handhabung des Rechts und hatten damit einen großen Anteil an der Reform des Reichsprozesses.

Unter den 211 Anwälten, die in Wetzlar tätig waren, fanden sich 18, die neben ihrer Dissertation noch weitere Schriften verfaßten. Der eifrigste war dabei sicherlich Damian Ferdinand Haas mit 9 untersuchten Schriften. Daneben publizierten auch Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Christian Jacob von Zwierlein, Johann Ferdinand Wilhelm Brandt, Friedrich Wilhelm Hofmann und Johann Ferdinand Hofmann recht viel. Vorlesungen zum Kameralprozess konnten von 7 Anwälten nachgewiesen werden. Damit können die vorstehenden Attribute nicht verallgemeinernd jedem einzelnen Wetzlarer Anwalt zugeschrieben werden. Sie sind jedoch zutreffende Charakteristika der Gesamtheit der Wetzlarer Anwaltschaft.

Aufgrund des auf die Lehrveranstaltungen und die Schriften der Reichskammergerichtsanwälte beschränkten Untersuchungsumfangs bleiben zwangsläufig noch viele Fragen offen. Weiteren Aufschluß könnten beispielsweise Untersuchungen der Organisation und Praxis der Kanzleien der Anwälte oder Analysen ihrer Berichte an ihre Mandanten bringen.

Anhang

Advokaten und Prokuratoren am RKG in Wetzlar (1693-1806)

Abel, Jacob, 3.6.1754 - 1819, Advokat 19.5.1783, Prokurator 8.1.1790

Adami, Johann Conrad Jacob, geb. 1709, Advokat 23.12.1739, Prokurator 5.9.1763

Albrecht, Johann Conrad, geb. 1634, Advokat 30.1.1661, Prokurator 13.2.1661

Andrae, Philipp Daniel, geb. 1700, Advokat 30.5.1727

Appoldt, Georg Nicolaus, geb. 1671, Advokat 3.4.1696

Baur, Ignatius Franz, geb. 1712, Advokat 23.12.1738

Besserer, Johann Paul, 5.4.1691 – 1762, Advokat 29.3.1715, Prokurator 17.7.1725

Besserer, Johann Paul, Mai 1717 – 9.6.1783, Advokat 9.4.1745, Prokurator 23.12.1752

Besserer, Johann Wilhelm, 1753 – 24.1.1789, Advokat 19.5.1783

Bissing, Friedrich Wilhelm, 1753 – 29.3.1818, Advokat 14.11.1777, Prokurator 26.10.1787

Bissing, Johann Adam, geb. 10.8.1720, Advokat 27.6.1746, Prokurator 7.7.1749

Blavier, Eberhard Claudius Carl, geb. 1695, Advokat 2.6.1724, Prokurator 4.7.1746

Bolles, Franz Christoph, geb. 1715, Advokat 23.12.1738, Prokurator 12.12.1740

Bolles, Johann, geb. 1682, Advokat 24.5.1715

Bostell, Andreas von, 27.1.1671 – 9.9.1707

Bostell, Andreas von, 1773 – 16.10.1835, Advokat 7.6.1799

Bostell, Friedrich Jacob Dietrich von, 4.10.1744 – 25.5.1810, Advokat 7.9.1767, Prokurator 7.4.1783

Bostell, Lucas Andreas von, 4.3.1708 - 3.4.1783, Advokat 23.12.1739, Prokurator 4.6.1746

- Bostell, Salentin Philipp Wilhelm von*, 10.2.1757 – 14.11.1844, Advokat 27.5.1791
- Braillardt, Georg Petrus*, geb. 13.7.1670, Advokat 3.4.1696
- Brack, Heinrich Josef*, 1726 – 17.7.1798, Advokat 17.7.1750, Prokurator 24.3.1752
- Brack, Wilhelm Maximilian*, geb. 1694, Advokat 27.3.1722, Prokurator 17.7.1725
- Brand, Johann Adolph von*, 1684 – 14.6.1754, Advokat 16.9.1716, Prokurator 19.4.1717
- Brand, Johann Christoph von*, 1718 - 5.1.1780, Advokat 9.4.1745, Prokurator 23.12.1752
- Brandt, Aloys Joseph*, geb. 7.5.1772, Advokat 7.6.1799
- Brandt, Franz Carl*, 20.5.1763 – 11.4.1822, Advokat 21.5.1798, Prokurator 4.6.1798
- Brandt, Johann Adolph Georg von*, 7.7.1751 – 28.2.1798, Advokat 14.11.1777, Prokurator 21.6.1782
- Brandt, Johann Ferdinand Wilhelm von*, 6.3.1726 – 3.1.1786, Advokat 10.5.1748, Prokurator 7.7.1749
- Buchholz, Johann August*, 30.5.1739 – 25.7.1822, Advokat 13.4.1764, Prokurator 23.3.1781
- Buff, Johann Wilhelm*, 9.12.1758 – 13.3.1831, Advokat 16.11.1787
- Büsser, Georg David*, 23.8.1731 – 23.1.1789, Advokat 17.3.1758
- Capp, Johann Reichardt*, 1624 – 1697, Advokat 10.12. 1657
- Clarwasser, Heinrich Wilhelm*, 1721 – 16.5.1757, Advokat 10.5.1748, Prokurator 24.3.1752
- Clauder, Joachim Christoph*, geb. 1706, Advokat 20.12.1731
- Culemann, August*, geb. 1733, Advokat 5.9.1763
- Debus, Siegmund*, geb. 1708, Advokat 15.7.1735
- Deckherr, Johann*, 1650 - 1694, Advokat 7.7.1673, Prokurator 7.7.1675
- Deuren, Johann Melchior*, 29.8.1686 – 25.11.1750, Advokat 28.9.1712, Prokurator 11.9.1713
- Dimpfel, Christian Christoph*, geb. 4.2.1677, Advokat 20.3.1711, Prokurator 30.10.1711
- Dietz, Friedrich*, 1778 – 10.3.1848, Advokat 12.7.1802
- Dietz, Johann Andreas*, 15.7.1701 – 11.8.1752, Advokat 17.7.1726, Prokurator 2.9.1735

Dietz, Johann Heinrich, 20.5.1658 – 16.12.1739, Advokat 6.7.1694, Prokurator 7.4.1702

Dietz, Johann Jacob Christian, 1.4.1749 – 28.4.1807, Advokat 14.11.1777, Prokurator 26.10.1787

Dilg, Georg Josef (Ignaz), geb. 1739, Advokat 7.9.1767

Döler, Johann Heinrich, geb. 14.9.1680, Advokat 29.3.1715

Duckenbergh, Johannes, geb. 1702, Advokat 20.9.1737

Duill, Friedrich Ernst, 1736 – 31.5.1791, Advokat 8.5.1761, Prokurator 3.6.1782

Duill, Johann Jacob, 1700 - 1781, Advokat 27.10.1730, Prokurator 18.3.1740

Ehmann, Joseph Leopold, geb. 1739, Advokat 3.3.1764

Eichrodt, Johann, Advokat 19.5.1659, Prokurator 13.2.1661 (in den Kameralkalendern bis 1699 nachgewiesen)

Emmerich, Philipp Jacob, 1740 – 5.4.1808, Advokat 3.3.1764, Prokurator 5.7.1780

Endt am, Georg Philipp, Advokat 7.2.1651 (in den Kameralkalendern bis 1694 nachgewiesen)

Erhardt, Johann Georg, 1651 – 9.1.1702, Advokat 22.3.1678, Prokurator 27.10.1680

Faber, Johann Justus, 1658 – 27.7.1735, Advokat 12.12.1684, Prokurator 27.3.1711

Fashauer, Johann Heinrich, 1748 – 6.9.1790, Advokat 16.11.1787

Feller, Johann Friedrich Christian, 1751 – 28.7.1810, Advokat 16.11.1787

Fenner, Christian Friedrich, geb. 1720, Advokat 9.4. 1745

Fischer, Ernst Carl Christian, 1713 – 1763, Advokat 24.10.1742, Prokurator 24.3.1752

Flach, Franz Albert, geb. 19.10.1764, Advokat 16.11.1787, Prokurator 23.12.1796

Flach, Johann Joseph, 15.11.1731 – 6.8.1781, Advokat 21.3.1755, Prokurator 1.7.1762

Flach, Joseph Franz, geb. 21.11.1775, Advokat 17.6.1799, Prokurator 27.1.1804

Flender, Johann Anton Friedrich, 22.1.1679 – 27.12.1713, Advokat 17.7.1702

Flender, Johann Georg, geb. 1701, Advokat 30.5.1727

Flender, Johann Heinrich, 2.1.1650 – 14.4.1726, Advokat 15.5.1693, Prokurator Prokurator 15.5.1693

Föller, Johann Adam Anton, geb. 1700, Advokat 19.2.1723

Forsch, Elias Adam, geb. 1713, Advokat 20.9.1737, Prokurator 18.3.1740

Frech, Johann Eberhard, 2.6.1667 – 18.5.1734, Advokat 28.2.1714, Prokurator 16.1.1726

Frech, Johann Eberhard Philipp Christoph, 21.5.1730 - 16.11.1780, Advokat 8.5.1761, Prokurator 5.7.1780

Frech, Johann Sebastian, 29.1.1757 – 1.12.1831, Advokat 19.5.1783, Prokurator 6.6.1791

Frohn, Peter Josef Anton von, geb. 1774, Advokat 21.5.1798

Fuchs, Johann Paul, Advokat 7.7.1670, Prokurator 7.7.1672 (in den Kameralkalendern bis 1714 nachgewiesen)

Fürstenau, Johann Gottlob, 1743 – 9.5.1815, Advokat 14.11.1777, Prokurator 6.11.1789

Geibel, Georg Andreas, 15.7.1672 – 11.2.1732, Advokat 18.3.1697, Prokurator 7.4.1702

Geibel, Johann Daniel, 25.7.1706 – 28.3.1732, Advokat 16.9.1729

Gerster, Johann Valentin, geb. 1728, Advokat 21.3.1755

Goll, Carl Amand, 1729 – 2.3.1794, Advokat 21.3.1755, Prokurator 1.7.1762

Goll, Ignatz, geb. 1774, Advokat 21.5.1798

Gombel, Heinrich Jakob, 1756 – 30.12.1819, Advokat 19.5.1783, Prokurator 27.5.1791

Gondela, Simon Heinrich, 1700 – 12.11.1785, Advokat 30.5.1727, Prokurator 2.9.1735

Göring, Georg Nikolaus, geb. 1675, Advokat 18.3.1701

Goy, Johann, 1687 – 2.10.1745, Advokat 29.3.1715, Prokurator 24.5.1717

Greineisen, Johann Eberhardt, 1709 – 20.8.1775, Advokat 20.9.1737, Prokurator 4.7.1746

Greß, Franz Philipp Felix von, 1738 – 26.1.1804, Advokat 3.9.1763, Prokurator 5.9.1763

Griff, Johann Leonhard, geb. 1690, Advokat 19.4.1717, Prokurator 20.12.1719

Gross, Johann David, 1721 – 28.8.1776, Advokat 8.5.1761

- Gülchen, Johann Ulrich von*, 6.2.1664 – 4.8.1730, Advokat
11.3.1687, Prokurator 31.10.1687
- Gülich, Christian Ludwig von*, 17.12.1765 – 4.6.1832, Advokat
10.9.1790
- Gülich, Christian Hartmann*, 18.8.1681 – 18.3.1738, Advokat
28.9.1712, Prokurator 11.9.1713
- Gülich, Jakob Philipp von*, 18.3.1777 – 30.11.1843, Advokat
21.5.1798
- Gülich, Johann Philipp Gottfried von*, 7.8.1729 – 21.1.1801, Advokat
21.3.1755, Prokurator 1.7.1762
- Gülich, Friedrich Heinrich*, 13.9.1646 – 18.8.1713, Advokat
13.12.1675, Prokurator 12.12.1677
- Gullmann, Johann Conrad*, geb. 1704, Advokat 16.7.1732
- Haas, Damian Ferdinand*, 1726 – 5.4.1805, Advokat 21.3.1755, Pro-
kurator 1.7.1762
- Habbe, Anton*, geb. 1711, Advokat 23.12.1738, Prokurator 30.4.1744
- Hamm, Johann Daniel*, geb. 1701, Advokat 16.7.1728
- Hase, Johann Bernhard Christian*, geb. 1718, Advokat 9.4.1745
- Heeser von Lilienthal, Johann Conrad*, 21.2.1698 – 7.8.1752, Advo-
kat 22.5.1730, Prokurator 17.7.1730
- Heeser, Wilhelm*, 24.4.1668 – 26.12.1735, Advokat 29.10.1697, Pro-
kurator 17.2.1699
- Helfferich, Johann Conrad*, 1675 – 1740, Advokat 17.7.1702, Proku-
rator 27.3.1711
- Helffrich, Ferdinand Wilhelm Anton*, 6.8.1718 – 12.9.1799, Advokat
11.5.1742, Prokurator 4.7.1746
- Helffrich, Johann Peter Paul*, 1745 – 23.11.1820, Advokat
14.11.1777, Prokurator 3.6.1782
- Hert, Gotthard Johann*, 25.11.1708 – 21.1.1766, Advokat 22.5.1730,
Prokurator 18.3.1740
- Hert, Johann Gotthard*, 10.8.1745 – 25.4.1808, Advokat 21.3.1766,
Prokurator 23.3.1781
- Hert, Ludwig Ernst*, 1.10.1677 – 23.1.1732, Advokat 17.7.1702, Pro-
kurator 27.3.1711
- Hiepe, Sigismund Paul*, 17.8.1770 – 3.5.1845, Advokat 21.5.1798
- Hofmann, Caspar Friedrich*, 11.11.1740 – 24.11.1814, Advokat
8.5.1761, Prokurator 11.10.1769

- Hof(f)mann, Friedrich Wilhelm (von)*, 30.12.1766 – 10.8.1828, Advokat 9.11.1789
- Hofmann, Georg Melchior*, 22.8.1688 - 19.3.1781, Advokat 7.7.1713, Prokurator 24.5.1717
- Hofmann, Johann Friedrich*, 3.4.1660 – 6.10.1735, Advokat 10.12.1685, Prokurator 15.5.1693
- Hofmann, Wilhelm Christoph*, geb. 1784, Advokat 3.4.1805
- Högele, Franz Philipp*, Advokat 7.7.1671, Prokurator 15.6.1674 (in den Kameralkalendern bis 1714 nachgewiesen)
- Hoscher, Georg Wilhelm*, geb. 11.12.1733, Advokat 7.9.1767
- Jung, Franz Peter*, 1663 – 26.8.1737, Advokat 15.5.1693, Prokurator 5.7.1695
- Kirschbaum, Johann Jacob Joseph*, 23.6.1721 – 7.6.1804, Advokat 17.7.1749
- Klotz, Ehrnfried*, geb. 1657, Advokat 15.5.1693, Prokurator 5.7.1695
- Knoch, Friedrich Philipp*, geb. 1724, Advokat 17.7.1750
- Krebs, Franz Heinrich*, gest. 27.1.1702, Advokat 7.7.1675, Prokurator 12.12.1677
- Kuhn, Johann Friedrich*, geb. 1697, Advokat 19.2.1723
- Lang, Christian Philipp*, 1707 – 6.7.1750, Advokat 5.12.1735, Prokurator 2.6.1738
- Lang, Johann Friedrich*, 1725 – 24.4.1822, Advokat 21.3.1755, Prokurator 5.9.1763
- Lindheimer, Cornelius*, 30.4.1671 – 31.8.1722, Advokat 18.3.1697, Prokurator 7.4.1702
- Lorsbach, Johann Wilhelm*, geb. 1756, Advokat 19.5.1783, Prokurator 23.12.1796
- Loskant, Jakob*, 25.7.1712 – 9.11.1797, Advokat 23.12.1738, Prokurator 4.7.1746
- Loskant, Johann Joseph Benedikt Maria*, 26.9.1761 – 6.12.1796, Advokat 19.5.1783, Prokurator 27.5.1791
- Ludolff, Georg Wilhelm*, 5.4.1721 – 24.1.1780, Advokat 10.5.1748, Prokurator 5.9.1763
- Ludolff, Johann Wilhelm Heinrich*, geb. 1687, Advokat 20.9.1715, Prokurator 24.5.1717
- Mainone, Ferdinand Wilhelm*, geb. 1763, Advokat 15.3.1799, Prokurator 27.6.1800

- Mainone, Johann Wilhelm*, geb. 1739, Advokat 4.6.1764, Prokurator 18.6.1764
- Mantz, Peter Caspar Ignatius*, geb. 23.11.1717, Advokat 23.12.1739
- Marquardt, Gotthard Johann*, 5.5.1645 – 27.7.1710, Advokat 20.10.1671, Prokurator 5.7.1675
- Mathiowitz, Thomas*, 1736 – 15.10.1781, Advokat 7.9.1767
- Meckel, Philipp Ludwig*, 31.8.1693 – 30.4.1764, Advokat 16.7.1721, Prokurator 17.7.1723
- Meyer, Johann*, geb. 1666, Advokat 3.4.1696, Prokurator 17.2.1699
- Moritz, Heinrich Philipp*, geb. 1711, Advokat 11.5.1742
- Mueg, Georg Friedrich*, 1649 – 24.9.1711, Advokat 7.7.1673, Prokurator 7.7.1675
- Müller, Hiob Friedrich, genannt Mylius*, geb. 1700, Advokat 15.7.1735
- Müller, Johann Matthäus*, Advokat 16.7.1728, Prokurator 2.6.1738
- Nidderer, Johann Philipp*, Advokat 23.3.1664, Prokurator 23.3.1664 (in den Kameralkalendern bis 1699 nachgewiesen)
- Niederer, Gabriel*, 1728 – 6.5.1809, Advokat 21.3.1755, Prokurator 4.9.1758
- Noel, Peter Franz*, geb. 24.9.1736, Advokat 17.7.1765
- Obrist, Johann Baptist*, geb. 1678, Advokat 28.9.1712, Prokurator 15.11.1713
- Oliva, Alexander Theodor*, geb. 1692, Advokat 27.6.1718
- Pfeiffer, Johann Jacob Ernst*, 1717 – 8.9.1769, Advokat 9.4.1745, Prokurator 17.7.1755
- Pfeiffer, Johann Ludwig*, 1687 - 1750, Advokat 7.7.1713, Prokurator 20.12.1719
- Pilger, Wilhelm Theodor Gotthard*, geb. 14.9.1767, Advokat 27.5.1791 (in den Kameralkalendern bis 1806 nachgewiesen)
- Plato, Heinrich Johann*, geb. 1672, Advokat 18.3.1701
- Plönnies, Georg Friedrich Edler von*, geb. 1710, Advokat 17.7.1739
- Pulian, Johann Philipp*, Advokat 11.3.1687, Prokurator 15.5.1693 (in den Kameralkalendern bis 1714 nachgewiesen)
- Rasor, Philipp Jacob*, 1727 – 9.1.1802, Advokat 21.3.1755, Prokurator 5.9.1763
- Rolemann, Johann Adam*, gest. 20.2.1707, Advokat 4.7.1680, Prokurator 27.10.1680
- Rothberg, Theodor Christian*, geb. 1735, Advokat 8.5.1761

Rothberg, Wilhelm Christian, 1745 – 25.4.1799, Advokat 7.9.1767, Prokurator 7.4.1783

Rubens, Peter Bernhard, Advokat 20.10.1699

Ruland, Johann Albert, 1712 – 24.6.1775, Advokat 17.7.1739, Prokurator 4.7.1746

Rutland, Johann, geb. 27.11.1701, Advokat 11.5.1742

Sachs, Arnold von, 31.3.1780 – 29.5.1851, Advokat 27.8.1802

Sachs, Franz Carl von, 20.6.1744 – 5.5.1821, Advokat 3.3.1766, Prokurator 11.10.1769

Sachs, Johann Rudolph, 23.2.1686 – 4.3.1730, Advokat 12.5.1713, Prokurator 6.6.1714

Sachsensche, Franz Adolph, geb. 1691, Advokat 20.9.1715

Sauer, Johann Wilhelm, geb. 1707, Advokat 16.7.1732

Scheffer, Samuel, geb. 1693, Advokat 4.4.1721, Prokurator 2.9.1735

Scheurer, Caesar, 1712 – 30.10.1789, Advokat 5.12.1735, Prokurator 30.4.1744

Scheurer, Carl Philipp, geb. 1738, Advokat 21.3.1766

Scheurer, Johann Hermann, 1688 – 1.4.1778, Advokat 20.9.1715, Prokurator 20.12.1719

Schick, Hermann Joseph Valentin, 28.5.1733 – 26.12.1789, Advokat 17.3.1758, Prokurator 1.7.1762

Schick, Matthäus Joseph, 1764 – 1813, Advokat 8.1.1790

Schmid, Johann Nikolaus, geb. 1676, Advokat 29.3.1715, Prokurator 16.5.1716

Schorer, Eitel Siegmund, geb. 1667, Advokat 18.3.1697, Prokurator 7.4.1702

Schorlemer, Johann Itel von, Advokat 1.4.1735

Schriels, Heinrich, geb. 1672, Advokat 18.3.1697, Prokurator 29.10.1697

Schultz, Samuel, geb. 1703, Advokat 16.7.1731

Seiblin, Johann Heinrich, Advokat 7.7.1670, Prokurator 3.3.1671 (in den Kameralkalendern bis 1694 nachgewiesen)

Seiffart, Conrad Heinrich, geb. 1696, Advokat 16.7.1721

Seipp, Johann Christoph, 26.6.1693 – 18.6.1776, Advokat 16.7.1721, Prokurator 20.9.1736

Seuter, Conrad Gordian, geb. 1719, Advokat 27.6.1746, Prokurator 1.7.1762

- Sipmann, Angelus Conrad*, 7.7.1729 – 25.11.1798, Advokat 17.3.1758, Prokurator 18.6.1764
- Sipmann, Paul*, 28.1.1761 – 28.10.1822, Advokat 18.3.1785, Prokurator 30.4.1798
- Speckmann, Johann Stephan*, 13.8.1676 – 11.12.1751, Advokat 18.3.1701, Prokurator 7.4.1702
- Spinola, Joseph Ambros*, 9.1.1733 – 9.10.1766, Advokat 8.5.1761, Prokurator 9.5.1763
- Spoenla, Anselm Frank*, geb. 1694, Advokat 27.6.1718, Prokurator 20.10.1720
- Starckmann, Ludwig Friedrich Wilhelm*, geb. 1688, Advokat 29.3.1715
- Stein, Johann Matthäus*, geb. 1732, Advokat 17.3.1758
- Steinhausen, Conrad Franz*, gest. 1726, Advokat 30.12.1682, Prokurator 6.7.1683
- Stephani, Ambros Joseph*, 1687 – 11.12.1750, Advokat 23.3.1714, Prokurator 1.7.1715
- Stock, Georg Wilhelm*, geb. 1730, Advokat 8.5.1761
- Textor, Johann Wolfgang*, geb. 1693, Advokat 16.7.1721
- Thonet, Johann Peter*, geb. 1689, Advokat 8.7.1715, Prokurator 24.5.1717
- Tils, Caspar Tillmann Gottfried*, 1656 – 7.2.1821, Advokat 19.5.1783, Prokurator 26.10.1787
- Trunk, Johann Jacob*, geb. 11.7.1745, Advokat 18.3.1785
- Vergenius, Georg Friedrich*, geb. 1666, Advokat 3.4.1696, Prokurator 7.4.1702
- Vergenius, Johann Georg Carl*, 23.4.1729 – 15.2.1791, Advokat 8.5.1761, Prokurator 22.4.1765
- Wahl, Johann Jacob*, 14.11.1687 – 7.2.1728, Advokat 28.9.1712, Prokurator 28.2.1714
- Waldschmidt, Georg Wilhelm*, geb. 1702, Advokat 22.5.1730, Prokurator 2.6.1738
- Weber, Immanuel*, geb. 1699, Advokat 2.6.1724
- Weißkirch, Conrad Anton*, geb. 1709, Advokat 22.5.1730, Prokurator 29.1.1738
- Werner, Johann*, geb. 1699, Advokat 22.5.1730, Prokurator 18.3.1740
- Weylach, Felix Maximilian*, geb. 1738, Advokat 8.5.1761

Weylach, Johann Thomas Marianus, 1722 – Februar 1749, Advokat
9.4.1745

Weylach, Johann Wilhelm, 1696 – 5.9.1765, Advokat 4.4.1721, Pro-
kurator 17.7.1725

Wick, Johann Jacob, 1728 – 16.1.1800, Advokat 21.3.1755, Proku-
rator 1.7.1762

Wigand, Johann Christian, geb. 1674, Advokat 18.3.1701, Prokura-
tor 7.4.1702

Wolff, Johann Franz, 7.10.1700 – 1.9.1779, Advokat 16.9.1729, Pro-
kurator 9.1.1732

Zeller, Johann Ulrich, Advokat 3.3.1671 (in den Kameralkalendern
bis 1714 nachgewiesen)

Ziegler, Georg Ludwig, geb. 1729, Advokat 17.7.1755

Ziegler, Ludwig, geb. 1652, Advokat 6.7.1683, Prokurator 6.7.1683
(in den Kameralkalendern bis 1715 nachgewiesen)

Ziegler, Wilhelm Ludwig, 1687 – 5.9.1764, Advokat 19.2.1723, Pro-
kurator 6.5.1726

Zucketto, Johann Baptist, geb. 1691, Advokat 19.4.1717

Zwierlein, Christian Jacob von, 4.12.1737 – 11.8.1793, Advokat
17.3.1758, Prokurator 1.7.1762

Zwierlein, Hans Carl von, 3.1.1766 – 9.6.1850, Advokat 9.11.1789,
Prokurator 26.8.1793

Zwierlein, Johann Gottfried von, 13.3.1743 – 29.7.1786, Advokat
21.3.1766, Prokurator 3.6.1782

Zwierlein, Johann Jacob von, 9.2.1699 – 21.6.1772, Advokat
19.2.1723, Prokurator 17.7.1730

(Quellen: Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Calender,
Kameralkalender, und Stammtafeln im Stadtarchiv Wetzlar, angelegt
von Siegfried Rösch, StAW RöSt, sowie Ranieri / Härter, Biographi-
sches Repertorium der Juristen im Alten Reich, A - E)